This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Educ
1056
11

Sammlung Göschen

Das deutsche Fortbildungsschulwesen

nach seiner geschichtlichen Entwicklung und in seiner gegenwärtigen Gestalt

Von

H. Siercks

Educ 1056.11

Sammlung

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

TRANSFERRED FROM THE
SOCIAL ETHICS
LIBRARY

Ein ausführliches Verzeichnis der bisher erschienenen Nummern befindet sich am Schluß dieses Bändchens

25
07

Pädagogische Bibliothek

aus der Sammlung Göschen.

Jedes Bändchen elegant in Leinwand gebunden **80 Pfennig.**

Pädagogik im Grundriß von Professor Dr W. Rein, Direktor des Pädagogischen Seminars an der Universität in Jena. Nr. 12.

Geschichte der Pädagogik von Oberlehrer Dr. H. Weimer in Wiesbaden. Nr. 145.

Schulpraxis. Methodik der Volksschule von Dr. R. Seyfert, Seminaroberlehrer in Annaberg. Nr. 50.

Zeichenschule von Professor K. Kimmich in Ulm. Mit 18 Tafeln in Ton-, Farben- und Golddruck und 200 Voll- und Textbildern. Nr. 39.

Das öffentliche Unterrichtswesen Deutschlands in der Gegenwart von Dr. Paul Stötzner, Gymnasialoberlehrer in Zwickau. Nr. 130.

Geschichte des deutschen Unterrichtswesens von Professor Dr. Friedrich Seiler, Direktor des Königlichen Gymnasiums zu Luckau. I: Von Anfang an bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Nr. 275.

Dasselbe. II: Vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart. Nr. 276.

Das deutsche Fortbildungsschulwesen nach seiner geschichtlichen Entwicklung und in seiner gegenwärtigen Gestalt von H. Siercks, Direktor d. städt. Fortbildungsschulen in Heide i. Holst. Nr. 392.

Die deutsche Schule im Auslande von Hans Amrhein in Halle a. S. Nr. 259.

Weitere Bände sind in Vorbereitung.

Sammlung Göschen

Das deutsche Fortbildungsschulwesen

nach seiner geschichtlichen Entwicklung
und in seiner gegenwärtigen Gestalt

Von

H. Siercks
Direktor der städtischen Fortbildungsschulen in Heide i. Holst.
Herausgeber der Zeitschrift
für das gesamte Fortbildungsschulwesen in Preußen

Leipzig
G. J. Göschen'sche Verlagshandlung
1908

Sammlung Göſchen

Das deutſche Fortbildungsſchulweſen

nach ſeiner geſchichtlichen Entwicklung
und in ſeiner gegenwärtigen Geſtalt

Von

H. Sierks
Direktor der ſtädtiſchen Fortbildungsſchulen in Heide i. Holſt.
Herausgeber der Zeitſchrift
für das geſamte Fortbildungsſchulweſen in Preußen

Leipzig
G. J. Göſchen'ſche Verlagshandlung
1908

Educ 1056.11

Harvard University.
Dept. of Social Ethics.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
TRANSFERRED FROM THE
LIBRARY OF THE
DEPARTMENT OF SOCIAL ETHICS
Aug 5, 1929

Alle Rechte, insbesondere das Übersetzungsrecht,
von der Verlagshandlung vorbehalten

Spamersche Buchdruckerei in Leipzig

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literatur 5

Einleitung 7

I. Geschichtliche Entwicklung des deutschen Fortbildungsschulwesens 9
1. In der vorreformatorischen Zeit 9
2. Die Bedeutung der Reformation für das deutsche Schulwesen 10
3. Die Begründung der religiösen Sonn- und Feiertagsschulen . 13
4. Die Entwicklung der Sonntagsschule zur Fortbildungsschule . 21

II. Die Fortbildungsschule im Rahmen der Fürsorge für die schulentlassene Jugend 28
1. Notwendigkeit der Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche Jugend und die Aufgabe der Fortbildungsschule 28
2. Nähere Umgrenzung des Begriffes der Fortbildungsschule und ihre Stellung in dem System unseres Bildungswesens . . . 30

III. Die rechtlichen Grundlagen der Fortbildungsschule . 38
1. Die reichsgesetzlichen Grundlagen der Fortbildungsschule . . 39
2. Die landesgesetzlichen Grundlagen der Fortbildungsschule . . 44
3. Die lokalen Rechtsgrundlagen der Fortbildungsschule 54

IV. Die Verwaltung u. Unterhaltung der Fortbildungsschule 58
1. Die allgemeine Fortbildungsschule 59
2. Die berufliche Fortbildungsschule 61
a) Die lokalen Träger dieser Schulen und die unterste Verwaltungsinstanz 61
b) Die mittlere und höchste Instanz in verschiedenen deutschen Staaten 63

V. Organisation und Unterrichtsbetrieb in der Fortbildungsschule 74
1. Das Schülermaterial 74
2. Der Lehrer 79
3. Die Unterrichtszeit 83
4. Die Disziplin 94
5. Der Unterricht.
a) Der Lehrstoff 98
b) Die Lehrweise 106
c) Die Lehrmittel 109
6. Besondere erziehliche Veranstaltungen 111

VI. Die Arten der Fortbildungsschule 112
1. Die allgemeine Fortbildungsschule 113
2. Die berufliche Fortbildungsschule 117
a) Die kaufmännische Fortbildungsschule 118
b) Die gewerbliche Fortbildungsschule 127
c) Die ländliche Fortbildungsschule 141
d) Die Mädchenfortbildungsschule 144

Seite

VII. Der gegenwärtige Stand des deutschen Fortbildungsschulwesens 153
a) In Preußen 153
b) In Mecklenburg 157
c) In den Hansastädten 158
d) Im Großherzogtum Oldenburg 161
e) Im Königreich Sachsen 162
f) Im Königreich Bayern 165
g) Im Königreich Württemberg 167
h) Im Großherzogtum Baden 168
i) In den übrigen Staaten des Deutschen Reiches 170

Literatur.

I. Verwaltungsbericht des Königlich Preußischen Landesgewerbeamtes. Berlin, bei Carl Heymann. 1905.

Die Fachbildung des Preußischen Gewerbe- und Handelsstandes im 18. und 19. Jahrhundert nach den Bestimmungen des Gewerberechts und der Verfassung des gewerblichen Unterrichtswesens. Von Oskar Simon, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Königl. Preuß. Ministerium für Handel und Gewerbe. Berlin, bei J. J. Heine. 1902.

Statistik der landwirtschaftlichen und zweckverwandten Unterrichtsanstalten für die Jahre 1903, 1904 und 1905. Bearbeitet im Königl. Preuß. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Handbuch des deutschen Fortbildungsschulwesens von Oskar Pache. 7 Bände. Verlag von R. Herrosé (H. Herrosé), Wittenberg.

Das kommerzielle Bildungswesen im Deutschen Reiche. Von Dr. Ivan Zolger. Wien, bei Alfred Hölder. 1905.

Der mittlere und niedere Fachunterricht im Deutschen Reiche. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner herausgegeben von W. Lexis. Berlin, bei A. Asher & Co. 1904.

Geschichte des Deutschen Volksschulwesens von Dr. H. Heppe. 5 Bände. Gotha, bei F. A. Perthes. 1859.

Encyclopädisches Handbuch der Pädagogik, herausgegeben von W. Rein in Jena. Langensalza, bei Herm. Beyer & Söhne.

Zur Einführung in die Theorie und die Praxis der Mädchen-Fortbildungsschule. Von Marg. Henschke. Leipzig, bei Theod. Hofmann. 1902.

Fortbildungs- und Fachschulen für Mädchen von Th. Lautz. Wiesbaden, bei J. Fr. Bergmann. 1902.

Fortbildungsschulkunde von Dr. M. Mehner. Dresden, bei H. Schultze.

Veröffentlichungen des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen. 32 Bände. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

Aus der Sammlung Göschen: Pädagogik im Grundriß von Prof. Dr. W. Rein. Geschichte der Pädagogik von Dr. H. Weimer. Das öffentliche Unterrichtswesen Deutschlands in der Gegenwart von Dr. Paul Stötzner. Geschichte des Deutschen Unterrichtswesens, I. und II. Teil von Prof. Dr. Friedr. Seiler.

Kurzer praktischer Wegweiser für den Unterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen. Bearbeitet nach Maßgabe der Vorschriften des Herrn Ministers vom 5. Juli 1897 und unter steter Berücksichtigung des Berufslebens der Schüler von J. Schanze, Leiter der gewerblichen Fortbildungsschule in Eschwege. Verlag von Herrosé in Wittenberg.

Lehrplan und Pensenverteilung für gewerbliche Fortbildungsschule. Von H. Siercks und Fr. Lembke. Kiel und Leipzig, bei Lipsius & Tischer.

Präparationen für den Unterricht in der gewerblichen Fortbildungsschule. Von H. Siercks und Fr. Lembke. 4 Bände. Kiel und Leipzig, bei Lipsius & Tischer.

Lehrplan der städtischen gewerblichen Fortbildungsschule zu Halle a. S. Halle, bei Gebauer-Schwetschke.

Zeitschrift für das gesamte Fortbildungsschulwesen in Preußen. Herausgegeben von H. Siercks und M. Dennert. Kiel, bei Lipsius & Tischer. 4 Jahrgänge.

Die Deutsche Fortbildungsschule. Herausgegeben von Th. Scharf. Wittenberg, bei Herrosé.

Zeitschrift für gewerblichen Unterricht. Zentralblatt für das deutsche Fach- und Fortbildungsschulwesen. Redigiert von Fr. Stillcke. Leipzig, bei Seemann & Co.

Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen. Leipzig, bei B. G. Teubner.

Einleitung.

Es ist ein Gesetz aller lebenden Wesen, daß das erwachsene Geschlecht seine Fürsorge dem heranwachsenden widmet; und je höher die Sprosse liegt, die auf der Stufenleiter der Entwicklung erreicht ist, desto umfassender ist diese Fürsorge, am umfassendsten selbstredend bei dem Menschen. Hier beginnt sie bei der Geburt und endet erst mit dem Zeitpunkt, wo der junge Mensch zum vollentwickelten Charakter ausgereift ist und die volle Verantwortung für seine Entschließungen übernehmen kann.

Bis dahin ist die Fürsorge gerichtet auf das körperliche Gedeihen sowohl wie auf die geistige Entwicklung, und zwar so, daß am Anfange die Sorge um das leibliche Erstarken und am Ende die Sorge um die sittliche und intellektuelle Tüchtigkeit vorherrscht.

Auf der Stufe unentwickelter Gesellschaftszustände sind es die Eltern, die ohne Plan und höheres Pflichtgefühl, lediglich einem natürlichen Triebe folgend, sich dieser Sorge um die unerfahrene Jugend widmen, soweit es der Augenblick und der primitive Stand der Kultur verlangt. Je mehr aber die Kultur fortschreitet, desto mehr wird der einzelne ein Glied einer größeren Gemeinschaft, ein Glied seines Stammes, ein Glied des politischen Verbandes, ein Glied des Reiches und des Staates, die neben den Eltern und den blutsverwandten Angehörigen sich der Pflicht bewußt werden, der unreifen Jugend mit ihrer Fürsorge zu dienen. Es bildet sich mehr und mehr ein ganzes, wenn auch anfangs noch sehr unvollkommenes System von Maßnahmen heraus, durch die man die Jugend bewachend und fördernd zu leiten sucht. Es handelt sich darum, den ganzen Reichtum menschlicher Anlagen zur

Entfaltung zu bringen und jeden einzelnen so weit wie möglich dem jeweilig herrschenden Ideal entgegenzuführen. Zwischen dem, was der Mensch ist, und dem, was er sein soll, bleibt freilich stets eine unausgeglichene Differenz, aber die Entwicklung des Menschen erreicht auch niemals einen Punkt, wo sie als abgeschlossen betrachtet werden könnte. Sie ist der Idee nach ein endloses Kontinuum, und es ist von vornherein nicht zu sagen, wo die Fürsorge um den in der Entwicklung stehenden Menschen ihren Abschluß und ihr Ende finden kann und soll. Nichtsdestoweniger haben sich in dem Lebensgange des Menschen gewisse Abschnitte bemerkbar gemacht, die man als das Kindheitsalter, das Jünglingsalter usw. bezeichnet, und die entsprechenden Einschnitte waren bei vorgeschrittenen Kulturvölkern jeweils auch durch einen gewissen Abschluß der Jugendfürsorge gekennzeichnet. Durchweg war es das 14. Lebensjahr, das als das Ende der Kindheit und der planmäßigen Fürsorge betrachtet wurde. Aber warum? — Der Drang nach weiterer Entfaltung ist nicht erloschen, sondern lebhafter denn zuvor und unter dem Zwange der Umstände setzt sich die Entwicklung des jungen Menschen fort und nicht selten in einer Richtung, die den Wünschen aller an seiner Bildung Interessierten nicht entspricht. Man sah sich genötigt, die plan- und schulmäßige Beeinflussung des jungen Menschen über die Kindheit hinaus fortzusetzen und auf das Jünglingsalter auszudehnen, nicht nur seiner selbst wegen, sondern ebensosehr im Interesse der Gesamtheit, dessen Glied er war und später aktiv werden sollte. So entstanden schulmäßige Veranstaltungen, die als Fortbildungsschulen bezeichnet wurden und heute unter diesem Namen ein wesentliches Glied unseres modernen Bildungswesens sind. Fortbildungsschulen im weitesten Sinne sind also Veranstaltungen, um die Jugend über die Zeit der Kindheit hinaus schulmäßig weiterzubilden.

Hier soll zunächst das deutsche Fortbildungsschulwesen Gegenstand einer näheren Betrachtung sein.

I. Geschichtliche Entwicklung des deutschen Fortbildungsschulwesens.

Um über die Entstehung und den Werdegang der deutschen Fortbildungsschule klar zu werden, müssen wir zurückgreifen auf den Stand der Kulturentwicklung, wo die dem Zufall anheimgegebene Beeinflussung des werdenden Menschen nicht mehr als genügend erschien und durch ein von Überlegung geleitetes Eingreifen in die geistige Entwicklung ersetzt wurde.

Daß es zunächst die Kirche war, die eine planmäßige Unterweisung und erziehliche Beeinflussung der Jugend in die Wege leitete, liegt in ihrem Wesen begründet. Ihr charitativer Charakter und das ihr zugrunde liegende sittliche Prinzip machten sie verantwortlich für das Seelenheil jedes einzelnen ihrer Glieder. Um eine durch freie Entschließung vermittelte subjektive Erfassung des von ihr vertretenen objektiven Gehaltes christlicher Heilswahrheiten herbeizuführen, veranstaltete sie schon in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens das Katechumenat, d. h. die Unterweisung derjenigen, an denen die Taufe vollzogen werden sollte.

Aus dem Katechumenat ist die religiöse Unterweisung der Jugend erwachsen, wie sie noch heute geübt wird.

Diese hatte insofern einen allgemeinen Charakter, als sie ein rein menschliches Bedürfnis an allen ihren Mitgliedern, wes Standes sie auch waren, zu befriedigen suchte; sie war zugleich aber auch einseitig, insofern sie zunächst nur die religiöse Seite des Menschen erfaßte und ausschließlich kirchlichem Interesse diente.

Eine Erweiterung findet dieser Gedanke in den Klosterschulen des Mittelalters, insofern hier diejenigen, die schon

in ihrer Jugend für das Kloster und den Stand der Mönche bestimmt waren, einen fortgesetzten, auch einen Teil des weltlichen Wissens umfassenden Unterricht empfingen, soweit sich das Interesse der Kirche mit dem des Individuums deckte.

Mit der steigenden Kultur entwickelte sich neben dem individuellen Bedürfnis nach erweiterter Bildung auch ein korporatives Interesse an der geistigen Schulung des Individuums, und es entstanden Veranstaltungen, die ihren Zweck nicht in dem zu unterrichtenden Subjekt, sondern in dem weltlichen oder geistlichen Verbande hatten, dem der Schüler angehörte und mit dem Schatze seines Wissens und Könnens dienen sollte: so die Hofschulen Karls des Großen, die Schreiber und Beamte heranbilden, und die Stifts- und Pfarrschulen, die die Priester zum Dienste an der Kirche rüsten, so die späteren Gelehrtenschulen, die direkt oder indirekt für ein höheres Staatsamt vorbereiten sollten.

Die Bildung des Menschen um seiner selbst willen kannte das Mittelalter nicht, die Idee der allgemeinen Menschenbildung, die den ganzen Menschen mit allen seinen Kräften und den ganzen Volkskörper mit allen seinen Gliedern umfaßt, war ihm fremd. Es kannte in der Hauptsache nur eine Bildung ad hoc, und zwar in dem beschränkten Sinne, daß diese Bildung lediglich bestand in der Aus- und Zurüstung für ein bestimmtes Amt.

Erst die Reformation brachte hier insofern eine Änderung der Anschauungen, als sie getragen war von der Idee des allgemeinen Priestertums und von dem Gedanken der auf selbsteigener Einsicht und Entschließung beruhenden Erfassung dessen, was die Kirche bot.

Da lag es für die Reformatoren nahe, auf das verfallene Katechumenat zurückzukommen, um es mit aller Kraft wieder zu beleben. Luther schrieb seinen Katechismus, daraus Sonntags nachmittags, weil das Gesinde und junge Volk

in die Kirche kommt, die drei Hauptstücke den Kindern und dem Gesinde vorgesprochen, erklärt und eingeprägt werden sollten", und begründete damit die „Kinderlehre", eine religiöse Jugendfürsorge im weitesten Sinne des Wortes.

Diese „Kinderlehre" ist eine der Wurzeln unserer Volksschule und unserer Fortbildungsschule; die andere ist das wachsende Bildungsbedürfnis in den Kreisen des städtischen Bürgertums.

Wenn wir nun die beiden Richtungen verfolgen, so sehen wir, daß mit der Wiederbelebung des Katechumenats ein wichtiger Schritt geschehen war. Je mehr der Protestantismus sich klar wurde über sein eigentliches Wesen, desto mehr mußte ihm an einer auf erweiterter und vertiefter Erkenntnis beruhenden Teilnahme des Laien am kirchlichen Leben gelegen sein und desto energischer mußte er dahin drängen, das Katechumenat zu systematisieren und zu einer schulmäßigen Unterweisung zu gestalten, d. h. eigentliche Schulen für die Jugend in Stadt und Land ins Leben zu rufen. So entstanden dank der Triebkraft des reformatorischen Gedankens die Pfarr- und Küsterschulen in immer größerer Zahl, vorwiegend auf dem Lande.

Mittlerweile entwickelte sich in den Städten, wo nur, von einigen Ausnahmen abgesehen, das Handwerk und das kaufmännische Gewerbe betrieben werden durfte, ein so reiches industrielles Leben, daß man von der Unzulänglichkeit der ausschließlich gepflegten mönchisch-lateinischen Kultur sich mehr und mehr überzeugte und erkannte, daß „keine Profession, kein Handwerk und keine Haushaltung ohne die Rechenkunst wohl bestehen" konnte.

Man gründete, oft unter den schwersten Kämpfen gegen kirchliche und weltliche Machthaber, sogen. Schreib- und Rechenschulen, die als private deutsche Schulen unter der Bezeichnung „Bei-, Klipp- oder Winkelschulen" so

lange verspottet wurden, bis die Stadträte von der Nützlichkeit des rein deutschen Unterrichtes sich selbst überzeugten und nun selbst deutsche „Lehrhäuser" sowohl für Knaben als für Mädchen mit „Lehrmeistern" und „Lehrfrauen" gründeten[1]).

So finden wir denn in den ersten Jahrhunderten nach der Reformation auf der einen Seite die Pfarr- und Küsterschulen und auf der andern die städtischen Schreib- und Rechenschulen, jene vorwiegend auf dem Lande, hervorgegangen aus religiös-sittlichen Gründen und mit rein kirchlichem Charakter, diese vorwiegend in den Städten, hervorgegangen aus den praktischen Bedürfnissen des Lebens und mit rein weltlichem Charakter.

Die beiden Veranstaltungen zeigen also einen gewissen Gegensatz, der sich ausprägt in der ihnen anhaftenden Einseitigkeit, aber mit geschichtlicher Notwendigkeit vollzieht sich später ein Prozeß des Ausgleiches in der Weise, daß die Pfarr- und Küsterschulen ihren Schulbetrieb ergänzen durch weltliche Bildungselemente, während die Schreib- und Rechenschulen sich dazu verstehen müssen, kirchliche Stoffe in ihren Lehrplan aufzunehmen.

Das Schulwesen wurde als ein Appendix der Kirche betrachtet und nicht durch Schulordnungen, sondern durch Kirchenordnungen, die auch die „Schreib- und Rechenschulen" mit umfaßten, geregelt, und da war es denn selbstverständlich, daß auch sie in den Dienst der Kirche genommen und die Lehrpläne mit religiösen Stoffen ausgestattet wurden.

Die Dorf- und Küsterschulen konnten sich andererseits den Einflüssen und Anforderungen des Lebens nicht entschlagen und mußten sich dazu verstehen, allmählich auch Lesen, Schreiben und Rechnen in den Rahmen ihres Lehr-

[1]) Geschichte des deutschen Unterrichtswesens von Prof. Dr. Friedr. Seiler (Sammlung Göschen), Bd. I.

planes aufzunehmen. Aber trotz dieser Erweiterung der Lehraufgaben blieben doch die niederen Schulen hinter den wachsenden Ansprüchen, die Kirche und weltliche Fürsorge an die Erziehung der Jugend stellten, weit zurück, und man kam durch die angestellten Visitationen („in welchen jedermann aus dem Katechismus examiniert und über seine Religionskenntnisse protokollarisch vernommen wurde") zu der Überzeugung, daß der erschreckenden Unwissenheit unter dem Volke durch weitere, neben der Schule hergehende und über sie hinausgehende Veranstaltungen begegnet werden müßte, durch Veranstaltungen, die sich auch auf die Erwachsenen erstreckten und nicht selten des Zwanges und der Geldstrafen für ihre Zwecke sich bedienten. Es wurde deshalb den Visitatoren aufgegeben, jeden einzelnen Pfarrer zu fragen, „ob er auch den Katechismus Dr. Luthers bei den Kindern, Knechten und Hausgesinde, Knechten und Mägden, treibe", „ob er auch jährlich der Ordnung nach in den Fasten mit allen Kindern, Knechten und Mägden das Examen halte"[1]). Herzog Ernst der Fromme von Sachsen-Gotha erließ auf Vorschlag einer in Anlaß einer gründlichen Generalvisitation niedergesetzten Kommission am 31. Oktober 1642 die Ankündigung, daß alle seine Untertanen sich auf ihre religiösen Kenntnisse prüfen lassen und daß diejenigen, die dessen bedürftig waren, sich regelmäßig zu den festgesetzten Informationsstunden einfinden sollten, während diejenigen, „so den oben angedeuteten Verstand (des Catechismi) ziemlich innehätten, von den Pfarrern allmählich übergangen, die andern aber bei der angestellten Information weiter behalten, und den also Dimittierten und Übergangenen nichtsdestominder freigestellt werden sollte, ob sie zu desto besserer Bestätigung ihrer allbereits erlangten Wissenschaft den angeordneten

[1]) Instruktion des Kurfürsten August von Sachsen an die Superintendenten des Landes zur Vornahme regelmäßig wiederkehrender Visitationen. 24. Juni 1577.

Educ 1056.11

Harvard University.
Dept. of Social Ethics.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
TRANSFERRED FROM THE
LIBRARY OF THE
DEPARTMENT OF SOCIAL ETHICS
Aug 5, 1929

Alle Rechte, insbesondere das Übersetzungsrecht,
von der Verlagshandlung vorbehalten

Spamersche Buchdruckerei in Leipzig

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literatur 5

Einleitung 7

I. Geschichtliche Entwicklung des deutschen Fortbildungsschulwesens 9
1. In der vorreformatorischen Zeit 9
2. Die Bedeutung der Reformation für das deutsche Schulwesen 10
3. Die Begründung der religiösen Sonn- und Feiertagsschulen . 13
4. Die Entwicklung der Sonntagsschule zur Fortbildungsschule . 21

II. Die Fortbildungsschule im Rahmen der Fürsorge für die schulentlassene Jugend 28
1. Notwendigkeit der Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche Jugend und die Aufgabe der Fortbildungsschule 28
2. Nähere Umgrenzung des Begriffes der Fortbildungsschule und ihre Stellung in dem System unseres Bildungswesens . . . 30

III. Die rechtlichen Grundlagen der Fortbildungsschule . 38
1. Die reichsgesetzlichen Grundlagen der Fortbildungsschule . . . 39
2. Die landesgesetzlichen Grundlagen der Fortbildungsschule . . 44
3. Die lokalen Rechtsgrundlagen der Fortbildungsschule 54

IV. Die Verwaltung u. Unterhaltung der Fortbildungsschule 58
1. Die allgemeine Fortbildungsschule 59
2. Die berufliche Fortbildungsschule 61
a) Die lokalen Träger dieser Schulen und die unterste Verwaltungsinstanz 61
b) Die mittlere und höchste Instanz in verschiedenen deutschen Staaten 63

V. Organisation und Unterrichtsbetrieb in der Fortbildungsschule 74
1. Das Schülermaterial 74
2. Der Lehrer 79
3. Die Unterrichtszeit 83
4. Die Disziplin 94
5. Der Unterricht.
a) Der Lehrstoff 98
b) Die Lehrweise 106
c) Die Lehrmittel 109
6. Besondere erziehliche Veranstaltungen 111

VI. Die Arten der Fortbildungsschule 112
1. Die allgemeine Fortbildungsschule 113
2. Die berufliche Fortbildungsschule 117
a) Die kaufmännische Fortbildungsschule 118
b) Die gewerbliche Fortbildungsschule 127
c) Die ländliche Fortbildungsschule 141
d) Die Mädchenfortbildungsschule 144

Seite

VII. Der gegenwärtige Stand des deutschen Fortbildungsschulwesens 153
a) Im Preußen 153
b) Im Mecklenburg 157
c) In den Hansastädten 158
d) Im Großherzogtum Oldenburg 161
e) Im Königreich Sachsen 162
f) Im Königreich Bayern 165
g) Im Königreich Württemberg 167
h) Im Großherzogtum Baden 168
i) In den übrigen Staaten des Deutschen Reiches 170

Literatur.

I. Verwaltungsbericht des Königlich Preußischen Landesgewerbeamtes. Berlin, bei Carl Heymann. 1905.

Die Fachbildung des Preußischen Gewerbe- und Handelsstandes im 18. und 19. Jahrhundert nach den Bestimmungen des Gewerberechts und der Verfassung des gewerblichen Unterrichtswesens. Von Oskar Simon, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Königl. Preuß. Ministerium für Handel und Gewerbe. Berlin, bei J. J. Heine. 1902.

Statistik der landwirtschaftlichen und zweckverwandten Unterrichtsanstalten für die Jahre 1903, 1904 und 1905. Bearbeitet im Königl. Preuß. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Handbuch des deutschen Fortbildungsschulwesens von Oskar Pache. 7 Bände. Verlag von R. Herrosé (H. Herrosé), Wittenberg.

Das kommerzielle Bildungswesen im Deutschen Reiche. Von Dr. Ivan Zolger. Wien, bei Alfred Hölder. 1905.

Der mittlere und niedere Fachunterricht im Deutschen Reiche. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner herausgegeben von W. Lexis. Berlin, bei A. Asher & Co. 1904.

Geschichte des Deutschen Volksschulwesens von Dr. H. Heppe. 5 Bände. Gotha, bei F. A. Perthes. 1859.

Encyclopädisches Handbuch der Pädagogik, herausgegeben von W. Rein in Jena. Langensalza, bei Herm. Beyer & Söhne.

Zur Einführung in die Theorie und die Praxis der Mädchen-Fortbildungsschule. Von Marg. Henschke. Leipzig, bei Theod. Hofmann. 1902.

Fortbildungs- und Fachschulen für Mädchen von Th. Lautz. Wiesbaden, bei J. Fr. Bergmann. 1902.

Fortbildungsschulkunde von Dr. M. Mehner. Dresden, bei H. Schultze.

Veröffentlichungen des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen. 32 Bände. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

Aus der Sammlung Göschen: Pädagogik im Grundriß von Prof. Dr. W. Rein. Geschichte der Pädagogik von Dr. H. Weimer. Das öffentliche Unterrichtswesen Deutschlands in der Gegenwart von Dr. Paul Stötzner. Geschichte des Deutschen Unterrichtswesens, I. und II. Teil von Prof. Dr. Friedr. Seiler.

Kurzer praktischer Wegweiser für den Unterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen. Bearbeitet nach Maßgabe der Vorschriften des Herrn Ministers vom 5. Juli 1897 und unter steter Berücksichtigung des Berufslebens der Schüler von J. Schanze, Leiter der gewerblichen Fortbildungsschule in Eschwege. Verlag von Herrosé in Wittenberg.

Lehrplan und Pensenverteilung für gewerbliche Fortbildungsschule. Von H. Siercks und Fr. Lembke. Kiel und Leipzig, bei Lipsius & Tischer.

Präparationen für den Unterricht in der gewerblichen Fortbildungsschule. Von H. Siercks und Fr. Lembke. 4 Bände. Kiel und Leipzig, bei Lipsius & Tischer.

solange sie nicht von der Staatsregierung unterstützt wurden. Erst als die wirtschaftliche Entwicklung so weit vorgeschritten war, daß sie ohne eine Hebung der allgemeinen Volksbildung nicht prosperieren konnte, gewann der Staat ein Interesse an der Förderung solcher Bemühungen. Friedrich Wilhelm I., der Vater des preußischen Volksschulwesens, verfügte denn auch in seiner resoluten Weise im Jahre 1716, daß auch die Erwachsenen zum Besuch der Winterschule verpflichtet sein sollten. 1763 verordnete Friedrich der Große in dem General-Landschul-Reglement, daß des Sonntags vom Schulmeister auch mit den noch unverheirateten Personen eine Wiederholungsstunde abgehalten werden sollte, und 1764 gab er den Schulinspektoren auf, nachzuforschen, „ob die Küster und Schulmeister des Sonntags in der Schule eine Wiederholungsstunde halten und sich darin die unverheirateten Personen im Lesen und Schreiben üben".

Zwischen den guten Absichten und ihrer Durchführung lagen aber unzählige Schwierigkeiten, die erst langsam überwunden werden konnten.

Die „Küster" empfanden die Sonntagsschule als eine Last, die ihnen die Sonntagsruhe raubte, und kürzten den Unterricht derart, daß in Württemberg das General-Synodal-Reskript vom 3. Dezember 1801 verordnete, daß die Sonntagsschule nicht nur eine halbe Stunde, wie es vielfach vorkam, sondern eine ganze Stunde dauern und nicht nur im Sommer, sondern auch im Winter gehalten werden sollte. Aber vielfach weigerten sich die Gemeinden, das nötige Brennholz zur Heizung der Schulstube zu liefern. Anderswo konnte man dem Unterricht keinen Geschmack abgewinnen. In Sachsen-Weimar-Eisenach hatte das Oberkonsistorium in bester Absicht angeordnet, daß auch ein Stück aus Seilers Lesebuch vorgelesen werden sollte, aber auch das wollte nicht ziehen.

„Alle Berichte", sagt Heppe[1]), „stimmten darin überein, daß die Sonntagsschulen anfangs fleißig besucht, aber nach Verlauf eines Vierteljahres immer leerer geworden waren. Wurde den Bauern darüber Vorhalt getan, so entschuldigten sich dieselben mit der Antwort, daß in Seilers Lesebuch stehe, was sie ebensogut und zum Teil noch besser wüßten. Sie sähen nicht ein, warum sie sich dieses Buch sollten vorlesen lassen; denn da es wegen seiner Leichtfaßlichkeit keiner Erläuterung bedürfe, so könnten sie es zu bequemerer Zeit selbst lesen. Andere meinten, der Unterricht in der Geographie, Heimatskunde, Zeitrechnung und dergleichen sei für sie ebenso entbehrlich, als er für ihre Eltern entbehrlich gewesen sei. Hätten sie an einem Sonntag den Gottesdienst zweimal besucht, so hätten sie für diesen Tag ‚gute Sachen genug getan'." Da die Lehrer für den Sonntagsunterricht keine Vergütung bekamen, „weil sie sich durch das Vorlesen in der Sonntagsschule selbst belehrten", so mag der Unterricht unfruchtbar genug gewesen sein, und es ist kein Wunder, daß man hier und da zu dem Mittel des Zwanges griff.

Der Schulinspektor Wilda bekam von der Großherzoglichen Regierung auf seine Anfrage, was er mit den jungen Leuten machen sollte, die sich weigerten, die Sonntagsschule zu besuchen, die Weisung, ihnen mitzuteilen, daß sie zwangsweise der Schule zugeführt werden sollten.

Auch Friedrich der Große verfügte den Zwang in dem katholischen Schulreglement von 1765, indem er den Lehrern aufgab, über die Personen, „welche die Schule bereits verlassen, das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht zurückgelegt hatten", „so (also) zu diesen sämtlichen Wiederholungsstunden gehören, ein schriftliches Verzeichnis zu machen, darinnen die Anwesenden vermerkt und die Abwesenden zu gehöriger Vorkehrung an den Pfarrer angezeigt werden".

[1]) a. a. O. Bd. 2, S. 307.

Aber ebenso verschwommen, wie die Idee der Schulpflicht, war auch der Gedanke des Schulzwanges und dem entsprach auch die schwankende und kraftlose Durchführung. Der Absolutismus kannte keine Grenzen seines Rechtes, aber an den realen Verhältnissen fand er bald die Schranken seiner Macht, und so fand man sich nach und nach auf diejenigen Grenzen hingewiesen, innerhalb welcher der Zwang mit wirkungsvollerem Nachdruck durchgeführt werden konnte. In dem Schulreglement vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz heißt es unter Ziffer 40: „Die sonntäglichen Wiederholungsstunden, welche das Schul-Reglement von 1765 § 28 besonders vorschreibt, sollen auch von den Kindern, welche bereits aus der Schule entlassen sind, bis zu ihrem 16. Jahre besucht werden. In Städten müssen die Lehrburschen der Handwerker diese Wiederholungsstunden an den Sonntagen ebenfalls besuchen, und keiner — soll bei drei Taler Strafe freigesprochen werden, der sich nicht durch das Zeugnis legitimiert hat, daß er die Wiederholungsstunden oder die Sonntagsschule frequentiert hat."

Der richtigen Begrenzung fast ebenso nahe kommt der Kurfürst Maximilian Joseph IV. von Bayern, der in einer Verordnung vom Jahre 1803 Schulpflicht und Schulzwang beschränkte einerseits auf den Besuch der Sonntagsschule und andererseits auf die Mädchen und Lehrlinge vom 12. bis 18. Lebensjahr. Gesellen konnten und sollten zugelassen werden, waren aber nicht verpflichtet, während die Lehrlinge nicht „freigesprochen" und „weder ein Anwesen übernehmen, noch eine Heirat schließen konnten, wenn sie nicht den fleißigen Besuch der Feiertagsschulen durch gültige Zeugnisse und hinlängliche Kenntnisse sowohl im Christentum als in anderen für

das bürgerliche Leben notwendigen Gegenständen beweisen konnten".

Wenn wir uns den Ernst vergegenwärtigen, mit dem in fast allen deutschen Landen auf die Errichtung von Sonntagsschulen hingearbeitet wurde, so möchte es ja den Anschein gewinnen, als seien diese Schulen überall in solcher Zahl entstanden, daß sie als ein wesentliches Glied in dem Organismus des deutschen Bildungswesens betrachtet werden konnten. Aber so günstig verlief die Entwicklung leider nicht. In Preußen verlor die Regierung schon bald das Interesse an diesen Schulen und die meisten gingen ein. Im Königreich Sachsen ließ man es bei dem freiwilligen Besuch und bei den religiösen Unterweisungen bewenden, und die Folge war, daß die Sonntagsschulen ein trauriges Dasein fristeten. Einzig und allein in den süddeutschen Staaten Württemberg und Bayern beobachten wir eine folgerechte Entwicklung dieser Anstalten. In Württemberg wurden sie in dem Volksschulgesetz von 1836 und durch die Volksschulgesetz-Novelle vom Jahre 1858 sowie durch das Gesetz vom 22. März 1895 als eine notwendige Fortsetzung der Volksschule anerkannt und in allen ihren Verhältnissen auf rechtliche Grundlagen gestellt, so daß sie sich da, wo es die Verhältnisse gestatteten, zu „allgemeinen Fortbildungsschulen" entwickeln konnten, die nebst den fortbestehenden „Sonntagsschulen" in dem Gesetz vom 22. März 1895 ihre gesetzliche Regelung fanden. Der Schulzwang währte für die schulentlassene Jugend beiderlei Geschlechts drei Jahre, und jährlich sollte in Ortschaften mit einklassigen Schulen mindestens 40 Stunden, in solchen mit mehrklassigen Schulen mindestens 80 Stunden unterrichtet werden und zwar in Religion, deutschem Aufsatz, Rechnen und in den Realien.

Eine ähnliche Regelung erfuhr die Sonntagsschulpflicht in Bayern, wo im Jahre 1856 die Volksschulpflicht auf

7 Jahre ausgedehnt und die Sonntagsschulpflicht, die seit 1803 für beide Geschlechter vom 12.—18. Lebensjahre gedauert hatte, um 2 Jahre gekürzt wurde.

Nicht so günstig und normal verlief die Entwicklung der Sonntagsschule in Baden. In dem Edikt vom 13. Mai 1803 hatte man für die schulentlassene Jugend eine weitere Fortbildungsschulpflicht von 3 Jahren festgelegt, sich aber für die Sonntagsschulen mit einem Unterricht von einer Wochenstunde begnügt. Der Erfolg war so ungenügend, daß 1868, als man für die Gemeinden und die Jugend die ihnen obliegenden Verpflichtungen aufhob, sofort 80% dieser Schulen eingingen. 1874 nahm man aber schon den Faden wieder auf, indem man die Fortbildungsschulen wieder für obligatorisch erklärte und die Knaben zwei Jahre und die Mädchen ein Jahr nach ihrer Entlassung aus der Volksschule zum Besuche verpflichtete und 1885 bestimmte, daß im Deutschen (Lesen und Schreiben) und Rechnen zu unterrichten sei und zwar so, daß „von diesen Mittelpunkten aus die übrigen in der Volksschule behandelten Wissensgebiete" in den Bereich dieses Unterrichts gezogen werden sollten.

Es ist hier nicht der Raum, auf die Weiterentwicklung der Sonntagsschule zur modernen Fortbildungsschule in den einzelnen deutschen Staaten näher einzugehen. Im allgemeinen muß gesagt werden, daß die Regierungen mit geringer Energie sie pflegten und förderten. Als Anstalten, die geeignet waren, dasjenige Minimum an sittlicher und intellektueller Bildung vermitteln zu helfen, das man im Staatsinteresse für notwendig erachtete und aus Gründen der Humanität und der allgemeinen menschlichen Wohlfahrt den Untertanen glaubte schuldig zu sein, hielt man sie zwar für gut und nützlich, aber keineswegs für so dringend, daß man dafür die Hand hätte ins Feuer legen mögen. Und man glaubte sich dabei um so mehr beruhigen zu können, da die Leistungen eigentlich

keinen befriedigten, weder diejenigen, die sie unterhielten, noch diejenigen, für die sie unterhalten wurden. Auch die religiösen Motive, die bis ans Ende des 19. Jahrhunderts der Lebensnerv der Sonntagsschulen gewesen waren, verloren ihre Kraft, und je mehr die Volksschule sich hob und den Ansprüchen auf religiöse Kenntnisse genügte, desto schwächer wurde das Interesse der Kirche an diesen Anstalten, desto mehr verschob sich der Schwerpunkt nach der Seite des weltlichen Wissens und in manchen Staaten, wie z. B. in Baden, wurde der Religionsunterricht ganz ausgeschaltet.

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts und zum Teil noch zwei Jahrzehnte darüber hinaus zeigten die Staatsregierungen auf diesem Gebiete des Unterrichts eine äußerst schwächliche Initiative. In Preußen kam das Kultusministerium, dem das Fortbildungsschulwesen unterstand, über die Einforderung von Berichten der Provinzialregierungen über die unterrichtliche Fürsorge für die schulentlassene Jugend und über anregende Erlasse nicht hinaus, worin die Schulen lediglich unter dem erziehlichen Gesichtspunkt betrachtet und den Regierungen die Anknüpfung an „sogenannte Jünglingsvereine, Lese- und Gesangvereine", an „Bibel- und Missionsstunden" empfohlen wurde, um einen „Nachhilfeunterricht einzuleiten", der „in freier Gestaltung Bibelkenntnis, Naturkunde, vaterländische Geschichte, volkstümliche Literatur, Gesang und ähnliche die Jugend interessierende Gegenstände und in Verbindung damit die Erweiterung und Befestigung der Elementarkenntnisse" zu betreiben hatte. Entgegen den Wünschen der Provinzialregierungen wurde ausdrücklich jeder Zwang zum Besuche der „Nachhilfeschulen" zurückgewiesen, und jedes Anordnen und Befehlen als unzweckmäßig bezeichnet, jede staatliche Unterstützung dieser Schulen grundsätzlich abgelehnt und noch in dem Erlaß des Kultusministers vom 14. Dezember 1863 als

erster Grundsatz den Regierungen eingeschärft, daran festzuhalten, „daß nicht ein Bedürfnis der Fortbildung fingiert oder der Wunsch nach derselben künstlich erzeugt werde".

So stand es mehr oder weniger in allen deutschen Landen. Hier wollte man das Bedürfnis nicht anerkennen, dort hatte man keine Mittel und anderswo war man im unklaren sowohl über die Wege, als über die Ziele. Der einzige Staat, der eine rühmliche Ausnahme machte, war das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, wo die Regierung schon am 26. April 1836 bestimmte, daß in allen Städten „Gewerbeschulen" eingerichtet werden sollten, „um Lehrlinge und Gesellen der Handwerker in solchen Kenntnissen zu unterrichten, die für ihren Handwerksberuf am nützlichsten sind", und für die staatliche Unterstützung, die Einrichtung und den Unterricht die vortrefflichsten Richtlinien gab. Und noch heute gehört Mecklenburg, das auf dem eingeschlagenen Wege fortgeschritten ist, zu denjenigen Staaten des Deutschen Reiches, die ihr Fortbildungsschulwesen mustergültig geordnet haben.

Die übrigen deutschen Regierungen blieben fast allesamt hinter den Ansprüchen der Zeit mehr oder minder weit zurück.

Die Verhältnisse waren andere geworden. Die Zünfte starben dahin und mit ihnen schwand der erziehende Einfluß, den sie auf den Nachwuchs geübt hatten. Infolge der Gewerbefreiheit, der Steigerung des Weltverkehrs, der Entfaltung des Großkapitals und der stets wachsenden Anteilnahme am öffentlichen Leben wuchsen in den Kreisen des deutschen Bürgertums die Ansprüche auf eine erhöhte Bildung in einem Tempo, dem das deutsche Bildungswesen in seiner offiziellen Organisation nicht zu folgen vermochte. Man empfand je länger, je stärker, daß das minimale Maß der allgemeinen Menschenbildung, das die Volks- und Sonntagsschulen leisteten, der Ergänzung durch eine berufliche und

staatsbürgerliche Bildung bedürftig sei. Weil die Staatsregierungen diesem Bedürfnis nicht so weit entgegenkamen, als die Zeit verlangte, so griff man unter dem Einfluß der manchesterlichen Grundsätze der Zeit zur Selbsthilfe und Gewerbevereine, Bildungsvereine, Bürgervereine, Stadtgemeinden und menschenfreundlich gesinnte Privatleute riefen eine Reihe von Schulen ins Leben, die dem über die Volks- und Sonntagsschulen hinausgehenden Verlangen nach beruflicher Bildung Rechnung trugen, besonders durch Aufnahme und Pflege des Zeichenunterrichts. So entstanden neben oder in Verbindung mit den Sonntagsschulen zunächst in den Städten überall Schulen, die als Zeichenschulen, gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen, Gewerbeschulen bekannt waren, und später hin und wieder auch landwirtschaftliche Fortbildungsschulen auf dem Lande. Als private Gründungen oder kommunale Einrichtungen erfreuten sie sich der weitgehendsten Freiheit und der größten Anpassungsmöglichkeit, wofür sie aber auch unter der vielfach unzureichenden Unterstützung litten, die Gemeinde und Staat ihnen gewährten. Sie versammelten ihre Schüler, die vorwiegend aus Lehrlingen und Gesellen oder sonst in ihrem Berufe beschäftigten jungen Leuten bestanden, in der arbeitsfreien Zeit an den Sonntagen und den Abenden der Wochentage, aber ohne Anwendung irgend eines Zwanges. Viele dieser Schulen gingen bald wieder ein, andere fristeten ein kümmerliches Dasein und nur eine kleine Zahl, besonders in den größeren Städten, erfreute sich eines dauernden Bestandes und einer segensreichen Wirksamkeit.

Eine entschiedene Wendung zum Bessern trat erst ein in den siebziger Jahren, einesteils infolge des Umstandes, daß die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 für das Reich die Möglichkeit bot, den Besuch der Fortbildungsschulen obliga-

torisch zu machen, anderseits infolge des nationalen und wirtschaftlichen Aufschwunges, der eine bessere staatsbürgerliche Bildung und eine größere Gewerbstüchtigkeit zur Lebensfrage der Nation machte.

Das Königreich Sachsen regelte durch Gesetz vom 26. April 1873 mit dem Volksschulwesen auch zugleich das Fortbildungsschulwesen, in welchem es die Fortbildungs- (Sonntags- oder Abend-) Schule als zur Volksschule gehörig erklärte und bestimmte, daß die aus der Volksschule entlassenen Knaben noch drei Jahre lang zum Besuche der Fortbildungsschule verbunden sein sollen, während den Gemeinden in betreff der Mädchen nicht die Pflicht auferlegt, wohl aber das Recht verliehen wurde, Fortbildungsschulen zu errichten, die diese 2 Jahre nach ihrer Entlassung aus der Schule zu besuchen haben.

Das Großherzogtum Hessen regelte sein Fortbildungsschulwesen auf dem gleichen Wege und in ganz ähnlicher Weise durch das Volksschulgesetz vom 16. Juni 1874. Nach diesem Gesetz ist auch hier jede Gemeinde verpflichtet zur Errichtung von Fortbildungsschulen für Knaben, die diese drei Jahre bis zu wöchentlich 6 Stunden zu besuchen verpflichtet sind, während für die weibliche Jugend solche Anstalten mit pflichtmäßigem Besuch errichtet werden können.

Sachsen-Coburg verpflichtete durch das Volksschulgesetz vom 27. Oktober 1874 die Gemeinden zur Errichtung von Fortbildungsschulen für Knaben und berechtigte sie, solche für Mädchen zu errichten, und verpflichtete beide Geschlechter zu einem 2jährigen Besuch.

Sachsen-Weimar verordnete in dem Volksschulgesetz vom 24. Juni 1874, daß jeder Schulbezirk gehalten sein sollte, eine Fortbildungsschule einzurichten, die von Knaben zwei Jahre in wöchentlich 4 Stunden während der Wintermonate besucht werden müsse. Die Mädchen haben die gleiche Pflicht, wenn der Schulvorstand für sie eine Fortbildungsschule einrichtet.

Schwarzburg-Rudolstadt und Sachsen-Meiningen regelten ihr Fortbildungsschulwesen im Jahre 1875, indem ersteres den Gemeinden das Recht gab, durch Ortsstatut obligatorische Fortbildungsschulen für Knaben und Mädchen einzurichten, und letzteres sie verpflichtete, mindestens für die Knaben auf zwei Jahre, nach freiem Ermessen auch für die Mädchen Zwangsfortbildungsschulen zu schaffen[1]).

[1]) In seinem Ende 1907 beschlossenen Volksschulgesetz ist in den Art. 91—94 das Fortbildungsschulwesen neu geordnet worden und zwar so, daß jede Schulgemeinde (oder auch mehrere zusammen) eine Fortbildungsschule errichten muß, die von Knaben und Mädchen noch zwei Jahre nach ihrer Entlassung aus der Schule besucht werden muß.

Schwarzburg-Sondershausen folgte am 15. Januar 1876 mit einem besonderen Fortbildungsschulgesetz, in welchem die Gemeinden verpflichtet werden, allenfalls mit Unterstützung des Staates, Fortbildungsschulen mit verbindlichem Besuch zu errichten, aber nur für Knaben.

Württemberg, das schon 1836 mit der allgemeinen Einführung der Sonntagsschulen vorgegangen war, nahm durch Gesetz vom 22. März 1895 eine Neuordnung seines Fortbildungsschulwesens in der Weise vor, daß die schulentlassene Jugend beiderlei Geschlechts verpflichtet sein sollte, die von den Gemeinden zu errichtenden allgemeinen Fortbildungsschulen 2 Jahre oder die Sonntagsschule 3 Jahre zu besuchen.

Bayern, das schon 1803 die „Sonn- oder Feiertagsschule" allgemein eingeführt hatte, nahm 1870 eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse der gewerblichen Fortbildungsschulen vor, die mittlerweile neben den Sonntagsschulen zum Teil aus den privaten Zeichenschulen entstanden waren, indem es dieselben in Elementar- und Fachabteilungen gliederte und diejenigen jungen Leute vom Besuche der Sonn- und Feiertagsschule entband, die diese gewerblichen Fortbildungsschulen besuchten.

Baden verpflichtete in dem Gesetz vom 18. Februar 1874 die Gemeinden zur Errichtung von Fortbildungsschulen und die Knaben zwei Jahr und die Mädchen ein Jahr zum Besuch derselben.

Um diese Zeit setzte dann auch Preußen, das auf dem Gebiete des technischen und gewerblichen Bildungswesens offenbar zurückgeblieben war, kräftig ein, indem es 1874 zum erstenmal einen Betrag von 142 150 M. zur Unterstützung der Fortbildungsschulen, deren damals 435 bestanden, in den Etat einstellte. Zur Herbeiführung des Schulzwanges durch Landesgesetz konnte man sich bis heute nicht entschließen, aber desto energischer drängte die Staatsregierung, gestützt auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung, besonders bei Bewilligung von Staatsunterstützung, darauf, daß die bestehenden und neu entstehenden Schulen eine ortsstatutarische Grundlage bekamen, um ihnen einen geregelten Schulbesuch und dauernden Bestand zu sichern. Der Unterstützungsfonds wurde alljährlich erhöht und ist heute bereits auf 2 749 000 M. gestiegen, und die Zahl der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen ist von 1874 an von 435 auf 1824 gewachsen. Mit den reicher bemessenen Unterstützungen wuchs natürlich auch der Einfluß der Staatsregierung auf diese Schulen und man war aufs eifrigste bemüht, durch Erlasse, die freilich anfangs weit über das

Ziel hinausschossen, und durch fachmännische Revisionen Organisation und Unterrichtsbetrieb zu regeln. 1885 ging die Bearbeitung dieser Schulen vom Kultusministerium auf das Handelsministerium über und „bald darauf ging auch Preußen mit Siebenmeilenstiefeln vorwärts".

II. Die Fortbildungsschule im Rahmen der Fürsorge für die schulentlassene Jugend.

Wer die Geschichte der Erziehung mit pädagogischem Blick überschaut, dem tönt überall und zu allen Zeiten die Klage entgegen über die Ungezogenheit der Jugend. Berechtigt war sie in einer Beziehung immer und sie wird auch nie verstummen, denn sie ist das Zeugnis dafür, daß die Wirklichkeit stets hinter dem Ideal der fürsorgenden Erziehung zurückbleibt. Sie war aber wohl kaum jemals so begründet, wie in der Zeit, wo die Gewerbefreiheit ein- und durchgeführt wurde, in dem 19. Jahrhundert, von 1810—1897. Die Zünfte waren dahin und der erziehliche Einfluß, den sie auf den jungen Nachwuchs übten, hatte aufgehört. Ihre Nachfolgerinnen, die Innungen, waren auf so lockerem Rechtsboden gegründet, daß sie nicht entfernt die Macht besaßen, die technische Ausbildung der Lehrlinge vor dem furchtbaren Verfall zu bewahren, geschweige denn die jungen Leute theoretisch zu schulen, in sittigende Zucht zu nehmen und in staatsbürgerlichem Sinne zu beeinflussen.

„Zuchtlosigkeit, Widerspenstigkeit, frivoler Kontraktbruch, Genußsucht, Faulheit und Unzuverlässigkeit nahmen unter den Arbeitern, Lehrlingen und Gesellen in der bedenklichsten Weise überhand. Immer lauter wurden die Klagen, daß die wenigsten Handwerker ihr Gewerbe noch ordentlich erlernten, daß die Arbeitgeber bei der in den Arbeiterkreisen herrschenden Unzuverlässigkeit, Ungebundenheit und Unlust zur Arbeit sich mit der Ausbildung der Lehrlinge nicht mehr befassen wollten und daß die Lehrlinge halb ausgebildet aus der Lehre liefen, als Gesellen ihr Brot suchten, nirgends etwas Ordentliches leisteten, fortgesetzt und unbekümmert um gesetzliche und vertragsmäßig eingegangene Verpflichtungen, lediglich nach

Laune oder augenblicklichem Vorteil den Arbeitgeber wechselten und immermehr zu einem unfähigen, zuchtlosen, nur von Streikgeldern lebenden Proletariat herabsanken.

„Infolge der unzureichenden technischen und kaufmännischen Ausbildung blieb der Handwerkerstand in der Erzeugung sowohl als in der Verwertung seiner Güter hinter der Zeit zurück und die produzierende Tätigkeit wurde der kaufmännischen Schlauheit tributpflichtig. Die soziale Stellung des Standes wurde immer schlechter und parallel damit ging eine innere Entfremdung gegenüber der bestehenden Staatsordnung, die um so bedenklicher wurde, da dem Nachwuchs in dem Wahlrecht eine Waffe in die Hand gegeben war, die dem Staate gefährlich werden konnte, wenn nicht das darin liegende Bürgerrecht sein Korrektiv fand in einem lebendigen Bewußtsein von der damit verbundenen Bürgerpflicht."[1])

Die Vernachlässigung der schulentlassenen Jugend war zu einem nationalen Unglück geworden; es war die höchste Zeit, sich auf vorbeugende Heilmittel zu besinnen. Daß es mit bloßen Repressivmaßregeln nicht getan sein konnte, darüber war man sich klar, und wenn man sich einmal vergegenwärtigte, wie lange von jeher die Träger der nationalen Bildung unter pädagogischer Zucht gestanden hatten und noch stehen, so mußte man sich sagen, daß nur eine unselige Verblendung es rechtfertigen konnte, junge Leute, deren Charakter sich erst zu formen beginnt, in den Strom des Lebens hinauszustoßen und sich selbst zu überlassen oder vielmehr denen zu überlassen, die sie für ihre Zwecke zu bearbeiten wußten. Es lag nahe, das Übel an der Wurzel zu packen und auf ein umfassendes System der Jugendfürsorge Bedacht zu nehmen, das sich der schulentlassenen Jugend in den entscheidenden Jahren ihrer inneren Entwicklung annimmt, einerseits um in negativ-verhütendem Sinne bewahrend, andererseits um in positiv-geistigem Sinne fördernd zu wirken. In der ersteren Richtung wirken Lehrlingsheime,

[1]) Die Fachbildung des Preuß. Gewerbe- und Handelsstandes im 18. und 19. Jahrhundert. Von O. Simon, Geh. Ober-Regierungsrat. Berlin, Heines Verlag. 1902.

Jünglingsvereine, Jugendheime, Mädchenheime, Mädchenhorte usw., in der letzteren alle schulmäßigen Veranstaltungen, die wir unter der Bezeichnung Fortbildungsschule zusammenfassen.

Die Fortbildungsschule ist also eine Veranstaltung im Rahmen der Jugendfürsorge und zwar die wichtigste. Sie steht im Vordergrunde oder richtiger im Mittelpunkt der ganzen Jugendfürsorge und zwar so, daß alle Bemühungen bewahrenden Charakters ihr ergänzend zur Seite gehen oder sich um sie herumlegen.

Wenn wir hiermit der Fortbildungsschule ihre Stellung angewiesen haben, so soll damit nicht gesagt sein, daß nicht auch sie verhütend und bewahrend wirkt und daß die Jugend nicht auch durch die nebenhergehenden Veranstaltungen intellektuell gefördert werden könne. Eine scharfe Abgrenzung gibt es hier nicht und soll es auch nicht geben, sie wäre sehr verderblich; jede Veranstaltung soll die Freiheit haben, unter den obwaltenden Verhältnissen zum Wohle der jungen Leute zu tun, was sie kann, wobei die Arbeit von selbst sich so gestalten wird, daß auf der einen Seite die systematische Schulung, auf der anderen Seite die frei waltende Liebestätigkeit vorherrscht.

Hiernach besteht also die Aufgabe der Fortbildungsschule darin, die schulentlassene Jugend in planmäßiger Weise geistig zu fördern und zwar sowohl in moralischer, als in intellektueller Hinsicht. Diese Bestimmung hat sie gemein mit allen Schulen, die von Schülern über das Alter der Konfirmation hinaus besucht werden, also mit den allgemeinbildenden Lehranstalten, wie z. B. Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Oberrealschulen, höheren Mädchenschulen usw.; aber sie unterscheidet sich von allen diesen Schulen dadurch, daß sie den Schüler

nicht ganz in Anspruch nimmt, sondern nur soweit es der bereits ergriffene Beruf gestattet. Sie ist also eine Veranstaltung, die den jungen Menschen, der nach der Konfirmation in die praktische Lebensarbeit eingetreten ist, neben dieser hergehend noch einige Jahre in schulmäßiger Weise unterrichtend und erziehend zu beeinflussen sucht. Das ist das einzige Charakteristikum, das alle Anstalten, die wir heute unter der Bezeichnung Fortbildungsschule begreifen, umfaßt und sie von allen andern, die Grenzen der Volksschulpflicht überschreitenden Bildungsanstalten unterscheidet.

In dieser Fassung umschließt die Bezeichnung Fortbildungsschule sowohl die allgemeine Fortbildungsschule, wie sie z. B. in Sachsen und den süddeutschen Staaten in den Volksschulgesetzen geregelt ist, als auch die mittleren, auf berufsmäßiger Grundlage arbeitenden Schulen und die größeren Anstalten mit ausgeprägt technischem Charakter, die sich als Gewerbeschulen zu bezeichnen pflegen.

Die Fortbildungsschule in dieser umfassenden Bedeutung kann nun nicht einseitig als eine allgemein bildende Anstalt, noch als eine rein technische Fachschule charakterisiert werden: sie bildet vielmehr in unserm gesamten Bildungsorganismus ein Übergangsglied zwischen der Volksschule und der Fachschule, aber nicht, was hier besonders betont werden muß, eine Übergangsstufe, so daß sie auf der Grundlage der Volksschulbildung für die niedere Fachschule vorzubereiten hätte. Sie steht vielmehr, wenn wir uns die Bildungsanstalten in wagerechter Folge von der Volksschule bis zur Hochschule nebeneinander geordnet denken, als selbständiges Glied zwischen der Volksschule und der niederen Fachschule.

Aus dieser Stellung ergibt sich ihr verschiedener Charakter, je nachdem sie der Volksschule oder der Fachschule näher

steht. Als allgemeine Fortbildungsschule hat sie einen vorwiegend allgemein bildenden Charakter, als städtische oder berufliche Fortbildungsschule ein vorherrschend technisches Gepräge, ohne eigentlich Fachschule zu sein.

Aus dieser Stellung sowie aus dem Umstande, daß ihre Tätigkeit nicht eine irgend einem Lebenszwecke vorausgehende, sondern eine neben dem bereits ergriffenen Berufe hergehende ist, ergibt sich ihre besondere Aufgabe.

Diese Aufgabe ist eine zwiefältige, eine allgemein menschliche und eine speziell technische. Jene besteht darin, die in dem jungen Menschen angelegten und durch die Volksschule bereits geweckten Geisteskräfte weiter zu entfalten und seinen Charakter in der Richtung auf das durch seinen Stand und Beruf gegebene Menschheits-Ideal zu festigen. Diese letztere Aufgabe verlangt, ihn für den Wert alles korporativen Gemeinschaftslebens in Staat und Gemeinde, in Kirche und Gesellschaft, in beruflichen und charitativen Verbänden zu begeistern; die erste Aufgabe findet ihre Lösung in der theoretischen Ergänzung der Berufs- und Erwerbsarbeit durch eine vertiefte Auffassung alles dessen, was zur Technik der Tagesarbeit und zur geschäftlichen und kaufmännischen Förderung derselben gehört. Beide Aufgaben sollen aber nicht nach- und nebeneinander verfolgt werden, sondern in- und durcheinander. Die Berufsarbeit liefert Stoffe, an dem der Geist in den bezeichneten Richtungen sich schulen, sich stärken, sich erhalten und sich festigen soll.

Die Schülerin soll die naturgesetzlichen Grundlagen ihrer hauswirtschaftlichen Tätigkeit kennen lernen, der angehende Landmann einen Einblick gewinnen in die Gesetze eines rationellen Betriebes, der gewerbliche Lehrling die Technik seines Handwerks und die kaufmännisch-kalkulatorische Seite seines Berufes sehen und der junge Kaufmann den tieferen Zu-

sammenhang aller kommerziellen Manipulationen ahnen — alles das freilich in dem beschriebenen Rahmen der knapp bemessenen Zeit und Kraft, die zur Verfügung stehen.

Die Grundlage aller geistigen Arbeit der Fortbildungsschule bildet die Volksschule, wenn auch nicht ausschließlich, so doch in dem Maße vorherrschend, daß die geringe Zahl anderweitig vorgebildeter Schüler hier nicht in Betracht kommt. Indes ist die Arbeit der Fortbildungsschule nicht wie vor einem Menschenalter lediglich eine Fortsetzung dessen, was die Volksschule betrieben hat, weder in dem Umfang, noch in der Richtung. Das Arbeitsfeld der Fortbildungsschule ist der Beruf im weitesten Sinne des Wortes, nicht nur der industrielle, sondern ebensowohl der landwirtschaftliche, der hauswirtschaftliche, der staatsbürgerliche und der soziale Beruf. Auf dem Stoffgebiet des Berufes soll die in der Volksschule gewonnene geistige Kraft sich betätigen, auf diesem Felde sollen die erlangten Fertigkeiten zur Anwendung kommen. Das ist die neue Richtung, in welcher der Fortbildungsschüler sich betätigen soll. Diese veränderte Richtung bedingt zugleich auch eine Beschränkung des Umfanges, in dem die Arbeit der Volksschule fortgesetzt werden soll: es sind vor allem die für das praktische Berufsleben verwendbaren Bildungselemente, die in der Fortbildungsschule verwertet werden, also das Zeichnen, das Schreiben, das Rechnen, das Deutsche, das geographische und naturkundliche Wissen, weniger schon die kulturgeschichtlichen Kenntnisse — Religion, Gesang und Turnen so selten, daß sie als eigentliche Lehrfächer der neueren Fortbildungsschule nicht gelten können.

Die Volksschule ist die Anstalt der allgemeinen Menschenbildung, in dem doppelten Sinne, daß sie für alle ohne Unterschied des Standes und des Berufes da ist und daß sie für keinen speziellen Lebenszweck vorbereitet,

keine besondere Anlage des Menschen, kein besonderes Talent in ihre Pflege nimmt, sondern den Menschen als solchen zu bilden und alle seinem Dasein Wert verleihenden Anlagen harmonisch zu entwickeln sucht. Indem so die Volksschule von allen Standes- und Berufsunterschieden abstrahiert, bereitet sie in keiner Weise für einen besonderen Beruf, desto gleichmäßiger aber für alle vor.

Anders die Fortbildungsschule: Sie ist das, was sie sein soll, um so weniger, je mehr sie den Menschen als solchen ins Auge faßt und je weniger sie auf die besondere Berufssphäre des Schülers Rücksicht nimmt; sie entspricht ihrer Idee um so mehr, je mehr sie das berufliche Arbeitsfeld des Schülers zu dem ihrigen macht. Der Volksschüler ist ein Glied der Familie, dieser allgemein menschlichen Institution, ohne Beruf und ohne spezialisierte Lebensaufgabe; der Fortbildungsschüler ist aber bereits in einen bestimmten Beruf eingetreten, er widmet sich einer speziellen Lebensaufgabe und beansprucht mit Recht, dementsprechend belehrt und behandelt zu werden. Deshalb steht über dem Eingang zur Volksschule: „Menschenbildung" und über dem der Fortbildungsschule: „Berufsbildung".

Das ist der prinzipielle Unterschied zwischen Volks- und Fortbildungsschule, der am wenigsten zum Ausdruck kommt in der der Volksschule am nächsten stehenden allgemeinen Fortbildungsschule und am schärfsten in den den Fachschulen nahestehenden reichgegliederten Fortbildungsschulen der Städte.

Jetzt gilt es, die Grenzlinie zu ziehen zwischen der Fortbildungs- und Fachschule, d. h. hier der niederen. Gemeinsam ist beiden Schulkategorien, daß ihre Schüler auf Grund der Volksschulbildung eine Fortbildung erfahren und zwar in der Richtung ihres Berufes; trotzdem lassen sich beide wohl unterscheiden.

Wie der Unterschied zwischen Volks- und Fortbildungs-

schule markiert wird durch ein äußeres und ein inneres Moment, durch die Konfirmation und durch den Unterschied zwischen allgemeiner Menschenbildung und der Berufsbildung, so auch hier. Das äußere Moment liegt darin, daß der Fortbildungsschüler während der Jahre seines Schulbesuchs in seinem Berufe in vollem Umfange tätig ist, während der Schüler der Fachschule in den Jahren seines Schulbesuchs in keiner Weise beruflich in Anspruch genommen ist, sei es, daß er, wie der Schüler der Landwirtschaftsschule oder der Baugewerkschule, seine Berufstätigkeit unterbricht und während seines Schulbesuches ganz ruhen läßt, oder sei es, daß er in den Beruf, für den er sich entschieden hat, noch gar nicht eingetreten ist.

Neben diesem äußeren Unterscheidungsmerkmal macht sich ein inneres geltend, das einerseits darin liegt, daß die Fortbildungsschule noch im Rahmen der Jugendfürsorge liegt, und andererseits, daß sie der praktischen Berufstätigkeit ergänzend zur Seite tritt. Beides ist bei der niederen Fachschule in der Weise nicht der Fall. Allerdings darf auch diese sich der Verpflichtung nicht entschlagen, nebenher bewahrend und fördernd für die Erziehung ihrer Zöglinge zu sorgen, aber sie ist weder aus dem Gedanken hervorgegangen, noch gibt diese Nebenaufgabe ihr das unterscheidende Gepräge: ihr geht es in erster Linie um die technische Ausbildung ihrer Schüler und hierdurch werden alle ihre Maßnahmen bestimmt. Die Fortbildungsschule wird ihrer Geschichte und ihrer Idee nach ebensosehr getragen von dem Gedanken der erziehlichen Einwirkung auf die breite Masse des Volkes, als von dem Gedanken der zu erstrebenden größeren wirtschaftlichen und technischen Tüchtigkeit ihrer Schüler. Sie ist und bleibt eine Erziehungsschule mit berufskundlichem Gepräge.

Die Fachschule baut ihre theoretischen Belehrungen auf

nach den methodischen Grundsätzen, die ihr in dem zu bearbeitenden Stoffe und in den inneren Bewegungsgesetzen desselben gegeben sind, und läßt allenfalls die praktische Tätigkeit in besonderen Lehrwerkstätten und im Anschluß an den theoretisch-methodischen Fortgang nebenhergehen. Anders die Fortbildungsschule: sie hat die praktische Berufstätigkeit theoretisch zu ergänzen, sie muß also an diese sich anschließen, so eng wie möglich, und sie kann deshalb einen durch den Lehrstoff gegebenen methodisch-wissenschaftlichen Aufbau ihrer Unterrichtsdisziplinen nicht vornehmen. Je mehr sie es tut, desto mehr verleugnet sie ihren eigentlichen Charakter und desto mehr verfehlt sie in Anbetracht der erschwerenden Umstände, unter denen sie arbeitet, ihr Ziel.

Dieses besteht nach allen voraufgegangenen Erörterungen darin, die bereits in das Erwerbsleben eingetretene schulentlassene Jugend unter dem Gesichtspunkte der Jugendfürsorge unterrichtlich und erziehlich so zu fördern, daß sie nicht nur einen möglichst hohen Grad von Berufstüchtigkeit erlangt, sondern zugleich auch der staatsbürgerlichen und nationalen Pflichten sich bewußt werde, die ihrer harren, und ihre besondere Aufgabe besteht darin, dieses Ziel auf plan- und schulmäßige Weise im Anschluß an die Tagesarbeit und neben derselben hergehend zu erreichen.

Weil sie aber unter dem Gedanken der Jugendfürsorge arbeitet, kann sie es bei den schulmäßigen Veranstaltungen nicht bewenden lassen; sie muß diese vielmehr ergänzen durch eine Reihe von minder planmäßigen Veranstaltungen, die für die Leitenden und Geleiteten den Charakter der freiwilligen Beteiligung tragen, als da sind: Turnen und Schülerfahrten, Schülerbibliotheken, freie Vorträge und Besuch von Museen, Unterhaltungs-

abende, Schulſparkaſſen uſw. Sie ſollen in freier Form eine Reihe von wichtigen Nebenaufgaben löſen: das Turnen ſoll, getragen von nationalem Enthuſiasmus, die Kraftſtählung und Selbſtzucht pflegen; die Schülerbibliotheken ſollen den Geſchmack an guter Lektüre wecken und der geiſtvergiftenden Hintertreppenliteratur entgegenwirken; die freien Vorträge ſollen die theoretiſchen Belehrungen der Schule vertiefen, die Unterhaltungsabende den Sinn für edleren Genuß erſchließen und die Schulſparkaſſen den wirtſchaftlichen Sinn fördern.

Nachdem wir nunmehr die Aufgabe der Fortbildungsſchule in ihrem ganzen Umfange beſchrieben und dieſe Anſtalt in ihrer Eigenart gegen die Beſtrebungen der nächſtverwandten Schulanſtalten abgegrenzt haben, haben wir noch die Stellung der Fortbildungsſchule in dem ganzen Bildungsweſen unſerer Zeit zu beleuchten.

Wir folgen hier dem Schema, das Prof. Paulſen in ſeiner Arbeit über „Das moderne Bildungsweſen" in der „Kultur der Gegenwart"[1]) aufgeſtellt und das ſich neuerdings auch Prof. Rein in dem Sammelwerk „Deutſche Schulerziehung" angeeignet hat. Nach den drei Berufsgruppen: Handarbeit, disponierende Berufe und gelehrte Berufe unterſcheidet Paulſen drei Bildungskurſe: den Kurſus der allgemeinen Volksbildung, den der bürgerlichen und den der gelehrten Bildung. Jeder Kurſus gliedert ſich wieder in Unter-, Mittel- und Oberſtufe, die er als Primär-, Sekundär- und Hochſchule bezeichnet. Dadurch gewinnt er umſtehende Überſicht.

Hiernach iſt es die Aufgabe unſeres Jahrhunderts, auch an die Volksſchule den abſchließenden Hochſchulkurſus in der Form der Fortbildungsſchule anzugliedern.

[1]) Die Kultur der Gegenwart. Herausgegeben von Paul Hinneberg. Berlin und Leipzig, bei B. G. Teubner. 1906. I. Teil.

Stufen	1. Berufsgruppe (Handarbeit)	2. Berufsgruppe (Disponierende Berufe)	3. Berufsgruppe (Gelehrte Berufe)
1. Stufe	Primärschule: Elementarunterricht	Primärschule: Elementarunterricht	Primärschule: Elementarunterricht
2. Stufe	Sekundärschule: Oberst. d. Volksschule	Sekundärschule: Höhere Bürgerschule	Sekundärschule: Gymnasium
3. Stufe	Hochschule: Gewerbliche Fortbildungsschule	Hochschule: Mittlere Fachschule, Technikum, Handelsschule usw.	Hochschule: Universität und Techn. Hochschule

III. Die rechtlichen Grundlagen der Fortbildungsschule.

Jede öffentliche Einrichtung, die Bestand und Erfolg haben soll, bedarf der rechtlichen Grundlage. Diese hat der Fortbildungsschule lange gefehlt und noch heute ist sie in vielen Teilen des Deutschen Reiches nicht in ausreichendem Maße vorhanden.

Als öffentliche Anstalt steht sie im Dienste des Gemeinwesens und ihre Verhältnisse bedürfen der Regelung durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts. Es müssen gesetzlich festgelegt sein die Unterhaltungspflicht, die Schulpflicht, die Schulzeit, die Anstellung, Besoldung und Entlassung der Lehrer, die Aufgabe der Schule, das Ziel des Unterrichts, die Grundlinien des Unterrichtsstoffes, die innere Organisation der Schule, die Verwaltungskompetenzen usw. usw., wie wir es bei der Volksschule, dem Gymnasium und allen übrigen staatlichen Unterrichtsanstalten finden.

Das ist aber in betreff der Fortbildungsschule für viele Teile des Deutschen Reiches ein noch zu erstrebendes Ziel.

Das deutsche Bildungswesen ist ein Produkt der geschichtlichen Entwicklung. Von jeher ist es ein Gegenstand der ein-

zelstaatlichen Verwaltung gewesen und deshalb in den verschiedenen Landesteilen verschieden gestaltet und geordnet. Daß diese Ungleichmäßigkeit auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens am größten ist, erklärt sich einesteils aus dem Umstande, daß die Fortbildungsschule mehr als jede andere Bildungsanstalt sich den zeitlich und räumlich verschiedenen Bedürfnissen anpassen muß, andernteils daraus, daß diese Bildungsanstalt eine der jüngsten ihrer Art ist. Alle andern Bildungsanstalten zeigen als das Produkt mehrhundertjähriger Entwicklung trotz ihrer Verschiedenheit im einzelnen doch eine gewisse Gleichartigkeit in ihrem Grundriß, die bei der Fortbildungsschule noch kaum zu erkennen ist. Eine bayrische Sonn- und Feiertagsschule und eine norddeutsche Gewerbeschule haben kaum mehr miteinander gemein, als daß sie Fortbildungsschulen sind, sofern sie sich mit der Weiterbildung der nicht mehr volksschulpflichtigen Jugend beschäftigen.

Dieser verschiedenartigen Gestaltung entspricht denn auch die rechtliche Grundlage in dem Sinne, daß die letztere teils eine Folge, teils die Ursache der ersteren ist.

Für eine einheitliche reichsgesetzliche Regelung des Fortbildungsschulwesens, die neuerdings von verschiedenen Seiten in erweitertem Umfange erstrebt wird, sind zurzeit nur Ansätze vorhanden in der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 26. Juli 1900 und im Handelsgesetzbuch.

Die in Betracht kommenden Bestimmungen der Gewerbeordnung sind folgende:

§ 120. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt

werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Zentralbehörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuch keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1904 gestatten.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142)[1] kann für männliche Arbeiter unter 18 Jahren, sowie für weibliche Handlungsgehilfen und -Lehrlinge unter 18 Jahren[2] die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmungen die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten gesichert werden. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen,

---

[1] „Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter abgefaßt, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

Die Zentralbehörde ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen."

[2] Die Worte „kann für männliche Arbeiter unter 18 Jahren sowie für weibliche Handlungsgehilfen und -Lehrlinge unter 18 Jahren" sind neuerdings durch die Novelle zur Gewerbeordnung ersetzt worden durch die Worte „kann für Arbeiter unter 18 Jahren", so daß die Verpflichtung sich nunmehr gleichmäßig auf kaufmännische und gewerbliche Arbeiter beiderlei Geschlechts erstreckt.

Außerdem ist im § 120 hinter den Worten „gesichert werden" der Satz eingeschaltet worden: „Der Stundenplan wird von der hierfür nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt und in der für Bekanntmachungen der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorgeschriebenen oder üblichen Form veröffentlicht."

sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsunterrichts anerkannt wird.

§ 150. Mit Geldstrafe bis zu 20 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

4. wer den Bestimmungen des § 120 Abs. 1, des § 130i oder einer auf Grund des § 120 Abs. 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt.

§ 81b. Den Innungen steht insbesondere zu:

1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen.

§ 103e Abs. 3. Die Handwerkskammer ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

§ 127. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen.

§ 127b. Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn — er den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt.

§ 139. Die durch § 76 Abs. 4[1]) des Handelsgesetzbuches sowie durch § 120 Abs. 1 begründete Verpflichtung des Geschäftsinhabers findet an Orten, wo eine vom Staate oder der Gemeindebehörde anerkannte Fachschule besteht, hinsichtlich des Besuches dieser Schule entsprechende Anwendung. Der Geschäftsinhaber hat die Gehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

---

[1]) „In betreff der Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrling die zum Besuche einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des § 120 der Gewerbeordnung." (Das Neue Handelsgesetzbuch vom 1. Januar 1900.)

Hiermit ist also bestimmt, daß die Gemeinden oder auch weitere Kommunal- oder Zweckverbände, wie in Preußen z. B. die Kreise, das Recht haben, aber nicht die Pflicht, Fortbildungsschulen zu errichten, die Unterrichtszeit festzusetzen und für den Schulbesuch und die Schulordnung die erforderlichen Bestimmungen mit verbindlicher Kraft zu erlassen. Außerdem steht auch den Innungen und Handwerkskammern das Recht zu, Fortbildungs- bzw. Fachschulen zu errichten, aber ohne das Recht, den Besuch dieser Schulen durch Polizeistrafen zu erzwingen.

Es ist ferner bestimmt, daß die beteiligten Gewerbetreibenden und Arbeiter bei der Abfassung des Ortsstatuts (der Inbegriff aller auf die Fortbildungsschule des Orts bezüglichen Bestimmungen) gehört werden müssen, daß die Lehrherren und kaufmännischen Geschäftsinhaber verpflichtet sind, ihre schulpflichtigen Lehrlinge, Gehilfen und Arbeiter zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

Des weiteren ist bestimmt, daß die Verpflichtung zum Besuche der Schule sich erstrecken soll oder kann auf die schulentlassene Jugend bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

Zu beachten sind hierbei aber die Einschränkungen: Nicht die gesamte aus der Volksschulpflicht entlassene Jugend kann zum Schulbesuch gezwungen werden, sondern in erster Linie nur die männliche Jugend und diese auch noch nicht in ihrem ganzen Umfange, sondern nur die in gewerblichen oder kaufmännischen Betrieben beschäftigte, also nicht die in der Landwirtschaft tätige; die weibliche Jugend kann ebenfalls nur so weit herangezogen werden, als sie in kaufmännischen Geschäften oder gewerblichen Betrieben tätig ist. Die Gemeinden sind ferner nicht verpflichtet, den Schulzwang auf die ganze Zeit bis zum vollendeten 18. Lebensjahre auszudehnen, sie haben vielmehr nur das Recht dazu, können sich

aber auch beschränken auf die Zeit bis zum vollendeten 16. oder 17. Lebensjahre.

Ist die Fortbildungsschule, die in einem Orte besteht, nicht durch Ortsstatut begründet, sondern von Vereinen, Innungen usw. errichtet, so ist nicht die Jugend verpflichtet, die Schule zu besuchen, wohl aber der Lehrherr, seinen Lehrlingen, Gehilfen oder Arbeitern bis zu ihrem vollendeten 18. Lebensjahre die Zeit zum Besuche der Schule zu gewähren und sie dazu anzuhalten, auch die weibliche Jugend, wenn die Schule eine solche ist, in der in weiblichen Hand- und Hausarbeiten unterrichtet wird[1]) — eine Bestimmung, die aber ziemlich illusorisch ist, weil die Lehrherren, auch ohne direktes Zurückhalten, Mittel und Wege genug besitzen, um den Lehrling vom Schulbesuch abzuhalten; die Abhängigkeit des Lehrlings von dem Lehrherrn an sich genügt schon, daß der erstere ganz den Wünschen des letzteren folgt, die selten dahin gehen, daß der Lehrling regelmäßig die Schule besucht, und noch viel seltener so weit, daß er ihn bei Vernachlässigung des Schulbesuchs entlassen würde. Er ist dieser Verpflichtung überhoben, wenn die Schule von der höheren Verwaltungsbehörde nicht als eine solche anerkannt ist, die einen ausreichenden Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichtes bietet.

Das ist der reichsgesetzliche, einheitliche Rechtsboden, auf den die Fortbildungsschulen sich gründen.

Er ist ein eng umgrenzter. Er besagt im wesentlichen nichts weiter, als daß die Kommunalverbände das Recht haben, Schulen zu gründen und die kaufmännischen und gewerblichen Lehrlinge zum Besuche zu verpflichten; er enthält nichts über Aufgabe, Lehrstoff, Lehrbetrieb, Organisation, Unterhaltungspflicht usw. und kann dies alles nicht enthalten,

[1]) Ist neuerdings dahin geändert worden, daß die gesamte in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben beschäftigte schulentlassene Jugend schulpflichtig gemacht werden kann.

weil er nicht besteht in einem Schulgesetz, sondern in einem Teil der Gewerbeordnung, wo die Fortbildungsschule nur unter dem Gesichtswinkel der Gewerbeförderung und der Ergänzung der Meisterlehre bewertet werden konnte und deshalb sich mit Außerachtlassung der ländlichen Jugend auf die gewerblich und kaufmännisch tätige beschränken mußte.

Anders liegen die Verhältnisse, wo eine landesgesetzliche Rechtsgrundlage der Fortbildungsschulen besteht. Diese ist nicht überall vorhanden, und wo sie vorhanden ist, entbehrt sie der Gleichmäßigkeit in einem Grade, daß es nicht leicht ist, in kurzen Zügen ein zutreffendes Bild von ihr zu geben.

Im ganzen liegt die Sache so, daß die süd- und mitteldeutschen Staaten mit einer landesgesetzlichen Ordnung des Fortbildungsschulwesens voraufgegangen sind, während die norddeutschen Gebiete mit Ausnahme von Mecklenburg in diesem Zweige der Gesetzgebung bis heute noch im Rückstande blieben.

Fast ganz ohne allgemeine landesgesetzliche Bestimmungen über die Pflichten der Gemeinde zur Errichtung von Fortbildungsschulen und die Pflichten der Lehrlinge zum Besuche derselben sind bis jetzt die Hansastädte Hamburg, Lübeck und Bremen.

Je weniger zwingende gesetzliche Normen hier vorhanden sind, desto mehr haben sie für die Entwicklung ihres gewerblichen und technischen Bildungswesens getan. In Hamburg gründete schon 1677 die „Gesellschaft zur Förderung der Kunst- und nützlichen Gewerbe" eine gewerbliche Unterrichtsanstalt und später wurden von einzelnen für den gewerblichen Unterricht interessierten Männern Schulen und Kurse ins Leben gerufen, die freiwillig besucht wurden und ganz und gar privaten Charakter trugen. 1865 wurden die bedeutendsten dieser Anstalten vom Staate übernommen und

damit zu öffentlichen Einrichtungen, die unter staatlicher Verwaltung standen und unter der Leitung von Direktor Jessen und Dr. Stuhlmann sich ohne Besuchszwang zu solcher Blüte entwickelten, daß das Hamburger Gewerbeschulwesen von jeher als mustergültig und vorbildlich angesehen wurde. Indes denkt man in Hamburg heute ernsthaft daran, den Schulzwang einzuführen, um den Segen des gewerblichen Fortbildungsschulunterrichtes auch denjenigen Elementen zugänglich zu machen, die sich bis jetzt ferngehalten haben, obschon sie dessen am meisten bedürfen.

Ähnlich verlief die Entwicklung des gewerblichen Unterrichtswesens in den beiden übrigen Hansastädten, wenn auch nicht mit so glänzenden Resultaten, wie in Hamburg. Auch hier hat man sich bis heute für den Schulzwang noch nicht entschließen können.

Auch im Großherzogtum Oldenburg, dessen Regierung neuerdings die Förderung des gewerblichen Bildungswesens energisch in Angriff genommen hat, bestehen bis jetzt landesherrliche Bestimmungen für die Einrichtung und den Besuch der Fortbildungsschulen nicht.

Die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz haben unabhängig von den Bestimmungen der Gewerbeordnung Schritte zur Regelung ihres Fortbildungsschulwesens getan. Letzteres stellte schon 1893 in einem Ministerialreskript Beihilfen aus allgemeinen Landesmitteln für die verschiedenen Städte und Flecken in festen Summen in Aussicht und bestimmte die Bedingungen, unter denen diese Unterstützungen gewährt werden sollen. Nur diejenigen Gemeinden erwerben sich einen Anspruch auf den staatlichen Zuschuß, die „einen vollständigen Schul- und Lehrplan, aus welchem die Unterrichtsgegenstände, Zeit und Ort des Unterrichts, die etwaige Einrichtung verschiedener Klassen, die heranzuziehenden Lehrkräfte und Lehrmittel, die für die

Schule zur Verwendung kommenden Geldmittel usw. genau ersichtlich sind", der Regierung zur Genehmigung vorlegen und die eingerichteten Schulen unter die Aufsicht der Regierung stellen.

Die Großherzogliche Regierung von Mecklenburg-Schwerin war in dieser Richtung schon 60 Jahre früher viel weiter gegangen. Sie überläßt es nicht den städtischen Gemeinwesen, Schulen ins Leben zu rufen, sondern befiehlt schon am 26. April 1836, daß in allen „See-, Land- und Stiftsstädten" „Gewerbeschulen" eingerichtet werden sollen, „um Lehrlinge und Gesellen der Handwerker in solchen Kenntnissen zu unterrichten, die für ihren Handwerkerberuf am nützlichsten sind". Dann werden die Unterstützungen und die Bedingungen für dieselben in ähnlicher Weise, wie in dem Schwesterstaat, bestimmt und die Erwartung ausgesprochen, daß die Obrigkeiten „mit Eifer bemüht sein werden, durch genaue Befolgung dieser Verordnungen das Wohl der ihnen anvertrauten Kommunen zu fördern". 1890 wurden diese Vorschriften zeitgemäß erneuert, durch vortreffliche Organisations- und Lehrpläne ergänzt und für die Durchführung ein besonderer Gewerbeschulinspektor bestellt. Wo reichere Mittel zu Gebote standen, sollte „eine freiere Gestaltung durch Vermehrung der Stunden nicht ausgeschlossen sein; die Gewerbeschulen würden sich dadurch mehr oder weniger der Gestalt nähern, wie sie u. a. in Hamburg und mehreren Städten Württembergs zu finden ist".

Die vorzüglichen Bestimmungen haben vortrefflich gewirkt, wie viel mehr Segen hätten sie stiften können, wenn man, wie in Württemberg, das man sich nun einmal zum Muster nahm, für den allgemeinen Schulzwang sich hätte entschließen können. Für diesen Schritt konnte man sich aber nicht entscheiden, hauptsächlich wohl mit Rücksicht auf das flache Land, das einstweilen ganz außer Betracht blieb.

Zu den Staaten, die bisher keine durchgreifende landesgesetzliche Ordnung ihres Fortbildungsschulwesens vorgenommen, insbesondere den allgemeinen Schulzwang nicht durchgeführt haben, gehören ferner die Fürstentümer Lippe, Schaumburg-Lippe, Reuß ä. L., Reuß j. L., die Herzogtümer Braunschweig und Anhalt, die Reichslande und das Königreich Preußen.

Die Regierung der Reichslande hat seit zehn Jahren zunächst die Handwerker-Fortbildungsschulen mit allen Mitteln zu fördern gesucht. In einem Normallehrplan hat man dem Unterricht Ziele und Wege vorgezeichnet, ferner sind die Grundlinien der Organisation festgelegt, die Unterrichtszeit bestimmt und durch besondere Verfügungen die staatlichen Unterstützungen und die Ausbildung der Lehrer geregelt worden.

Preußen hat in dem letzten Jahrzehnt, nachdem es zunächst das Fachschulwesen mit allen Kräften gefördert hatte, auch auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens so erhebliche Fortschritte gemacht, daß es selbst manche der Staaten, die ihm infolge des eingeführten Schulzwanges voraufgeschritten waren, überflügelt hat.

Den allgemeinen Schulzwang hat Preußen nicht, und solange die Bevölkerung den Wert der Fortbildungsschule nicht in dem Grade zu schätzen weiß, daß jener überflüssig ist, bleibt der Pflichtbesuch der Lebensnerv der Fortbildungsschule und die Einführung desselben das wichtigste Stück der landesgesetzlichen Maßnahmen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates sind infolge seiner großen Ausdehnung von Westen nach Osten so verschieden und dem Staate und den Gemeinden würden aus dieser Maßregel so beträchtliche Lasten erwachsen, daß man den Mut für diesen Schritt noch nicht gefunden hat. Die Überzeugung von der Notwendigkeit des Zwanges war in den regierenden Kreisen von jeher

vorhanden. Schon in den Schulreglements von 1763, 1765 und 1801 war der Zwang zum Besuche der Sonntagsschulen angeordnet worden und am 9. Januar 1848 berichtet die Provinzialregierung zu Trier an den Minister: „Wir können nur wiederholt unsere ehrerbietige Ansicht dahin aussprechen, daß keine Hoffnung vorhanden ist, die Fortbildungsschulen im allgemeinen in Aufnahme zu bringen, solange von einem Zwange keine Rede sein kann und es auch bei der Abgeneigtheit der Gemeinden, für die Zwecke entsprechende Opfer zu bringen, an den Mitteln fehlt, die Lehrer für solche Mehrarbeiten angemessen zu remunerieren." Verschiedene Regierungen hatten schon aus eigner Machtvollkommenheit den Schulzwang zur Anwendung gebracht, wurden aber von dem Minister auf das Unzulässige desselben hingewiesen. 1863 hatte auch die Staatsregierung sich mit dem Gedanken des Schulzwanges bereits so weit befreundet, daß der Minister in dem Erlaß vom 18. Dezember d. J. allerdings nochmals den Zwang für ungesetzlich erklärt, aber doch hinzufügt, daß der Schulzwang, wo er notwendig erscheine, seine Begründung auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung zu suchen habe, etwa in der Art, daß aufzunehmende Lehrlinge zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet würden. „Bei den Vorarbeiten für das Anfang der siebziger Jahre nicht zustande gekommene Unterrichtsgesetz wurde sogar schon die gesetzliche Einführung der allgemeinen Fortbildungsschule ins Auge gefaßt."

Eine Wendung zum Bessern trat erst Anfang der siebziger Jahre ein, wobei zwei Umstände zusammenwirkten, einmal die durch die Gewerbeordnung gebotene Möglichkeit, den Besuch der Fortbildungsschule durch Ortsstatut verbindlich zu machen, dann die Angliederung der Provinzen Hannover und Hessen-Nassau, die für ihr Fortbildungsschulwesen staatliche Unterstützung genossen hatten, die Preußen mit der Konse-

quenz weiter zahlen mußte, daß auch die übrigen Landesteile entgegen dem bisherigen Brauch mit solchen Beihilfen bedacht werden mußten. Dies führte dazu, von 1874 an eine Summe zur Unterstützung von Fortbildungsschulen für alle Landesteile in den Staatshaushalt einzustellen, einen Fonds, der mittlerweile auf 2 745 000 M. (einschließlich 355 000 M. für ländliche Fortbildungsschulen) gewachsen ist. Diese Mittel gaben der Staatsregierung die Macht, das Fortbildungsschulwesen überhaupt und vor allem die Pflichtfortbildungsschule zu fördern, indem vorzugsweise die Schulen mit Besuchszwang unterstützt wurden. Das hatte zur Folge, daß nicht nur die Zahl der Fortbildungsschulen überhaupt von 1882 an in raschem Tempo wuchs, sondern vor allem auch die Zahl der Pflichtfortbildungsschulen[1]).

Zugleich gewann mit den reicheren Unterstützungen die Zentralregierung auch größeren Einfluß auf die Gestaltung und den Unterrichtsbetrieb der Schulen. Durch Ministerialerlasse wurden die ortsstatutarischen Bestimmungen und die Lehrpläne festgesetzt, die Organisation der Schulen, die Unterstützungen, die Ausbildung und Verpflichtung der Lehrer, die Unterrichtszeit (so weit wie möglich), die Disziplinarmittel usw. geregelt, um die Schulen mehr und mehr in den Stand zu setzen, ihrer sozialen und wirtschaftlichen Aufgabe zu genügen.

Die Fortbildungsschule hat aber neben diesen Zielen auch noch eine staatsbürgerliche Aufgabe, die sich in den Grenzländern Preußens zu einer politisch-nationalen gestaltet. Um in den Provinzen Westpreußen und Posen das Deutschtum zu stützen, wurde von gesetzgebenden Faktoren Preußens 1886 und in veränderter Fassung 1897 folgendes Gesetz beschlossen:

[1]) In der letzten Session des Landtags (1908) hat der Handelsminister erklärt, daß ein Gesetz in Vorbereitung sei, nach welchem alle Städte der Monarchie mit mehr als 10 000 Einwohnern eine Pflichtfortbildungsschule einrichten müssen.

§ 1.

Zur Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen ist der Minister für Handel und Gewerbe den Gemeinden laufende Zuschüsse aus Staatsmitteln zu gewähren, geeignetenfalls auch solche Schulen aus Staatsmitteln zu errichten und zu unterhalten, ermächtigt.

§ 2.

An denjenigen Orten, in welchen nicht durch statutarische Bestimmung eines Gemeinde- oder eines weiteren Kommunalverbandes die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschulen begründet wird und die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden (vgl. § 120, 142, 154 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, Reichsgesetzblatt S. 261), können durch Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe die gewerblichen Arbeiter unter 18 Jahren, auf welche der § 120 der Gewerbeordnung anwendbar ist, dieser Verpflichtung unterworfen und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Bestimmungen in demselben Umfange getroffen werden, wie sie nach § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung durch statutarische Bestimmung der Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes getroffen werden können. An den Sonntagen darf während des Hauptgottesdienstes Unterricht nicht erteilt werden.

§ 3.

Wer den auf Grund des § 2 vom Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung mit Geldstrafe bis zu 20 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Hier ist also das Recht der Gemeinden, Fortbildungsschulen mit Pflichtbesuch durch Ortsstatut zu begründen, für den Fall dem Minister übertragen, daß die Gemeinden da, wo es nötig ist, von demselben nicht Gebrauch machen. Allerdings gilt das nur für Fortbildungsschulen im Rahmen der Gewerbeordnung, also nicht für ländliche Schulen.

Infolge dieses Gesetzes ist die Zahl der gewerblichen Fortbildungsschulen in Westpreußen auf 38 und in Posen auf 87 gewachsen.

Im Jahre 1904 ist Preußen in der Einführung der obli-

gatorischen Fortbildungsschule abermals einen beträchtlichen Schritt weiter gegangen. Das geschah dadurch, daß den Gemeinden der Provinz Hessen-Nassau durch Gesetz vom 8. August 1904 das Recht gegeben wird, „für die nicht mehr schulpflichtigen, unter 18 Jahre alten männlichen Personen für drei aufeinanderfolgende Winterhalbjahre die Verpflichtung zum Besuch einer ländlichen Fortbildungsschule" zu begründen, wovon indes diejenigen befreit sind, welche die Berechtigung zum einjährigfreiwilligen Militärdienst erworben haben, welche eine Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besuchen oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhalten, der von der höheren Verwaltungsbehörde als ausreichender Ersatz anerkannt ist.

Nach den durchaus erfreulichen Erfolgen, die dieses Gesetz in der Provinz Hessen-Nassau in der Vermehrung der obligatorischen ländlichen Fortbildungsschulen bewies, hat sich die Überzeugung von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Obligatoriums in den gesetzgeberischen Kreisen derart befestigt, daß man auf dem Wege weiter gehen wird, sobald in den übrigen Provinzen der Boden dafür geeignet erscheint. Einen weiteren Vorstoß in der Richtung des Zwangsbesuches hat das Abgeordnetenhaus am 18. Februar 1907 gemacht mit der Annahme eines Antrages des Abgeordneten Rzesnitzek, der dahin ging, „die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, zur Einrichtung und Unterhaltung von ländlichen Fortbildungsschulen mit obligatorischem Schulbesuch für die Provinzen Posen und Westpreußen sowie für den Regierungsbezirk Oppeln Unterlagen zu schaffen, wie sie in den Gesetzen vom 4. Mai 1886 und vom 24. Februar 1897 für die gewerblichen Fortbildungsschulen Posens und Westpreußens vorhanden sind".

Es ist zu erwarten, daß diese Verhandlungen zu einem Gesetz führen werden, das geeignet ist, die obligatorische länd-

liche Fortbildungsschule in irgend einer Weise, vielleicht im Sinne des Gesetzes für Hessen-Nassau, zu fördern.

Die übrigen deutschen Staaten haben ihr Fortbildungsschulwesen durch ein allgemeines Landesgesetz geregelt. Wenn wir hier zunächst die allgemeine Fortbildungsschule, die hierfür in erster Linie in Betracht kommt, ins Auge fassen, so ist es in der Weise geschehen, daß einige die Regelung vorgenommen haben im Rahmen des Volksschulgesetzes, andere durch ein besonderes Gesetz für die Fortbildungsschulen.

Zu der ersteren Gruppe gehören das Königreich Sachsen, die Großherzogtümer Hessen, Sachsen-Weimar, die Herzogtümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und endlich das Fürstentum Waldeck.

Zu der letzteren Gruppe zählen Baden, Bayern, Württemberg, Sachsen-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt und endlich die schon besprochenen Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

In jeder der beiden Gruppen ist nun wieder zu unterscheiden zwischen denjenigen Staaten, die die Schulpflicht durch Landesgesetz begründen und damit an ihrem Teil Gemeinde und Jugend verpflichten, und denjenigen Staaten, die den Gemeinden das Recht verleihen, die Schulpflicht durch Ortsstatut zu begründen.

Wir würden hiernach folgende Übersicht erhalten:

Verbände	Durch Volksschulgesetz	Durch Landesgesetz
Gemeinden, die die Jugend durch Landesgesetz verpflichten	Sachsen, Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg. Waldeck	Bayern, Baden, Württemberg, Schwarzburg-Sondershausen
Gemeinden, die die Jugend durch Ortsstatut verpflichten.	Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen	Sachsen-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Mecklenburg

Dort, wo die Fortbildungsschule durch das Volksschulgesetz in der Weise geregelt ist, daß dieses Gesetz, gewöhnlich am Schlusse, eine Anzahl von Paragraphen enthält, die von der Fortbildungsschule handeln, ist die Ordnung der lokalen Rechtsgrundlage ziemlich einfach, denn die Fortbildungsschule wird als ein Teil der Volksschule angesehen und das Volksschulrecht wird mit gewissen Abänderungen, die sich aus der Natur der Sache ergeben, auf die Fortbildungsschule übertragen. Die Pflicht der Gemeinden, die Schulen einzurichten und zu unterhalten, die Pflicht der konfirmierten Jugend, sie zu besuchen, die Bereitstellung der Schulräume und der Lehrmittel, die Anstellung und Entlassung der Lehrer sind mit den Bestimmungen über die Volksschule bereits gegeben. Es erübrigt nur noch die besondere Festsetzung der Dauer der Schulpflicht, der Zahl der Unterrichtsstunden, der Disziplinarmittel, der Strafen für Schulversäumnisse und vor allem des Lehrplanes. Der letztere ist meistens mehr oder minder detailliert, indem nicht nur die Unterrichtsgegenstände benannt und die auf die einzelnen derselben zu verwendende Zeit bemessen, sondern auch genau angegeben wird, was aus den einzelnen Disziplinen zu behandeln ist und in welcher Weise dies zu geschehen hat. Seinen Grund hat diese Spezialisierung wohl darin, daß man die Lehrer nehmen muß, wie sie eben da sind, gleichviel, ob sie sich eignen oder nicht, und deshalb darauf bedacht sein muß, die minder Befähigten vor Irrwegen zu bewahren. Mit dieser Detaillierung ist aber die Gefahr verbunden, daß der ganze Unterrichtsbetrieb erstarrt und verholzt und seine Anpassungsfähigkeit an die verschiedenenen örtlichen Verhältnisse und die veränderten Bedürfnisse der Zeit verliert und dadurch weltfremd und interesselos für alle Beteiligten wird. Es ist deshalb durchaus richtig, wenn die Großherzogliche Regierung von Hessen sich in betreff des Lehrplanes darauf beschränkt, nur „einige all-

gemeine Gesichtspunkte hervorzuheben", und es den Gemeinden überläßt, diese auf ihre besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse anzuwenden.

Außer den allgemeinen Fortbildungsschulen finden wir in einzelnen Staaten noch fachliche Fortbildungsschulen und zwar kaufmännische, gewerbliche, landwirtschaftliche, hauswirtschaftliche Schulen für Mädchen usw., Anstalten, deren Besuch von dem der allgemeinen Fortbildungsschule befreit, wenn sie nach Ansicht der Verwaltungsbehörden einen ausreichenden Ersatz bieten. Es sind das also Schulen mit sogenanntem indirekten Zwange. Sie sind entweder Gemeindeanstalten (einige in Baden durch Ortsstatut im Sinne der Gewerbeordnung gegründet), Vereinsschulen oder private Unternehmungen, die unter staatlicher Kontrolle stehen und, wie in den süddeutschen Staaten und in Hessen, nach einem staatlich vorgeschriebenen Lehrplan arbeiten.

Die lokale Rechtsgrundlage der Fortbildungsschulen bilden das Ortsstatut, die von den Regierungen genehmigten Satzungen und Lehrpläne für einzelne Schulen und die in den Landesgesetzen den Gemeinden überlassenen Bestimmungen über die Festsetzung der für den Unterricht bestimmten Jahreszeit und Tagesstunden, über die Höhe des Schulgeldes, über die Befreiungen vom Schulbesuch usw.

Den preußischen Pflichtfortbildungsschulen liegt folgendes, den 10. Dezember 1903 vom Ministerium für Handel und Gewerbe bekannt gegebenes Normalstatut zugrunde:

Ortsstatut betr. die gewerbliche (kaufmännische) Fortbildungsschule in .....

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871 ff.) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter (kaufmännischer Angestellter) und unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für den Gemeindebezirk ..... nachstehendes festgesetzt.

§ 1.

Alle im gedachten Bezirke wohnhaften oder dort nicht bloß vorübergehend beschäftigten gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge Handlungsgehilfen und -lehrlinge]) sind verpflichtet, die hierselbst errichtete öffentliche gewerbliche (kaufmännische) Fortbildungsschule an den vom Magistrate (Bürgermeister, Gemeindevorstande) festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und am Unterrichte teilzunehmen.

Die Schulpflicht endigt mit dem Schlusse des Schuljahres, in welchem die Schüler das 17. Lebensjahr vollenden, oder die Schulpflicht endigt mit dem Schlusse des Schulhalbjahres, welches dem Schuljahr vorausgeht, während dessen die Schüler das 18. Lebensjahr vollenden.

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet, oder die eine Innungs- oder andere Fachschule besuchen, deren Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ausreichender Ersatz des Unterrichts in der öffentlichen gewerblichen (kaufmännischen) Fortbildungsschule anerkannt ist.

§ 3.

Gewerbliche Arbeiter (Handlungsgehilfen und -lehrlinge), die nicht nach diesem Statut zum Schulbesuch verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden. Sie haben ein Schulgeld von halbjährlich ..... Mark zu entrichten. Über die Zulassung solcher Schüler entscheidet der Schulvorstand (das Kuratorium), [der (das) auch befugt ist, bei nachgewiesener Bedürftigkeit das Schulgeld ganz oder teilweise zu erlassen][1]).

§ 4[2]).

Gewerbetreibende, die im Gemeinebezirk wohnen oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen, haben zu den Kosten der Schulverwaltung einen Beitrag von viertel(halb)jährlich ....Mark im voraus an die Gemeindekasse zu entrichten.

Die Beiträge und das Schulgeld (§ 3) können bei nachgewiesener Bedürftigkeit vom Schulvorstande ganz oder teilweise erlassen werden.

[1]) Die eingeklammerten Worte sind nur bei Ortsstatuten in den Provinzen Schleswig-Holstein, Pommern, Hessen-Nassau und Sigmaringen aufzunehmen.

[2]) § 4 fällt bei den in Anmerkung 1 angeführten Landesteilen fort. Die folgenden Paragraphen erhalten danach eine andere Nummer.

§ 5.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührlichen Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter (Handlungsgehilfen, -lehrlinge) müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Schulvorstandes ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen.
2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehrmittel in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen.
4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen.
5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und die Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 7.

Die Gewerbeunternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten, im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden gewerblichen Arbeiter (Handlungsgehilfen, -lehrling) spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Schulvorstande anzumelden und spätestens am 5. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule

Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 8.

Die Gewerbeunternehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter (Handlungsgehilfen oder -lehrling), der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter (Handlungsgehilfe oder -lehrling) aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 9.

Eltern und Vormünder, die dem § 6 entgegenhandeln, und Arbeitgeber, welche die in § 7 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter (Handlungsgehilfen oder -lehrlinge) ohne Erlaubnis aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Teil zu versäumen, oder ihnen die im § 8 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige krankheitshalber die Schule versäumt hat, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 10.

Dies Ortsstatut tritt am 1. April 19.. in Kraft mit der Maßgabe, daß die vor dem ..... aus der Volksschule usw. entlassenen (oder die vor dem ..... geborenen) jugendlichen Arbeiter (Handlungsgehilfen und -lehrlinge) von der Schulpflicht befreit bleiben.

N. N. den .....

Der Magistrat (Bürgermeister, Gemeindevorsteher).

(Siegel) (Unterschrift.)

Ein solches Ortsstatut, von dem Bezirksausschuß genehmigt und dann ordnungsmäßig bekanntgemacht, bildet

das wesentliche Stück der lokalen Rechtsgrundlage der Fortbildungsschule. Es kann durch Stundenpläne, Schulordnungen, Instruktionen für Leiter und Lehrer nach Bedürfnissen ergänzt werden.

IV. Die Verwaltung und Unterhaltung der Fortbildungsschule.

Den Rechtsgrundlagen entspricht die Verwaltung auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens.

Nach staatsrechtlichen Begriffen unterliegt es keinem Zweifel, daß der Staat von seinen individuellen Gliedern ein gewisses Minimum an Bildung beanspruchen und die Gemeinden zwingen kann, hierfür die ausreichenden Veranstaltungen zu treffen. Aus diesem Gedanken ist die Volksschule hervorgegangen und aus diesem Gedanken wächst noch heute die Fortbildungsschule hervor als diejenige Anstalt, die dem mit der Zeit gestiegenen Bildungsminimum genügen soll. In dieser Richtung liegen auch die für die Fortbildungsschule in Betracht kommenden Bestimmungen der Gewerbeordnung. Wenn hier zunächst den Gemeinden auch nur die rechtliche Möglichkeit gegeben ist, diesen Gedanken in die Tat umzusetzen, und wenn ein Teil der deutschen Staaten noch nicht zur landesgesetzlichen Durchführung dieses Gedankens geschritten ist, so sind es nicht rechtliche Bedenken gewesen, die sie davon zurückgehalten haben, sondern die praktischen Schwierigkeiten, die derselben entgegenstehen.

Die Fortbildungsschule ist, wie wir sehen, eine staatsrechtliche Institution, die als solche die größte Ähnlichkeit hat mit der Volksschule, die aber in demselben Grade, wie sie von dem Grundgedanken derselben ihr Gepräge erhält, sich unterscheidet von allen höheren Bildungsanstalten. Aus der Pflicht des Individuums und der Gemeinden folgt für den Staat das Recht des Zwanges zum Besuche, bzw. zur

Errichtung solcher Schulen. Aus jenem Gedanken folgt weiter die Pflicht der Gemeinden, die mit der Unterhaltung der Schulen verbundenen Lasten zu tragen und jeden Schüler, der dem verpflichteten Verbande angehört, ohne Rücksicht auf seine Vorbildung in die errichtete Bildungsanstalt aufzunehmen.

Alle höheren Bildungsanstalten, gleichviel, ob sie fachlicher oder allgemein bildender Art sind, liegen oberhalb dieser Sphäre von Rechten und Pflichten, weil sie nicht das Minimum, sondern ein darüber hinausgehendes Maß von Bildung vermitteln. Hierfür zu sorgen, hat keine Gemeinde die Pflicht, und kein einzelner hat die Verbindlichkeit, dies zu leisten, oder das Recht, dies zu beanspruchen. Diese Anstalten haben daher das Recht, beim Eintritt eine gewisse Vorbildung zu verlangen und beim Austritt Zeugnisse mit gewissen Berechtigungen zu erteilen, ein Recht, das die Fortbildungsschule nicht besitzen kann, obschon ihre Zöglinge bereits eine Bildungsanstalt, die Volksschule, durchlaufen haben, weil sie eben als Anstalt gedacht ist, die auf das vorschriftsmäßige Bildungsminimum zugeschnitten ist.

Wo der Staatsgedanke die Wurzel dieser neuzeitlichen Bildungsanstalt ist, wie bei der als Fortsetzung der Volksschule gedachten, landesgesetzlich in Sachsen, Baden, Bayern, Württemberg usw. begründeten allgemeinen Fortbildungsschule, da ist auch die Gemeinde die Trägerin der Anstalt mit der Pflicht der Finanzierung und dem Recht der Verwaltung unter der Oberhoheit des Staates, als dessen Organ die Gemeinde fungiert, und der deshalb auch als eigentlicher Träger jenes Staatsgedankens verpflichtet ist, nötigenfalls mit finanziellen Mitteln subsidiär hinzuzutreten.

Als Fortsetzung der Volksschule steht deshalb die allgemeine Fortbildungsschule überall, ebenso wie die Volksschule, unter der Verwaltung des Kultus- bzw. Unterrichts-

ministeriums mit allen ihm nachgeordneten Instanzen und Organen, wie denn auch das preußische Fortbildungsschulwesen bis zum Jahre 1885, solange es sich in den Geleisen der allgemeinen Fortbildungsschule bewegte, dem Kultusministerium unterstellt war.

Ganz anders und wesentlich mannigfaltiger gestaltet sich die Verwaltung, sobald die Fortbildungsschule sich zur Berufsschule erhebt.

Hier sind nicht nur sozial politische Staatsinteressen die treibenden Kräfte, sondern ebensooft humane Gründe, die einzelne veranlassen, Fortbildungsschulen als gemeinnützige Anstalten ins Leben zu rufen; oder es sind soziale Interessen, die Vereine, besonders Gewerbevereine und Frauenvereine, bewegen, in der Gründung solcher Schulen sich zu betätigen, oder Standesinteressen, die Innungen es als ihre Aufgabe betrachten lassen, für die Hebung ihres Gewerbes Fachschulen einzurichten, oder endlich wirtschaftliche Interessen, die die Gemeindeverwaltungen bestimmen, von dem ihnen in der Gewerbeordnung gegebenen Recht Gebrauch zu machen.

So verschiedenartig die Gründe sind, denen die Schulen ihre Entstehung verdanken, so verschiedenartig gestaltet sich auch die Verwaltung und es ist deshalb nicht möglich, ein in allen Teilen zutreffendes und erschöpfendes Bild zu geben.

Die Gründer sind auch meistens die Träger der Schulen. Sie sind bei der Verwaltung zunächst beteiligt, die in der Lokalinstanz gewöhnlich so geordnet ist, daß ein Vorstand gebildet wird, in dem der Leiter der Schule sowie die Vertreter derjenigen Sitz und Stimme haben, die durch ein besonderes Interesse oder durch finanzielle Beisteuer irgendwie beteiligt sind.

Dieser Vorstand, nicht selten auch Kuratorium oder Ortsgewerbeschulrat genannt, hat zunächst zu sorgen für die

Deckung der Kosten und für die Mittel und den ordnungsmäßigen und zweckentsprechenden Unterrichtsbetrieb.

Die Mittel entfließen den verschiedensten Quellen. Als solche, die Beiträge leisten, finden wir genannt den Staat, die Gemeinde, die Kreise, Handwerkskammern, Handelskammern, Handwerker-, Gewerbe- und Frauenvereine, Innungen und Innungsausschüsse, Privatleute, Stiftungen usw. und endlich die Lehrlinge durch das zu zahlende Schulgeld.

In betreff des letzteren herrscht eine große Verschiedenheit. An den „allgemeinen Fortbildungsschulen" wird gar kein Schulgeld gezahlt, hier ist als Konsequenz des Schulzwanges der Unterricht unentgeltlich, ebenso wie an der Volksschule.

Anders bei den beruflichen Schulen. Soweit sie obligatorisch sind, befolgen sie zum Teil auch die Regel, daß eine erzwungene Teilnahme am Unterricht nicht besteuert werden soll. Andere erkennen diese Konsequenz aber nicht an, sondern glauben eine größere Wertschätzung des Unterrichts bei dem Schüler zu erzielen, wenn sie ein mäßiges, innerhalb erschwingbarer Grenzen sich haltendes Schulgeld erheben. Ähnlich ist die Praxis bei den Schulen mit freiwilligem Besuch. Im ganzen kann man beobachten, daß das Schulgeld steigt mit der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden und daß die kaufmännischen Fortbildungsschulen ein höheres Schulgeld fordern als die gewerblichen. Während das Schulgeld bei diesen sich durchweg zwischen 3 und 5 M. pro Jahr bewegt, so bei jenen zwischen 10 und 30 M. Doch kommen vereinzelt auch höhere Sätze vor; so erhebt z. B. die Fach- und Fortbildungsschule des Drogistenvereins in Chemnitz für 8 Wochenstunden ein jährliches Schulgeld von 50 M.

In Sachsen werden bei den Abendschulen, die wohl als eigentliche Fortbildungsschulen anzusehen sind, etwa 9% der

Ausgaben durch Schulgeld gedeckt; in den übrigen deutschen Staaten wird es durchweg noch weniger sein.

Die Beiträge der Kammern sind sehr verschieden. Im ganzen kann man beobachten, daß die Handelskammern für die Unterstützung der Fortbildungsschulen am meisten, die Handwerkskammern schon beträchtlich viel weniger und die Landwirtschaftskammern (in Preußen) so gut wie gar nichts tun.

Im übrigen konkurrieren die verschiedenen Interessengruppen bei der Unterhaltung der Schulen in der mannigfaltigsten Weise. Abgesehen von den rein privaten Schulen, die von einzelnen als geschäftliche Unternehmungen ins Leben gerufen sind, und von den Fachschulen, die ausschließlich von den Innungen und Innungsverbänden unterhalten werden, ist der Staat fast regelmäßig beteiligt. Da er nach deutscher Rechtsauffassung für die grundlegende Bildung nur subsidiär einzutreten hat, so unterstützt er die mehr privaten Charakter tragenden Anstalten, wie z. Innungs- und Vereinsschulen, je nach Bedarf, während sich für diejenigen Schulen, die von Gemeinden unterhalten werden, eine hergebrachte und vielfach auch gesetzlich festgelegte Norm herausgebildet hat.

In Preußen z. B. zahlt der Staat bei solchen mit Schulpflicht verbundenen Schulen außer einmaligen Beihilfen zu der ersten Einrichtung oder zu besonderen Anschaffungen $^1/_2$ bis $^2/_3$ derjenigen Kosten, die übrigbleiben, wenn die Gemeinde für schulmäßig ausgestattete Räumlichkeiten und deren Reinigung, Heizung und Beleuchtung aufgekommen ist.

Württemberg zahlt nach dem neuen Gesetz vom 22. Juli 1906 zu den Unterhaltungskosten „die Hälfte des Abmangels, der sich abgesehen von den Aufwendungen für Schulräume und Inventar ergibt".

In ähnlicher Weise beteiligen sich Baden, Bayern, Hessen usw.

In betreff der kaufmännischen Fortbildungsschulen ist in Preußen die Beteiligung an der Aufbringung der Mittel vielfach in der Weise geordnet, daß die Gemeinde, die Handelskammer (Handelsverein) und der Staat je ein Drittel der Unterhaltungskosten tragen.

Die weitere Aufgabe des Vorstandes der Schule besteht darin, die Schule zu organisieren, die Lehrer zu berufen, die Unterrichtszeit festzusetzen, den Stundenplan zu genehmigen, den Haushaltungsplan aufzustellen, den Schulbesuch zu regeln, den Unterrichtsbetrieb zu überwachen und überhaupt das Gedeihen der Schule in jeder Richtung zu fördern. Für die Ausführung der Beschlüsse und für die Überwachung des inneren Betriebes ist gewöhnlich ein Leiter bestellt, der zugleich Sitz und Stimme im Vorstande hat.

Die nächste Instanz ist gewöhnlich eine mittlere zwischen dem Vorstand und der Zentralregierung. In Preußen wird diese Mittelinstanz gebildet durch die Bezirksregierungen, bei denen ein Dezernent in Verbindung mit einem technischen und juristischen Beirat unter dem Regierungspräsidenten die Fortbildungsschulsachen bearbeitet. Der technische Beirat ist entweder ein mit dem technischen Unterrichtswesen vertrauter Regierungs- und Gewerbeschulrat, deren in Preußen bis jetzt 13 angestellt sind, oder der Regierungsschulrat für das Volksschulwesen. Als Kommissare der Regierung haben diese Beamten die im Regierungsbezirk bestehenden Fortbildungsschulen zu revidieren, wobei sie von nebenamtlich für Teile des Bezirks als Revisoren fungierenden Fachleuten unterstützt werden.

Die Zentralinstanz bildet für die ländlichen Fortbildungsschulen das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für die gewerblichen Fortbildungsschulen der Minister für Handel und Gewerbe mit dem seit dem 3. April 1905 bestehenden Landesgewerbeamt und dem

ständigen Beirat für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung. Das Landesgewerbeamt ist eine dem Minister für Handel und Gewerbe unmittelbar unterstellte Kollegialbehörde, die innerhalb der von dem Minister festzustellenden Grenzen an der Aufsicht über das gewerbliche Unterrichtswesen teilzunehmen, über die Entwicklung des gewerblichen Unterrichtswesens Berichte zu erstatten, die im In- und Auslande erscheinenden, das gewerbliche Unterrichtswesen betreffenden Veröffentlichungen zu sammeln und den Minister in den das gewerbliche Unterrichtswesen betreffenden Angelegenheiten technisch zu beraten hat. Insbesondere hat das Landesgewerbeamt die Aufgabe, darauf zu achten, daß die vom Minister festgesetzten oder genehmigten organisatorischen Bestimmungen, Lehrmethoden und anderen, den inneren Betrieb betreffenden allgemeinen oder besonderen Anordnungen durchgeführt werden; es hat ferner zu prüfen, ob und inwieweit die vorhandenen Einrichtungen ihren Zweck erfüllen, oder aus welchen Gründen und nach welchen Richtungen in der Organisation, der Unterrichtserteilung oder der Ausstattung Ergänzungen notwendig sind, und endlich sich über die Fähigkeiten und Leistungen der Direktoren und Lehrer auf Grund sorgfältiger fortlaufender Ermittelungen dauernd zu unterrichten und gutachtlich zu äußern.

Der ständige Beirat, dem alle ordentlichen Mitglieder des Landesgewerbeamtes ohne weiteres angehören und zu dem der Minister weitere Mitglieder beruft, hat die Aufgabe, dem Ministerium die Kenntnis der in den Kreisen der Fachkundigen und Beteiligten vorhandenen Anschauungen und Bestrebungen zu vermitteln und diesen Kreisen Gelegenheit zu geben, bei der Ausgestaltung des gewerblichen Unterrichtswesens in Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung mitzuwirken. Er besteht aus einer

allgemeinen Abteilung und aus einer Fachabteilung. Die erstere wird in der Regel alle zwei Jahre, die letztere nach Bedarf berufen.

In Württemberg ist neuerdings eine ähnliche Organisation des Verwaltungsapparates geschaffen worden.

Nachdem im Jahre 1848 die Königliche Zentralstelle für Handel und Gewerbe zur Förderung des Gewerbes und des gewerblichen Unterrichts und 1853 eine besondere Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen unter Steinbeis gegründet waren, die beide zu außerordentlichem Segen gewirkt hatten, entschloß man sich im Vorjahre, eine Neuordnung des Gewerbe- und Handelsschulwesens vorzunehmen. Der Gedanke kam zur Ausführung durch das Gesetz vom 22. Juli 1906, wodurch Württemberg nebst Baden an die Spitze der Ausbildung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens im Deutschen Reiche tritt.

Nach diesem Gesetz ist in jeder Gemeinde, in der während drei aufeinanderfolgender Jahre in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben durchschnittlich mindestens 40 schulpflichtige männliche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigt sind, eine gewerbliche Fortbildungsschule (Gewerbe- oder Handelsschule) zu errichten und so lange zu unterhalten, als die Zahl der genannten Arbeiter im Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht unter 30 sinkt. Es muß für jede Schule ein Ortsschulrat (Gewerbe- und Handelsschulrat) gebildet werden, dem angehören der Ortsvorsteher, der Vorstand (Leiter) der Gewerbeschule und überdies zehn weitere Mitglieder, die vom Gemeinderat aus den männlichen, über 25 Jahre alten Ortseinwohnern mit Ausnahme der an der Gewerbeschule tätigen Lehrer zu wählen sind. Seine Tätigkeit, die in der Verfügung des Ministeriums vom 20. Dezember 1906 festgelegt ist, übt dieser Orts-

schulrat aus unter Aufsicht der Zentralinstanz, die hier besteht aus dem Gewerbeoberschulrat und dem Beirat für das gewerbliche Fortbildungsschulwesen. Dieser besteht unter dem Vorsitz des jeweiligen Vorstandes der Zentralstelle für Gewerbe und Handel aus einem oder mehreren im Hauptamt angestellten und aus weiteren im Nebenamt tätigen Mitgliedern, die sämtlich durch Königliche Ernennung berufen werden. Als nebenamtlich tätige Mitglieder werden zur Erledigung der administrativen Geschäfte jeweils einige Beamte berufen, die im Hauptamt Mitglieder des Verwaltungskollegiums der Zentralstelle für Gewerbe und Handel sind. Der Gewerbeoberschulrat, dem die Befugnisse eines Landeskollegiums zukommen, hat die Aufgabe, in Unterordnung unter das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens das gewerbliche Fortbildungsschulwesen des Landes zu beaufsichtigen und zu leiten.

Insbesondere steht ihm zu:

1. im Rahmen der das gewerbliche Fortbildungsschulwesen betreffenden Gesetze und der von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens erlassenen Verfügungen zu deren sachgemäßer Durchführung die erforderlichen Vorschriften und Anordnungen zu treffen;
2. durch Akteneinsicht, Einholung von Berichten, Prüfung der Jahresberichte, Lehr- und Stundenpläne und Aufwandsberechnungen, sowie durch Besichtigung der Schulen den Vollzug der Bestimmungen für das gewerbliche Fortbildungsschulwesen zu überwachen und sich über den Stand der Schuleinrichtungen und des Unterrichts in den einzelnen Gewerbe- und Handelsschulen sowie über die Leistungen der Schulvorstände und Lehrer dauernd auf dem laufenden zu erhalten;
3. die Regierung in Beziehung auf das gewerbliche Fortbildungsschulwesen zu beraten und Anträge auf Maßnahmen der Gesetzgebung oder Verwaltung zur Hebung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts zu stellen;
4. die Staatsbeiträge, die den Gemeinden zu den Unterhaltungskosten der von ihnen errichteten Fortbildungsschulen nach Art. 9 zu gewähren sind, auf Grund der hierüber bestehenden

Vorschriften festzusetzen und nach Maßgabe der im Hauptfinanzetat vorgesehenen Mittel und der vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens erteilten Ermächtigung Staatsbeiträge zu den Kosten von gewerblichen Fortbildungsschulen, die nicht von Gemeinden unterhalten werden, sowie von gewerblichen Zeichenschulen zu verwilligen;

5. für eine den Zwecken der Gewerbe- und Handelsschulen entsprechende Ausbildung und Fortbildung der Lehrer zu sorgen;
6. nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen bei Anstellung der Hauptlehrer sowie bei Bestellung der Schulvorstände und der im Nebenamt tätigen Lehrkräfte an den gewerblichen Fortbildungsschulen mitzuwirken;
7. die allgemeine Dienstaufsicht über die Lehrer der Gewerbe- und Handelsschulen zu führen und für die Aufrechterhaltung der Disziplin zu sorgen.

Außerdem ist der Gewerbe-Oberschulrat die Oberschulbehörde für die seiner Aufsicht unterstehenden Frauenarbeitsschulen.[1])

Der Beirat für das gewerbliche Fortbildungsschulwesen besteht aus 18 Mitgliedern, die vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens auf die Dauer von vier Jahren insbesondere aus Vertretern der Gemeinden, aus den Vorständen und Hauptlehrern der Gewerbe- und Handelsschulen, aus Angehörigen gewerblicher und kaufmännischer Berufe, sowie aus Vertretern der beiden Oberschulbehörden für die Volksschulen, der Ministerialabteilung für die höheren Schulen, der Kunstgewerbeschule und der Baugewerkschule auf Vorschlag des Gewerbeoberschulrats berufen werden.

Er hat die Aufgabe, Fragen von allgemeiner Bedeutung auf dem Gebiete des gewerblichen Fortbildungsschulwesens zu beraten und zu begutachten. Demgemäß unterliegen seiner Behandlung:

1. allgemeine, die Grundlagen des gewerblichen Fortbildungs-

[1]) Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend den Gewerbeoberschulrat und den Beirat für das gewerbliche Fortbildungsschulwesen. Vom 20. Dez. 1906 (Reg.-Bl. S. 849).

schulwesens berührende Anordnungen der Oberschulverwaltung, insbesondere der allgemeine Lehrplan;
2. Anträge der Handelskammern, Handwerkskammern, Gemeinden oder einzelner Beiräte auf neue oder veränderte Einrichtungen und Vorschriften für die gewerblichen Fortbildungsschulen;
3. der Haushaltungsplan für die Zwecke des gewerblichen Fortbildungsschulwesens;
4. sonstige Gegenstände, die von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens oder dem Vorstand des Gewerbe-Oberschulrats zur Beratung im Beirat besonders bestimmt werden.

Wie aus dem Vorstehenden ersichtlich, ist hier nicht das Ministerium für Handel und Gewerbe, sondern das für Kirchen- und Schulwesen die höchste entscheidende Instanz, auch für landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.

In Baden ist die Verwaltung des Fortbildungsschulwesens in ähnlicher Weise organisiert.

Die allgemeine Fortbildungsschule, die als zur Volksschule gehörig betrachtet wird, und die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen arbeiten unter dem Verwaltungsapparat der Volksschule, der hier als bekannt vorausgesetzt werden kann.

Anders die Gewerbeschulen und die gewerblichen Fortbildungsschulen.

Für die letzteren, die hier besonders in Betracht kommen, bestehen lokale Schulvorstände, denen nach der Verordnung vom 21. Februar 1892 § 3 angehören müssen der den gewerblichen Unterricht erteilende bezw. leitende Lehrer, gewerbliche Sachverständige und Mitglieder des etwa am Orte bestehenden Gewerbevereins. Ihm liegen die üblichen Funktionen ob, doch sind seine Befugnisse durch die bestehenden detaillierten Vorschriften und durch das weitgehende Aufsichtsrecht der vorgeordneten Behörden ziemlich beschränkt.

Die vorgesetzte Behörde ist das 1905 ins Leben gerufene Landesgewerbeamt und in letzter Instanz das Ministerium des Innern.

Bis dahin, daß das Landesgewerbeamt ins Leben gerufen wurde, unterstanden die gewerblichen Fortbildungsschulen dem Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts; mit der Unterstellung unter das Landesgewerbeamt und damit unter das Ministerium des Innern rückte es administrativ den Gewerbe- und Fachschulen näher und gewann engere Fühlung mit der Gewerbeverwaltung, die zum Ressort des genannten Ministeriums gehört.

Das Landesgewerbeamt besteht aus zwei Abteilungen, aus dem Landesgewerberat und dem Landesgewerbeschulrat, und der letztere setzt sich zusammen aus den dem Landesgewerbeamt als Mitglieder beigegebenen Beamten und außerdem aus einer Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche auf die Dauer von drei Jahren vom Ministerium ernannt werden. Auch andere sachverständige Persönlichkeiten können vorübergehend dem Gewerbeschulrat beigegeben werden.

Aufgabe des Landesgewerbeschulrates ist es, das Landesgewerbeamt in allgemeinen Angelegenheiten des gewerblichen, technischen und kaufmännischen Unterrichtswesens sachverständig zu beraten, insbesondere über organisatorische Fragen aus dem Gebiete dieses Unterrichtswesens, sowie über wichtigere, auf den Lehrplan der gewerblichen, technischen und kaufmännischen Unterrichtsanstalten bezügliche Fragen Gutachten abzugeben.

Bei der Beaufsichtigung und Leitung der auf das gewerbliche, technische und kaufmännische Unterrichtswesen bezüglichen Angelegenheiten liegt ihm insbesondere ob:

1. für die Vollziehung der auf die Gewerbeschulen, die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen bezüglichen Gesetze und Verordnungen zu sorgen, die hierzu nötigen Anweisungen und Verfügungen zu erlassen, sowie über die zur Zuständigkeit des Ministeriums gehörigen Anordnungen sich zu äußern;
2. die unter Ziffer 1 genannten Unterrichtsanstalten zu leiten und zu beaufsichtigen und zwar namentlich:
   a) über die Genehmigung der Lehr- und Stundenpläne, der

Schulgeldtarife, sowie der Anschaffung der Hilfsmittel des Unterrichts zu beschließen;

b) Visitationen dieser Schulen anzuordnen und die hierüber von der Gewerbeschulinspektion und der Handelsschulinspektion erstatteten Berichte zu prüfen und zu verabschieden[1]);

3. die Prüfung der Gewerbeschul- und Handelsschulkandidaten abzuhalten;
4. Anträge auf Anstellung, Versetzung, Zurruhesetzung und Entlassung von Lehrern an den genannten gewerblichen und kaufmännischen Bildungsanstalten zu stellen, sowie die Dienstpolizei über diese Lehrer und das Hilfspersonal auszuüben, soweit die Zuständigkeit hierzu nicht durch anderweitige Verordnungen abweichend geregelt ist;
5. die Oberaufsicht über die Verwaltung der örtlichen Fonds für Gewerbeschulen, gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen zu führen.

In Bayern ist das Bild der Verwaltung in seiner untersten Instanz ein gar mannigfaltiges, bedingt durch die verschiedene Entstehungsweise und die verschiedenen Träger dieser Schulen.

Wir finden hier die allgemeine Fortbildungsschule in der Gestalt der Sonn- und Feiertagsschule und die gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschule als Nebenanstalten der sechsklassigen Realschule und als selbständige Anstalten, und diese letzteren wieder als Gemeindeanstalten und als Vereins- oder Innungsschulen und als rein private Anstalten.

Die Sonn- und Feiertagsschule partizipiert an der Verwaltung der Volksschule, die gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschule steht als Nebenanstalt unter dem Rektorat der Realschule und die selbständigen Anstalten dieser Art stehen unter einem Lokalschulvorstand, beide unter

[1]) Auch kann den außerordentlichen Mitgliedern und den vorübergehend beigegebenen sachverständigen Persönlichkeiten die Visitation einzelner dieser Unterrichtsanstalten übertragen werden. (Landesherrl. Verordnung vom 28. April 1905.)

der mit weitgehenden Befugnissen ausgestatteten Kammer des Innern der Kreisregierung und in letzter Instanz unter dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Großherzogtum Hessen beobachten wir als Resultat der geschichtlichen Entwicklung eine in ihrer Eigenart höchst interessante Organisation der Verwaltung.

Die allgemeine Fortbildungsschule untersteht, wie die Volksschule, dem Ortsschulvorstand, der Kreisschulkommission und dem Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten.

So wenig Abweichendes diese Organisation äußerlich bietet, so sehr unterscheidet sie sich in den Grundsätzen, die sie betätigt. Sie liebt es nicht, bis ins kleinste hinein zu reglementieren, sondern beschränkt sich darauf, allgemeine Normen zu geben und Richtlinien anzudeuten, um den einzelnen Schulen nicht die Möglichkeit zu rauben, sich den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Von demselben Gedanken ließ der parallele Verwaltungsapparat für die gewerblichen Fortbildungsschulen sich leiten. Es ist dies die „Großherzogliche Zentralstelle für die Gewerbe und den Landesgewerbeverein". Sie wurde durch Bekanntmachung vom 12. August 1836 nach dem Muster der vom 30. April 1831 entstandenen „Großherzoglichen Zentralstelle für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Vereine" gegründet und stellt sich dar als die amtliche Spitze eines das ganze Land umfassenden Gewerbevereins, der sich gliedert in eine große Zahl von Lokalvereinen und der sich die Förderung des inländischen Gewerbes zur Aufgabe macht.

Die amtliche Spitze, die als die „Zentralstelle" bezeichnet wird, besteht in dem von der Staatsregierung ernannten Präsidenten und in dem ebenso bestellten ständigen

Sekretär. Sein bedeutsamstes Organ ist der Ausschuß, der aus 48 in den verschiedensten Teilen des Landes wohnenden, von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern und aus den Vorständen der Lokalvereine besteht.

Als die vornehmste Aufgabe sah der Verein sofort die Hebung der Bildung des gewerbetreibenden Standes durch Gründung von gewerblichen Schulen an, zu welchem Zwecke ein besonderes Organ, die Handwerkerschulkommission, gebildet wurde.

Mittels derselben hat der Verein eine ganze Anzahl von gewerblichen Schulen an den verschiedenen Orten des Landes ins Leben gerufen, die anfänglich sich auf sonntäglichen Zeichenunterricht beschränkten, später aber auch an den Wochenabenden Unterricht im Rechnen, Deutschen, in der Geometrie usw. erteilten und unter der speziellen Aufsicht der Ortsgewerbevereine standen. Sie hießen Handwerkerschulen und gediehen unter der wenig vorschreibenden, aber um so mehr anregenden Leitung der Zentralstelle so vorzüglich, daß ihr Besuch von der Teilnahme an dem Unterricht der allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschule befreite und eine ganze Anzahl durch Vervollständigung ihres Lehrplanes sich zu sog. „Erweiterten Handwerkerschulen" mit hauptamtlich angestellten Lehrern entwickeln konnte.

Diese Schulen wurden den Kreisschulkommissionen nicht unterstellt, sondern erfreuen sich bis heute der mustergültigen Aufsicht der Zentralstelle und der sachkundigen Führung des von dieser bestellten Gewerbeschulinspektors. Als staatliche Behörde steht die Zentralstelle ebenfalls unter der Abteilung für Schulangelegenheiten und unter dem Ministerium des Innern. Die Gemeinden stellen für diese Schulen Unterrichtsräume nebst Heizung und Beleuchtung zur Verfügung, und der Landesgewerbeverein unterstützt

sie nicht nur finanziell und durch Überweisung von geeigneten Lehrmitteln, die er an seiner Zentralstelle sammelt, sondern vor allem auch durch das Interesse, das er in seinen zahlreichen Lokalvereinen an der Arbeit und den Leistungen der einzelnen Schulen bekundet.

Im Königreich Sachsen untersteht die allgemeine Pflichtfortbildungsschule dem Kultusministerium, während die fachlichen Fortbildungsschulen, die hier sehr verschiedenartig gestaltet sind, vom Ministerium des Innern ressortieren, das seine spezielle Aufsicht durch Gewerbeinspektoren ausübt. In der untersten Instanz ist die Verwaltung so verschiedenartig, wie die Träger der Schulen, als welche hier in Betracht kommen der Staat, die Gemeinden, verschiedene Vereine, wie Gewerbe-, Handwerker- oder Arbeitervereine, und endlich rein private Unternehmer. Wo eine der genannten Korporationen die Trägerin ist, treten nicht selten die andern unterstützend und dementsprechend an der Verwaltung beteiligt hinzu. Es ist deshalb nicht möglich, von der lokalen Verwaltung dieser Schulen mit wenig Worten ein zutreffendes Bild zu geben.

Der uns zugemessene Raum gestattet nicht, auf die Verwaltung der Fortbildungsschulen in den übrigen Staaten näher einzugehen, und wir können darauf um so eher verzichten, da sie Eigenartiges meistens nicht bieten. Abgesehen von den Hansastädten, wo das Fortbildungsschulwesen zum Bereiche der Oberschulbehörde gehört, ist es fast überall als ein Zweig der Unterrichtsverwaltung dem Unterrichts- oder Kultusministerium unterstellt.

V. Organisation und Unterrichtsbetrieb in der Fortbildungsschule.

Der äußeren Verwaltung der Fortbildungsschule steht der innere Betrieb gegenüber, der durch jene nicht unwesentlich beeinflußt wird.

Dieser ist in erster Linie bedingt durch das Schülermaterial. Der Zögling der Fortbildungsschule hat die Zeit der allgemeinen Schulpflicht, der er, mit geringen Ausnahmen, in der Volksschule genügt hat, hinter sich und der Erfolg ist zunächst bedingt durch die Bildung, das Wort in seinem weitesten Umfange genommen, die er beim Eintritt in die Schule mitbringt. Die Dauer der Schulpflicht ist in den verschiedenen Staaten und Gegenden des Deutschen Reiches verschieden. In Schleswig-Holstein, wo das gesetzliche Konfirmationsalter für Knaben das vollendete 16. und für Mädchen das vollendete 15. Lebensjahr ist, werden jene durchweg mit 15, diese mit 14 Jahren konfirmiert, während in den übrigen Provinzen Preußens sowie auch in den übrigen Staaten des Deutschen Reiches beide Geschlechter mit 14 Jahren, also nach achtjährigem Besuche der Schule entlassen werden. Nur in Bayern und in Mecklenburg besteht für Schüler und Schülerinnen nur eine siebenjährige Schulpflicht, vom 6.—13. Jahr. Zu bemerken ist hier jedoch, daß in Sachsen, Bayern und Hessen die Schulpflicht bei ungenügenden Kenntnissen um ein Jahr verlängert und daß in Bayern das achte Schuljahr fakultativ und in München z. B. einer mehr praktisch gerichteten Tätigkeit gewidmet ist.

Unter sonst gleichen Verhältnissen bedingt schon diese verschiedene Dauer der Schulpflicht einen verschiedenen Stand der Bildung, mit welcher die Fortbildungsschule zu rechnen und dem sie in ihrer Organisation sich anzupassen hat. Zu-

nächst erklärt sich hieraus die Erscheinung, daß die allgemeine Fortbildungsschule in den norddeutschen Staaten entweder gar nicht vorhanden ist, oder eine kürzere Dauer der Schulpflicht hat.

Die in der Volksschule erlangte Bildung kann bewertet werden nach dem Grade der Entwicklung und Erstarkung der geistigen Kräfte und nach dem Umfange der Kenntnisse und Fertigkeiten, die der Schüler erworben hat. Im allgemeinen sind nun überall im Deutschen Reiche Klagen laut geworden, daß die Bildung der in die Fortbildungsschule eintretenden Schüler, auch wenn sie von anderen Unterrichtsanstalten (Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien) kommen, in beiden Beziehungen sehr zu wünschen lassen, und die Ergebnisse der Prüfungen, die mit den Eintretenden auf Anordnung des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe und auf Veranlassung des „Verbandes für kaufmännisches Unterrichtswesen" sowie aus eignem Antrieb von einzelnen Schulen vorgenommen sind, haben dies in so schlagender Weise bestätigt, daß schon im württembergischen und preußischen Abgeordnetenhaus die Überzeugung von der Notwendigkeit einer andern Gestaltung des Volksschulunterrichtes zum Ausdruck gekommen ist. Man wird vor allem darauf Bedacht nehmen müssen, daß die Schüler eine größere Selbständigkeit und eine größere Sicherheit in den Elementen des Deutschen und des Rechnens mitbringen.

Doch kommt für die Arbeit in der Fortbildungsschule nicht nur das in Betracht, was der Schüler beim Eintritt Positives weiß und kann, sondern es handelt sich für den Erfolg der Arbeit ebensosehr um die eigenartige Geistesverfassung der schulentlassenen Jugend.

Der Mensch ist kein Objekt, das sich unter der Hand des Erziehers beliebig formen läßt, sondern ein lebendiges Wesen mit mannigfaltigen leiblichen und geistigen Kräften, die in

der Wirkung ihrer Tätigkeit unter dem maßgebenden Einfluß der Selbstentscheidung stehen, um so entschiedener, je mehr der Mensch in seiner Entwicklung fortschreitet. Mit diesen psychologischen Faktoren hat der Erzieher zu rechnen, der Lehrer an der Fortbildungsschule noch mehr, als der in der Volksschule. Wo der Schüler seinen Bemühungen nicht innerlich entgegenkommt, da ist die Arbeit vergebens. Der Lehrer muß sich klar sein über die beiden vorherrschenden Denkrichtungen des Schülers, die in ausgeprägter und eigenartiger Weise auf ein materielles und auf ein ideelles Ziel gerichtet sind.

Wenn die Geistesverfassung des Schülers der Volksschule sich charakterisiert durch ein „gleichschwebendes Interesse" für alles, was dem wachsenden Geiste Nahrung sein kann, so die des Fortbildungsschülers dadurch, daß das bei dem Volksschüler nach allen Richtungen ausstrahlende Lebensinteresse sich unter dem Einflusse der Selbstentscheidung gesammelt und mit um so größerer Energie die Richtung auf den Beruf bekommen hat. „Der Unterschied liegt also darin, daß der Volksschüler noch ohne Beruf ist, der Fortbildungsschüler aber bereits einen bestimmten Beruf gewählt hat und mitten in der Vorbereitung auf diesen Beruf steht. Die Berufsarbeit, die ihn vom Morgen bis zum Abend beschäftigt, bildet seinen Gedankenkreis und erregt sein Interesse. Wenn die Schule einen Einfluß auf ihn ausüben will, so muß sie an dieses Interesse anknüpfen und bei ihrer Unterweisung auf die Berufstätigkeit Bezug und Rücksicht nehmen."

Es wäre aber falsch, wenn man glauben wollte, daß auf dem tiefsten Grunde der Seele des jungen Menschenkindes nicht auch noch ein edleres Interesse für ernstere, tiefere und höhere Lebensfragen vorhanden wäre, das durchaus der Pflege bedarf.

Dieses Interesse bekundet sich in dem Streben nach Aufklärung, denn das Jünglingsalter ist im Leben des einzelnen das Zeitalter der Aufklärung, das uns Prof. Paulsen in folgender Weise schildert: „Als ein unmündiges Wesen tritt der einzelne in die Welt, er wird jahrelang durch fremden Willen geleitet, er denkt mit fremden Gedanken und nimmt das Verhältnis als natürlich und selbstverständlich hin. Dann kommt aber, etwa im dritten Septennium, früher oder später, eine ziemlich plötzlich eintretende Wandlung; sie steht im engen Zusammenhang mit der Entwicklung des leiblichen Organismus, aus dem Knaben wird mit dem Eintritt der Pubertät der Jüngling, die Natur erklärt damit gleichsam selbst das Wesen, das bisher ein unselbständiger Anhang war, zu einem selbständigen Gliede der Gattung. Dieser Wandlung entspricht eine tiefgreifende Wandlung des Innenlebens. Der Wille beginnt sich gegen die fremde Autorität zu sperren und Selbständigkeit zu fordern, und ebenso verlangt der Verstand das Recht, mit eigenen Gedanken die Dinge zu denken. Vielleicht bleibt die Fähigkeit zu eigener Leitung des Lebens und Denkens einstweilen hinter dem Verlangen noch weit zurück; aber der Drang ist da, und der Erzieher, der diese Tatsache vernachlässigt oder mit den Mitteln des Zwanges sich darüber hinwegsetzen zu können meint, wird wenig Erfolg haben. Es bedarf jetzt neuer Formen und leiserer Leitung, um über diese kritische Periode hinweg zu helfen.

„Denn es ist eine nicht ungefährliche Zeit, dieses Zeitalter der Aufklärung im Individuum, um so mehr, als es für die große Masse mit einer großen Veränderung auch der äußeren Lebensverhältnisse zusammenfällt: Haus und Schule entlassen den Heranwachsenden aus ihrer schützenden Enge, er tritt in die Lehre, in den Dienst, in die Fabrik, in die Gesellschaft aufgeklärter Kameraden. Die Entdeckung,

daß es Dinge in der Welt gibt, von denen das Kind nichts wußte, oder die man ihm mit allerlei täuschender Rede verhüllte, gibt dem Verstande des angehenden Jünglings eine Richtung auf Zweifel und Kritik, die dem Knaben fremd ist. Er versucht nun überall hinter die Dinge zu kommen, zweifelnd, ob man nicht auch in anderen Stücken den Unmündigen mit täuschenden Reden hingehalten habe. Er macht die Entdeckung, daß es mit der Kirchenlehre, mit Bibel und Katechismus doch nicht so einfach steht, wie man in der Schule ihn anhielt zu denken; die Aufgeklärten haben darüber eigene und ganz andere Gedanken, als Pastor und Schulmeister sie ihm vorsagten. Und ob es mit dem Staat und mit der Gesellschaft sich nicht ähnlich verhält? Auch hierüber flüstern ihm aufgeklärte Kameraden manches Wort zu. So nimmt das Denken leicht eine Richtung auf allgemeines Räsonieren und Negieren. Und dieses Räsonieren und Negieren bleibt dann auch vor der Moral und der Sitte nicht stehen; sind nicht am Ende auch die sittlichen Gebote und das Gewissen bloß täuschende Reden, mit denen man das Kind einfing? So geht die Aufklärung in den Nihilismus über. Es ist die schwerste Krisis des Lebens, und Tausende gehen zu unserer Zeit darin unter, Tausende kommen geknickt und flügellahm daraus hervor."[1])

Es ist und bleibt die große und schwere Aufgabe der Fortbildungsschule, den jungen Menschen mit freundlicher Hand über diese Krise hinweg zu leiten, indem sie das sentimentale Jünglingsalter, das sich so gern in der Entwerfung von Idealen eines bessern Zustandes der Wirklichkeit Luft zu machen sucht, auf die echten Werte des Lebens, besonders in nationaler und staatsbürgerlicher Richtung hinlenkt und so die Aufgabe löst, den jungen Menschen zu einem

[1]) W. Rein, Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik, 1. Bd., S. 184 und 185.

tüchtigen Glied seines Standes und seines Staates zu machen.

Dem Schüler steht der Lehrer gegenüber. Er ist die Seele der Schule, und auf seine Befähigung und auf seinen Eifer kommt es vor allem an.

Eigentümlich ist es nun der Fortbildungsschule, soweit sie nicht allgemeine Fortbildungsschule ist, daß an ihr Lehrer wirken, die meistens nicht eigentlich und ausschließlich für die Tätigkeit an diesen Anstalten vorgebildet sind.

Entweder sind es Leute, die neben ihrem Hauptberufe, für den sie in irgend einer Weise als Lehrer vorgebildet sind, an der Fortbildungsschule arbeiten, oder praktisch tätige Geschäftsleute (Handwerker, Kaufleute, Bankbeamte, Ingenieure usw.), oder sie sind so vorgebildet, daß sie sich später ausschließlich als hauptamtliche Lehrer oder Leiter der Fortbildungsschule widmen.

In Preußen z. B. waren im Winter 1906/7 an den gewerblichen Fortbildungsschulen beschäftigt 199 hauptamtliche und 12 161 nebenamtliche, an den kaufmännischen Fortbildungsschulen 138 hauptamtliche und 2063 nebenamtliche und an den Innungs- und Vereinsschulen 16 hauptamtliche und 1476 nebenamtliche Lehrer. Von den nebenamtlich tätigen Lehrern gehörten dem Lehrerstande 13 296, dem Handwerkerstande 1304, dem Kaufmannsstande 142 und sonstigen Berufen 1311 an.

Unter diesen verschiedenen Kategorien verteilt sich die Arbeit an den Fortbildungsschulen gewöhnlich so, daß die Praktiker den fachlichen Teil des Unterrichts übernehmen, meistens im Zeichnen und in der kaufmännischen Buchführung, während der Unterricht im Deutschen und Rechnen und im grundlegenden Zeichnen durchweg in den Händen der Berufslehrer liegt.

Bei dieser gemeinsamen Arbeit von verschieden vorge-

bildeten Lehrpersonen beobachtet man nun fast regelmäßig, daß die Berufslehrer den Praktikern Mangel an Methode und die Praktiker den Berufslehrern den Mangel an Fachkenntnissen und Überfluß an methodischer Pedanterie vorwerfen. Beide sind im Recht; was aber beide sich vorwerfen, kann der Fortbildungsschule zum Segen gereichen, wenn beide Kategorien sich zu schätzen und ausgleichend voneinander zu lernen wissen. Und das ist vor allem notwendig, denn die Arbeit an der Fortbildungsschule ist derart, daß sie die höchsten Ansprüche an den Charakter und die Tüchtigkeit des Lehrers stellt. Er soll, so ist es wenigstens zu wünschen, ein Mann sein mit gereifter Bildung, der dem Schüler, der zu seinen Füßen sitzt, das Ideal eines berufstüchtigen und national gesinnten Staatsbürgers nicht nur in Worten vormalt, sondern in seiner Person vorlebt. Von der Tüchtigkeit des Lehrers hängt der Erfolg der Schularbeit ab, mehr als von jedem andern Umstand. Deshalb sind die Staatsregierungen in neuerer Zeit mit Eifer darauf bedacht, den an der Fortbildungsschule tätigen Lehrern Gelegenheit zu geben, ihre Bildung nach der fachtechnischen oder nach der methodisch-pädagogischen Seite hin zu ergänzen.

Am weitesten sind darin Baden und Württemberg vorgeschritten.

Dort ist aber zu unterscheiden zwischen den Lehrern an den eigentlichen Gewerbe- und Handelsschulen mit weitergehenden Zielen und den Lehrern an den gewerblichen Fortbildungsschulen. Die ersteren sind meistens im Hauptamt angestellt und haben seit dem Jahre 1890 durch die Unterstellung unter das allgemeine Beamtengesetz die Rechte der Staatsbeamten und gleich diesen Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. Sie rekrutieren sich meistens aus dem Stande der Volksschullehrer und der Techniker und erhalten nach dem Gesetze vom

4. und 5. August 1907 ihre Ausbildung nach resp. ein- oder zweijähriger praktischer Tätigkeit durch mindestens zweijährigen Besuch einer zur Ausbildung von Handelslehrern bestimmten Lehranstalt oder durch einen siebensemestrigen Besuch der Gewerbelehrerabteilung der Baugewerkschule in Karlsruhe, wo sie sich vorbereiten können für das hochbautechnische oder für das maschinenbautechnische Gebiet oder für beide Gebiete zugleich oder endlich für das kunstgewerbliche Fach. In den Herbstferien haben die Kandidaten mindestens acht Wochen in praktischer Tätigkeit zu verbringen und nach einem festgelegten Plane abwechselnd den Werkstätten- und Fabrik- oder Bauplatzbetrieb aufzusuchen. Das Studium schließt ab mit einer Prüfung.

Württemberg hat in dem Gesetz vom 5. August 1907 die Ausbildung der Gewerbelehrer in derselben Weise geregelt. 42 Kandidaten studieren in Karlsruhe an der Königlichen Baugewerkschule, und in Stuttgart werden besondere 5/4 Jahre dauernde Kurse für Techniker eingerichtet, die Gelegenheit finden sollen, ihre berufskundlichen Kenntnisse zu erweitern und in die Fächer der „Geschäftskunde" und in die Kunst die lehramtlichen Tätigkeit eingeführt zu werden.

Die so ausgebildeten Lehrer sollen an den Handels- und Gewerbeschulen Beschäftigung finden, während man in Baden sowohl wie in Württemberg für die Lehrer an kleineren Schulen, die meistens dem Stande der Volksschullehrer angehören, 2—6 Wochen dauernde Kurse veranstaltet, um sie zeichnerisch oder geschäftskundlich für ihren Beruf zu rüsten.

Diesen letzteren Weg hat man im übrigen Deutschland überall eingeschlagen. Voranging damit der „Deutsche Verein für das Fortbildungsschulwesen", der in Leipzig und später auch in Frankfurt a. M. solche Ausbildungskurse einrichtete. Dann folgten die verschiedenen Staaten zunächst

mit Kursen für den Zeichenunterricht, weil hierfür das Bedürfnis am dringendsten war. Hessen veranstaltete derartige Kurse an der „Zentralstelle für Gewerbe" in Darmstadt; Preußen in Berlin an der Handwerkerschule und in Hannover an der Handwerker- und Kunstgewerbeschule. Später wurden in Berlin Kurse abgehalten für Lehrer an kaufmännischen Fortbildungsschulen, in den letzten Jahren auch für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen, um sie in den handelstechnischen, geschäftskundlichen und volkswirtschaftlichen Unterrichtsstoff einzuführen. Auch in Düsseldorf wurden derartige Kurse im Auftrage der Staatsregierung abgehalten. Die Zeichenkurse sind im letzten Jahr in Preußen erheblich vermehrt worden, so daß in diesem Jahre deren 36 an den verschiedenen technischen Lehranstalten des Landes stattfinden.

Daneben sind die großen Städte auf eigene Hand bemüht gewesen, durch von Fachleuten abgehaltene Vortragskurse dem Wunsche der Lehrer entgegenzukommen. Ein eigenes System hat sich München unter Dr. Kerschensteiner geschaffen, das offenbar den Anforderungen an die Einführung in das ganze Gebiet des Fortbildungsschulunterrichts am meisten entspricht.

Für die ländlichen Fortbildungsschulen begann die preußische Staatsregierung schon Anfang der siebenziger Jahre an den landwirtschaftlichen Schulen derartige Kurse ins Leben zu rufen, und seitdem das ländliche Fortbildungsschulwesen dem Ministerium für Landwirtschaft untersteht, ist sie darin energisch weiter gegangen. In den Jahren 1903 bis 1905 sind mit einem Kostenaufwande von 23 030 M. insgesamt 420 Lehrer in solchen Kursen ausgebildet worden.

Der Zudrang der Lehrer zu diesen Kursen ist ein äußerst lebhafter und die Vermehrung der Kurse genügt bei weitem nicht ihren Wünschen.

Nachdem wir nunmehr Lehrer und Schüler mit kurzen Strichen gezeichnet haben, ist es unsere Aufgabe, die gemeinsame Arbeit beider ins Auge zu fassen. Sie ist zunächst durch vier Faktoren bedingt, durch zwei äußere und zwei innere. Die ersteren sind Zeit und Raum und die letzteren Zucht und Unterricht.

Die Unterrichtszeit und die Unterrichtsräume charakterisieren die Fortbildungsschule als eine Veranstaltung, die trotz aller gegenteiligen Versicherungen praktisch und faktisch als eine vollgültige Bildungsanstalt noch nicht anerkannt wird; denn man gewährt ihr, von Ausnahmen abgesehen, weder eigene Unterrichtsräume noch die ihrer Aufgabe entsprechende Unterrichtszeit und sie muß sich damit bescheiden, daß sie die Räume der Volksschule in Anspruch nehmen darf, wenn sie unterrichtsfrei, und die Schüler, wenn sie arbeitsfrei sind.

Beides beweist die Jugend dieser Bildungsanstalt und erklärt sich aus ihrer Geschichte. Man ging ursprünglich von dem Gedanken aus, daß der Lehrling das nötige Maß von Schulkenntnissen, das zur Führung eines Geschäfts gehört, mitbringe und daß die Ausnützung des Lehrlings in der branchenüblichen Arbeitszeit das Mindestmaß des wirtschaftlichen Äquivalentes für den Lehrherrn sei. Diese Anschauung ist in den weiterblickenden Kreisen längst überwunden, nur die Geschäftsleute halten aus naheliegenden Gründen noch daran fest und sie betrachten deshalb den Fortbildungsschulunterricht noch immer nicht als einen integrierenden Teil der Ausbildung des Lehrlings, sondern als eine Sache, die zwar nicht zu verachten ist, aber sonst zu verwertende Räume und Stunden nicht beanspruchen kann. Daher der langsame Fortschritt, den die Einführung einer besseren Unterrichtszeit macht.

Wollen wir uns mit der Unterrichtszeit näher beschäftigen,

so haben wir zu unterscheiden: die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, die Verschiedenheit der Tagesstunden, die für den Unterricht bestimmten Zeiten des Jahres, die Gesamtdauer der Unterrichtskurse und die Dauer der Schulpflicht.

Also zunächst die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden: sie ist ziemlich verschieden, aber so knapp bemessen, wie bei keiner sonstigen Anstalt, die auf den Namen Schule Anspruch macht. Sie bewegt sich zwischen 1 Stunde und 10 Stunden wöchentlich.

Für die Schüler der allgemeinen Fortbildungsschule Württembergs sind jährlich 80 Unterrichtsstunden, also wöchentlich 2 Stunden vorgeschrieben, ebenso für die Sonn- und Feiertagsschulen in Bayern. In Baden soll der Unterricht in der allgemeinen Fortbildungsschule mindestens wöchentlich 2 Stunden währen, ebenso in Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg, im Königreich Sachsen, wo er für Knaben, in Sachsen-Gotha, in Schwarzburg-Rudolstadt, wo er aber für beide Geschlechter auf 6 Stunden erweitert werden kann.

Im Fürstentum Waldeck-Pyrmont sollen die Knaben und im Großherzogtum Hessen Knaben und Mädchen die allgemeinen Fortbildungsschulen während 4 bis 5 Monate im Winterhalbjahr wöchentlich 4 Stunden besuchen, doch kann in Hessen die Zahl der Unterrichtsstunden auch vermehrt werden.

An den Berufsschulen ist die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden weniger fest bestimmt. Die verschiedensten Umstände haben hier ihren Einfluß geübt: je nach der Schwierigkeit des Unterrichtsstoffes, je nach dem Interesse, das die Lehrherren der Sache entgegenbrachten, und je nach den vorhandenen Mitteln wurde die Stundenzahl bemessen, so daß es nicht möglich ist, eine klare Übersicht zu

geben. In Chemnitz hat z. B. die Fachschule der Buchbinder-Innung wöchentlich nur 2 Stunden Unterricht, während die Fach- und Fortbildungsschule der Gastwirt-Innung wöchentlich 4 bis 6 Stunden, die Fach- und Fortbildungsschule des Drogistenvereins 8 Stunden, die Fachschule der Maler- und Lackierer-Innung (allerdings nur 4 Monate) 14 Stunden wöchentlich unterrichtet. Durchschnittlich sind es 6 Stunden, die die Schüler wöchentlich dem Unterricht widmen, die sich nicht selten für diejenigen Handwerkslehrlinge, die des Zeichnens nicht bedürfen, wie z. B. Schlachter, Zigarrenarbeiter, um 2 Stunden vermindern und sich für diejenigen, denen das Zeichnen notwendig ist, um 2 bis 4 Stunden vermehren. Hierbei kommt auch der Umstand in Betracht, daß an Pflichtfortbildungsschulen manche Schüler nicht nur die vorgeschriebene Stundenzahl, sondern darüber hinaus auch weitere Unterrichtsstunden, im ganzen also wöchentlich 10 bis 12 Stunden die Schule besuchen. Die bei weitem größte Zahl der Schüler begnügt sich jedoch mit der vorschriftsmäßigen Stundenzahl.

Je größer die Stundenzahl ist, die der Schüler seiner theoretischen Ausbildung widmet, desto besser ist selbstredend der Erfolg; indes hängt dieser hiervon nicht allein ab, sondern in hohem Grade auch davon, welche Tagesstunde für den Schulunterricht bestimmt ist.

Bis vor etwa einem Jahrzehnt erschien es als selbstverständlich, daß nur die arbeitsfreien Stunden, also der Sonntag und die Abendstunden von 8—10 Uhr für die theoretische Ausbildung zur Verfügung stehen können, da in der branchenüblichen Arbeitszeit dem Lehrherrn die Arbeitskraft des Lehrlings als wirtschaftliches Äquivalent gehöre. Allmählich ist aber eine andere Anschauung zum Durchbruch gekommen. Die Denkungsweise und das soziale Empfinden sind humaner geworden, und man findet eine unverantwort-

liche Härte darin, den jungen Leuten zuzumuten, die Arbeit für ihre theoretische Ausbildung wieder aufzunehmen, wenn alle Welt der Ruhe pflegt oder sich seines Feiertages freut. Die geschäftliche Tätigkeit ist intensiver geworden, und die von den unterrichtenden Lehrern beobachtete Abspannung macht sich in höherem Grade geltend und stellt die mit der Zeit stets steigende Aufgabe der theoretischen Ausbildung mehr und mehr in Frage. Nur die an der Ausnutzung des Lehrlings interessierten Handwerker und Kaufleute halten daran fest, daß ihnen das in der Arbeitskraft des Lehrlings gegebene wirtschaftliche Äquivalent nicht geschmälert werden darf. Sie wollen nicht einräumen, daß die bessere theoretische Ausbildung des Lehrlings ihnen schon in dem letzten, vielleicht in den beiden letzten Lehrjahren wieder zugute kommt, und nicht selten suchen sie dem Egoismus, der sich darin bekundet, ein humanes Mäntelchen umzuhängen, indem sie darauf hinweisen, daß der Abendunterricht die jungen Leute von der Straße fern halte.

Diesen Anschauungen ist schon 1900 der preußische Minister für Handel und Gewerbe entgegengetreten, indem er in einem Erlaß vom 3. Februar des gen. Jahres ausführt: „Für die Bestimmung der Unterrichtszeit muß in erster Linie die Erwägung maßgebend sein, daß die Schüler, wenn sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen sollen, nicht geistig und körperlich ermüdet sein dürfen. Dies ist aber bei der im Handwerk durchweg üblichen Länge der täglichen Arbeitsschicht bei dem größten Teile der jungen Leute in den späteren Abendstunden der Fall. Darum sind auch erfahrungsgemäß die Lehrerfolge um so geringer und die Unaufmerksamkeit um so größer, je später die Unterrichtsstunden liegen. Auf den von der Handelskammer erhofften Vorteil, daß es die jungen Leute vom Unfugtreiben abhalten werde, ist keineswegs mit Sicherheit zu rechnen. Vielmehr ist ver-

schiedentlich darüber geklagt worden, daß die Fortbildungsschüler, wenn sie im Dunkeln von der Schule nach Hause gingen, besonders zu Ausschreitungen geneigt wären. Im allgemeinen wird demnach dahin zu streben sein, daß der Fortbildungsschulunterricht in die Nachmittags- oder frühen Abendstunden gelegt wird." Als am geeignetsten werden am Schlusse des Erlasses die Stunden von 5—7 Uhr nachmittags empfohlen, und in einem späteren Erlaß vom 28. März 1904 wird gesagt, daß neuerrichtete Schulen nur dann unterstützt werden sollen, wenn der Unterricht nicht nach 8 Uhr abends schließt.

Auch der Sonntag ist aus naheliegenden Gründen im allgemeinen für den Unterricht nicht zu empfehlen, obschon die Vormittagsstunden besonders wegen des besseren Lichtes und der größeren Frische der Schüler noch vielfach benutzt werden. Nach § 120 der Gewerbeordnung darf der Unterricht an Sonntagen aber „nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen". Auf den Höhen der Handwerkerwelt beginnt es allerdings zu tagen, denn auf dem Handwerks- und Gewerbekammertag, der offiziellen Vertretung des deutschen Handwerkerstandes im Jahre 1906 in München, wurde allerdings durch einen Beschluß anerkannt, daß der Tagesunterricht zu erstreben sei. In den unteren Regionen dauert trotzdem der Widerstand fort sowohl in den verschiedenen Handwerkervereinen, als in den lokalen Verbindungen der Handwerker, und nur ein Teil der Regierungen der deutschen Einzelstaaten hat sich getraut, eine bessere Unterrichtszeit durchzusetzen.

Energisch ist in dieser Hinsicht die Regierung des Großherzogtums Hessen vorgegangen, indem sie am 5. Oktober

1900 verfügte, „die Unterrichtsstunden für den Unterricht in den Fortbildungsschulen derart festzusetzen, daß der Unterricht, sofern er nach Vereinbarung mit den Schulvorständen nicht am Nachmittage abgehalten wird, in den Vorabendstunden stattfindet und spätestens um 7 Uhr beendet ist", und diese Verfügung trotz des Widerspruches verschiedener Gemeinden auch durchsetzte.

In derselben Richtung ist neuerdings auch Württemberg vorgegangen, indem es in dem Gesetz betr. die Gewerbe- und Handelsschulen vom 22. Juli 1906 Art. 11 bestimmt: „Der Unterricht an der gewerblichen Fortbildungsschule findet, soweit es sich um die Pflichtfächer handelt, werktags und zwar in den Tagesstunden bis spätestens 7 Uhr abends statt."[1]) Im übrigen Deutschland ist das Bild, das die für den Unterricht gewählten Stunden bieten, ein so buntes, daß es nicht möglich ist, eine alle Einzelfälle wiedergebende Darstellung zu bringen. Es gibt zwischen 6 Uhr morgens und 10 Uhr abends keine Tagesstunde, die nicht hier oder dort Verwendung fände. In Düsseldorf ist die Schulzeit z. B. wie folgt festgesetzt: Bäcker von 10—1 Uhr, Kellner 9—12 Uhr, Klempner, Schreiner, Kunstschlosserlehrlinge Sonntags von 7—12 Uhr, an Werktagen von 8—12 Uhr, und einmal abends am Sonntag von 7—8 Uhr und in der Woche von 6—8 Uhr, Friseure von 2—5 Uhr, Gärtner von 2—6 Uhr und einmal von 6—8 Uhr abends, Dekorationsmaler von 5—8 Uhr abends. In Cassel liegt die Unterrichtszeit von $1^1/_2$—$7^1/_2$ Uhr, am Sonnabend von $1^1/_2$—$4^1/_2$ Uhr. Die Bäcker haben ihre Stunden von 11—1 Uhr. Jeder Schüler braucht nur zweimal je 3 Stunden zu erscheinen. Aus dem Regierungsbezirk Oppeln, wo das kaufmännische

[1]) „Jedoch kann während einer dreijährigen Übergangszeit der Unterricht bis 8 Uhr abends dauern und während einer siebenjährigen Übergangszeit mit Genehmigung der Oberschulbehörden Sonntag vormittag ein zweistündiger Zeichenunterricht entweder vor oder nach dem Hauptgottesdienst erteilt werden."

Fortbildungsschulwesen vorzüglich gut organisiert ist, wird berichtet, daß die Schulzeit an den kaufmännischen Fortbildungsschulen nur in 8 Städten der Ministerialverfügung vom 20. August 1904 entspricht, daß in 6 Städten Tagesunterricht stattfindet, aber auch am Sonntag, in 5 Städten teilweiser Tagesunterricht mit Sonntagsunterricht, in 5 Abend- ohne Sonntagsunterricht und in 4 Abend- und Sonntagsunterricht.

Im allgemeinen ist der Abend- und Sonntagsunterricht vorwiegend, und die Regierungen drängen energisch dahin, den Tagesunterricht durchzusetzen und zwar in den größeren Städten entweder ganz und gar oder zunächst für diejenigen Gewerbe, die sich dafür am meisten eignen.

Unter den Geschäftsleuten sind neuerdings Stimmen laut geworden, dies Vorgehen mit einer Verlängerung der Lehrzeit zu beantworten; dem ist aber der preußische Minister für Handel und Gewerbe mit dem Hinweis entgegengetreten, daß die theoretische Ausbildung der Lehrlinge in der Fortbildungsschule „eine unentbehrliche Ergänzung der praktischen Lehre bildet, die dadurch nicht gefährdet, sondern gefördert wird".

Dieser Kampf spielt sich zunächst auf dem Gebiete der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschule ab, die ländliche Fortbildungsschule ist noch eine zu zarte Pflanze, als daß sie die rauhe Luft der widerstreitenden Bemühungen vertrüge, und für die allgemeine Fortbildungsschule ist von vornherein eine geregelte Unterrichtszeit gesetzlich festgelegt.

Da die bessere Einsicht hier aber auf seiten der Regierung ist, so kann der schließliche Ausgang des Kampfes für das ganze Gebiet des Fortbildungsschulwesens nicht zweifelhaft sein.

Neben der Tageszeit kommt für die Fortbildungsschule

auch die Jahreszeit in Betracht. Die kleineren Städte sind wirtschaftlich und geschäftlich von der ländlichen Umgebung abhängig. Die Bauhandwerker, Maler, Installateure sind vielfach auf dem Lande beschäftigt, und die Fortbildungsschule hat diesem Umstande in der Weise Rechnung zu tragen, daß sie für diese Geschäfte die Unterrichtsstunden im Sommer reduziert und sie im Winter entsprechend vermehrt. In den größeren Städten (und bei manchen Gewerben auch in den kleineren) ist es die Saison, die von der Fortbildungsschule eine vorübergehende Herabsetzung der Stunden oder eine vollständige Unterbrechung des Unterrichts verlangt.

Diese Umstände verhindern ein gleichmäßiges Tempo des Unterrichtsbetriebes und beeinträchtigen den Erfolg, denn nirgends ist derselbe mehr durch gleichmäßige Stetigkeit bedingt, als beim Unterricht der Jugend.

Die Zeit ist aber nicht nur in qualitativer, sondern auch in quantitativer Hinsicht für das Unterrichtsergebnis von Bedeutung. Je länger die ganze Schulpflicht und der ganze Kursus dauert, desto mehr ist der Erfolg gesichert. Bei den freiwilligen Schulen kann von einer festen Kursusdauer nicht die Rede sein: der Schüler tritt ein, wann es ihm gefällt, und verläßt die Schule, wann er will, und man kann auf eine dem Unterrichtsplan entsprechende Mitarbeit des Schülers nicht mit Sicherheit rechnen. Anders bei der Pflichtschule: hier ist der Schüler gehalten, bis zu einem gewissen Lebensabschnitt die Schule zu besuchen. Die volle Garantie, daß er den Unterrichtsplan durcharbeitet, ist damit so lange auch noch nicht gegeben, als nicht auch der Eintritt in die Schule durch ein gewisses Lebensalter bestimmt und somit ein festes Zeitmaß gegeben ist.

Bei der allgemeinen Fortbildungsschule ist diese Bedingung erfüllt.

In Württemberg ist die männliche Jugend verpflichtet,

2 Jahre lang die allgemeine Fortbildungsschule zu besuchen, und die weibliche ebenfalls, wenn für sie eine solche errichtet ist, oder beide sind, wenn die allgemeine Fortbildungsschule fehlt, gehalten, drei Jahre in die Sonntagsschule zu gehen. Für die allgemeine Fortbildungsschule sind jährlich 80 Unterrichtsstunden vorgeschrieben.

In Bayern haben die aus der „Werktagsschule" entlassenen Schüler nach siebenjährigem Schulbesuch noch drei Jahre die „Sonn- und Feiertagsschule" zu besuchen (Verordnung vom 5. November 1880)[1]).

In Baden haben die Knaben noch zwei und die Mädchen noch ein Jahr nach dem schulpflichtigen Alter die Fortbildungsschule „wöchentlich noch einige Unterrichtsstunden zu besuchen".

Das Königreich Sachsen und das Großherzogtum Hessen verpflichten nur „die aus der Volksschule entlassenen Knaben (in Hessen auf Antrag der Gemeinden auch die Mädchen) noch drei Jahre lang zum Besuche der Fortbildungsschule" (Gesetz vom 26. April 1873, bzw. vom 16. Juni 1874).

Im Großherzogtum Sachsen-Weimar sind die Knaben verpflichtet, nach ihrer Schulentlassung zwei Jahre lang die Fortbildungsschule zu besuchen, die Mädchen ebensolange, wenn für sie eine solche von den Gemeinden eingerichtet wird (Gesetz vom 24. Juni 1874); ebenso in Sachsen-Altenburg (Gesetz vom 12. Februar 1889), in Sachsen-Coburg (Gesetz vom 27. Oktober 1874), Schwarzburg-Sondershausen (aber nur die Knaben) (Gesetz vom 15. Januar 1876), im Fürstentum Waldeck und Pyrmont (Gesetz vom 9. Juli 1855). In Schwarzburg-Ru-

[1]) München hat neuerdings den Schulbesuch im 8. Schuljahr, der bisher für Knaben und Mädchen freiwillig war, für die ersteren obligatorisch gemacht, ohne die dreijährige Fortbildungsschulpflicht zu kürzen. Für die Mädchen ist das leider nicht geschehen; für sie bleibt das 8. Schuljahr mit hauswirtschaftlichem Unterricht vorläufig fakultativ. In Nürnberg beabsichtigt man, das achte Schuljahr obligatorisch zu machen und den Unterricht fortbildungsschulmäßig zu gestalten.

dolstadt sind Knaben und Mädchen verpflichtet, zwei bis drei Jahre die Fortbildungsschule zu besuchen, wenn die Gemeinden solche errichten.

In Sachsen-Meiningen sind Knaben und Mädchen zwei Jahre nach der Entlassung aus der Schule die Fortbildungsschule zu besuchen verpflichtet, und in Sachsen-Coburg können außer den Knaben auch die Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre durch Ortsstatut zur Teilnahme am Unterricht in der Fortbildungsschule verpflichtet werden.

Für die berufliche Fortbildungsschule ist die Gesamtdauer der Schulzeit durchweg nicht so fest bestimmt.

Bei der freiwillig besuchten Schule ist, wie gesagt, überhaupt nicht mit einer festbemessenen Unterrichtszeit zu rechnen. Wesentlich besser sind schon diejenigen Schulen gestellt, die in geschlossenen, halbjährigen, ganzjährigen oder zweijährigen Kursen junge Leute, besonders junge Mädchen, vor dem Eintritt in die Lehre oder in den Beruf auf ihre künftige Lebensaufgabe vorbereiten; sie werden in der Regel bis zum Ende absolviert.

Die Gesamtdauer der Unterrichtszeit ist an der Pflichtfortbildungsschule geregelt entweder nach Maßgabe der Unterrichtsjahre, wie an der allgemeinen Fortbildungsschule, insofern die sie besuchenden Schüler nur so lange von dem Besuche dieser Schule entbunden sind, als sie die berufliche Schule besuchen, oder nach den ortsstatutarischen Bestimmungen. Nach der Gewerbeordnung können junge Leute, die in einem gewerblichen Betriebe beschäftigt sind, bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Schulbesuch verpflichtet werden; vielfach begnügt man sich jedoch mit einer Schulzeit bis zum vollendeten 17. Lebensjahre, vereinzelt auch noch mit einem Jahre weniger. Hierbei ist vielfach das Alter für den Austritt aus der Volksschule und daneben auch die Dauer der Lehrzeit maßgebend gewesen. Wo das Schulentlassungsalter

das vollendete 14. Lebensjahr ist und wo die Lehrzeit drei Jahre dauert, war die Vollendung des 17. Lebensjahres der gegebene Zeitpunkt für den Austritt aus der Fortbildungsschule. Wo aber ein späteres Schulentlassungsalter gesetzlich ist, wie z. B. in Schleswig-Holstein, hat man die Fortbildungsschulpflicht meistens bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ausgedehnt. Durchschnittlich ist darauf zu rechnen, daß der Lehrling drei Jahre die Schule besucht, und meistens ist dieser Zeitraum dem Unterrichtsplan der Fortbildungsschule zugrunde gelegt; so auch in dem Gesetz betr. die Gewerbe- und Handelsschulen vom 22. Juli 1906 für Württemberg, nach welchem unter Umständen die Schulpflicht innerhalb des in der Gewerbeordnung vorgesehenen Lebensalters noch um ein Jahr verlängert werden kann.

Im ganzen ist es wünschenswert, daß die Zeit der Lehre und die Zeit des Besuches der Fortbildungsschule sich decken, und in Preußen haben die Landgerichte in Altona und Marienwerder auf Grund der Gewerbeordnung bereits dahin entschieden, daß der Lehrling nicht nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, sondern bis zum Ende seiner Lehrzeit schulpflichtig sei, und viele Handwerkskammern halten ebenfalls grundsätzlich daran fest, ohne indes in der Lage zu sein, mit eigenen Mitteln den Besuch direkt zu erzwingen.

Neben der Unterrichtszeit sind es die Unterrichtsräume, die die Arbeit der Fortbildungsschule nicht unerheblich bedingen.

Zur Zeit der Entstehung der Fortbildungsschule erschien es als selbstverständlich, daß man ihr, die zunächst nichts weiter sein wollte als eine Fortsetzung der Volksschule, auch die Räume dieser Bildungsanstalt zur Verfügung stellte, und das ist im großen und ganzen so geblieben bis auf den heutigen Tag. Um zu ermessen, wie sehr hierdurch das Gedeihen des Unterrichts beeinflußt wird, braucht man nur hinzuweisen

auf die stattlichen Schulhäuser, die in wohlhabenden Gegenden der Volksschule errichtet werden. Für die Lehrmittel der Fortbildungsschule ist oft der Raum nicht vorhanden, die Subsellien sind unzweckmäßig, die Beleuchtung oft mangelhaft. Am nachteiligsten wirkt aber der Umstand, daß die Fortbildungsschule diese Räume nur in der schulfreien Zeit benutzen kann, wodurch ihr die Bewegungsfreiheit für die Wahl der Tagesstunden wesentlich erschwert wird. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß von keiner Bildungsanstalt eine so verschiedenartige Rücksichtnahme auf äußere Umstände, eine solche Anpassungsfähigkeit verlangt wird, wie von der Fortbildungsschule. Ihre Bedeutung ist aber in unseren Tagen derart gewachsen, daß einsichtsvolle Kommunalverwaltungen darauf Bedacht genommen haben, auch dieser Bildungsanstalt ein eigenes Heim zu schaffen, oft freilich nur dadurch, daß ihr ein ausrangiertes Schulhaus überwiesen wurde, mitunter aber auch dadurch, daß für sie ein besonderer, allen ihren Bedürfnissen entsprechender Bau errichtet wurde, wie z. B. in Magdeburg.

Der Unterrichtsbetrieb der Fortbildungsschule ist zunächst bedingt durch die äußere Zucht, die Comenius einmal vergleicht mit dem Wasser auf der Mühle. Im allgemeinen herrscht die Meinung, daß die Disziplin in der Fortbildungsschule ganz besonders schwer sei, vor allem in der Zwangsfortbildungsschule. Das ist durchaus falsch, sie ist im Gegenteil kaum irgendwo leichter als hier. Allerdings darf der Lehrer nicht pedantisch sein. Er darf in dem Lehrling nicht den Schulknaben sehen, dem ein Recht auf Prüfung der Maßnahmen nicht zusteht; sondern er hat in ihm den zur Selbständigkeit heranreifenden jungen Mann zu achten, der bis zu einem gewissen Grad auch die Gründe zu würdigen weiß. Die bei weitem größte Zahl kommt mit dem ernsthaften Bestreben, etwas zu lernen, und wenn

der Lehrer seiner Aufgabe gewachsen ist und ihm zu bieten weiß, was er wünscht und braucht, dann ist er gern dabei und in den Unterrichtsstunden zu Ausschreitungen wenig geneigt. Daß solche dennoch vorkommen, besonders wenn der ganze Betrieb den Charakter der Nachlässigkeit trägt, soll nicht bestritten werden, und es handelt sich in solchen Fällen darum, das Vergehen so zu ahnden, daß für den Schüler der erziehliche Zweck nicht verfehlt wird und bei den Mitschülern der Respekt vor der Schulordnung sich erhöht.

Bei der Wahl und Anwendung der Strafmittel ist zu unterscheiden zwischen der allgemeinen Fortbildungsschule und der beruflichen.

Für die erstere verordnet die Zentralbehörde des Königreichs Sachsen folgende in aufsteigender Skala geordnete Disziplinarmittel:

1. Erinnerungen und Verweise durch den Lehrer;
2. Aufgabe einer angemessenen häuslichen Strafarbeit, wo die Verhältnisse dazu geeignet sind;
3. Zurückhalten in der Schule, nicht über die Dauer einer Stunde, mit zweckmäßiger Beschäftigung unter Aufsicht;
4. für den Fall fortgesetzten unpünktlichen Besuchs Abholung durch den Schul- oder Gemeindediener;
5. Erinnerungen und Verweise durch den Ortsschulinspektor (Direktor), schriftliche Anzeigen an die Eltern (Erzieher), Lehr-, Dienst- oder Arbeitsherren;
6. Erinnerungen und Verweise vor dem Lehrerkollegium der Fortbildungsschule oder dem Schulvorstande (Schulausschuß) nach Befinden im Beisein des Vaters (Erziehers), Lehr-, Dienst- oder Arbeitsherrn;
7. Karzerstrafe bis zu zwei Stunden mit oder ohne Beschäftigung;
8. Karzerstrafe über zwei bis zu zwölf Stunden mit oder ohne Beschäftigung;
9. Verweis vor der Bezirksschulinspektion mit oder ohne Androhung der Ausstoßung;
10. Ausstoßung mit öffentlicher Bekanntmachung vor der Klasse und mit dem Verluste der Fähigkeit zur Aufnahme in eine andere öffentliche Fortbildungsschule.

die nicht selten so weit gehen, daß sie auch das Tabakrauchen untersagen — Zwanzigjährigen gegenüber eine nicht unbedenkliche Bestimmung.

In betreff der Haftstrafen hat neuerdings der preußische Minister für Handel und Gewerbe verfügt, daß die polizeiliche und gerichtliche Bestrafung nur für besonders schwere Verstöße gegen die Schulordnung vorbehalten bleiben, im übrigen die Karzerstrafe in geeigneten Fällen zur Anwendung kommen soll in der Dauer bis zu sechs Stunden. „Die Vollstreckung der Karzerstrafen", so heißt es weiter, „erfolgt zweckmäßig an den Sonntagnachmittagen, und zwar tunlichst in besonderen Karzerräumen ohne weitere Beschäftigung der Bestraften und unter Überwachung durch den Schuldiener."

Den Lebensnerv der Fortbildungsschule bildet selbstredend der Unterricht. Für den Erfolg desselben kommen vier Faktoren in Betracht: die Lehrperson, der Lehrstoff, die Lehrweise und die Lehrmittel. Über die Lehrpersonen ist das Erforderliche bereits gesagt worden.

Der Lehrstoff kann hier nur einer allgemeinen Betrachtung unterzogen werden, bei der Behandlung der einzelnen Schularten soll näher auf ihn eingegangen werden.

Er bestimmt sich seinem Umfange und seinem Inhalt nach durch den Zweck der Fortbildungsschule: das im schulpflichtigen Alter gewonnene Bildungsminimum in praktischer Richtung zu ergänzen, sei es durch Anwendung der gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf die praktischen Verhältnisse des Lebens, sei es durch Zuführung neuen Wissensstoffes aus dem Gebiete des künftigen Berufes. Unter diesem Gesichtspunkt modifiziert sich die Auswahl des Lehrstoffes zunächst in zweifacher Richtung, insofern sie für die allgemeine Fortbildungsschule eine andere ist, als für die berufliche. Die erstere hat es mit jedem

Berufe zu tun und mit keinem besonders. Sie will nichts anderes sein als eine Fortsetzung der Volksschule und ist also im wesentlichen eine allgemein bildende Anstalt wie diese, aber, soweit es angängig ist, sucht sie dem Unterricht die Richtung auf das praktische Leben zu geben, wenn auch auf keinen besonderen Beruf.

Fast übereinstimmend ist deshalb der Zweck der allgemeinen Fortbildungsschule in folgender Weise bestimmt: „Die Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, den aus der Schule Entlassenen ... eine weitere allgemeine Ausbildung zu gewähren, insbesondere aber sie in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind, zu befestigen. Je nach örtlichem Bedürfnis können in den Lehrplan der Fortbildungsschule solche Unterrichtsgegenstände aufgenommen werden, welche in der Volksschule gar nicht oder nur andeutend berücksichtigt werden." (Sachsen-Gotha, Gesetz vom 3. Juni 1872.) Dieser utilitaristische Gesichtspunkt bedingte in Verbindung mit der knapp bemessenen Zeit (jährlich 80—240 Unterrichtsstunden) eine Beschränkung der Zahl der Unterrichtsfächer. Ihres praktischen Gehaltes wegen finden wir in den Lehrplänen stets Rechnen und Deutsch (Lesen, Schönschreiben, Rechtschreiben, Aufsatz umfassend) aufgeführt. Baden beschränkt sich auf diese beiden Disziplinen, fügt aber hinzu, daß von diesem Mittelpunkt aus die übrigen in der Volksschule behandelten Wissensgebiete herangezogen werden sollen (Verordnung vom 5. Februar 1875). Nach der Verordnung vom 26. November 1891 kann für die Mädchen statt dieses Unterrichts eine Unterweisung in Haushaltungskunde mit Übungen im Kochen erteilt werden. Württemberg und Bayern fügten als besondere Unterrichtsgegenstände noch Realien und Religion hinzu und gestalten durch letztere diese Unterrichtsanstalt zu

einer konfessionellen, während Hessen in dem Volksschulgesetz vom 16. Juni 1874 ausdrücklich erklärt: „Die Fortbildungsschulen sind stets gemeinsame Anstalten im Sinne des Art. 4 mit der Modifikation, daß bei Lehrern, welche in denselben unterrichten sollen, auf das Religionsbekenntnis keine Rücksicht zu nehmen ist", und diesen Standpunkt hat man trotz aller Anstürme von kirchlicher Seite auch festgehalten. Andere, wie z. B. das Königreich Sachsen und Sachsen-Weimar, wollen Rechnen und Deutsch sowie die Realien behandeln wie Baden, nehmen aber auch noch Zeichnen und weibliche Handarbeiten mit auf. Sachsen-Coburg will mit dem Rechnen die Formenlehre (Geometrie) verbinden, und wenn auch im Sommer unterrichtet wird, noch Realien und Zeichnen bearbeiten. Schwarzburg-Sondershausen will außer dem Deutschen, Rechnen und Zeichnen noch die Naturkunde berücksichtigen, wohl mit Rücksicht auf das praktische Interesse, das die Landwirtschaft an derselben hat. In Hessen hat sich die allgemeine Fortbildungsschule zu einer Schule mit stark beruflichem Charakter entwickelt, ohne jedoch die Tendenz auf Vertiefung der allgemeinen Bildung aufgegeben zu haben.

Wesentlich anders gestaltet sich die Auswahl des Stoffes für den Unterricht an der beruflichen Fortbildungsschule.

In der Volksschule ist der Gesichtspunkt der allgemeinen Bildung ausschließlich maßgebend, in der allgemeinen Fortbildungsschule konkurriert mit ihm bereits stark die praktische Tendenz, in der beruflichen Fortbildungsschule ist die letztere allein bestimmend, aber nicht im Gegensatz zur allgemeinen Bildung, sondern so, daß der Unterrichtsstoff nach den Anforderungen des praktischen Berufes ausgewählt, aber nach den didaktischen Grundsätzen der allgemeinen Bildung be- und verarbeitet wird, so daß auf diese Weise nicht nur die erforderlichen Berufskenntnisse gewonnen, sondern

auch das ganze Geistesleben des Schülers vertieft und die Urteilskraft geschärft wird. So will es das Leben, so will es der Schüler mit seinen vorwiegend auf das praktisch Brauchbare gerichteten Interessen.

Sowie wir nun aber die Auswahl des Lehrstoffes unter den entscheidenden Einfluß des Berufes stellen, tritt uns sofort die ungeheure Mannigfaltigkeit des letzteren entgegen, und wollten wir die praktische Tendenz bis ins Extrem verfolgen, so würde uns das zur reinen, auf einen speziellen Beruf zugeschnittenen Fachschule führen. Eine Fachschule ist aber, wie bereits ausgeführt, die Fortbildungsschule der Idee nach nicht, so sehr sie auch in großen Städten sich derselben nähert; sie hat die Arbeit der Erziehung, die die Volksschule aus Gründen, die in der individuellen Entwicklung liegen, nicht abschließen kann, fortzuführen und abzuschließen und der Fortbildungsschüler soll sich die praktischen Kenntnisse erst sammeln, die die Fachschule voraussetzt.

Kann die Fortbildungsschule für die Auswahl ihres Lehrstoffes nicht den einzelnen Beruf als normgebend ansehen, so muß sie zunächst unter dem allgemeinen Gesichtspunkt des geschäftlichen und bürgerlich-sozialen Lebens dasjenige aus dem Gebiete des Wissenswerten auswählen, dessen jeder in irgendwelchem Berufe bedarf. Und da sind es zunächst die bereits in der Volksschule oder in den ihr gleich zu achtenden allgemeinen Bildungsanstalten gepflegten Disziplinen des Deutschen und des Rechnens, die in Betracht kommen, zu denen als neuer Unterrichtsgegenstand die „Bürgerkunde" hinzutritt. Hierbei ist jedoch von vornherein festzuhalten, daß die Fortbildungsschule die Titel „Deutsch" und „Rechnen" ebenso wie ihren Namen „Fortbildungsschule" noch wie die Eierschalen ihrer Herkunft mit sich herumträgt: beide Bezeichnungen decken in ihrer herkömmlichen Bedeutung längst nicht mehr den Unterrichtsstoff, den man in

der Fortbildungsschule unter ihrem Namen bearbeitete. Unter „Rechnen" und „Deutsch" begreift man hier vielmehr alle nicht durch die praktische Tätigkeit im Laden oder in der Werkstatt, im Kontor oder in der Hauswirtschaft gewonnenen, sondern durch schulmäßigen Unterricht zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie jeder Beruf, von welcher Art er auch sei, verlangt und für seine erfolgreiche Ausübung voraussetzt. Allerdings hat schon die Volksschule als Anstalt, die fürs Leben bilden soll, „Rechnen" und „Deutsch" in der Richtung auf das praktische Leben gepflegt, denn hier hat schon der Schüler sich geübt in der Zinsrechnung, in der Arbeiterrechnung, in der Versicherungsrechnung, in der Teilungsrechnung, in der Abfassung von Briefen, von Quittungen, Rechnungen usw. und die zugrunde liegenden sozialen, geschäftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind hier zur Sprache gekommen, aber doch in ganz anderer Weise als in der Fortbildungsschule: während in der Volksschule die rechnerische und stilistische Übung die Hauptsache ist und die zugrunde liegenden Verhältnisse von sekundärer Bedeutung sind, kehrt sich für die Fortbildungsschule das Verhältnis vollständig um: hier sind die sachlichen Momente maßgebend. Die Einführung des Schülers in die sozialen, geschäftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für das privatgeschäftliche Berufsleben in Betracht kommen, steht in erster Linie und die kontoristische Bearbeitung in der Form der Buchung, der Geschäftskorrespondenz, in der zahlenmäßigen und kalkulatorischen Behandlung geht nebenher, beides als Anwendung und Erweiterung dessen, was der Schüler an elementaren Grundbegriffen und Fertigkeiten bereits mitbringt. In den Lehrplänen für die gewerblichen Fortbildungsschulen Preußens, wo dieses Verhältnis der sachlichen Belehrung und der schriftlichen und rechnerischen Übung noch nicht vollständig zum Durchbruch gekommen ist, kommt die

größere Bedeutung der berufskundlichen Momente in folgenden Bestimmungen zum Ausdruck: „Aus der Gesetzeskunde sind im Anschluß an geeignete Lesestücke die Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches und des preußischen Staates, die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Arbeiterverhältnisse (einschließlich der Gesellen- und Lehrlingsverhältnisse), das Gesetz über die Gewerbegerichte und die Versicherungsgesetzgebung zu behandeln."

„Belehrungen aus dem Gebiete der Volkswirtschaft haben sich auf die Erläuterung wichtiger Einrichtungen des heutigen wirtschaftlichen Lebens (wie Sparkassen, Genossenschaftswesen, Besteuerung usw.) zu beschränken."

Beim Rechnen sind „Aufgaben über Lebens- und Feuerversicherung, über Staats- und Kommunalsteuern", über „Aufstellung von Lohnlisten und Kostenanschlägen, wobei namentlich auf die richtige Berechnung der Geschäftsunkosten Gewicht zu legen ist", zu berücksichtigen; „ferner sind solche Aufgaben zu behandeln, die sich auf die Arbeiterversicherungsgesetze (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung) beziehen."

Die neueren im Druck erschienenen Unterrichtspläne, wie z. B. der Lehrplan für die gewerbliche Fortbildungsschule in Heide in Holstein[1]), von Direktor Schanze in Eschwege[2]), von Direktor Neuschäfer in Frankfurt a. M.[3]), von Direktor Scharf in Magdeburg[4]), von Dr. Mehner in Döbeln[5]) (jetzt in Oldenburg), von den Fortbildungsschullehrern in Halle[6]) und

[1]) Lehrplan und Pensenverteilung für die gewerbliche Fortbildungsschule in Heide. Von H. Siercks und Fr. Lembke. Kiel, bei Lipsius & Tischer. Preis 2 M.

[2]) J. Schanze in Eschwege, Die Einrichtungen der Fortbildungsschule in „Die deutsche Fortbildungsschule". 12. Jahrg., S. 305, 329, 350, 380, 404 und 428.

[3]) Nicht im Buchhandel erschienen.

[4]) „Die gewerbliche Fortbildungsschule zu Magdeburg". Verlag Creutzsche Buchhandlung, Magdeburg. Preis 1,50 M.

[5]) Dr. M. Mehner, Lehrplan der Fortbildungsschule zu Döbeln. Verlag von A. Hahn, Leipzig. Preis 2,40 M.

[6]) Lehrplan der städtischen gewerblichen Fortbildungsschule zu Halle a. S. Verlag von Gebauer-Schwetschke in Halle a. S. Preis 10 M.

der Lehrplan der gewerblichen Fortbildungsschulen in München von Dr. Kerschensteiner und endlich die Lehrpläne von Direktor J. Jahn für die kaufmännischen Fortbildungsschulen im Regierungsbezirk Oppeln und von Direktor Ebeling für die kaufmännischen Fortbildungsschulen im Handelskammerbezirk Halberstadt, bringen die Richtung auf das Praktische und auch den Anschluß an den Beruf in stets steigender Tendenz zur Geltung, weit über die von dem Lehrplan für die gewerblichen Fortbildungsschulen Preußens gezogenen Grenzen hinaus.

Für alle diese neueren Lehrpläne steht der Beruf des Schülers im Mittelpunkt des ganzen Unterrichtsbetriebes, er allein ist maßgebend für die Auswahl des Lehrstoffes. Wissensstoffe und Fertigkeiten, die an sich noch so wertvoll erscheinen, finden keine Berücksichtigung, wenn sie nicht von den Berufsinteressen unbedingt gefordert werden. Dieser Grundsatz ist in den neueren Lehrplänen, besonders in denen für größere beruflich gegliederte Schulen, immer schärfer zur Ausprägung gekommen. Anfangs begnügte man sich mit dem, was man als allgemeine Geschäfts- und Bürgerkunde bezeichnen kann, insofern sie für jeden Geschäftsmann in Betracht kommt, also mit der Darstellung der Geschäftsorganisation, mit der Bearbeitung der geschäftlichen Korrespondenz, der geschäftlichen Kalkulation, der Buchführung, der Verkehrs- und Kreditverhältnisse, der Standesorganisation usw.: ein Feld, über dessen Grenzen die kleinen und mittleren Schulen, die keine besonderen Berufsklassen bilden können, bis heute nicht hinausgegangen sind und ihrer Natur nach nicht hinausgehen werden; die größeren Schulen sind indes in der beruflichen Gestaltung ihrer Lehrpläne wesentlich weiter gegangen, indem sie in den Bereich des Lehrstoffes für die einzelnen Berufsklassen (Klassen für Schlosser, Tischler — Klassen für Manufakturisten, Drogisten, Kolo-

nialwarenhändler) auch die theoretische Bearbeitung des Werkstattbetriebes (Werkzeugkunde, Materialienkunde, Arbeitsprozeß) und der kaufmännischen Kontorpraxis hineingenommen haben. Den Höhepunkt in der praktischen Gestaltung des Unterrichts hat auf dem gewerblichen Gebiet München erreicht, wo in den Berufsklassen als Grundlage und Mittelpunkt für allen theoretischen Unterricht, also für die Werkzeug- und Materialienkunde, für die Besprechung des Arbeitsprozesses, für die Berechnung, für die Kalkulation, für die buchmäßige Eintragung usw. auch das Arbeitsprodukt angefertigt wird; und auf dem Gebiete des kaufmännischen Unterrichts diejenigen Schulen, die die Geschäftspraxis in Form von Musterkontoren, die die Abwicklung eines kaufmännischen Geschäftes in allen aufeinanderfolgenden Phasen darstellen, dem Unterricht zugrunde zu legen versucht haben. Auf diese Weise sucht man eine Kongruenz mit der Praxis des Lebens zu erreichen, der die Haushaltungsschulen ihrem Wesen und ihrer Anlage nach von vornherein sich erfreuten, denn hier standen von Anfang her das Kochen und die Hauswirtschaft nicht als Objekte der Belehrung, sondern als praktische Übung im Mittelpunkt des Unterrichts.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß der Lehrstoff der Fortbildungsschule so umfassend und so mannigfaltig ist wie das Leben selbst und daß es schwer hält, eine so reinliche Scheidung und klare Gruppierung zu finden, wie auf dem Gebiete aller andern Schulen, wo man der Gestaltung des Lehrplanes das hergebrachte System der Wissenschaften zugrunde gelegt hat.

So verschiedenartig die Ansprüche sind, die an die Fortbildungsschule gestellt werden, ein Gedanke hat sich in dem letzten Jahrzehnt bis zur unwidersprochenen Geltung durchgerungen: daß nämlich unter allen Umständen die Berufs- und Bürgerkunde in den Mittelpunkt des Unterrichts zu

stellen ist. Sie ist das normierende Prinzip und das Rückgrat des Lehrplans und zwar derart, daß Rechnen, Deutsch, Buchführung und ev. auch das Zeichnen als formale Disziplinen sich an die Berufskunde anlehnen, sie subsidiär begleiten und von ihr den Inhalt bekommen.

In den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen ist es deshalb die Haushaltungskunde, die in ihren verschiedenen Zweigen zur sachlichen Behandlung kommt, rechnerisch, kalkulatorisch bearbeitet wird und der Buchführung und den schriftlichen Arbeiten den Inhalt gibt. In der kaufmännischen Fortbildungsschule ist es der kaufmännische Betrieb, der in seiner vielseitigen Verzweigung mit besonderer Berücksichtigung des Verkehrswesens, des Geld- und Kreditwesens, der Warenkunde und Handelsgeographie in der kaufmännischen Korrespondenz, dem kaufmännischen Rechnen und in der einfachen und doppelten Buchführung bearbeitet wird. Wo die Schülerzahl dafür ausreicht, kann für die einzelnen Branchen spezialisiert werden und zwar in der Weise, daß man für jede derselben besondere Klassen mit entsprechend nuanciertem Lehrstoff einrichtet.

In der gewerblichen Fortbildungsschule ist es der manuelle und kaufmännische Betrieb des Handwerks nach seiner technischen, geschäftlichen, rechtlichen und staatsbürgerlichen Seite, der als Gewerbe- und Bürgerkunde in den Mittelpunkt tritt und den Stoff liefert für die rechnerische und sprachliche Bearbeitung, für Kalkulation und Buchführung, für Zeichnen, für Materialien- und Werkzeugkunde.

Für den Erfolg des Unterrichts in der Fortbildungsschule kommt es aber nicht nur auf das an, was gelehrt wird, sondern ebensosehr darauf, wie es gelehrt wird, also auf die Lehrweise oder die Unterrichtsmethode.

Über die Frage der rechten Unterrichtsweise sind die Ansichten noch wenig geklärt.

Daß bei allem Unterricht in der Fortbildungsschule die allgemeinen psychologisch-methodischen Grundsätze maßgebend sein müssen, die jedem Unterricht als solchem zugrunde liegen, ist ja selbstverständlich; aber die Eigenart der Schule und der Schüler, die besondere Aufgabe, die hier zu lösen ist, und der alles beherrschende Einfluß des praktischen Lebens verlangen offenbar auch eine besondere Art und Weise des Unterrichts; doch abgesehen von der allgemeinen Fortbildungsschule, wo der Unterricht fast ganz in schulmäßiger Weise betrieben wird, ist es bisher nicht gelungen, für die Eigenart der Unterrichtsweise in der beruflichen Fortbildungsschule bis in die Einzelheiten hinein normierende Charakteristika zu gewinnen. Es darf als allgemein feststehend angesehen werden:

1. daß die Schuldisziplinen Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen in der Fortbildungsschule nicht ihrer selbst willen und ihres formalen Wertes wegen geübt und nach den in ihrer Natur liegenden Prinzipien der methodischen Anordnung betrieben werden, sondern lediglich im Dienste des gewerbskundlichen Sachunterrichtes stehen, so daß sie ihre selbständige Stellung in der Fortbildungsschule aufgeben müssen und lediglich als Hilfsdisziplinen dem jeweiligen Bedürfnis dienen;

2. daß abgesehen von dem Zeichenunterricht, dem seine Sonderstellung bis zu einem gewissen Grade eingeräumt werden muß, das Prinzip der Konzentration in der Weise durchgeführt wird, daß ein Fach, sei es die Gewerbekunde oder die Handelskunde, als leitende Achse angesehen werden muß, um die sich aller Unterrichtsstoff dreht: so verlangt es das Leben, so verlangt es auch die knapp bemessene Zeit;

3. daß das Unterrichtsverfahren nicht dasjenige der Volksschule ist; nicht das beständige Gängeln durch sokratisierendes Fragen, sondern ein mehr heuristisches Verfahren, das dem Schüler je nach dem Maße seiner Kraft kleinere

oder größere Aufgaben stellt, um seiner größeren Geistesreife Rechnung zu tragen und ihn zur selbständigen geistigen Arbeit anzuleiten, ist hier geboten.

Weiteres läßt sich über das Unterrichtsverfahren nicht sagen: unter Umständen ist die entwickelnde Frage am Platze, unter Umständen der zusammenhängende Vortrag; dem Takte des Lehrers muß es überlassen bleiben, hier je nach den Verhältnissen das Rechte zu treffen. Jedenfalls sind die Anforderungen, die an das Lehrgeschick der in der Fortbildungsschule Unterrichtenden gestellt werden müssen, nicht gering, und es ist durchaus nicht zu billigen, wenn man Berufspraktiker, die von der schwierigen Kunst des Unterrichtens keine Ahnung haben, mit der Unterweisung der jungen Leute in der Fortbildungsschule betraut. Sie verfügen meistens über das erforderliche Maß des fachlichen Wissens und des praktischen Könnens, aber ihre Methode ist durchweg die des Vormachens. In den Fortbildungsschulen sind aber, wie schon mehrfach angedeutet, der Hemmnisse so viele, daß ein solches Verfahren bei weitem nicht genügt; es gilt vielmehr, den Schüler auf geschickte Weise so zu leiten, daß er so weit wie möglich sich die Sache selbst erarbeitet und daß bei der Lösung der Lehraufgaben seine Kräfte so weit erstarken, daß er je länger, je weniger des Lehrers bedarf. Daß hierfür aber das einfache Vormachen oder Vorsagen nicht genügt, wird der weiteren Begründung nicht bedürfen. Die Methode des Vormachens und Vorsagens ist nur da berechtigt, wo sie nicht umgangen werden kann, und nur so weit, als sie von Erläuterungen begleitet wird, die nach unterrichtstechnischen Grundsätzen dem Schüler das Warum und Weil des Verfahrens erschließen. Wer als Berufspraktiker hierfür nicht eine besondere Begabung besitzt, unterwinde sich ohne eine gewisse methodische Schulung nicht, Lehrer an der Fortbildungsschule zu sein.

Mit der Lehrweise hängen aufs engste zusammen die Lehrmittel.

Solange die Fortbildungsschule sich in dem Geleise der Volksschule als deren Fortsetzung bewegte, waren auch die Lehrmittel von denen des Elementarunterrichtes nicht wesentlich verschieden, und in der allgemeinen Fortbildungsschule ist es noch heute so. Zu empfehlen ist das aber nicht, denn der Schüler, der mit der Volksschule abgeschlossen hat, begrüßt sie mit begreiflicher Abneigung, es fehlt ihnen der Reiz des Neuen, das er erwartet. Drängte schon dieser Umstand auf neue Lehrmittel, so noch mehr die Entwicklung der Fortbildungsschule zu einer beruflichen Bildungsanstalt, und seit etwa 20 Jahren sind die Lehrmittel für die Fortbildungsschule in einer fast beängstigenden Fülle und Mannigfaltigkeit geschaffen worden. Sie sind in ihrer Art und Beschaffenheit natürlich bedingt durch die Aufgabe und den Lehrstoff der Fortbildungsschule einerseits und durch die Lehrweise andererseits. Sie sind um so wertvoller, je mehr sie der geschäftlichen Praxis entsprechen und je mehr sie geeignet sind, den Schüler zu eigener Tätigkeit anzuleiten. Jede Schulkategorie und jeder Unterrichtszweig verlangt besondere Lehrmittel und nur ein einziges gibt es, das allen gemeinsam ist: das Lesebuch, das aber auch wieder einen verschiedenen Inhalt hat, je nachdem es für die ländliche oder für die gewerbliche, für die kaufmännische oder für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, je nachdem es für die männliche oder weibliche Jugend, für eine sachlich gegliederte oder für eine ungegliederte Berufsschule bestimmt ist. In allen Fällen trägt es einen enzyklopädischen Charakter, indem es der Fachliteratur entnommene Lehrstücke aus allen Gebieten des bürgerlichen und geschäftlichen Lebens enthält, die den Unterricht vertiefen und den Schüler für die spätere Benützung des allgemein bildenden Schrifttums und der Fachliteratur

befähigen sollen. Im übrigen bestehen die Lehrmittel in Sammlungen von Handelsprodukten für die kaufmännische Warenkunde, in Sammlungen von Rohprodukten und Halbfabrikaten für die Materialienkunde des Handwerkers, in Sammlungen von Werkzeugen und Geräten für die Behandlung des Arbeitsprozesses, in Sammlungen von Modellen und Vorlagen für den Zeichenunterricht, in Sammlungen von Formularen, wie sie im geschäftlichen Verkehr gebraucht werden, in Offerten, Preislisten, in Fahrplänen, Bahn- und Posttarifen, in Karten für den Weltverkehr, in Abbildungen und Modellen von Haustieren und landwirtschaftlichen Produkten für die ländliche Fortbildungsschule. Außerdem werden die Schüler, soweit es angängig ist, in lehrreiche Betriebe geführt, um eine Anschauung von dem Geschäfts- und Fabrikationsbetriebe zu gewinnen. Für die Hand der Lehrer besitzt jede gut ausgestattete Schule eine Büchersammlung, worin die methodische und fachwissenschaftliche Literatur vertreten ist. In einigen Gegenden hat man Zentralstellen eingerichtet für Lehrmittel, die den einzelnen Schulen leihweise überlassen werden, wie z. B. in Württemberg, im Großherzogtum Hessen, in Hessen-Nassau, im Regierungsbezirk Oppeln, im Handelskammerbezirk Halberstadt. Neuerdings ist auch beim Landesgewerbeamt in Preußen eine Zentralstelle für Sammlung der Literatur und Lehrmittel für Fortbildungs- und Fachschulen eingerichtet worden, die sich mit der Zeit zu einer der bedeutendsten entwickeln wird. So arm, wie die Fortbildungsschule vor 20 Jahren an eigenartigen Lehrmitteln war, so groß ist der Reichtum, dessen sie sich jetzt erfreut, und der Fortschritt ist unverkennbar. Er bekundet sich nicht nur darin, daß die Lehrmittel buchhändlerisch besser ausgestaltet, methodisch brauchbarer, der Geschäfts- und Werkstattpraxis entsprechender geworden sind, sondern auch darin, daß sie den Bedürfnissen, die auf dem Gebiete der Fort-

bildungsschule so unendlich verschiedenartig sind, gerecht zu werden suchen. Obschon die Lehrmittel meistens das Erzeugnis praktischer Lehrtätigkeit und gemeinsamer Arbeit von Lehrern und praktisch tätigen Geschäftsleuten sind, so mißlingt doch mancher Versuch und andere werden so rasch überholt, daß die Ausgaben, die in den preußischen, staatlich unterstützten Schulen in den Schuletat eingestellt werden dürfen (pro Schüler 2 M. in den kaufmännischen und 1,30 M. in den gewerblichen Fortbildungsschulen), kaum genügen, um veraltete Lehrmittel durch bessere zu ersetzen.

Bisher haben wir die Fortbildungsschule vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der intellektuellen Bildung betrachtet; wir würden aber der ursprünglichen Idee derselben, eine Veranstaltung im Sinne der Jugendfürsorge zu sein, nicht gerecht, wenn wir nicht auch noch die erziehliche Aufgabe besonders betonen wollten. Die Fortbildungsschule kann sich derselben nicht entschlagen, denn die Schüler stehen in einem so kritisch-gefährlichen Alter, daß sie der erziehlichen Leitung und Beeinflussung mehr bedürfen, denn zu irgend einer andern Zeit ihres Lebens. Nun wirkt freilich die Schule als solche schon erziehend durch die Zucht und die Ordnung, durch den Unterricht und den Ernst der Arbeit und vor allem auch dadurch, daß sie den Schüler vor schlechtem Zeitvertreib bewahrt. Von den Fortbildungsschulpädagogen wird aber neuerdings mehr und mehr betont, daß diese indirekte Erziehung ihre Ergänzung finden muß durch eine Reihe von an die Fortbildungsschule sich anlehnenden Maßnahmen, die man im engern Sinne als Jugendfürsorge zu bezeichnen pflegt. Zu ihnen gehören Schülerbibliotheken, Schulsparkassen, Lehrlingsheime, Mädchenhorte, Unterhaltungsabende, Turnen, Ausflüge und Wanderungen. Alle beruhen auf freiwilliger Beteiligung von seiten der Schüler und der Lehrer, und alle haben den Zweck, den Geschmack zu bilden, den Sinn für veredelnden

Genuß zu wecken und alle Tugenden zu pflegen, die den Geschäftsmann, den Bürger und den Menschen zieren. Die Schülerbibliotheken wollen den lesehungrigen Schüler mit guter geistiger Nahrung versehen, die Schulsparkassen dienen der Pflege des wirtschaftlichen Sinnes, die Lehrlingsheime und Mädchenhorte bieten den Lehrlingen und jungen Mädchen an Sonntagen und Abenden eine Stätte geselligen Zusammenseins zur Pflege edler Unterhaltung und harmloser Erholung; die Unterhaltungsabende, die unter Leitung der Lehrer an den Fortbildungsschulen veranstaltet werden, bieten Gelegenheit, durch Aufführungen, Deklamationen, Gesang und Vorträge den Schülern mit Einsetzung der eigenen Talente und Kräfte die Stunde der sonntäglichen Muße zu erhebenden Feierstunden zu gestalten. Turnen, Ausflüge und Wanderungen bilden stärkende Erfrischungen des Leibes und der Seele und ein ausgleichendes Gegengewicht zu der meist einseitigen Tätigkeit des Berufes.

Wenn auch alle diese Veranstaltungen nicht als zum Wesen der Fortbildungsschule gehörig betrachtet werden und je nach ihrer Art nur da entstehen können, wo bei den Lehrern das Interesse vorhanden ist und in den äußeren Umständen die Bedingungen gegeben sind, so sind sie doch schon jetzt von unberechenbarem Segen und unsere soziale Entwicklung und das mit ihr sich belebende Pflichtbewußtsein wird sie je länger, je mehr als notwendige Faktoren unserer Jugenderziehung erkennen lassen.

VI. Die Arten der Fortbildungsschule.

In den vorstehenden Kapiteln glauben wir dem Leser ein knapp und klar umrissenes Bild der Fortbildungsschule gegeben zu haben, und es wird nun unsere Aufgabe sein, mit einigen Strichen die verschiedenen Kategorien der Fortbildungsschule zu zeichnen.

Hier ist aber eine Schwierigkeit zu überwinden, die in der ungeheuren Mannigfaltigkeit, die auf dem Gebiete der Fortbildungsschule herrscht, besteht. Der Boden der Fortbildungsschule ist das Berufs- und Erwerbsleben in seinen ungezählten Verzweigungen und seinen lokalen Gestaltungen. Allen so nuancierten Bildungsbedürfnissen muß die Fortbildungsschule Rechnung tragen, und daraus erwächst eine Verschiedenheit der Gestaltung, die überall fließende Übergänge zeigt und eine Erfassung in verschiedenen, gegeneinander abgegrenzten Kategorien fast unmöglich macht.

Wenn wir das ganze Gebiet überschauen, so sind es zunächst zwei Gruppen, die sich mit nicht zu verkennender Schärfe gegeneinander abheben: die allgemeine Fortbildungsschule und die berufliche.

Die allgemeine Fortbildungsschule ist nur im südlichen und mittleren Deutschland heimisch und wird im nördlichen Deutschland fast gar nicht angetroffen. Sie stellt sich, wie bereits erörtert wurde, als eine Fortsetzung der Volksschule dar und das Gesetz betr. die allgemeinen Fortbildungsschulen Württembergs vom 22. März 1895 sagt deshalb in seinem 1. Artikel: „Eine Fortsetzung der Volksschulen bilden die allgemeinen Fortbildungsschulen." Die Schüler sind durch Landesgesetz zwei oder drei Jahre verpflichtet, diese Schule wöchentlich 2—6 Stunden zu besuchen, wenn nicht anderweitig für entsprechende Weiterbildung gesorgt ist. In verschiedenen Staaten, wie z. B. im Königreich Sachsen, bilden die Rechtsgrundlagen dieser Schule einen Teil des Volksschulgesetzes, und mit der Volksschule teilt sie die Verwaltungsorgane, die Lehrpersonen, die Lehrmittel und die Unterrichtsräume, weshalb das sächsische Gesetz in § 11 bestimmt: „Die Lehrräume und Lehrmittel der Volksschule können auch für den Fortbildungsunterricht benutzt werden", und in § 22: „Gegen besondere Vergütung hat der Lehrer

noch bis 6 Stunden wöchentlich an der Fortbildungsschule zu übernehmen." „Auch ist es zulässig, Nichtlehrer für den Unterricht in einzelnen Zweigen, wie z. B. Gewerbetreibende für das Zeichnen und Geometrie, praktische Ökonomen für die Landwirtschaftslehre, Geistliche für Geschichte, Geographie und Literatur, zu beschäftigen" (§ 32 desselben Gesetzes). In fast allen Gesetzen ist die Möglichkeit vorgesehen, daß mehrere Gemeinden sich zur Einrichtung und Unterhaltung einer allgemeinen Fortbildungsschule vereinigen.

In ihrem Unterrichtsbetrieb erhebt sich jedoch die allgemeine Fortbildungsschule so weit über das Niveau der Volksschule, als es dem Alter und der fortgeschrittenen Entwicklung der Schüler entspricht. Sie betrachtet den Schüler zwar nicht als Lehrling mit einem spezialisierten Standesinteresse, aber doch als einen wirtschaftlich tätigen Menschen mit praktischen Lebensinteressen, und dementsprechend sind für die Auswahl des Unterrichtsstoffes weniger ethische Interessen, als utilitarische Gesichtspunkte entscheidend. Sie beschränkt deshalb die Zahl der Unterrichtsdisziplinen auf diejenigen, die vorwiegend praktischen Wert haben, und erstrebt bei der Behandlung nach den Grundsätzen der Konzentration eine vertiefte Auffassung und eine reichere Beziehung zu wirtschaftlichem Leben der Heimat, in das der Schüler bereits eingetreten ist. In dem Gesetz vom 18. Februar 1874 für das Großherzogtum Baden heißt es deshalb: „Der Fortbildungsschulunterricht soll die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse in der Art und der Richtung befestigen und erweitern, daß dieselben dem Schüler stets in ihrer unmittelbaren Beziehung auf die Bedürfnisse des Lebens erscheinen und daß er sich ihrer in seiner beruflichen Tätigkeit als Werkzeuge zu bedienen lernt", und ähnlich bestimmen alle übrigen Landesgesetze die Aufgabe dieser Bildungsanstalt. Im Vordergrunde steht deshalb Deutsch und Rechnen, und das ange-

zogene badische Landesgesetz fährt deshalb fort: „In diesem Sinne soll sich der Unterricht einerseits auf Lesen, Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck und Rechnen beschränken, andererseits von diesen Mittelpunkten aus je nach den örtlichen Bedürfnissen die übrigen in der Volksschule behandelten Wissensgebiete in seinen Bereich ziehen." Um von der praktischen Tendenz des Unterrichts in der allgemeinen Fortbildungsschule ein Beispiel zu geben, sei auf den württembergischen Lehrplan vom 25. März 1895 verwiesen. Nach demselben sollen die „Aufsatzübungen" (worin der deutsche Unterricht ausschließlich bestehen soll) „auf die Einübung von Briefen, Eingaben, Zeugnissen, Bestellungen, Rechnungen und Quittungen, Dienst-, Kauf- und Pachtverträgen, Schuldscheinen und derartigen Urkunden sich beschränken", und der Rechenunterricht hat „vorzugsweise Aufgaben aus den Flächen- und Körperberechnungen, aus dem haus- und landwirtschaftlichen Leben, wie aus dem Versicherungswesen zu üben" und „kann (wie das auch in andern Lehrplänen bestimmt ist) in günstigen Verhältnissen auch Anleitung zur Führung von Haushaltungs- und einfachen Geschäftsbüchern geben".

Neben dem Rechnen und Deutschen sollen auch die Realien Berücksichtigung finden, entweder an jene Disziplinen sich anlehnend, wie in Baden und Sachsen-Weimar, oder als selbständige Unterrichtsgegenstände, wie z. B. im Königreich Sachsen, in Sachsen-Coburg und Schwarzburg-Sondershausen, immer aber mit der Tendenz, die Grundlagen zu gewinnen für Belehrungen über eine gesundheitfördernde Lebensweise, über das wirtschaftliche Leben der Heimat und über Verfassung und politische Einrichtungen des eigenen Staates und des Reiches.

Die Lehrweise kann sich von der volksschulmäßigen nicht wesentlich unterscheiden, aber im Verkehr mit den Schülern

und in der Art und der Handhabung der Zuchtmittel wird doch dem sich läuternden Gefühl für Pflicht und Ehre Rechnung getragen.

Am wenigsten stimmen die Lehrpläne in betreff der Religion überein. Religiöse Anregungen erstreben alle, aber nicht alle einen besonderen Unterricht in der Religion. Baden und Sachsen-Coburg schließen ihn ganz aus, das Königreich Sachsen überläßt es dem Schulvorstande, im Einvernehmen mit der kirchlichen Vertretung den Religionsunterricht in den Lehrplan aufzunehmen, ohne daß jedoch die für den obligatorischen Fortbildungsschulunterricht geforderte Minimalzahl der Stunden eine Schmälerung erfährt. In Württemberg ist er allgemein verbindlich, und in Bayern bildet er in den Sonntagsschulen den Schwerpunkt des ganzen Unterrichts. In den beiden zuletzt genannten Staaten haben deshalb die allgemeinen Fortbildungsschulen einen konfessionellen Charakter, in Sachsen sind sie trotz des Religionsunterrichtes simultan, ebenso in Baden, Sachsen-Coburg und im Großherzogtum Hessen.

So scharf sich indes die allgemeine Fortbildungsschule von der Berufsschule unterscheidet, so stellt sie sich uns doch nicht wie eine einheitliche Bildungsanstalt dar.

Der Grundgedanke nuanciert sich in zweifacher Richtung: nach der Zahl der Unterrichtsstunden und nach dem Geschlecht.

In ersterer Beziehung sind als allgemeine Fortbildungsschulen zu unterscheiden:

die Sonntagsschulen,
die allgemeinen Fortbildungsschulen
und die allgemeine erweiterte Fortbildungsschule.

Die Sonntagsschule ist durch ihren Namen bezeichnet. Sie vertritt in Bayern, wo sie auch Feiertagsschule oder Christenlehre heißt, ausschließlich die allgemeine Fortbildungsschule; in Württemberg besteht sie als die niedere

Form neben der allgemeinen Fortbildungsschule da, wo die Umstände die Einrichtung der letzteren nicht gestatten. Der Unterricht findet am Sonntag statt, verfügt über eine geringe Stundenzahl und vermag „neuen Stoff nur in mäßigem Umfange zu bieten und muß sich im wesentlichen auf die Erhaltung des früher Erlernten beschränken". Sie hat einen vereinfachten Lehrplan, in dem die Religion als der wichtigste Unterrichtsgegenstand erscheint.

Die erweiterte allgemeine Fortbildungsschule finden wir im Königreich Sachsen, in Sachsen-Coburg, im Großherzogtum Hessen, sowie in all denjenigen Staaten, die eine Vermehrung der Unterrichtszeit bis wöchentlich 6 Stunden gestatten. Sie haben einen erweiterten Lehrplan und können für Realien und Formenlehre besondere Lektionen ansetzen und auch Zeichnen in den Lehrplan aufnehmen.

Nach dem Geschlecht sind zu unterscheiden allgemeine Fortbildungsschulen, die von beiden Geschlechtern gleichzeitig, und solche, die entweder nur von der männlichen oder nur von der weiblichen Jugend besucht werden. Die ersteren bestehen in kleineren Ortschaften und sind als die niedere Form zu betrachten gegenüber den letzteren, die auf die verschiedenen Bedürfnisse ihrer Schüler Rücksicht nehmen können, indem die Mädchen auch in den weiblichen Handarbeiten unterrichtet werden, wie z. B. im Herzogtum Coburg, oder wie in Baden, wo für Mädchen der ganze Unterricht „in Gestalt einer Unterweisung in Haushaltungskunde mit Übungen im Kochen erteilt" wird, wodurch die allgemeine Fortbildungsschule sich für die Mädchen zu einer „Haushaltungsschule" gestaltet.

Die berufliche Fortbildungsschule.

Der allgemeinen Fortbildungsschule steht die berufliche gegenüber.

Sie gliedert sich nach vier Gesichtspunkten: nach dem Geschlecht in solche für die männliche und solche für die weibliche Jugend (Mädchenfortbildungsschulen), durch ihren rechtlichen Charakter in obligatorische, in halbobligatorische (Schulen mit indirektem Zwang) und in fakultative Schulen, nach ihrer Aufgabe in kaufmännische, gewerbliche, ländliche und hauswirtschaftliche Schulen, und endlich nach ihrer Organisation in selbständige und angegliederte Schulen.

Hiernach ergibt sich für die beruflichen Schulen nebenstehendes Bild.

Wir wollen als leitende Gesichtspunkte für die Klassifizierung und Beschreibung der Berufsschulen die Aufgaben derselben festhalten, wonach zunächst drei Kategorien: kaufmännische, gewerbliche und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen zu unterscheiden sind.

Die kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Während die gewerbliche Fortbildungsschule sich aus der allgemeinen Fortbildungsschule entwickelte und im Laufe der Zeit sich langsam zur Berufsschule durchrang, ist die kaufmännische Fortbildungsschule sofort mit streng beruflichem Gepräge auf den Plan getreten. Sie wurzelte in den Schreib- und Rechenschulen, die von dem kaufmännischen Bürgertum der Städte im 16. und 17. Jahrhundert ins Leben gerufen wurden zur Förderung der kaufmännischen Bildung ihres Nachwuchses und die sich deshalb auch Rechen-, Schreib- und Buchhalterschulen nannten. Als später das Bildungsbedürfnis dringender wurde, waren es die kaufmännischen Innungen, die zum Wohle ihrer Lehrlinge kaufmännische Fortbildungsschulen in der heutigen Bedeutung des Wortes gründeten, wie z. B. die Kramer-Innung zu Gotha unter Arnoldi im Jahre 1817. Später sind hin und wieder

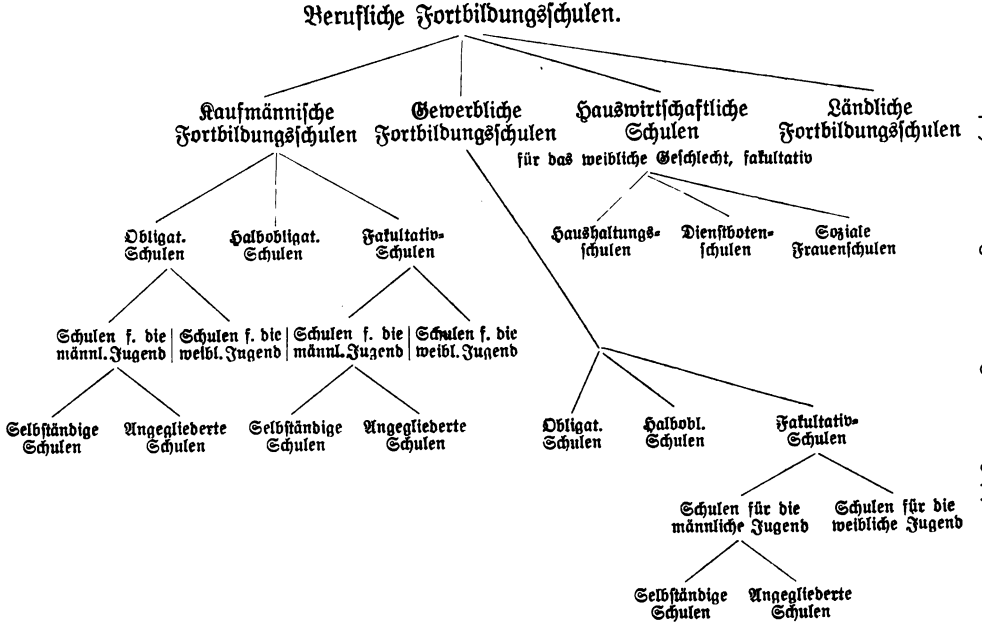
Berufliche Fortbildungsschulen.
Kaufmännische Fortbildungsschulen
Gewerbliche Fortbildungsschulen
Hauswirtschaftliche Schulen
für das weibliche Geschlecht, fakultativ
Ländliche Fortbildungsschulen
Obligat. Schulen
Halbobligat. Schulen
Fakultativ-Schulen
Haushaltungs-schulen
Dienstboten-schulen
Soziale Frauenschulen
Schulen f. die männl. Jugend
Schulen f. die weibl. Jugend
Schulen f. die männl. Jugend
Schulen f. die weibl. Jugend
Selbständige Schulen
Angegliederte Schulen
Selbständige Schulen
Angegliederte Schulen
Obligat. Schulen
Halbobl. Schulen
Fakultativ-Schulen
Schulen für die männliche Jugend
Schulen für die weibliche Jugend
Selbständige Schulen
Angegliederte Schulen

Handelsvereine und Handelskammern auf diesem Gebiete tätig gewesen, aber bei weitem nicht in dem Umfange, wie das Bedürfnis nach solchen Schulen vorhanden war. Da der Staat für diese Bestrebungen kein tatkräftiges Interesse bekundete, so entstanden überall private Anstalten, die aber in den meisten Fällen nichts andres waren als geschäftliche Spekulationen. Sie nannten sich Handelsschulen, obschon sie nichts weiter waren als Lehrlingsschulen mit oft sehr zweifelhaften Leistungen. Erst seit zwei Jahrzehnten haben Handelskammern und kaufmännische Vereine, unterstützt von den Staatsregierungen, sich die Gründung kaufmännischer Fortbildungsschulen mit Ernst und Eifer angelegen sein lassen, in musterhafter Weise die Handelskammern in Oppeln, in Halberstadt und Düsseldorf.

Die kaufmännische Fortbildungsschule unserer Zeit ist, wie schon angedeutet, eine ausgeprägte Berufsschule, nicht nur, wie ihre Vorgängerin, dem Zwecke nach, sondern auch in ihren Mitteln. Daß der Mittelpunkt der ganzen Unterrichtsarbeit der kaufmännische Betrieb ist, wurde schon angedeutet, und auch daß die theoretische Erfassung desselben in dem kaufmännischen Rechnen, in der Wechselkunde, der Handelsbetriebslehre, dem Handelsrecht, der kaufmännischen Korrespondenz, der Buchführung, der Warenkunde und der Wirtschaftsgeographie den Unterrichtsstoff der kaufmännischen Fortbildungsschule bildet. Daß es ungemein schwer hält, alle diese Stoffgebiete in einem dreijährigen Kursus mit wöchentlich 6 Unterrichtsstunden zu bewältigen, leuchtet ohne weiteres ein. Man hat deshalb darauf Bedacht nehmen müssen, die verwandten Unterrichtsstoffe, wie die Handelsbetriebslehre, die Korrespondenz und die Buchführung, allenfalls auch das Rechnen, also die handelstechnischen Fächer zu kombinieren. „So kann man beispielsweise an dem Vorgange der Beschaffung eines Wertpapieres die Korrespondenz

üben, Buchungsarbeiten ausführen lassen und schließlich auch Zinsberechnungen vornehmen."[1]) Der Vorteil und die Zeitersparnis liegt darin, daß man die Erläuterung des sachlichen Vorganges nicht vier- oder dreimal, sondern nur einmal zu geben braucht. Da diese Kombinierung nicht wohl anders durchzuführen ist, als daß eins dieser Fächer den leitenden Faden bildet, so bezeichnet man sie auch als Konzentration. Je nach dem Unterrichtsfach, das man in den Mittelpunkt stellt, wird nun der Konzentrationsgedanke in verschiedener Weise zur Durchführung gebracht. In den Halberstädter Schulen „begleitet auf allen drei Stufen des eigentlichen Fachunterrichtes die Handelsbetriebslehre im wesentlichen die Korrespondenz (einschließlich Kontorarbeiten), die sich an die Geschäftsgänge der Buchführung anlehnt". In dem Lehrplan der Magdeburger Schulen „nimmt die Handelskunde eine führende Stellung ein, so daß durch sie alle schriftlichen Arbeiten und Übungen des Schülers in der Handelskorrespondenz, im Rechnen und in der Buchführung mit erläutert und vorbereitet werden"[2]). Wir müssen es bei diesen Haupttypen der Konzentration bewenden lassen und können auf die Abweichungen in den verschiedenen Schulen nicht weiter eingehen. Bemerkt sei hier nur noch, daß eine derartige Zusammenfassung nur durchführbar ist, wenn der Unterricht der zu kombinierenden Fächer in der Hand eines und desselben Lehrers liegt. Sie kann sich, wenn nicht Fachlehrer-, sondern Klassenlehrersystem herrscht, bis zu einem gewissen Grade auch auf Rechnen, sowie auf Wirtschaftsgeographie und Warenkunde (die aber in manchen kleinen Schulen nicht gelehrt werden) erstrecken, die im übrigen aber neben

[1]) Dr. Behrend, Syndikus der Handelskammer zu Magdeburg, Gründung, Einrichtung und Verwaltung von obligatorischen kaufmännischen Fortbildungsschulen. Band XXXII der Veröffentlichungen des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

[2]) Dr. Behrend a. a. O. S. 75.

den kombinierten handelstechnischen Fächern ihren mehr oder minder gesonderten Gang verfolgen. Einige Schulen haben auch noch Schönschreiben, Maschinenschreiben, Stenographie und fremdsprachlichen Unterricht in ihren Stundenplan mit aufgenommen, die bei den meisten jedoch freiwillig zu besuchende Wahlfächer bilden.

Der Unterrichtsstoff verteilt sich meistens auf drei aufsteigende Jahresstufen, die der Schüler zu durchlaufen hat. Häufig sind aber die Schüler so mangelhaft vorgebildet, daß sie einem Fachunterricht noch nicht folgen können und deshalb erst eine Vorklasse absolvieren müssen, wo sie an kaufmännischem Stoff sich vor allem im Rechnen und Deutschen üben. Auf diese Weise entsteht ein vierstufiger Aufbau und zwar bei größerer Schülerzahl derart, daß die einzelnen Stufen wieder mehrere Parallelklassen zählen, die nochmals eine Klassifizierung der Schüler derselben Stufen nach den Fähigkeiten ermöglichen und auf diese Weise sich zu sogenannten „Qualitätsklassen" gestalten.

In kleineren Orten kommen übrigens auch einklassige und zweiklassige Schulen vor. Im Regierungsbezirk Oppeln gab es im Jahre 1905 eine einklassige und 12 zweiklassige Schulen.

Von der dreiklassigen obligatorischen Schule mit einer Vorstufe gibt der Stundenplan für den Regierungsbezirk Oppeln ein Bild:

	Vorstufe	III. Klasse Unterstufe	II. Klasse Mittelstufe	I. Klasse Oberstufe
Korrespondenz und Deutsch	3	2	2	1
Schreiben	1	1	—	—
Rechnen	2	2	2	2
Einfache Buchführung	—	—	1	—
Doppelte Buchführung	—	—	—	2
Wirtschaftsgeographie u. Warenkunde	—	1	1	—
Handelslehre	—	—	—	1
zusammen	6 Std.	6 Std.	6 Std.	6 Std.

Die kaufmännische Fortbildungsschule hat sich in den verschiedensten Formen entwickelt. Es gibt nicht nur Schulen mit Schulzwang und solche ohne denselben, sondern auch solche mit indirektem Zwange, d. h. Schulen, die ihre Schüler dadurch zum Besuche zwingen, daß diese andernfalls einer in demselben Orte bestehenden Pflichtschule zugewiesen werden. Weil der Besuch der kaufmännischen Schule von dem Besuch der obligatorischen Schule befreit, bezeichnet man jene auch als dispensierende Schulen. Ihre Berechtigung beruht darauf, daß sie entweder auf Grund eines Landesgesetzes errichtet oder von der höheren Verwaltungsbehörde als solche anerkannt sind, die einen „ausreichenden Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichtes" bieten. Sie können für den indirekten Zwang jede neben ihr bestehende obligatorische Schule benutzen, sei es eine kaufmännische, gewerbliche oder eine allgemeine Fortbildungsschule. Sie bestehen besonders zahlreich im Königreich Sachsen und im Großherzogtum Baden, wo sie durch Landesgesetz begründet, und im Großherzogtum Hessen, wo sie mit den allgemeinen Fortbildungsschulen verbunden sind; aber auch in den übrigen deutschen Staaten kommen sie nicht selten vor. Sie haben meistens eine größere Zahl von Unterrichtsstunden und demgemäß einen reicheren Lehrplan (fremde Sprachen, Stenographie, in München auch Religion) und ein höheres Unterrichtsziel, weshalb sie in Sachsen und in den süddeutschen Staaten auch vielfach als Handelsschulen bezeichnet werden.

Den Schulen mit direktem oder indirektem Zwange stehen die fakultativen Schulen gegenüber, d. h. Schulen, die nicht in der Lage sind, aus eigenem Recht und mit eigenen Mitteln den Schulbesuch zu erzwingen. Sie sind meistens von korporativen Verbänden, oft mit Unterstützung der Gemeinden, aber fast immer ohne Unterstützung des Staates gegründet und zeigen verschiedene Formen. Wo Lehrherr und Lehr-

ling in betreff des Schulbesuchs unter dem Zwange einer Korporation (Handelsverein, Handelskammer) stehen, haben wir eine Schulform vor uns, die der obligatorischen sehr nahe steht. Wo dieser Zwang aber fehlt, kann die Einwilligung des Lehrlings, der sich für den Schulbesuch entschließt, so geordnet sein, daß ihm die Wahl der Unterrichtsfächer anheimgegeben ist oder nicht. Das ergibt also zwei verschiedene Typen: Schulen mit privatem Zwang, Schulen ohne freie Wahl der Unterrichtsfächer und solche mit freier Wahl derselben. Alle diese Formen kommen vor.

Die fakultative Schule hat gegenüber der obligatorischen den Vorteil, daß sie durchweg über besseres Schülermaterial verfügt und sich in der Gestaltung des Lehrplanes und des ganzen Unterrichtsbetriebes freier bewegen und den Bedürfnissen der Schüler enger anpassen kann; sie hat aber den Nachteil, daß sie auf einen pünktlichen, regelmäßigen und jahrelangen Schulbesuch nicht sicher rechnen kann, einen Nachteil, der um so größer ist, je geringer der Zwang. Sie muß deshalb auf einen über mehrere Jahre sich erstreckenden stufenmäßigen Aufbau des Lehrstoffes verzichten und sich mit Jahres- oder Semesterkursen begnügen, die einander nicht voraussetzen. Das einzige Zuchtmittel, worüber sie verfügt, ist die Verweisung von der Schule, die unter Umständen Lehrherren und Schülern ganz willkommen ist. Es soll aber nicht geleugnet werden, daß auch in den fakultativen Schulen da, wo der Lehrling unter der Zucht eines einsichtigen Lehrherrn steht, Tüchtiges geleistet werden kann, und sie haben das große Verdienst, das Neue zu erproben und dem Staate für seine gesetzlichen Regelungen die Erfahrungen zu liefern. Das kann uns einigermaßen mit der Erscheinung aussöhnen, daß nur im südlichen Deutschland die obligatorische kaufmännische Fortbildungsschule vorherrscht, während in den nördlichen Staaten noch die fakultative bei weitem überwiegt.

Unter den Begriff der fakultativen kaufmännischen Fortbildungsschule fallen endlich noch zwei Schulformen, die nach unserer Definition allerdings kaum zu den Fortbildungsschulen gehören, ihr aber doch so nahe stehen, daß wir sie hier nicht ganz übersehen können: es sind einesteils Kurse, die man in größeren Städten für nicht mehr schulpflichtige junge Kaufleute, meistens Handlungsgehilfen (in neuerer Zeit auch für selbständige Kaufleute), also für solche, die die Lehre bereits hinter sich haben, eingerichtet hat, anderenteils die kaufmännischen Fachschulen für solche junge Leute, die die kaufmännische Lehre noch vor sich haben. Die letzteren sind für den Besuch während eines Jahres berechnet und haben vollen Tagesunterricht, also wöchentlich 24 bis 30 Stunden. Sie werden von der männlichen Jugend besucht, um von dem Besuch der Fortbildungsschule entbunden zu sein und die Lehrzeit um ein Jahr zu kürzen, besonders gern aber von der handelsbeflissenen Jugend des weiblichen Geschlechts, um nach Absolvierung der Schule gleich in den kaufmännischen Betrieb einzutreten. Nach sachkundigem Urteil bieten sie aber keinen Ersatz der Fortbildungsschulbildung, weil den Schülern die Anschauungen fehlen, die die Lehrlinge im Geschäfte gewinnen und dem theoretischen Unterricht entgegenbringen.

Schließlich sind hier noch zu erwähnen die freien Fortbildungskurse für kaufmännische Lehrlinge mit dem Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis. Solche junge Leute suchen sich gern dem Fortbildungsschulzwange zu entziehen, weil sie der Ansicht sind, daß sie einer Weiterbildung, wie die Fortbildungsschule sie bietet, entraten können. So irrig diese Anschauung ist — denn sie besitzen die spezielle Fachbildung, die die Fortbildungsschule vermittelt, nicht —, so sind ihnen die Regierungen in ihren Entscheidungen und die Träger der kaufmännischen Unterrichtsanstalten in ihren Maß-

nahmen doch vielfach entgegengekommen und haben sie von dem Besuche der Fortbildungsschule entbunden und für sie besondere Kurse von einjähriger und zweijähriger Dauer zur Vermittelung der Fachkenntnisse ins Leben gerufen, wie z. B. in Berlin, Frankfurt a. M., Osnabrück usw.

Alle diese Schulformen können nun auftreten als *selbständige Anstalten oder angegliederte Klassen, Abteilungen oder Kurse*. Sehr oft sind sie den Handelsschulen mit vollem Tagesunterricht als *Abendschulen* angegliedert, oft aber auch als besondere Abteilungen den *Gewerbeschulen* und den *gewerblichen Fortbildungsschulen*. Verschiedene Gründe können für eine solche Angliederung maßgebend gewesen sein, vom rein pädagogischen Standpunkt muß man aber den selbständigen Schulen den Vorzug geben.

Wir wollen unsere Beschreibung des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens nicht schließen, ohne der Unterrichtsanstalten und Bildungsgelegenheiten für die *Handlungsbeflissenen weiblichen Geschlechts* noch besonders zu gedenken.

Infolge verschiedener Umstände, besonders aber infolge des gewaltigen Aufschwunges, den Handel und Industrie in dem letzten Jahrzehnt genommen, ist das Bedürfnis nach weiblicher Arbeitskraft und nach vermehrten Bildungsmöglichkeiten für die schulentlassene weibliche Jugend in einem Grade gewachsen, daß die zur Befriedigung desselben vorhandenen Bildungsanstalten trotz der energischen und erfolgreichen Agitation, die die Frauenbewegung für die Beschaffung derselben betreibt, bei weitem nicht reichen. Immerhin haben sie in dem letzten Jahrzehnt in einem Tempo sich vermehrt, wie nie zuvor, und da ist es bei den wenig geklärten Ansichten über die Gestaltung dieser Schulen kein Wunder, daß das Bild auch hier ein sehr buntes ist. Wir finden hier

Schulen mit Vorklassen und ohne solche, Schulen mit direktem Zwang, der durch Ortsstatut begründet ist, wie z. B. in Cassel, Dessau, Frankfurt a. M., Rybnik i. Schl., und Schulen mit indirektem Zwang, die als Ersatzanstalten für die obligatorischen Anstalten (besonders in Bayern, Baden und Württemberg, wo die Mädchen durch Landesgesetz verpflichtet sind, die Fortbildungsschule zu besuchen) gelten, selbständige Schulen und solche, die als Abteilungen gewerblicher oder anderer Lehranstalten bestehen, Handelsvorschulen und freie Kurse; die letzteren beiden infolge davon, daß die weiblichen Angestellten keine geregelte Lehrzeit durchmachen, bei weitem am zahlreichsten. Von den Kursen für Einjährig-Freiwillige abgesehen, finden wir also auch hier alle Typen vertreten, die wir bereits beschrieben haben, und überall finden wir vereinzelt auch solche Schulen oder Kurse, wo männliche und weibliche Schüler gemeinsam unterrichtet werden, wie z. B. in Elberfeld, Erfurt, Danzig. Diese Einrichtung wird von den Trägern der Schulen meistens aus ökonomischen Gründen getroffen, von den Vertretern der Frauenbewegung, besonders auch von dem „Verband der weiblichen Angestellten", grundsätzlich gefordert. Sie verlangen aus volkswirtschaftlichen Gründen gleiche Bildung für beide Geschlechter, und in der Tat sind denn auch in vielen Fällen die Lehr- und Stundenpläne ganz gleich, wie z. B. in Frankfurt a. M., Cassel, Heidelberg, Halberstadt; in andern Fällen, wie z. B. in München und Mannheim, ist der kaufmännische Fachunterricht zugunsten eines Haushaltungsunterrichtes gekürzt oder der Lehrplan ist, wie in Eschwege und Freiburg i. Br., für eine kürzere Zeit bemessen als bei den Knaben.

Die Fachkurse sind in jeder Hinsicht so verschieden, daß hier nicht näher darauf eingegangen werden kann.

Nunmehr betreten wir das große Gebiet der gewerblichen Fortbildungsschulen. Ihre geschichtliche Entwicklung ist in

dem 1. Kapitel bereits dargelegt. Einen besonderen Aufschwung nahmen diese Schulen erst, als die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die Möglichkeit geschaffen hatte, Gesellen und Lehrlinge unter 18 Jahren durch Ortsstatut zum Besuche der Fortbildungsschule zu verpflichten. Eine weitere und sehr wesentliche Förderung fand die gewerbliche Fortbildungsschule durch das Handwerker-Organisationsgesetz vom 26. Juni 1897. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Innungen und Handwerkerkammern erkannten durch die in dem genannten Gesetze vorgeschriebenen Gesellen- und Meisterprüfungen, wie mangelhaft die theoretische Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen war, und nahmen sich der Vermehrung und besseren Ausgestaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen mit Ernst und Eifer an, und die Lehrlinge erkannten sehr bald, daß sie ohne den Besuch einer Fortbildungsschule jene Prüfungen, zu denen sie sich im Hinblick auf ihre Zukunft durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Halten und die Ausbildung von Lehrlingen indirekt gezwungen sahen, nicht bestehen konnten. Die Staatsregierungen und die gesetzgebenden Körperschaften kamen den Bestrebungen sehr gern entgegen, voran Württemberg, Baden, das Großherzogtum Hessen und Mecklenburg, die ihr gewerbliches Schulwesen erst neuerdings durch vortreffliche Gesetze geregelt haben: Mecklenburg durch das Gesetz vom 18. April 1905, Württemberg durch das Gesetz vom 22. Juli 1906 und Baden durch das Gesetz vom 20. Juli 1907.

Bei dem inneren Ausbau dieser Schulen erhoben sich aber nicht unerhebliche Schwierigkeiten, die bei den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen gar nicht, bei den kaufmännischen in viel geringerem Grade vorhanden sind: die Berücksichtigung der verschiedenen Gewerbe.

Wo, wie in den großen Städten, die Schülerzahl ausreicht, können Sonderklassen für jedes Handwerk gebildet und

dementsprechende Lehrpläne mit eingehender Berücksichtigung der Technologie jedes Gewerbes zugrunde gelegt werden. In den mittleren Städten muß man aber auf eine so weitgehende Spezialisierung verzichten; hier werden die verwandten Gewerbe zu Gruppen vereinigt und die entsprechenden Lehrpläne können nur in beschränktem Umfange auf die technische Seite des einzelnen Gewerbes eingehen. In den kleinen Städten und Ortschaften muß man auf eine Trennung der Schüler nach Gewerken fast ganz verzichten und demgemäß auch auf die Bearbeitung der technischen Seite des Handwerks und sich begnügen mit demjenigen Stoff, der für alle Gewerbe von gleichem Wert ist: das ist die bürgerliche, rechtliche, kaufmännische und geschäftliche Seite des Betriebes.

So entstehen Lehrpläne für gewerblich gemischte Schulen und Klassen, für gruppenartig gegliederte Schulen und für reine Berufsklassen, die sich verhalten wie konzentrische Kreise, indem die erste Kategorie von Schulen sich auf die allgemeine Berufs-, Geschäfts- oder Gewerbekunde (Verkehrswesen, Geld- und Kreditwesen, Genossenschaftswesen, Versicherungswesen, Handwerkerorganisation, Bürgerkunde usw.) beschränkt, die zweite Kategorie sich darüber hinaus so weit auf den technischen Betrieb ausdehnt, als die zu einer Gruppe vereinigten Schüler sich gleichmäßig dafür interessieren, während die letzte Kategorie außer der allgemeinen Gewerbe- oder Geschäftskunde die ganze Technik des Handwerks oder die spezielle Berufskunde theoretisch bearbeitet.

Die so charakterisierten Lehrpläne befolgen nun in der Anordnung des Lehrstoffes wiederum verschiedene Gesichtspunkte: Entweder legen sie den Geschäftsbetrieb zugrunde, wie es z. B. der vielbenutzte Lehrplan der gewerblichen Fortbildungsschule in Heide in Holst. tut, der auf der Unterstufe

die lokale Geschäfts- und Bürgerkunde, auf der Mittelstufe die Bürger- und Rechtskunde des Handwerkers und auf der Oberstufe die spezielle Geschäftskunde des Handwerkers behandelt, oder wie es von dem Lehrplan der Fortbildungsschulen in Frankfurt a. M. geschieht, der in seinen Grundzügen folgende Gliederung zeigt: Unterklasse: Eintritt in das Berufsleben, die Werkstätte, die Materialien; Mittelklasse: Hilfsmittel der Arbeit, Gehilfen der Arbeit, die Arbeiten in den Werkstätten; Oberklassen: der Meister als selbständiger Gewerbetreibender, der Meister als Standesglied, der Meister als Familienvater, Gemeinde- und Staatsbürger. Oder man legt den Lebensgang des Handwerkers zugrunde, wie es der jüngst erschienene Lehrplan der gewerblichen Fortbildungsschulen der Stadt Halle a. S. tut, indem er aus der allgemeinen und besonderen Berufskunde auf der Unterstufe das behandelt, was den Lehrling berührt und interessiert: Arbeit, Berufswahl, Eintritt in die Fortbildungsschule, Lehrzeit, Krankenkasse, Fürsorge in der Lehrzeit, Eigenschaften des Lehrlings, Innungskrankenkasse, Arbeitsstätte, Arbeitsstoffe, allgemeine Materialienkunde; auf der Mittelstufe unter dem Titel „Geselle": Gesellenerziehung, Lossprechung, Wanderung, Rechte und Pflichten des Gesellen, sein Lohn, Alters- und Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Militärpflicht, die Arbeitshilfen (Maschinen), die Arbeiten; auf der Oberstufe unter dem Titel „Meister": der Meister als Gewerbetreibender, die Geschäftsgründung, Geschäftsführung, Gewerbegesetzgebung, Versicherungen, der Meister als Kaufmann, der Meister als Innungs- und Genossenschaftsmitglied, und endlich die Entwicklung des Handwerks in Deutschland.

Endlich sei noch erwähnt, daß die fachlich gegliederten Schulen den Lehrplan auch in der Weise gestalten, daß auf den unteren Stufen in beruflich gemischten Klassen die all-

gemeine Gewerbekunde und auf den oberen Stufen in fachlich gesonderten Klassen die besondere oder technische Gewerbekunde erledigt wird[1]).

Einen gesetzlichen Niederschlag haben die Diskussionen über den Lehrplan neuerdings gefunden in dem bereits angezogenen badischen Gesetz über die Gewerbeschulen, die allerdings in der Unterklasse 9 und in den beiden oberen Klassen 8 wöchentliche Unterrichtsstunden haben und als gehobene Fortbildungsschulen betrachtet werden müssen:

Es heißt dort in § 5: „Das Mindestmaß des Unterrichts an einer Gewerbeschule (Pflichtunterricht) umfaßt folgende Fächer:

A. Berufskunde:
   1. gewerbliches Rechnen,
   2. angewandte Geometrie,
   3. Materialien- und Werkzeuglehre,
   4. Naturlehre,
   5. Freihandzeichnen,
   6. Projektionslehre,
   7. Technischen Fachunterricht:
      a) Zeichnen,
      b) Modellieren,
      c) Werkstattunterricht, soweit hierfür ein Bedürfnis und die Möglichkeit seiner Einrichtung besteht.

B. Geschäftskunde:
   1. Geschäftsrechnen,
   2. Geschäftsaufsatz,
   3. Buchführung,
   4. Kostenberechnung,
   5. Wirtschaftslehre,
   6. Bürgerkunde.

Schülerinnen[2]) ist auch Unterweisung in Haushaltungskunde unter entsprechender Kürzung ihres sonstigen Schulbesuchs zu erteilen."

[1]) Für den Zeichenunterricht sind diese Erörterungen nur teilweise zutreffend. Er kann als Einzelunterricht erteilt und deshalb immer dem speziellen Gewerbe des Schülers angepaßt werden.

[2]) Die badischen Gewerbeschulen sind Pflichtschulen für Schulentlassene beiderlei Geschlechts.

§ 6: „In der Berufskunde soll der Schüler so weit gefördert werden, daß er bei der Entlassung aus der Schule nicht nur den Anforderungen, die in seinem Berufe an ihn gestellt werden, gewachsen ist, sondern auch der fortschreitenden Entwicklung der Technik mit Verständnis zu folgen vermag. In der Geschäftskunde soll die Grundlage gelegt werden zur Erlangung derjenigen Kenntnisse, die zum selbständigen, sachgemäßen und erfolgreichen Betrieb eines Geschäftes erforderlich sind." § 7: „Soweit die gewerblichen Verhältnisse am Sitze der Schule oder in dessen Umgebung es wünschenswert erscheinen lassen, soll ein gesonderter Unterricht für einzelne oder verwandte Gewerbe eingerichtet werden (Fachabteilungen)."

Wenn wir noch hinzufügen, daß die Bürgerkunde, die sich erstreckt auf Gemeinde-, Kreis-, Staats- und Reichsverfassung und -Verwaltung, die jungen Leute befähigen soll, später an dem öffentlichen Leben mit Verständnis und Interesse teilzunehmen, so scheint uns hiermit das Ziel der gewerblichen Fortbildungsschule richtig bestimmt. Für viele Gegenden und Verhältnisse wird es freilich etwas hoch liegen; wo das aber der Fall ist, dürfen keine Anstrengungen gescheut werden, um die Bedingungen für die Erreichung desselben zu schaffen. Dazu gehören freilich größere Opfer, als sie in vielen Staaten bisher gebracht worden sind, vor allem aber gehört dazu, daß die Volksschule, die der Fortbildungsschule die Schüler liefert, unter bessere Bedingungen gestellt und in ihrer Leistungsfähigkeit gehoben wird.

Im allgemeinen ist man in dem letzten Jahrzehnt dahin gekommen, die staatlich vorgeschriebenen Lehrpläne möglichst wenig zu spezialisieren, um den Fortbildungsschulen diejenige Freiheit zu gewähren, deren sie bedürfen, um sich den lokalen Bedürfnissen und Umständen nach Möglichkeit anzupassen.

Diesem Grundsatz ist neuerdings auch der Lehrplan für das Zeichnen gefolgt, den der Minister für Handel und Gewerbe für die preußischen gewerblichen Fortbildungsschulen publiziert hat.

Der Zeichenunterricht gilt an den gewerblichen Fortbildungsschulen noch immer als der wichtigste Unterrichtsgegenstand. Die Zahl der Gewerbe, die das Zeichnen nicht gebrauchen, ist gering,

für die meisten ist die Kunst des Zeichnens eine Lebensfrage. Das Zeichnen ist die Sprache der Werkstatt, wer sie nicht versteht, ist unbrauchbar als Geselle, und noch unbrauchbarer als Meister. Diese Erfahrung macht der Handwerker täglich, und er hat sie gemacht seit einem Jahrhundert. Deshalb sind die Fortbildungsschulen mit gewerblichem Charakter zunächst als Zeichenschulen auf der Bildfläche erschienen. Um das Zeichnen hat sich deshalb auch Jahrzehnte die Diskussion der Fortbildungsschulpädagogen gedreht, und man hat lange probiert und experimentiert, bis man die richtigen Wege fand. Man begann mit dem Zeichnen nach Vorlagen und ging dann, als man die Unfruchtbarkeit dieser Methode erkannt hatte, über zu dem Zeichnen nach der Natur, d. h. nach Holz- und Gipsmodellen. In der Hamburger Methode des Schulrates Dr. Stuhlmann glaubte man den rationellen Weg für den Zeichenunterricht gefunden zu haben. Diese Methode ist in den Fortbildungsschulen lange herrschend und besonders im nördlichen Deutschland weit verbreitet gewesen. Man erkannte aber mehr und mehr, daß ein allgemein gehaltener Zeichenunterricht nicht den besonderen Bedürfnissen der verschiedenen Gewerbe genügen könne, und ging in einem Teile Preußens über zu der Methode von Stillcke und Lachner, die schon in den Anfängen, noch mehr aber in den von Lachner herausgegebenen Lehrgängen für den Einzelunterricht den verschiedenen Ansprüchen der einzelnen Gewerbe entgegenzukommen suchten. Je mehr aber das Gewerbe wieder zum Kunstgewerbe sich entwickelte, je weniger genügte denjenigen diese Methode, die eine künstlerische Erziehung unserer Jugend erstrebten und einen abgekürzten, alles nicht durchaus Notwendige ausscheidenden und sofort an die Praxis sich anlehnenden Weg suchten. Das Resultat dieser oft mit Leidenschaft geführten Kämpfe ist niedergelegt in dem Lehrplan oder vielmehr in den „Grundzügen für den Zeichenunterricht in den preußischen gewerblichen Fortbildungsschulen" (Ministerial-Erlaß vom 28. Januar 1907). Sie stellen als Ziel folgendes fest: „Der Zeichenunterricht soll den Schüler in den Stand setzen, Werkzeichnungen richtig zu verstehen und womöglich Werkzeichnungen für die landläufigen Arbeiten seines Berufes selbst anzufertigen." „Das Zeichnen ist fachlich zu betreiben. Nur Schüler, die noch nicht mit Zirkel und Lineal umgegangen sind, beginnen mit einer kurzen Vorübung im Gebrauche der Zeichenwerkzeuge. Eine theoretische Projektion (wie die Projizierung von Punkten, Linien und mathematischen Körpern, Durchdringungen von mathematischen Körpern usw.) ist nicht

zu treiben. Die im Berufe des Schülers vorkommenden Anwendungen der darstellenden Geometrie werden vielmehr an Aufgaben geübt, die dem praktischen Berufsleben entnommen sind." Die Gewerbe werden zum Zwecke der Klassenbildung eingeteilt in schmückende (Dekorationsmaler, Stukkateure, Lithographen usw.), die das Freihandzeichnen gebrauchen, und in technische (baugewerbliche, maschinentechnische usw.), die gebundenes Zeichnen (das Zeichnen mit Lineal und Zirkel) gebrauchen.

„Das Fachzeichnen der nichtschmückenden Gewerbe beginnt damit, daß nach vorhandenen Modellen Maßskizzen angefertigt werden. Nach diesen wird sodann der aufgeworfene Gegenstand mit Zirkel und Lineal aufgetragen. Hierbei dient zwar die Skizze vorwiegend nur als Träger der Maßzahlen, allein es ist zur Übung von Auge und Hand auch darauf zu achten, daß sie deutlich gezeichnet ist und in den Verhältnissen dem aufzunehmenden Gegenstand entspricht. Bei solchen Aufnahmeskizzen ist weniger Gewicht darauf zu legen, daß sie die Forderungen einer korrekten Freihandzeichnung erfüllen, als darauf, daß diejenigen Maße genommen und eingeschrieben werden, die zur werkmäßigen Herstellung des Gegenstandes erforderlich sind. Das Auftragen nach den Maßskizzen geschieht in Blei oder in Tusche. Es ist nicht nötig, daß nach allen Skizzen Zeichnungen angefertigt werden. Von den aufgetragenen Skizzen brauchen nur einzelne Blätter in Tusche ausgezogen zu werden, die Mehrzahl der Blätter kann Bleizeichnung bleiben. Alle Modelle werden im Grundriß und in den nötigen Aufrissen aufgenommen und aufgetragen.

Als Modelle sind, soweit irgend angängig, Erzeugnisse aus dem Berufe des Schülers oder Einzelteile von solchen zu benutzen. Nachbildungen aus anderem Material oder in verändertem Maßstabe sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Solche Modelle lassen sich für jeden Beruf meistens mit Leichtigkeit beschaffen (für Maurer Ziegelsteine, Formsteine, bearbeitete Hausteine; für Tischler: Abschnitte von Profilleisten, Ecken von Türen; für Metallgewerbe: Abschnitte von Eisenprofilen, Platten, Schrauben, kleine Werkzeuge, Maschinenteile; für Sattler: Riemen, Schnallen, Gurte usw.).

Ist der Schüler so weit gefördert, daß er die zeichnerische Darstellung der einfacheren Einzelteile beherrscht, so kann er angeleitet werden, nach Vorlagen in kleinem Maßstab oder nach Skizzen des Lehrers Werkzeichnungen anzufertigen."

„Bei den schmückenden Gewerben (Malern, Stukkateuren, Goldschmieden, Kunstschlossern, Kunsttischlern, Lithographen usw.)

kommt es in weit höherem Maße als bei den nichtschmückenden darauf an, hinreichende Übungen von Auge und Hand zu erlangen. Es empfiehlt sich daher, neben dem fachlichen Zeichnen auch das freie künstlerische Zeichnen in seiner allgemeinen Form nach Gegenständen, Naturformen oder mustergültigen kunstgewerblichen Vorlagen zu pflegen. Das Zeichnen nach Vorlagen darf jedoch niemals in ein bloßes Kopieren verfallen. Eine Schulung in den Grundelementen der Farbenanwendung ist für die meisten Berufe unerläßlich. Der selbständige kunstgewerbliche Entwurf kommt für die Fortbildungsschule nicht in Frage. Für die meisten schmückenden Gewerbe, vor allem für die Dekorationsmaler, ist es von Wichtigkeit, gehörige Fertigkeit im Vergrößern nach Vorlagenskizzen und in der Abänderung solcher Skizzen für Sonderzwecke zu erlangen. Diese Übungen der Dekorationsmaler sind möglichst in natürlicher Größe und in Leimfarbe vorzunehmen. Für Stukkateure und andere Handwerker, deren Gewerbe Fertigkeit im Modellieren erfordert, ist, wo die örtlichen Verhältnisse es irgend erlauben, neben dem Zeichenunterricht auch Modellierunterricht einzuführen."

Das sind die wichtigsten Bestimmungen des Erlasses. Der Fortschritt gegen früher liegt darin, daß er alles, was abstrakten, formalen, lediglich vorbereitenden Charakter hatte, ausscheidet und den Weg dadurch verkürzt, daß er alle Umwege vermeidet, sofort mit dem Zeichnen nach praktischen Originalen beginnt und das zunächst Notwendige in erster Linie betont.

Er nennt sich nicht Lehrplan, sondern bezeichnet seinen Inhalt als „Grundzüge", die Leitern und Lehrern für die Aufstellung von Lehrplänen und für die Erteilung des Zeichenunterrichts maßgebend sein sollen. Als solche gewähren sie die weitgehendste Freiheit und Anpassungsmöglichkeit, aber sie stellen auch um so größere Anforderungen an den Zeichenlehrer.

Überblicken wir nun das Stoffgebiet, das von der gewerblichen Fortbildungsschule zu bearbeiten ist, so bemerken wir sofort, daß hier zwei große Komplexe nebeneinander liegen: die Berufskunde und das Zeichnen. In den

meisten Anstalten stellen sie eigentlich zwei Schulen dar, die wenig mehr miteinander gemein haben, als daß sie unter einem Dache und unter einer Verwaltung arbeiten. Man hat deshalb versucht, die beiden Gebiete zu verbinden, indem man beim Zeichnen die Raumlehre und das Raumrechnen berücksichtigte und an die Werkzeichnungen eine vollständige Berechnung der Herstellungskosten und des Verkaufspreises anschloß.

Andererseits hat man sich auch bemüht, das Zeichnen noch enger mit der praktischen Arbeit der Werkstatt zu verbinden, wie z. B. in Frankfurt a. M., wo man die in den Werkzeichnungen abschließenden Arbeiten in der Werkstatt des Meisters ausführen läßt. Andere Schulen haben dafür besondere Werkstätten, sogenannte Lehrwerkstätten, eingerichtet, die aber mehr von Fachschülern, als von Fortbildungsschülern benutzt werden. Am weitesten ist hierin München vorgeschritten, wo das Arbeitsprodukt in Schulwerkstätten angefertigt wird und wo der Arbeitsprozeß den Mittelpunkt bildet für alle zeichnerischen Übungen und theoretischen Belehrungen. Hier ist diejenige Konzentration erreicht, die sich mit dem Leben deckt und allen Fortbildungsschulpädagogen als Ideal vorschwebt, die aber nur in großen Städten und mit großen finanziellen Opfern durchführbar ist.

Die Ausführung dessen, was der Lehrplan der gewerblichen Fortbildungsschule vorschreibt, ist wesentlich bedingt durch die Organisation dieser Schulen. Obschon das gewerbliche Leben viel mannigfaltiger ist als das kaufmännische, so hat doch die Organisation der gewerblichen Schulen mit der der kaufmännischen so viel Ähnlichkeit, daß wir uns in der Beschreibung der ersteren wesentlich kürzer fassen können. Auch hier herrscht ein dreistufiger Aufbau mit oder ohne Vorklasse. Wo die Schülerzahl ausreicht, um eine Sonderung nach Gewerbegruppen oder nach den einzelnen Gewerben

vorzunehmen, werden auf den einzelnen Stufen entsprechende Parallelklassen gebildet, die ausgeprägte gewerbliche Fachklassen darstellen und einen speziellen Fachunterricht in allen Disziplinen ermöglichen. Bei noch größerer Schülerzahl können wieder innerhalb der einzelnen Gewerbe Parallelklassen gebildet werden, die sich dann meistens als sogenannte Qualitätsklassen darstellen. Doch läßt sich eine solche fachliche Gliederung auch in den größten Städten niemals restlos durchführen, immer sind einige Gewerbe da, die mit Lehrlingen so spärlich vertreten sind, daß sie zu einer gemischten Klasse vereinigt werden müssen. Außerdem ist die nicht kleine Zahl der ungelernten Arbeiter oder Arbeitsburschen zu berücksichtigen, die keinen bestimmten Beruf erlernen und sich deshalb in den spezialisierten Berufsklassen nicht unterbringen lassen. In Berlin ist ihre Zahl so groß, daß von 18826 Schülern der beiden ersten Jahrgänge 6179, also 32,8%, fast ein Drittel, zu dieser Gruppe gehören. Für sie müssen besondere dreistufige Systeme mit besonderen Lehrplänen geschaffen werden.

Ferner sind besondere Schulsysteme zu bilden für die geistig Schwachen, die vor der Schulentlassung die Hilfsschulen besucht haben. Eine vorbildliche Einrichtung dieser Art hat man in Düsseldorf geschaffen, wo man diese Schüler mit den aus anderen Gründen Zurückgebliebenen in drei aufsteigenden Klassen mit einem besonderem Lehrplan untergebracht hat. Der Idee nach sind diese Schulen Fortsetzungen der im Rahmen der Volksschule bestehenden „Hilfsschulen", und ihre Bezeichnung als Vorklassen ist nur dadurch gerechtfertigt, daß die Schüler zu jeder Zeit, wenn ihre geistige Entwicklung es gestattet, in die normalen Fortbildungsschulklassen übertreten können.

Endlich scheiden noch die Taubstummen aus, für die vereinzelt, wie z. B. in Berlin, besondere Fortbildungsschulen bestehen.

Auch bei den gewerblichen Fortbildungsschulen kann, wie bei den kaufmännischen, die Gruppierung nach den verschiedensten Gesichtspunkten geschehen, und wir finden hier, abgesehen von den Kursen für Einjährig-Freiwillige, deren Teilnehmer sich nur ausnahmsweise für die Erlernung eines Handwerks entschließen, alle Schulformen, die wir unter der entsprechenden Rubrik bei der Behandlung der kaufmännischen Fortbildungsschulen bereits beschrieben haben, und noch einige mehr.

Wir finden hier Abendschulen und Tagesschulen und solche, bei denen der Unterricht teils am Abend, teils am Tage erteilt wird, ferner einklassige, zweiklassige und dreiklassige Schulen, fachlich gegliederte, nach Gewerbegruppen gegliederte und nach Gewerben gemischte Schulen, selbständige Schulen und an Fach- und Kunstgewerbeschulen oder wie in Bayern an Realschulen angegliederte Abteilungen; ferner Schulen mit direkter, durch Landesgesetz oder Ortsstatut begründeter Schulpflicht und solche mit indirektem Zwange, wie z. B. in Bayern, wo diese Schulen da, wo sie nicht durch Ortsstatut begründet sind, vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule befreien, oder in Sachsen, wo sie ebenfalls als dispensierende Schulen neben der allgemeinen Fortbildungsschule bestehen, und endlich an andern Orten, wo sie neben den durch Ortsstatut obligatorischen Schulen als anerkannte Ersatzanstalten bestehen. Wir finden ferner fakultative Schulen mit geschlossenem und offenem Lehrplan, also mit beschränkter und unbeschränkter Wahl der Lehrfächer und mit Lehrplänen, die einjährige Kurse oder mehrjährigen Aufbau zeigen. Wir finden niedere und höhere gewerbliche Fortbildungsschulen, wie z. B. in Baden, wo die ländlichen Fortbildungsschulen als gewerbliche bezeichnet worden, und diejenigen in den Städten, die ebenso wie jene auf landesgesetzlichen Bestimmungen beruhen, Gewerbeschulen heißen, eine Bezeichnung, die auch

in Württemberg für die durch Landesgesetz begründeten städtischen gewerblichen Fortbildungsschulen offiziell ist. Ebenso im Großherzogtum Hessen, wo sie auch Handwerkerschulen heißen, während die Bezeichnung Gewerbeschule im nördlichen Deutschland nur für die größeren Fortbildungsschulen üblich ist. Wir finden überdies Schulen dieser Art für die männliche Jugend und vereinzelt auch solche für die weibliche Jugend, besonders in den großen Städten, wie z. B. die Viktoria-Fortbildungsschule in Berlin (sie sind immer fakultativ), und endlich solche mit gemeinsamem Unterricht, wie z. B. in Baden, wo in den Städten auch die weibliche Jugend, soweit sie zu den gewerblichen Arbeitern gehört, zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule verpflichtet ist. Je nach den Trägern der Schulen finden wir solche, die von den Gemeinden, solche, die von Privaten (besonders oft von großen Fabrikbetrieben) oder von Vereinen (Gewerbevereinen, wie im Großherzogtum Hessen) oder von Innungen unterhalten werden. Die Innungen sind nach § 104 des Gesetzes vom 26. Juni 1896 befugt, für ihre Lehrlinge Fachschulen zu errichten, und viele Innungen haben von diesem Rechte Gebrauch gemacht. Der Bund Deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen unterhält z. B. 195 Fachschulen mit 5248 Lehrlingen, die zum Teil vom Staate, zum Teil auch von den Gemeinden unterstützt werden. Vielfach ist bei diesen Schulen der Unterrichtsbetrieb so geordnet, daß der theoretische Unterricht in der Fortbildungsschule, der Fachunterricht in der Innungsschule erteilt wird. Von den Fachschulen der Barbiere sind 99 mit Fortbildungsschulen verbunden.

Den kaufmännischen Fortbildungskursen für Gehilfen und selbständige Kaufleute (Detaillisten) entsprechen hier die Gesellen- und die Meisterkurse. Diese Kurse haben nicht selten den Zweck, für die Meisterprüfungen vorzubereiten, oft aber auch die Aufgabe, die Meister mit den neuesten Errungen-

schaften ihres Gewerbes vertraut zu machen. Sie werden von den Handwerkskammern in Verbindung mit den Fortbildungsschulen oder vom Staate in Verbindung mit gewerblichen Fachschulen veranstaltet, wie z. B. in Posen, Hannover, Cöln.

Schließlich gibt es noch eine Reihe von Schulen, die auf der Grenze von Fach- und Fortbildungsschule stehen, wie z. B. die zahlreichen Holzbearbeitungsschulen in den bayrischen Waldgebieten. Sie sind als Fachschulen ins Leben getreten, haben sich aber in neuerer Zeit den Fortbildungsschulen genähert, insofern sie auch allgemein bildenden Unterricht (Rechnen, Deutsch) erteilen und auch von Lehrlingen besucht werden.

Überhaupt ist die Grenze zwischen Fortbildungs- und Fachschule eine so fließende, daß wir hier sowohl wie bei den kaufmännischen überall Übergänge finden, die die Abgrenzung erschweren.

Über das Verhältnis der Fortbildungsschule zur Fachschule möge hier schließlich noch bemerkt werden, daß die Fortbildungsschule allerdings eine Berufsschule ist, und zwar in niederem Grade als die eigentliche Fachschule, aber nicht in dem Sinne, daß sie eine Vorstufe der Fachschule wäre. Im Gegenteil: sie ist eine selbständige Anstalt mit ihr eigentümlichem Unterrichtsbetrieb und mit abschließenden Zielen eigener Art. Fortbildungsschule und Fachschule verhalten sich nicht wie konzentrische, sondern wie sich schneidende Kreise.

Was wir an dem Werdegang der Volksschule beobachten, wiederholt sich in der Entwicklung der Fortbildungsschule: die Städte schritten rasch voran und das Land folgte langsam nach. Seit Jahrzehnten ist man in den Städten aufs eifrigste bemüht, Fortbildungsschulen einzurichten und sie zeitgemäß auszugestalten; wo aber ein landesgesetzlicher Zwang nicht treibt, beeilt das flache Land sich nicht. In den norddeutschen Staaten liegt deshalb das ländliche Fortbildungsschulwesen noch sehr in den Windeln.

Die süddeutschen und mitteldeutschen Staaten haben die allgemeine Fortbildungsschule auf landesgesetzlicher Grundlage. Diese Anstalt ist aber von dem, was man heute unter ländlicher Fortbildungsschule versteht, streng zu unterscheiden. Wenn die allgemeine Fortbildungsschule auch eine mehr praktische Tendenz hat als die Volksschule und unter dem Zwange der Ideen, die heute auf dem Gebiete der Fortbildungsschule herrschen, in dieser Richtung sich weiter entwickeln wird, so ist sie doch heute noch bei weitem keine Berufsschule in dem Sinne, wie man die ländliche Fortbildungsschule sich denkt. Das ist es aber, was man heute von der ländlichen Fortbildungsschule verlangt, das ist es aber auch, was ihre Verbreitung hemmt. Der Landmann betrachtet die Landwirtschaft noch nicht als einen Beruf, der besonders erlernt werden müsse, und noch viel weniger scheint ihm der hauswirtschaftliche Betrieb des landwirtschaftlichen Arbeiters eine bessere Bildung zu erfordern, als die Volksschule sie gibt. Das ist natürlich ein gewaltiger Irrtum, aber die Ansicht ist traditionell und wird erst überwunden werden, wenn dem Landmann dereinst das erhöhte Bildungsbedürfnis ebenso auf den Nägeln brennt, wie jetzt dem städtischen Bürger. Es beginnt allerdings zu tagen, denn die weiterblickenden Kreise in den Parlamenten, in den Landwirtschaftskammern und in den landwirtschaftlichen Vereinen können sich bei dem passiven Widerstand, den die Landbevölkerung bisher der ländlichen Fortbildungsschule entgegengesetzt hat, nicht mehr beruhigen. Aber ihre Bemühungen stoßen auf manche Schwierigkeiten, äußere und innere. Die äußeren liegen in dem Umstande, daß man in Gegenden mit weit zerstreut liegenden Gehöften allzu weite Schulwege haben würde, und auch darin, daß der einzige Lehrer des Dorfes keineswegs immer der geeignete Mann für eine solche Schule ist. Die innere Schwierigkeit besteht darin, daß man nicht nur mit der landwirt-

schaftlichen Jugend zu rechnen hat, sondern auch mit der gewerblichen und kaufmännischen, mit den Lehrlingen der Handwerker und der Krämer. Die letzteren sind oft die treibenden Kräfte, weil sie ohne Schule die Lehrlinge nicht bekommen, und es ist nicht angängig, ihre Interessen unberücksichtigt zu lassen und die ländliche Fortbildungsschule in der Weise zu einer Berufsschule zu gestalten, daß man einen landwirtschaftlich gefärbten Unterricht erteilen läßt. Wie soll sich denn nun aber der Lehrplan gestalten? Das ist lange die Frage gewesen. Alle bis jetzt vorhandenen Lehrpläne zeigen ein einseitiges Gepräge zugunsten der Landwirtschaft, oft mit besonderer Berücksichtigung der Heimatkunde. Neuerdings ist man indes mehr und mehr dahin gekommen, einen volkswirtschaftlichen und bürgerkundlichen Stoff zu wählen (Verkehrswesen, Versicherungswesen, Genossenschaftswesen, Geld- und Kreditwesen, Verwaltung der Gemeinde, des Kreises, Staates, Reiches usw.), womit man den verschiedenen Interessen gerecht werden kann. Die Handwerkerlehrlinge müssen daneben das Zeichnen und die kaufmännischen Lehrlinge weitergehend die Buchführung pflegen. Einstweilen herrscht aber über die richtige Gestaltung des Lehrplanes noch keine volle Klarheit, und das ist auch ein Hindernis der Entwicklung, die zwar langsam, aber doch nicht unerfreulich vor sich geht.

Preußen ist der größte und ausgeprägteste Agrarstaat Deutschlands und sollte, da es die landesgesetzlich eingeführte allgemeine Fortbildungsschule nicht hat, an der Verbreitung dieser Schulen das größte Interesse haben. Es ist hier in der Tat auch manches geschehen: die preußischen Lehrerseminare nehmen auf die Vorbildung der Lehrer für den Unterricht an den ländlichen Fortbildungsschulen besondere Rücksicht, der Landwirtschaftsminister, dem diese Schulen unterstellt sind, läßt an den landwirtschaftlichen Fachschulen alljährlich Kurse zur weiteren Ausbildung von Lehrern abhalten und

unterstützt die Schulen mit einer Summe bis zu zwei Drittel der Kosten, die nicht durch Schulgeld gedeckt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung und die Hergabe des Schulgeldes von den Gemeinden, die grundsätzlich als die nächst interessierten Träger der Schulen angesehen werden, vorweg zu tragen sind. Trotzdem haben alle Parteien des Landtages ohne Unterschied stets auf Bereitstellung größerer Mittel und auch besserer gesetzlicher Grundlagen gedrängt.

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung erstrecken sich nicht auf ländliche Arbeiter, und deshalb sind alle ländlichen Fortbildungsschulen in Preußen fakultativ; nur für die Provinz Hessen ist am 8. August 1904 ein Gesetz erlassen worden, wonach die ländlichen Fortbildungsschulen auf Grund eines Ortsstatuts obligatorisch gemacht werden können. Das Gesetz hat vortrefflich gewirkt, und das Abgeordnetenhaus hat am 18. Februar 1907 eine Resolution angenommen, die dahin zielt, dies Gesetz auf die Provinzen Posen und Westpreußen und auf den Regierungsbezirk Oppeln auszudehnen. In den übrigen Teilen des preußischen Staates hat man vereinzelt die ländlichen Fortbildungsschulen durch Zweckverbände, die sich über einen ganzen Kreis erstrecken, zu fördern gesucht, wie z. B. im Kreise Hadersleben, wo für die gewerblichen Lehrlinge der Schulbesuch durch Ortsstatut verbindlich gemacht worden ist.

Über die Organisationsfrage ist hier nicht viel zu sagen, denn die Schulen sind fast ausnahmslos einklassig; als Lehrer sind überwiegend Volksschullehrer und außerdem Geistliche tätig, denen die Förderung der ländlichen Fortbildungsschule von der obersten Kirchenbehörde zur Pflicht gemacht ist.

Wenn wir hier von den Schulen für die weibliche Jugend absehen, so kann von verschiedenen Schulformen kaum die Rede sein.

Es kämen höchstens noch die Volkshochschulen, von denen neuerdings drei in Schleswig-Holstein ins Leben gerufen sind, in Betracht. Sie sind aber keine Fortbildungsschulen in unserem Sinne, und wir können deshalb hier nicht weiter auf sie eingehen.

Schließlich wollen wir, um Mißverständnissen vorzubeugen, noch einmal bemerken, daß die ländlichen Fortbildungsschulen in Baden keine Schulen dieser Art in unserem Sinne sind, sie werden deshalb auch offiziell als gewerbliche Fortbildungsschulen bezeichnet.

Auch hier wiederholt sich eine Erscheinung, die wir bereits bei der Entstehung der Volksschule beobachten konnten, daß nämlich die Sorge für die Bildung des weiblichen Geschlechts viel später erwacht und sich betätigt, als die Bemühungen um die Bildung der männlichen Jugend.

Solange und soweit die Fortbildungsschule eine kirchliche Institution war, wurde zwischen der männlichen und weiblichen Jugend kein Unterschied gemacht: alle gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf den Besuch der Sonntagsschulen oder anderer Veranstaltungen zur Pflege des religiösen Wissens und kirchlichen Lebens beziehen, galten für beide Geschlechter in gleicher Weise und in gleichem Umfange.

Das änderte sich jedoch, als die praktischen Interessen des Lebens sich geltend machten: da ließ man sich bei den Bestrebungen für die Weiterbildung der Jugend von dem (keineswegs richtigen) Gedanken leiten, daß der einfache Mann des Volkes einer besseren Bildung bedürftig sei als die Frau, und ließ entweder das weibliche Geschlecht ganz außer acht oder doch nur in beschränktem Maße an dem Segen der Fortbildung teilnehmen.

In Bayern und Württemberg besteht allerdings die Pflicht, die Sonn- und Feiertagsschule drei Jahre zu besuchen, ebensowohl für die Mädchen als für die Knaben; in Württ-

temberg wird aber bereits der Unterschied gemacht, daß in allen Gemeinden, wo nicht erhebliche Schwierigkeiten dem entgegenstehen, für die männliche Jugend allgemeine Fortbildungsschulen als Ersatz der Sonntagsschulen errichtet werden müssen und für die Mädchen errichtet werden können.

Baden macht den Unterschied, daß die Knaben zwei Jahre und die Mädchen nur ein Jahr zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet sind.

Eine Reihe von Staaten, wie Sachsen, Hessen, Weimar, Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, geben den Gemeinden wohl das Recht, Fortbildungsschulen mit Schulzwang für Mädchen zu errichten, machen es ihnen aber nicht zur Pflicht, wie in betreff der Knaben, und nur wenige Gemeinden haben von dem Rechte Gebrauch gemacht. Im Königreich Sachsen ist die Fortbildungsschule für alle Knaben allgemein obligatorisch, für die Mädchen aber nur da, wo sie durch Ortsstatut eingeführt ist, dann aber nicht drei Jahre und für höchstens sechs Stunden, wie für die Knaben, sondern nur für zwei Jahre und für höchstens zwei Stunden. In den norddeutschen Staaten ist in betreff der Mädchen nur das Recht der Gewerbeordnung maßgebend. Während diese anfangs auf die Mädchen gar keine Rücksicht nahm, versuchte der preußische Handelsminister 1890 den Fortbildungsschulzwang durch Ortsstatut auch für Mädchen durchzusetzen; seine Bemühungen scheiterten aber an dem Widerspruch des Reichstages und es wurde nur erreicht, daß auch die Schulen mit hauswirtschaftlichem und Handarbeitsunterricht als solche anerkannt wurden, für welche der Lehrherr im Sinne des § 120 die Zeit freigeben mußte, wenn die von ihm beschäftigten Mädchen sie besuchen wollten. Erst am 30. Juni 1900 gelang es, in dem Reichsgesetz betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung die Bestimmung durchzusetzen, daß auch für weibliche Handlungsgehilfen und -Lehrlinge die Verpflichtung zum Besuche

einer Fortbildungsschule durch Ortsstatut begründet werden konnte. Die erste Stadt, die diese Bestimmung zur Anwendung brachte, war Wiesbaden; seitdem sind eine Reihe anderer Gemeinden gefolgt, aber trotz des etwas rascheren Tempos, in dem die Pflichtschule für die weiblichen Angestellten neuerdings Boden gewinnt, ist man hinter dem, was zu wünschen ist, noch weit zurückgeblieben. Der bei weitem größte Teil dessen, was hier geschehen ist, ist der privaten Initiative entsprungen, vor allem der Tätigkeit der Frauenvereine und der immer energischer auftretenden Agitation der Frauenbewegung. Der „Verband vaterländischer Frauenvereine" zählt allein 195 Vereine, die an der Unterhaltung von Handarbeits-, Haushaltungs- und Dienstbotenschulen, die insgesamt von 16 737 Schülerinnen besucht werden, mit insgesamt 69 350 M. jährlich beteiligt sind. — „Der Schwäbische Frauenverein" unterhält z. B. in Nürnberg Fröbelkurse, eine Töchterhandelsschule, eine Frauenarbeitsschule, eine Kochschule, Wanderkochkurse und eine Haushaltungsschule; der Badische Frauenverein in Karlsruhe eine Kochschule, eine Haushaltungsschule, die Luisenschule, ein Seminar zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen, Unterrichtskurse zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen, Kinderkochkurse, eine Frauenarbeitsschule, einen Handelskursus, eine Schule für Kunststickerei, eine Anstalt zur Ausbildung von Kinderpflegerinnen und eine Flickschule. Ähnliches wäre aus vielen anderen Städten zu berichten.

Es liegt nun aber in der Natur der privaten Tätigkeit, daß das auf breiterem Raum von ihr Geschaffene die mannigfaltigsten Formen zeigt. Die Umstände, die Mittel, die Kräfte sind verschieden, man setzte sich verschiedene Ziele und arbeitete nach eigenen Ideen. Das Bild, welches die Veranstaltungen für die Fortbildung der schulentlassenen Mädchen zeigen, ist infolgedessen ein so buntes, daß es schwer

ist, eine Klassifizierung zu finden, die voll und genau der Wirklichkeit entspricht, und es vereinfacht sich auch nicht allzusehr dadurch, daß wir die kaufmännischen und gewerblichen Mädchenfortbildungsschulen, die unter den entsprechenden Kategorien der Knabenfortbildungsschulen bereits behandelt sind, sowie auch die Haushaltungsschulen, soweit sie unter den Begriff der allgemeinen Fortbildungsschulen fallen und auch bereits besprochen sind, und endlich die Fachkurse und -schulen, wie sie unter der Bezeichnung Spitzennähschulen, Stickschulen, Stopfschulen, Handschuhnähkurse usw. vorkommen, hier beiseitelassen. Es bleiben immer noch die Mädchenfortbildungsschulen, die Gewerbeschulen für Mädchen, die Haushaltungsschulen und -kurse, die wirtschaftlichen Frauenschulen, die Dienstbotenschulen, die sozialen Frauenschulen usw.

So verschiedenartig diese Schulen nun auch sind, eins haben sie alle gemein: sie wollen alle die Schülerinnen in irgend einer Weise und zwar theoretisch oder theoretisch und praktisch vorbereiten für den hauswirtschaftlichen Beruf, entweder in seinem ganzen Umfange oder in einem Zweige der Hauswirtschaft, in der Handarbeit, in der Hausarbeit, im Kochen, in der Kinderpflege usw. Sie sind alle hervorgegangen aus dem Gedanken, daß die jungen Mädchen weder während der Schulzeit noch nachher von der Hauswirtschaft so viel lernen, als für das Glück und die Wohlfahrt der Familie nötig ist, und daß das, was sie unter der Gunst oder Ungunst des Zufalls lernen, bei weitem nicht genügt, um eine Hauswirtschaft rationell zu betreiben. Mehr und mehr wird man sich klar darüber, welches ungeheure Maß von Segen und Familienglück dadurch verhindert wird und wie groß die ethischen und volkswirtschaftlichen Werte sind, die hierdurch verloren gehen. Diese Einsicht, daß nicht nur die männliche Jugend erwerbsfähiger, sondern die weibliche auch wirtschaftsfähiger gemacht werden muß, verbunden mit dem wachsenden

sozialen Pflichtbewußtsein, hat überall die Frauenvereine und auch Gemeinden und Private veranlaßt, hier die bessernde Hand anzulegen und nachzuholen, was schon viel zu lange versäumt worden ist.

Überblicken wir nun die mannigfaltigen Bildungsbestrebungen für die weibliche Jugend, so ist nicht zu leugnen, daß hier nicht nur wenig Einheit, sondern ebensoviel Unklarheit herrscht. Man ist sich weder einig über die Wege, noch über die Ziele. Viele Veranstaltungen sind Versuche mit unzureichenden Mitteln und mit unzureichenden Kräften. Um so erfreulicher ist es, daß Preußen neuerdings wenigstens die Regelung der Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen ernsthaft in Angriff genommen und dafür drei staatliche Anstalten, die Königlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen in Posen, Potsdam und Rheydt, geschaffen hat.

Träger all dieser Veranstaltungen für die Fortbildung der weiblichen Jugend sind in überwiegender Zahl die Frauenvereine, außerdem auch andere gemeinnützige Vereine, wie z. B. der Ausschuß für innere Mission in Sachsen, ferner Gemeinden und nicht selten auch Fabrikbesitzer und begüterte Privatleute. Die Leitung liegt meistens in Händen von umsichtigen Damen, nicht selten auch von Volksschulrektoren.

Der Besuch der Schulen ist fast ausschließlich fakultativ im umfassendsten Sinne des Wortes, und hieraus erklärt sich die Erscheinung, daß der Unterricht fast ausschließlich in sog. Kursen gegeben wird, so daß manche Schulen, wie z. B. die Viktoria-Fortbildungsschule in Berlin, ein ganzes System von Kursen darstellen, die allen verschiedenen Ansprüchen genügen können.

Wenn wir nun versuchen, die Veranstaltungen, die wir unter der Bezeichnung Mädchenfortbildungsschulen im Auge haben, zu gruppieren, so scheint uns folgende Zusammenstellung die zweckmäßigste zu sein:

1. Allgemeine Mädchenfortbildungsschulen.
2. Gewerbeschulen.
3. Haushaltungsschulen und -kurse.
4. Dienstbotenschulen.
5. Handarbeitsschulen und -kurse.
6. Frauenschulen.
7. Kochschulen und -kurse.
8. Soziale Frauenschulen.

Die allgemeine Mädchenfortbildungsschule ist diejenige Anstalt, die die Idee der Fortbildungsschule für Mädchen am umfassendsten verwirklicht. Sie unterrichtet nicht nur in der Haushaltungskunde, sondern auch im Rechnen, im Deutschen, in der Buchführung und in beschränktem Umfange auch in der Bürgerkunde. Sie hat nicht nur ein materielles, sondern auch ein ideales Ziel: sie will die Mädchen nicht nur für den praktischen Beruf einer Hausfrau oder eines Gewerbes vorbereiten, sondern auch ihr ganzes Geistesleben vertiefen und veredeln.

Die Gewerbeschule für Frauen und junge Mädchen ist eine Anstalt, die sich von der allgemeinen Fortbildungsschule dadurch unterscheidet, daß sie zur Hauptsache mit Tagesschülerinnen arbeitet, die sich nicht neben ihrem Berufe weiterbilden (obschon an diesen Schulen fast immer auch Kurse für solche junge Mädchen eingerichtet sind), sondern für eine bestimmte Zeit ausschließlich sich ihrer Ausbildung widmen. Sie umfaßt fachgewerbliche, kunstgewerbliche und hauswirtschaftliche Kurse, letztere auch in praktischer Durchführung. Sie legt den Schwerpunkt in die praktische Vorbildung, sei es fürs Haus oder für irgend einen Beruf, oder sie pflegt auch die allgemeine Bildung (Deutsch und Rechnen) so weit, als sie hierfür unerläßlich ist.

Die Haushaltungsschulen haben eine rein praktische Tendenz: Die Unterweisung umfaßt Haus- und Handarbeiten,

Kochen, Waschen, Plätten, Bügeln, Nahrungsmittellehre, hauswirtschaftliche Buchführung, Einkaufen der Nahrungsmittel, Gesundheitslehre, Belehrung über Krankenkost und Krankenpflege, über Kinderpflege usw. Alles wird, soweit angängig, theoretisch erläutert und praktisch ausgeführt. Die hauswirtschaftliche Abteilung der Fortbildungsschule für Mädchen in München berücksichtigt außerdem noch die wichtigsten Tatsachen aus dem Personen-, Familien- und Eigentumsrecht und das Wichtigste aus dem Versicherungswesen, dem Steuerwesen und der Geschäftsführung. Man würde einen so reich bemessenen Unterrichtsstoff in einem Jahreskursus mit wöchentlich 7 Stunden jedoch nicht bewältigen können, wenn nicht in München schon das 8. fakultative Schuljahr der Mädchen einem hauswirtschaftlichen Unterricht in beträchtlichem Umfange gewidmet wäre.

Bei dieser Gruppe von Schulen ist aber zu unterscheiden zwischen ländlichen und bürgerlichen Haushaltungsschulen. Jene sind für den bäuerlichen Haushalt berechnet und sind meistens Pensionate. Sie fallen also kaum unter den Begriff der eigentlichen Fortbildungsschulen.

Die Dienstbotenschulen, wie sie z. B. in Hamburg, Berlin, Schleswig bestehen, sind Schulen, die von weiblichen Dienstboten in einigen Abendstunden der Woche besucht werden, um sich für ihren augenblicklichen oder späteren Beruf in hauswirtschaftlichen Arbeiten zu vervollkommnen, besonders in weiblichen Handarbeiten, oder es sind Schulen, die von jungen Mädchen als Vollschülerinnen etwa ein halbes Jahr besucht werden, um sich als Dienstmädchen in allen hauswirtschaftlichen Arbeiten, als Stützen der Hausfrau oder als Kindermädchen auszubilden. Solche Kurse veranstaltet z. B. das Pestalozzi-Fröbelhaus in Berlin. Die Schülerinnen erwerben sich durch den Besuch der Schulen die Anwartschaft auf angenehmere Stellungen und höheren Lohn.

Die Handarbeitsschulen sind meistens Kurse, die jungen Mädchen Gelegenheit geben, sich in den weiblichen Handarbeiten zu vervollkommnen. Sie umfassen entweder die sämtlichen Handarbeiten dieser Art oder nur einen Teil derselben und zwar die für den einfachen Haushalt zunächst notwendigen und nennen sich dann Stopfschulen, Nähschulen, Flickschulen usw.

Eine viel größere Bedeutung als diese bescheidenen Kurse haben die süddeutschen Frauenarbeitsschulen erlangt. Sie bestehen in Bayern, Württemberg und Baden in großer Zahl. Sie sind entweder Gemeindeanstalten oder Gründungen von Frauenvereinen und werden sehr oft vom Staate unterstützt. Sie geben den Schülerinnen Unterweisung in allen weiblichen Handarbeiten und haben den doppelten Zweck, die jungen Mädchen für den Erwerb oder für den häuslichen Beruf hierin auszubilden. In letzterem Falle bieten sie daneben mitunter auch hauswirtschaftlichen Unterricht. Es sind also Anstalten, die ebensowohl zu den gewerblichen als zu den hauswirtschaftlichen Schulen gezählt werden können.

Die Kochschulen und Kochkurse befassen sich ebenfalls nur mit einem Ausschnitt aus der Hauswirtschaft, und zwar mit dem Unterricht im Kochen und mit allem, was damit zusammenhängt, wie Nahrungsmittellehre, Einmachen, Servieren, Küchenarbeiten usw. Soweit sie im strengsten Sinne Fortbildungsschulen sind, benutzen sie meistens die Abendstunden, die aber so wenig wie möglich sich eignen, einesteils weil die Zeit von etwa 2 Stunden zu kurz bemessen ist, und andernteils, weil den jungen Mädchen eine Mittagsmahlzeit in späten Abendstunden nicht konveniert.

Von besonderem Interesse sind hier die Wanderkochkurse, die zuerst in Baden und Württemberg durch die Frauenvereine und in Sachsen durch den „Ausschuß der inneren Mission für Haushaltungsschulen" eine große

Verbreitung und in den letzten Jahren auch im Regierungsbezirk Trier Eingang gefunden haben. Sie setzen da ein, wo Haushaltungsschulen mit halb- oder ganzjährigen Kursen nicht zu erreichen sind. Die Einrichtung besteht darin, daß eine hierzu besonders vorgebildete Lehrerin mit einem kleinen tragbaren Kochherd nebst dem nötigen Küchengerät in sechs- oder siebenwöchigen Kursen je 12—14 Schülerinnen einen Unterricht im einfachen Kochen erteilt, wie er in den Kochschulen gegeben wird, und dann weiterzieht. Der Wert dieser Einrichtung besteht darin, daß in kurzer Zeit eine größere Zahl von Schülerinnen unterwiesen werden kann, ohne daß sie ihr Arbeitsverhältnis aufzugeben oder zu unterbrechen brauchen.

Die soziale Frauenschule ist der jüngste Sproß am Baume unseres Mädchenschulwesens und zugleich der erfreulichste, denn er ist ein Zeichen, daß die besser gestellten Frauen unserer Zeit das Verlangen fühlen, ihrem Leben einen wertvollen Inhalt zu geben durch Betätigung ihrer sozialen Pflichten. Eine solche Schule ist 1905 in Hannover von dem Deutsch-Evangelischen Frauenbund gegründet worden und verfolgt den Zweck, junge Mädchen aus gebildeten Familien für die soziale Hilfsarbeit und für ehrenamtliche Posten in einem Jahreskursus theoretisch und praktisch vorzubilden. Es wird unterrichtet in Volkswirtschaftslehre, Bürgerkunde, Gesundheitslehre, hauswirtschaftlicher Buchführung usw. und daneben werden die jungen Mädchen in Krankenhäusern, Arbeiterinnenheimen, Krüppelheimen, Erziehungs- und Rettungshäusern usw. beschäftigt. Im gewissen Sinne sind hierher auch die Zimmerschen Töchterheime zu rechnen.

VII. Der gegenwärtige Stand des deutschen Fortbildungsschulwesens.

Wenn wir in diesem Abschnitt uns mit dem gegenwärtigen Stand des deutschen Fortbildungsschulwesens beschäftigen wollen, so kann es sich dabei weniger handeln um die bereits besprochenen Fragen der Unterrichtsweise, des Lehrplanes, der Organisation, der Verwaltung usw., sondern hauptsächlich um ein in Zahlen sich darstellendes Bild der vorhandenen Schulen, der besuchenden Schüler, der finanziellen Opfer usw.

Wir beginnen mit Preußen.

Landesgesetzlicher Schulzwang herrscht hier bekanntlich nicht, aber die Gemeinden haben das Recht, den Schulbesuch auf Grund eines Ortsstatutes obligatorisch zu machen. Aber nur ein Teil der Gemeinden hat bis jetzt von diesem Recht Gebrauch gemacht. In Preußen gab es nach der Volkszählung von 1900 1968 Gemeindeeinheiten mit mehr als 2000 Einwohnern, also mit Verhältnissen, die die Errichtung einer obligatorischen gewerblichen Fortbildungsschule nahelegten; im Jahre 1904 hatten aber erst 1183 Gemeinden eine solche Schule ortsstatutarisch eingerichtet.

Vor dem 21. Juni 1869, d. h. vor der in der Gewerbeordnung geschaffenen Rechtsgrundlage, gab es in Preußen nur fakultative Fortbildungsschulen; aber schon 1874 machte die Staatsregierung die Unterstützung der Fortbildungsschulen von der Einführung des Schulzwanges abhängig, und seitdem hat sich das Verhältnis der fakultativen Fortbildungsschulen zu den obligatorischen immer mehr zugunsten der letzteren verschoben. „Im Jahre 1894 waren von 761 gewerblichen Fortbildungsschulen 472, im Jahre 1904 von 1290 gewerblichen Fortbildungsschulen 1082 obligatorisch.“ [1])

[1]) 1. Verwaltungsbericht des Königl. Preuß. Gewerbeamtes 1905. Verlegt von Carl Heymann, Berlin W.

Im einzelnen zeigt die Statistik folgendes Bild der Entwicklung:

Jahr	Gewerbliche Fortbildungsschulen[1])					
	Obligatorische Schulen		Fakultative Schulen		Gesamtzahl der	
	Anzahl der Schulen	Zahl der Schüler	Anzahl der Schulen	Zahl der Schüler	Schulen	Schüler
1882	335	32558	288	24526	623	57084
1889	394	45874	319	39420	713	85294
1891	413	47720	309	43969	722	91689
1892	450	51333	298	44133	748	95466
1893	464	55484	298	45757	762	101241
1894	466	54445	291	44921	757	99366
1895	472	56147	289	44270	761	100417
1900	670	82842	231	41230	901	124072
1902	895	117448	198	41787	1093	184093
1903	997	137678	172	39060	1169	176738
1904	1082	156757	127	32311	1209	189068
1905/6	1301	202669	94	23905	1395	226574

Neben diesen Schulen bestehen auf Grund des § 81b der Reichsgewerbeordnung in Preußen noch 409 von Innungen und Vereinen unterhaltene Fachschulen mit insgesamt 23728 Schülern, worunter am stärksten die Barbiere und Friseure mit 87, die Schmiede und Schlosser mit 53, die Maler mit 37 und die Bäcker und Konditoren mit 21 Schulen vertreten sind. — Im Jahre 1902 gab es 347 solche Schulen mit insgesamt 20978 Schülern.

[1]) Die Fachbildung des Preußischen Gewerbe- und Handelsstandes im 18. und 19. Jahrhundert von O. Simon, Berlin, J. J. Heines Verlag 1902, und Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung, Berlin, Verlag von C. Heymann.

Die Entwicklung des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens stellt sich dar in folgender Übersicht:

Jahr	Kaufmännische Fortbildungsschulen					
	Obligatorische Schulen		Fakultative Schulen		Gesamtzahl der	
	Anzahl der Schulen	Zahl der Schüler	Anzahl der Schulen	Zahl der Schüler	Schulen	Schüler
1902	146	11489	98	11548	244	23037
1903	157	12923	96	13004	253	25927
1904	181	18343	91	11256	272	29599
1905	254	28108	62	8826	316	36934
1906	276	31194	58	8637	334	39811

Von den 1493 vorhandenen gewerblichen Fortbildungsschulen erhalten 1324 Staatszuschuß (1309 obligatorische und 24 fakultative), und von den 334 kaufmännischen Fortbildungsschulen beziehen 179 eine staatliche Unterstützung (166 obligatorische und 13 fakultative). An den gewerblichen Schulen wirken insgesamt 12 360 Lehrpersonen, wovon 199 hauptamtlich angestellt und 12 161 nebenamtlich tätig sind. Von den Lehrpersonen gehören dem Lehrerstande 10 732, dem Handwerkerstande 644 und sonstigen Berufen 984 an.

An den kaufmännischen Fortbildungsschulen arbeiten insgesamt 2201 Lehrpersonen, 138 hauptamtlich, 2063 nebenamtlich. 1997 gehören dem Lehrerstande, 142 dem Kaufmannsstande und 62 sonstigen Berufen an. Außerdem wirken an den Innungs- und Vereinsschulen 1492 Lehrpersonen, 16 hauptamtlich, 1476 nebenamtlich; 567 dem Lehrerstande, 660 dem Handwerkerstande und 265 anderen Berufen angehörig.

Das ländliche Fortbildungsschulwesen hat sich in Preußen nur langsam entwickelt, weil die rechtliche Grundlage für einen ortsstatutarischen Schulzwang ganz fehlte und

erst im Jahre 1904 für die Provinz Hessen-Nassau geschaffen wurde. Im Jahre 1897 gab es in Preußen 875 ländliche Fortbildungsschulen mit 13317 Schülern, im Jahre 1902 bestanden 1402 Schulen mit 20755 Schülern und 1905 verzeichnete 2623 Schulen mit 37545 Schülern. Das bedeutet also in 8—9 Jahren eine Verdreifachung der Schulen und der Schüler und in den letzten 3 Jahren eine Zunahme der Schulen und der Schüler, die nahezu 100% erreicht. Von 1904—1905 ist die Zahl der Schulen um 598 gewachsen. Von diesen haben in Hessen-Nassau, wo allein 524 Schulen mit 9346 Schülern bestanden, 394 Schulen mit 7520 Schülern pflichtmäßigen Besuch.

Der Aufwand für sämtliche Schulen betrug jährlich insgesamt 381209 M. = 145,30 M. für jede Schule ohne Heizung, Beleuchtung und Benutzung der Schulräume, wovon der Staat 161663 M. beisteuerte.

Das Mädchenfortbildungsschulwesen ist in Preußen noch wenig geregelt. Auf Grund der Reichsgewerbeordnung können nur junge Mädchen, die in kaufmännischen Betrieben beschäftigt sind[1]), zum Schulbesuch verpflichtet werden und zwar auf Grund eines Ortsstatutes; aber die Zahl der Gemeinden, die von diesem Recht Gebrauch gemacht hat, ist bis jetzt nicht groß.

Die Pflicht der Arbeitgeber, die konfirmierten jungen Mädchen am Besuch der Haushaltungsschulen, wo solche bestehen, nicht zu hindern, bedeutet nicht gar viel.

Im übrigen ist das Mädchenfortbildungsschulwesen, soweit es sich entwickelt hat, wie in allen Ländern, wo für die weibliche Jugend ein Landesgesetz zum Besuch einer Fortbildungsschule nicht besteht, das Resultat privater Tätigkeit und dem-

[1]) Nach dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, können in Zukunft alle Arbeiter unter 18 Jahren, männliche und weibliche, durch Ortsstatut zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet werden.

entsprechend im einzelnen so verschiedenartig gestaltet, daß wir von einer schematischen und zahlenmäßigen Übersicht Abstand nehmen müssen.

Mecklenburg, das in betreff seines Volksschulwesens zu wünschen läßt, konnte schon 1836, wo die erste landesherrliche Verordnung zur Regelung des Gewerbeschulwesens erlassen wurde, als vorbildlich auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens bezeichnet werden und es gehört noch heutigen Tages zu denjenigen deutschen Staaten, die ihr gewerbliches Schulwesen am besten geregelt haben. „In den Orten," heißt es in der Verordnung vom 13. April 1905 betreffend den Gewerbeschulunterricht, „in welchen eine Gewerbeschule im Sinne des § 1 der Verordnung vom 26. April 1836 besteht, sind alle männlichen Handwerkslehrlinge bis zur Beendigung der Lehrzeit zum Besuche der Schule verpflichtet." „Für sonstige männliche gewerbliche Arbeiter eines Ortes kann die Schulpflicht bis zum Schlusse desjenigen Schulhalbjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, auf Antrag der betreffenden Ortsobrigkeit durch Unser Ministerium des Innern festgesetzt werden." Der Unterricht darf nicht über 9 Uhr abends hinaus stattfinden und ist auch am Sonntag gestattet. Manche Städte, wie z. B. Rostock, Schwerin, Wismar und auch kleinere Ortschaften, haben jedoch den Sonntagsunterricht aufgehoben und mehrere Gemeinden haben 8 Uhr als äußersten Termin des Schulschlusses festgesetzt. Eine Landesverordnung vom 15. April 1905 setzt für die zeichnenden Gewerbe wöchentlich 8 und für die nichtzeichnenden wöchentlich 4 Unterrichtsstunden fest und zwar derart, daß für jene die Hälfte der Zeit auf das Zeichnen und die andere Hälfte auf Rechnen, Deutsch, Gewerbekunde und Buchführung entfällt.

Die Schulen sind durchweg dreistufig organisiert und ergänzt nach unten hin durch Vorstufen für Schüler mit unzu-

reichender Vorbildung und nach oben durch weitergehende Klassen mit Unterricht in der Fachkunde, der Gesundheitslehre, der Physik, Chemie und Mathematik für besser vorgebildete Schüler, die das Pensum der drei Stufen absolviert haben.

Für alle Schulen besteht ein einheitlicher Lehrplan, der nach dem Grundsatz der Konzentration bearbeitet ist.

Die Gewerbeschulen, wie die Fortbildungsschulen hier genannt werden, stehen unter dem Ministerium des Innern und werden von einem Gewerbeschulinspektor, dem Leiter der Gewerbeschule in Schwerin, beaufsichtigt.

Die kaufmännischen Fortbildungsschulen sind nicht obligatorisch.

Es bestehen zurzeit an kaufmännischen Fortbildungsschulen in Mecklenburg-Schwerin 17 und in Mecklenburg-Strelitz 3, an gewerblichen Fortbildungsschulen in Mecklenburg-Schwerin 49 mit 5661 Schülern und in Mecklenburg-Strelitz 11 mit 779 Schülern. — Allgemeine Fortbildungsschulen, ländliche Fortbildungsschulen und Mädchenfortbildungsschulen bestehen in Mecklenburg nicht. An gewerblichen Fortbildungsschulen unterrichten in Mecklenburg-Schwerin 50 Fachlehrer, 270 Direktoren, Rektoren und Berufslehrer. Die Schulen dieses Staates werden in der Weise vom Staate unterstützt, daß die kleineren Schulen erhalten für 2 Klassen à 8=16 Wochenstunden à 75 M. = 1200 M., für 3 Klassen à 8=24 Wochenstunden à 70 M. = 1680 M. Größere Schulen bekommen 60 M. und die größten 50 M. für die berechnete Stunde. Die Gesamtausgabe für die Schulen beträgt zurzeit in Mecklenburg-Schwerin 179 113 M., wozu der Staat 100 447,50 M. beiträgt, und für Mecklenburg-Strelitz 17 331 M., wozu der Staat 12 450 M. jährlich beisteuert.

In den Hansa-Städten ist das Fortbildungsschulwesen frühzeitig zu hoher Blüte gelangt und besonders in Hamburg ist das gewerbliche Schulwesen unter der vortrefflichen Lei-

tung des Schulrates Dr. Stuhlmann seit Jahrzehnten vorbildlich gewesen. Schulzwang besteht jedoch in allen drei Städten noch heute nicht, nur in Lübeck ist die kaufmännische Schule auf pflichtmäßigen Besuch gegründet. In Hamburg ist das Gewerbeschulwesen hervorgegangen aus einer privaten Gründung der „Patriotischen Gesellschaft", die im Jahre 1767 eine Klasse für Bauzeichnen ins Leben rief und die daraus hervorgehende Schule bis 1865 fortführte. Da der Gesellschaft für eine als unumgänglich notwendig erkannte Erweiterung der Anstalt die Mittel fehlten, so übernahm der Staat die Anstalt und gestaltete sie um zur „Allgemeinen Gewerbeschule", die später auch als Hauptgewerbeschule bezeichnet wurde und in dem neuerrichteten Gebäude am Steintorplatz ihr Domizil fand. Sie ist bis zum heutigen Tag der Mittelpunkt des ganzen hamburgischen Gewerbe- und Fortbildungsschulwesens. Abgesehen von den höheren Fachschulen, gliedert sich das eigentliche Fortbildungsschulwesen Hamburgs in die 11 Abend- und Sonntagsgewerbeschulen, in die verschiedenen Fachschulen für Tischler, Klempner, Schlosser usw., in die Fachschulen der Innungen für Bäcker, Maler, Friseure usw., in die 8 kaufmännischen Fortbildungsschulen, in die Fortbildungsschulen für weibliche Handelsbeflissene, in die Mädchengewerbeschule mit ihren verschiedenen Kursen für Zeichnen, Kunststickerei, Kindergärtnerei, Hauswirtschaft, in die privaten Haushaltungsschulen und in eine Anzahl von Fortbildungsschulen für das Landgebiet, die von den Gemeinden unterhalten werden. Abgesehen von diesen, sowie von den Haushaltungs- und Innungsschulen, sind alle der Fortbildung der Jugend gewidmeten Anstalten staatliche Unternehmungen, aber ohne Besuchszwang, nur für die Schüler der Schlosserfachschule und die der Lehrlingsfachschule für Klempner und verwandte Gewerbe ist der Besuch durch Innungsbeschluß obligatorisch.

Der Schwerpunkt der Organisation liegt nicht in einem stufenmäßigen Aufbau nach Jahresklassen, sondern in der Veranstaltung von Lehrkursen für die verschiedenen Berufe, die neben- und nacheinander besucht werden können, wodurch die Hauptgewerbeschule zu einer Anstalt wird, die in der doppelten Gestalt einer Fortbildungs- und Fachschule eine ganze Anzahl von Klassen zusammenfaßt und nicht nur diejenigen Gewerbetreibenden zu fördern sucht, welche nur ein geringes Maß allgemeiner Bildung besitzen, sondern auch diejenigen, die nur noch der Kenntnisse und Fertigkeiten bedürfen, durch die sie zur Ausübung ihres Gewerbes ganz besonders befähigt werden.

Das gesamte Fortbildungsschulwesen untersteht der „Verwaltung des Gewerbeschulwesens", die als Aufsichtsorgan vertreten ist durch einen Gewerbeschulrat, dem der Direktor der Haupt- und Tagesgewerbeschule und der Schulinspektor für die übrigen Fortbildungsschulen unterstellt sind. Die Schulen sind, soweit sie staatlich und gewerblichen oder kaufmännischen Charakters sind, in Volksschulhäusern untergebracht und der Leitung der betreffenden Rektoren im Nebenamt unterstellt.

Im Jahre 1905 wurden die Abend- und Sonntagskurse der Hauptgewerbeschule besucht im Sommer von 1939 und im Winter von 2837 Schülern, die übrigen 10 gewerblichen Fortbildungsschulen im Sommer von 2901 und im Winter von 3404 Schülern, die 8 kaufmännischen Fortbildungsschulen für die männliche Jugend im Sommer von 1784 und im Winter von 1958 Schülern, die beiden Fortbildungsschulen für die weiblichen Handelsbeflissenen im Sommer von 155 und im Winter von 187 Schülerinnen.

Der Staat zahlt für das gesamte Gewerbeschulwesen jährlich 346 000 M., für die kaufmännischen Fortbildungsschulen 80 500 M., für die Fortbildungsschulen für weibliche Handelsbeflissene 3700 M., insgesamt also 463 000 M.

In Lübeck besteht eine obligatorische kaufmännische Fortbildungsschule mit 770 Schülern, wovon 220 an wahlfreien Kursen teilnehmen, und eine Gewerbeschule mit 734 Schülern im Sommer 1906 und 1229 Schülern im Winter 1906/07. Außerdem besteht eine gewerbliche Fortbildungsschule in Travemünde mit 30 Schülern. Ländliche Fortbildungsschulen bestehen im Landgebiete 2 mit 29 Schülern.

Der Gesamtaufwand für das Fortbildungsschulwesen betrug 1906 die Summe von 58 342,89 M., wovon auf den Staat 57 842,89 M. entfielen. Mädchenfortbildungsschulen sind nicht vorhanden.

Im Großherzogtum Oldenburg bestehen zurzeit 6 kaufmännische Fortbildungsschulen für die männliche Jugend mit insgesamt 413 Schülern und eine Mädchenfortbildungsschule, außerdem 65 gewerbliche Fortbildungsschulen mit 2896 Schülern; allgemeine und ländliche Fortbildungsschulen bestehen hier nicht. Der Gesamtaufwand für das Fortbildungsschulwesen beträgt etwa 100 000 M., wovon etwa die Hälfte auf den Staat entfällt. Abgesehen von der Mädchenfortbildungsschule sind die sämtlichen Schulen obligatorisch durch Ortsstatut.

Braunschweig hat keine allgemeine landesgesetzliche Regelung des Fortbildungsschulwesens und dasselbe ist hier deshalb auch noch wenig entwickelt; nur das kaufmännische Fortbildungsschulwesen ist gesetzlich geordnet und deshalb verhältnismäßig am besten ausgestaltet. Man zählt zurzeit im ganzen Herzogtum 10 kaufmännische Fortbildungs- oder Handelsschulen mit 1000—1100 Schülern und außerdem verschiedene Kurse für weibliche Angestellte. Außerdem bestehen im Herzogtum 10 städtische gewerbliche Fortbildungsschulen mit rund 1500 Schülern, wovon die Schule der Stadt Braunschweig, die zeitgemäß organisiert und ausgerüstet ist, allein 800 Schüler zählt, 9 ländliche Fortbildungs-

schulen mit rund 400 Schülern, von denen 4 als gewerbliche anerkannt sind, und endlich (in der Stadt Braunschweig) 3 Innungsfachschulen mit rund 200 Schülern. Nur einige kleinere Städte haben den Schulbesuch durch Ortsstatut obligatorisch gemacht; im übrigen ist derselbe freiwillig.

Das Königreich Sachsen hat ein gut entwickeltes Fach- und Fortbildungsschulwesen. Dies letztere, das für uns hier nur in Betracht kommt, gliedert sich in die allgemeine Fortbildungsschule und die berufliche Fortbildungsschule. Die erstere hat ihre rechtliche Grundlage in dem Volksschulgesetz vom 26. April 1873[1]) und ist als Fortsetzung der Volksschule gedacht. Nach diesem Gesetz sind die Knaben nach achtjährigem Besuch der Volksschule verpflichtet, die allgemeine Fortbildungsschule noch 3 Jahre zu besuchen, und durch Beschluß der Gemeinden können die Mädchen noch für zwei Jahre zum Besuche dieser Schulen verpflichtet werden. Diese Schulen unterstehen dem Kultusministerium und den diesem nachgeordneten Verwaltungsorganen. Nach den letzten statistischen Erhebungen über die gesamten Unterrichts- und Erziehungsanstalten des Königreiches bestanden in demselben 1966 Schulen dieser Art, von denen 1929 für Knaben und 5 für Mädchen mit der Ortsschule verbunden waren, während 30 für Knaben und 2 für Mädchen als selbständige Schulen bestanden. Zu den 5 öffentlichen Mädchenschulen kommen noch 3, deren Unterricht sich nur auf Handarbeit beschränkt. In 32 dieser Schulen (darunter die 7 für Mädchen) umfaßte der Unterrichtskursus weniger als 3 Jahre, während die übrigen einen dreijährigen Kursus hatten. Eine ganzjährige Unterrichtszeit hatten 1067 Schulen, halbjährige 813, und 86 waren zu verschiedener Zeit geöffnet. Die wöchentliche Unterrichtszeit

[1]) Neuerdings bringt das Kultusministerium auf eine energische Durchführung des Gesetzes.

schwankte zwischen 2 Stunden (895 Schulen), 4 Stunden (873 Schulen) und 5 und mehr Stunden (34 Schulen). 36 Schulen unterrichteten nur Sonntags, 78 Schulen Sonntags und an den Wochentagen und 1852 Schulen nur an Wochentagen. 772 Schulen hatten in ihrem Lehrplan auch Religionsunterricht, 1837 beschränkten sich auf Deutsch und Rechnen und 609 unterrichteten auch in den Realien und im Zeichnen. In 95 Schulen waren Berufsklassen vorhanden, in 26 auch gewerbliche Fachabteilungen, die besonders das gewerbliche Zeichnen pflegten.

Die Schulen wurden insgesamt von 88 583 Schülern und Schülerinnen besucht, ausschließlich 160 Handarbeitsschülerinnen der genannten drei Schulen.

Von den männlichen Fortbildungsschülern, deren Lehrkursus ein dreijähriger war, wurden 1017 vom Besuche des dritten Schuljahres dispensiert.

Mit diesen allgemeinen Fortbildungsschulen stehen in mannigfacher Wechselwirkung die Berufsschulen, die sich gliedern in

gewerbliche Fortbildungsschulen, mit Einschluß von gewerblichen Mal- und Zeichenschulen, in

Handelsschulen und in

hauswirtschaftliche Schulen.

Die Zahl der gewerblichen Fortbildungsschulen betrug 46 (1899 — 36), von denen 26 von Vereinen, 15 von Gemeinden, 4 von Innungen und eine von einer Privatperson gegründet waren. Sie wurden von 9139 Schülern besucht, die von 507 Lehrern unterrichtet wurden, wovon 81 nicht gleichzeitig an anderen Lehranstalten beschäftigt und 133 in gewerblichen Berufen praktisch tätig sind.

Eine direkte Verpflichtung zum Schulbesuch besteht nur bei 8 Schulen, mit Ausnahme von 5 Schulen sind die Schüler sämtlicher Schulen von der Verpflichtung zum Besuch der

allgemeinen Fortbildungsschule befreit. Diese Schulen haben also durchweg indirekten Schulzwang und erfreuen sich infolgedessen eines besseren Schülermaterials als die allgemeinen Fortbildungsschulen.

Von den Unterrichtsstunden der gewerblichen Fortbildungsschulen entfielen auf den Sonntag 23,5%, auf die Werktagsabende 41,6% und auf andere Werktagszeiten 34,9%.

20 Schulen besitzen eigene Büchersammlungen mit 8847 Bänden.

Der Gesamtaufwand für diese Schulen betrug 218 630 M., wovon 37 250 M. auf die Staatskasse entfallen.

Die Mal- und Zeichenschulen, deren 13 bestehen, sind Schulen mit ganztägigem Unterricht und können nicht als Fortbildungsschulen aufgefaßt werden.

Hieran reihen sich die verschiedenen, mit den Fachschulen verbundenen Abendkurse, die ebenfalls vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule dispensieren.

Für die gewerbliche Ausbildung des weiblichen Geschlechtes ist Gelegenheit gegeben in 75 Schulen, und zwar in 53 mit gemischtem Schülerbestand und in 22 ausschließlich für weibliche Berufe eingerichteten Anstalten. Indes sind diese Schulen nur zum Teil als eigentliche Fortbildungsschulen anzusprechen; sie sind größtenteils industrielle Fachschulen.

Die Handelsschulen, deren 61 bestehen, sind vielfach Schulen mit vollem Tagesunterricht und höheren Zielen und als Fortbildungsschulen nur insoweit zu betrachten, als sie, wie 48 dieser Anstalten, ausschließlich Lehrlingsschulen sind oder, wie die übrigen, Kurse für Lehrlinge eingerichtet haben. An 10 dieser Schulen bestehen auch Abteilungen für Mädchen. Sie sind alle, bis auf eine private Schule, auf indirektem Zwang gegründet, insofern ihr Besuch von dem der allgemeinen Fortbildungsschule befreit. 46 Schulen dieser Art sind von Vereinen, 6 von Gemeinden,

1 von der Handelskammer zu Leipzig und 8 von Privatpersonen gegründet. Sie werden insgesamt von 6273 Schülern (darunter 324 Mädchen) besucht, und die Gesamtausgabe beträgt 769 239 M., woran der Staat mit 46 850 M. beteiligt ist.

Unter der Rubrik Hauswirtschaftsschulen können im Sinne von Fortbildungsschulen nur die von dem Landesverein für innere Mission eingerichteten Wanderkochkurse in Betracht kommen. Bis zum Schluß des Jahres 1904 wurden von 6 auf dem Seminar für Haushaltungslehrerinnen zu Dresden ausgebildeten Lehrerinnen an 50 Orten 74 solche Kurse abgehalten, woran 1873 Schülerinnen teilnahmen und die der Staat mit 1000 M. jährlich unterstützte.

Im Königreich Bayern ist das Fortbildungsschulwesen geregelt durch die Schulpflichtordnung vom 4. Juni 1903. Nach derselben haben die Schüler der Volksschule nach siebenjährigem Werktagsschulbesuch noch drei Jahre die Sonntagsschule zu besuchen. Der Besuch der Sonntagsschule kann durch den Besuch einer Fortbildungsschule ersetzt werden, wenn dieser nicht durch Gemeindebeschluß den Sonntagsschulpflichtigen zur direkten Pflicht gemacht ist. Hiernach haben wir für Bayern zu unterscheiden:

1. die Sonntagsschule und
2. die Fortbildungsschule.

Im Schuljahr 1904/5 besuchten nach der letzten statistischen Aufnahme im Königreich Bayern die Sonntagsschulen 284 330 Schüler, wovon 40023 den Städten und 244 307 dem Land, 120 188 dem männlichen und 164 142 dem weiblichen Geschlecht angehörten und von denen 110 vor vollendeter Schulpflicht entlassen werden konnten.

In dem genannten Jahr bestanden in Bayern 328 gewerbliche Fortbildungsschulen, wovon 280 selbständig und 48 mit Realschulen verbunden waren.

An 261 Schulen war der Besuch auf Grund des Ortsstatutes obligatorisch.

Die Zahl der gewerblichen Fortbildungsschüler betrug 45 202, wovon 577 die Tageskurse und 40 723 die Abend- und Sonntagskurse besuchten und zwar 27 227 die Elementar- und 20 273 die Fachabteilungen.

An sämtlichen gewerblichen Fortbildungsschulen wirkten 2488 Lehrkräfte, worunter 58 im Hauptamt.

Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 1 035 305 M.

Die Abendkurse an den Fachschulen sind hier nicht mit verrechnet.

Neben den gewerblichen Fortbildungsschulen bestanden im Berichtsjahre 37 kaufmännische Fortbildungsschulen, wovon 11 mit 36 Kursen, 39 Lehrkräften und 1024 männlichen Schülern und 19 weiblichen Schülerinnen Nebenanstalten von Realschulen, 13 selbständige Anstalten (5 mit öffentlichem und 8 mit privatem Charakter) mit 109 Kursen, 127 Lehrkräften, 3111 männlichen Schülern und 32 weiblichen Schülerinnen und 13 Privathandelsschulen mit 45 Kursen, 103 Lehrkräften und 818 männlichen Schülern und 191 weiblichen Schülerinnen waren.

Unter der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen" werden 389 Anstalten mit Abend- und Sonntagskursen aufgeführt. An ihnen wirken 510 Volksschullehrer und 13 sonstige Lehrkräfte. Sie werden besucht von 7315 Schülern und erfordern einen Gesamtaufwand von 52 251 M., wozu 10 115 M. aus Staatsmitteln beigetragen werden.

Außerdem bestehen in Bayern 43 sog. Frauenarbeitsschulen, wovon 39 privaten Charakter haben und meistens Unternehmungen von Frauenvereinen sind. An ihnen wirken 215 Lehrkräfte, die 3947 Schülerinnen unterrichten.

Endlich sind hier nicht zu übersehen die zahlreichen Fach-

schulen, die von Gewerbevereinen, Innungen, kaufmännischen Vereinen getragen werden. Ihrer waren 161, und zwar 39 mit öffentlichem und 122 mit privatem Charakter. 11 von ihnen sind Schulen, mit denen Erziehungsanstalten verbunden sind. Sie zählen 8207 männliche und 4115 weibliche Schüler und 39 Hospitanten, im ganzen also 12 361 Teilnehmer. Sie veranstalten Kurse für Zeichnen, Stenographie, kaufmännischen Unterricht, für Hauswirtschaft usw.

Im Königreich Württemberg sind, wie auf Seite 144 bereits erörtert, zu unterscheiden

die Sonntagsschule,

die allgemeine Fortbildungsschule,

die berufliche Fortbildungsschule als Gewerbe- und Handelsschule.

An Sonntagsschulen bestanden 1906 im Königreich 2065 (1217 evangelische und 837 katholische) und zwar 176 für die männliche, 1564 für die weibliche Jugend und 269 mit gemischtem Geschlecht, die im ganzen von 35 300 Schülern besucht werden.

An allgemeinen Fortbildungsschulen sind vorhanden in 1967 Schulorten 2283 Schulklassen und zwar 1640 für die männliche, 487 für die weibliche Jugend und 156 gemischten Geschlechts, die insgesamt besucht werden von 38098 Schülern. Von diesen 2283 Schulen unterrichten ganzjährig 686, und nur im Winter 1597; an Werktagen unterrichten 1910 und an Sonntagen 117 und teils am Werk-, teils am Sonntag 256 Schulen und endlich bei Tage 762, am Abend 1331 und teils am Tage, teils am Abend 190 Schulen.

Für die Sonntagsschule und die allgemeine Fortbildungsschule sind die Kosten, die einseitig von den Gemeinden getragen werden, in den Positionen des Aufwandes für die Volksschule enthalten und nicht besonders verrechnet.

Gewerbliche Fortbildungsschulen zählte Württem-

berg im Jahre 1905/6: mit Zwang 36 Schulen mit 2799 Schülern, ohne Zwang 116 mit 16520 Schülern, zusammen also 152 Schulen mit 19 319 Schülern.

Kaufmännische Fortbildungsschulen wurden gezählt: mit Schulzwang 3 mit 1000 und ohne Zwang 2 mit 501 Schülern.

Gewerbliche Zeichenschulen wurden 43 mit 862 Schülern gezählt. Die Zahl der weiblichen gewerblichen Fortbildungsschulen, bzw. der weiblichen Abteilungen an gewerblichen Fortbildungsschulen betrug 15 mit 1018 Schülerinnen.

Die Zahl der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen ist gering, es sind ihrer nur 3 vorhanden und zwar mit freiwilligem Besuch. Ebenso bestehen 3 landwirtschaftliche Haushaltungsschulen mit zusammen 36 Schülerinnen.

Desto größer ist die Zahl der Frauenarbeitsschulen. Ihre Zahl beträgt 32 mit 6877 Schülerinnen. Der Gesamtaufwand für die beruflichen Schulen beträgt für das Etatsjahr 1908 die Summe von 436 900 M., worunter 50 000 M. für die Frauenarbeitsschulen.

Mit Württemberg wetteifert das Großherzogtum Baden. Hier ist der Besuch der Fortbildungsschule und zwar zunächst der allgemeinen durch Landesgesetz vom 18. Februar 1874 obligatorisch für die Knaben zwei und für die Mädchen ein Jahr lang. Die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen können auf Grund des Gesetzes vom 13. August 1904 für beide Geschlechter bis zum 18. Jahr obligatorisch gemacht werden, so daß sie von dem Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule entbinden. Wir haben in Baden also zu unterscheiden

die allgemeine Fortbildungsschule,
die gewerbliche Fortbildungsschule als Gewerbeschule und als gewerbliche Fortbildungsschule im engern Sinne und
die kaufmännische Fortbildungsschule.

Im Großherzogtum bestanden nun am 1. Dezember 1906 1636 allgemeine Fortbildungsschulen mit rund 50 000 Schülern, für welche die Gemeinden mit einem Aufwand von rund 200 000 M. belastet sind.

Daneben bestanden 127 gewerbliche Fortbildungsschulen mit 2515 Schülern und 120 Gästen. Die in Baden so bezeichneten Anstalten sind vorwiegend ländliche Schulen.

Die Gewerbeschulen sind erweiterte gewerbliche Fortbildungsschulen. Sie sind ebenso wie die allgemeinen und gewerblichen Fortbildungsschulen Gemeindeanstalten, aber mit besonders vorgebildetem hauptamtlichen Lehrpersonal (Gewerbelehrern) besetzt. Die Bestimmungen über die Einrichtungen und den Lehrplan der Gewerbeschulen, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer sind in der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907 und in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. August 1907 enthalten. Die Zahl der Gewerbeschulen betrug am 1. Dezember 1906: 52, die von 10 168 Schülern, 50 Schülerinnen und 2139 Gästen besucht wurden.

Die Bestimmungen über die Einrichtung der kaufmännischen Fortbildungsschulen, die in Baden als Handelsschulen bezeichnet werden, sind gegeben in der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907 und über die Ausbildung, Anstellung und die Aufgaben der Lehrer in der landesherrlichen Verordnung vom 4. August 1907.

In Baden bestehen zurzeit 11 selbständige Handelsschulen und 17 an die Gewerbeschulen angegliederte Handelsabteilungen. Die Zahl der Schüler an beiden betrug am 1. Dezember 1906: 2930 männliche und 1032 weibliche, wozu noch 164 männliche und 13 weibliche Schüler als Gäste kommen.

Die Summe, die für das gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulwesen verausgabt wurde, betrug im Jahre 1906: 806 500 M. für die Gewerbeschulen, wovon für den

Staat 223700 M., und 241700 M. für die Handelsschulen, wovon für den Staat 30300 M. Für die gewerblichen Fortbildungsschulen wurden im Jahre 1905 insgesamt 121000 M. verausgabt, wovon auf den Staat 545000 M. entfielen.

In den Reichslanden ist der Unterricht in den Fortbildungsschulen nicht verbindlich, und von dem Recht, ihn durch Ortsstatut obligatorisch zu machen, haben bisher nur wenig Gemeinden, wie z. B. Straßburg, Bischweiler, Buchweiler, Colmar, Oberehnheim, Gebrauch gemacht.

Trotzdem bestehen fast in allen größeren Gemeinden gewerbliche Fortbildungsschulen mit einer Unterrichtszeit von 2—3 Jahren und 8 Stunden wöchentlich.

Es sind besonders zu nennen die staatliche Maschinenbauvorschule in Mülhausen mit 250 Lehrlingen, die gewerblichen Fortbildungsschulen in Straßburg mit 1550 Schülern, die städtischen Fortbildungsschulen zu Colmar, Metz, Diedenhofen, Forbach, die israelitischen Gewerbeschulen in Mülhausen und Straßburg usw.

An diese Fortbildungsschulen schließen sich als Fortsetzung die gewerblichen Zeichenschulen in Straßburg, Mülhausen, Colmar usw., die die jungen Leute nach dem Besuch der Fortbildungsschule im ornamentalen und konstruktiven Zeichnen weiterführen wollen.

Kaufmännische Fortbildungsschulen mit 6 wöchentlichen Unterrichtsstunden bestehen in Straßburg, Colmar, Mülhausen usw.

In Straßburg hat der Vaterländische Frauenverein eine Frauen-Industrieschule ins Leben gerufen, die eine große Zahl von Kursen in der Handarbeit und der Hauswirtschaft umfaßt und nach deren Muster kleinere Schulen ähnlicher Art gegründet worden sind und zwar 44 Schwester- (Kloster-) Schulen, außerdem 30 solche Anstalten im Unter-Elsaß, 12 im Ober-Elsaß und 10 in Lothringen.

Auch eine Reihe von Koch- und Haushaltungsschulen hat der genannte Verein von Straßburg aus ins Leben gerufen. In fast allen Fällen ist das Land an der Unterhaltung dieser Anstalten mit größeren oder geringeren Summen beteiligt.

Das Großherzogtum Hessen besitzt ein vorzüglich gestaltetes Fortbildungsschulwesen. Die Vorzüge des hessischen Fortbildungsschulwesens bestehen in der günstigen Unterrichtszeit (Tagesunterricht), in der lebhaften Beteiligung des Handwerkerstandes an der Verwaltung und in dem landesgesetzlich geregelten Schulzwang für Knaben.

Es bestehen hier ländliche Fortbildungsschulen, Handwerker-Sonntags-Zeichenschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen, sowie kaufmännische und Mädchenfortbildungsschulen. Die ländlichen Fortbildungsschulen, deren hier 929 mit 23 984 Schülern vorhanden sind, haben einen landwirtschaftlich zugeschnittenen Lehrplan und entfalten durch den engen Anschluß an die örtlichen Verhältnisse eine segensreiche Wirksamkeit.

Die gewerbliche Fortbildungsschule tritt hier in einer Doppelgestalt auf, insofern 120 Schulen mit 7819 Schülern als Handwerker-Sonntagsschulen nur das Zeichnen pflegen und daneben 42 Schulen mit 2326 Schülern unter dem Namen „Gewerbliche Fortbildungsschule" den Unterrichtsbetrieb jener Schulen durch die realistischen Fächer ergänzen.

Außerdem bestehen im Großherzogtum noch 9 kaufmännische Fortbildungsschulen mit 1055 Schülern und 10 Mädchenfortbildungsschulen.

An den Gesamtkosten für diese Schulen ist der Staat mit 47 500 M., und zwar an den gewerblichen Schulen mit 32 500 M. und an den kaufmännischen mit 15 000 M. beteiligt.

Im Herzogtum Anhalt ist der Besuch der Fortbildungsschule nicht durch Landesgesetz verbindlich, sondern nur durch Ortsstatut begründet, deshalb teils obligatorisch, teils fakultativ. Im Staate bestehen 6 kaufmännische Fortbildungsschulen mit 565 Schülern und 29 gewerbliche Fortbildungsschulen, zum Teil ländliche, mit 3248 Schülern.

Außerdem bestehen 2 Mädchenfortbildungsschulen, eine kaufmännische Fortbildungsschule und die Landesfrauenarbeitsschule, beide in Dessau. Die Schulen sind fast alle Gemeindeanstalten, die der Staat mit 72 000 M. subventioniert.

In Sachsen-Coburg ist die Fortbildungsschule durch Landesgesetz begründet. Es bestehen hier 80 ländliche Fortbildungsschulen, von denen 76 einen gewerblichen Charakter haben, mit insgesamt 1135 Schülern, 5 städtische gewerbliche Schulen mit 317 Schülern, endlich 1 kaufmännische Fortbildungsschule mit 152 Schülern und 1 Mädchenfortbildungsschule in der Stadt Coburg.

Der Staat unterstützt die Schulen mit 2780 M., außerdem mit einem nicht zu bestimmenden Teil der Summe von 25 000 M., womit er bedürftige Gemeinden zur Erleichterung ihrer Schullasten unterstützt.

Ebenso hat Schwarzburg-Sondershausen eine landesgesetzliche Fortbildungsschulpflicht für Knaben und dementsprechend in sämtlichen Gemeinden des Landes ländliche Fortbildungsschulen für Knaben (2 Jahre); außerdem hat es 4 gewerbliche Zeichenschulen, eine Realschule mit Handelsabteilungen von Tertia bis Sekunda mit 75 Schülern und eine selbständige kaufmännische Fortbildungsschule mit 20 Schülern. Mädchenfortbildungsschulen sind nicht vorhanden, aber die Einrichtung derselben steht bevor und ein diesbezügliches Gesetz ist bereits erlassen.

Der Staat unterstützt die Schulen mit 9200 M.

Im Herzogtum Sachsen-Altenburg kann die Fortbildungsschulpflicht auf Grund des Gesetzes vom 12. Februar 1899 für Knaben und Mädchen auf 2 Jahre durch Ortsstatut begründet werden. Demgemäß bestehen im Herzogtum 24 allgemeine Fortbildungsschulen mit 2569 Schülern und 16 anderweitige ländliche Fortbildungsschulen mit 382 Schülern. Außerdem sind 6 gewerbliche und 5 kaufmännische Fortbildungsschulen vorhanden.

Der Gesamtaufwand des Staates für diese Schulen beträgt nach amtlicher Mitteilung 21 001,40 M.

Im Großherzogtum Sachsen-Weimar ist die Fortbildungsschulpflicht landesgesetzlich geregelt.

Es bestehen 442 allgemeine Fortbildungsschulen mit 5651 Schülern, 7 kaufmännische Fortbildungsschulen mit 398 Schülern und 25 gewerbliche mit 2645 Schülern, die der Staat insgesamt mit 58 710 M. unterstützt.

Im Herzogtum Sachsen-Gotha ist die Fortbildungsschulpflicht durch Landesgesetz vom 24. Juli 1897 geregelt. Es bestehen hier eine eigentliche kaufmännische Fortbildungsschule mit 72 Schülern und mehrere an städtische Realschulen angegliederte kaufmännische Abteilungen; außerdem drei eigentliche gewerbliche Fortbildungsschulen, und verschiedene gewerbliche Abteilungen in städtischen Fortbildungsschulen, die zusammen mit jenen von 583 Schülern besucht werden. Endlich bestehen hier 144 allgemeine Fortbildungsschulen mit 4362 Schülern. Die Gesamtsumme, die für das Fortbildungsschulwesen ausgegeben wird, beträgt rund 66 000 M., wovon auf die Staatskasse 32 424 M. entfallen.

Im Fürstentum Lippe ist der Besuch der Fortbildungsschule nur teilweise verbindlich. Es bestehen 6 allgemeine Fortbildungsschulen, die mit rund 1000 M. vom Staate unterstützt werden und von denen 3 durch Ortsstatut obligatorisch sind.

Im Fürstentum Reuß j. L. können nach dem Gesetz vom 11. Dezember 1875 die Gemeinden obligatorische Fortbildungsschulen durch Ortsstatut begründen. Es bestehen im Fürstentum 8 städtische und 13 ländliche allgemeine Fortbildungsschulen, sowie eine Mädchenfortbildungsschule und eine kaufmännische Fortbildungsschule. Der Staat zahlt für die gesamten Fortbildungsschulen 8050 M.

Im Fürstentum Reuß ä. L. bestehen zwei gewerbliche Fortbildungsschulen, die von 431 Schülern besucht werden und von denen die eine obligatorischen Besuch hat, und außerdem eine kaufmännische Fortbildungsschule mit rund 100 Schülern. Der Staat zahlt zu diesen Schulen 2000 M. jährlich.

Sachsen-Meiningen, das sein Fortbildungsschulwesen durch ein neues, Ende 1907 beschlossenes Gesetz kürzlich mustergültig geregelt hat, zählt 7 kaufmännische Fortbildungsschulen mit zusammen 528 Schülern, 12 gewerbliche Fortbildungsschulen, die von 1632 Schülern besucht werden, 319 ländliche Fortbildungsschulen mit berufskundlichem Unterricht, die insgesamt 3467 Schüler zählen, und 28 Mädchenfortbildungsschulen mit 624 Schülerinnen. Der Staat gab im Jahre 1906 einen Zuschuß von 1709 M.

Sachregister.

Abendschulen 138.
Allgemeine Fortbildungsschule 31, 54, 59, 68, 70, 71, 75, 88, 90, 95, 99, 100, 113, 116, 117, 141. 167.
Allgemeine Gewerbekunde 131.
Allgemeine Mädchenfortbildungsschule 149.
Angegliederte Klassen 126.
Anhalt 47, 172.

Baden 16, 22, 27, 52, 62, 84, 91, 100, 113, 117, 123, 127, 138, 145, 151.
Bayern 16, 21, 27, 52, 62, 70, 91, 99, 116, 127, 144, 151, 165.
Bei-, Klipp- und Winkelschulen 11.
Beirat 64, 67.
Berufliche Fortbildungsschule 32, 100, 113, 117, 167.
Berufsbildung 34.
Berufskunde 131.
Berufsschule 60.
Braunschweig 47, 161.
Bremen 44.
Bürgerkunde 101, 105.

Cassel 88, 127.
Christenlehre 116.
Cöln 140.

Dessau 127.
Dienstbotenschulen 149.
Direkter Zwang 138.
Dispensierende Schulen 123.
Düsseldorf 88, 120.

Ernst der Fromme 13.
Erweiterte Handwerkerschulen 72.
Eschwege 127.

Fachschule 31, 34, 35.
Fakultative Schulen 124.
Fortbildungsschulen für Taubstumme 137.
Frankfurt a. M. 127.
Frauenarbeitsschule 146, 151, 166, 168.
Frauenbewegung 146.
Frauenindustrieschulen 170.
Frauenvereine 146, 148.
Freiburg i. Br. 127.
Friedrich der Große 19.

Gelehrtenschulen 10.
Geschäftsbetrieb 129.
Geschäftskunde 131.
Gesellen- und Meisterkurse 139.
Gewerbekunde 127.
Gewerbeoberschulrat 66.
Gewerbeordnung 39, 145.
Gewerbeschule 126, 169.
Gewerbeschule für Frauen 149.
Gewerbeschulrat 66.
Gewerbliche Fortbildungsschulen 107, 126, 127, 163, 167.
Gewerbliche Zeichenschulen 168.
Gewerblich gemischte Schulen 129.
Grundzüge für den Zeichenunterricht 133.
Gruppenartig gegliederte Schulen 129.

Haftstrafen 98.
Halberstadt 110, 120, 127.
Hamburg 44, 158.
Handarbeitsschulen 151.
Handelsgesetzbuch 39.
Handelsschulen 123, 163, 167.
Handlungsbeflissene weiblichen Geschlechts 126.
Handwerkerschulkommission 72.
Handwerker-Zeichenschulen 171.
Hannover 140.
Haushaltungskunde 98, 117.
Haushaltungsschulen 149.
Haushaltungsunterricht 127.
Hauswirtschaftl. Fortbildungsschulen 106, 163, 165.
Heide i. H. 103.
Heidelberg 127.
Hessen 26, 52, 62, 71, 84, 87, 91, 100, 123, 139, 145, 171.
Hessen-Nassau 51.
Hofschulen 10.

Jahreszeit 90.
Indirekter Zwang 138.
Innungen 139.
Jugendfürsorge 8, 28, 29, 113.

Karlsruhe 146.
Katechumenat 9.
Kaufmännische Fachschule 125.
Kaufmännische Fortbildungskurse 125, 155.
Kaufmänn. Fortbildungsschulen 106, 118.
Kinderlehre 11.
Kirche 9.
Klosterschulen 9.
Kochschulen u. Kochkurse 151.
Kommunal- od. Zweckverbände 42.
Konzentration 107, 121.
Kreisschulkommission 72.
Kuratorium 60.
Kurse 125, 127.
Küsterschulen 11.

Landesgesetz 52.
Landesgewerbeamt 63, 69.
Landesgewerberat 69.
Landesgewerbeschulrat 69.
Ländliche Fortbildungsschulen 82, 88, 138, 141, 155.
Landwirtschaftl. Fortbildungsschulen 68, 166.
Lebensgang 130.
Lehrer 79, 98.
Lehrhäuser 12.
Lehrlingsheime 112.
Lehrmittel 98, 109.
Lehrpläne 129, 132.
Lehrstoff 98.
Lehrweise 98, 115.
Lesebuch 109.
Lippe 47, 173.
Literatur 5.
Lokale Rechtsgrundlage 54.
Lübeck 44, 161.

Mädchenfortbildungsschulen 147, 148, 156.
Mädchenhorte 112.
Mannheim 127.
Maximilian Joseph III. 16.
Maximilian Joseph IV. 17.
Mecklenburg 45, 46, 52, 153.
München 91, 127.
Museen 36.

Normalstatut 97.
Nürnberg 146.

Oldenburg 45, 161.
Oppeln 51, 88, 120, 122.
Organisation 136.
Ortsstatut 52, 54.

Paulsen 37.
Pfarrschulen 10.
Posen 49, 51, 140.
Preußen 21, 23, 27, 47, 63, 79, 97, 141, 153.

Qualitätsklassen 122.

Rechtliche Grundlage 38.
Reformation 10.
Reichslande 47, 170.
Reine Berufsklassen 129.
Reuß ä. L. 47, 174.
Reuß j. L. 47, 174.
Rhythmik 127.
Rzesnitzek 51.

Sachsen 26, 52, 73, 91, 113, 116, 117, 123, 145, 151, 161.
Sachsen-Altenburg 84, 91, 145.
Sachsen-Coburg 26, 52, 84, 91, 92, 100, 113, 116, 117, 145, 172.
Sachsen-Gotha 173.
Sachsen-Meiningen 26, 52, 84, 92, 174.
Sachsen-Weimar 26, 52, 91, 100, 113, 145, 173.
Schanze 103.
Scharf 103.
Schaumburg-Lippe 47.
Schlesien 20.
Schreib- u. Rechenschulen 11.
Schülerbibliotheken 36, 112.
Schülerfahrten 36.
Schülermaterial 74.
Schulgeld 61.
Schulordnungen 97.
Schulsparkassen 37, 112.
Schwarzburg-Rudolstadt 26, 52, 91.
Schwarzburg-Sondershausen 27, 52, 91, 100, 113, 172.
Seilers Lesebuch 17, 18.
Selbständige Anstalten 126.
Sonntagsschulen 14, 15, 16, 18, 19, 20, 116, 165, 167.
Sonn- u. Feiertagsschule 70.
Soziale Frauenschulen 152.
Steinbeis 65.
Stiftsschulen 10.
Strafmittel 95.

Tagesschulen 138.
Tagesstunden 84.
Technische Gewerbekunde 131.
Turnen 36, 112.

Übersicht 119.
Ungelernte Arbeiter 137.
Unterhaltung der Schulen 62, 63.
Unterhaltungsabende 37, 112.
Unterrichtsbetrieb 94.
Unterrichtspläne 103.
Unterrichtsräume 83, 93.
Unterrichtsstunden 84.
Unterrichtsverfahren 107.
Unterrichtszeit 83.

Verband vaterländischer Frauenvereine 146.
Verwaltung 58.
Vorklassen 137.
Vorträge 36.

Waldeck 52, 84, 91.
Wanderkochkurse 151, 165.
Westpreußen 49, 51.
Wiesbaden 146.
Winterschule 18.
Württemberg 27, 62, 65, 81, 88, 90, 99, 116, 127, 144, 151, 167.

Zeichenschulen 25.
Zeichnen 135.
Zentralstelle 71.
Zimmersche Töchterheime 152.
Zucht 94.
Zwang 19, 23, 27.

Sammlung Göschen

In elegantem Leinwandband 80 Pf.

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig.

Verzeichnis der bis jetzt erschienenen Bände.

Ackerbau- u. Pflanzenbaulehre von Dr. Paul Rippert in Berlin u. Ernst Langenbeck in Bochum. Nr. 232.

Agrikulturchemie. I: Pflanzenernährung v. Dr. Karl Grauer. Nr. 329.

Agrikulturchemische Kontrollwesen, Das, von Dr. Paul Krische in Göttingen. Nr. 304.

Akustik. Theoret. Physik I. Teil: Mechanik u. Akustik. Von Dr. Gust. Jäger, Prof an der Univers. Wien. Mit 19 Abbild. Nr. 76.

— **Musikalische,** v. Dr. Karl L. Schäfer, Dozent an der Univers. Berlin. Mit 35 Abbild. Nr. 21.

Algebra. Arithmetik u. Algebra v. Dr. H. Schubert, Prof. a. d. Gelehrtenschule d. Johanneums in Hamburg. Nr. 47.

Alpen, Die, von Dr. Rob. Sieger, Prof. an der Universität Graz. Mit 19 Abbild. u. 1 Karte. Nr. 129.

Altertümer, Die deutschen, v. Dr. Franz Fuhse, Direktor d. städt. Museums in Braunschweig. Mit 70 Abb. Nr. 124.

Altertumskunde, Griechische, von Prof. Dr. Rich. Maisch, neubearb. von Rektor Dr. Franz Pohlhammer. Mit 9 Vollbildern. Nr. 16.

— **Römische,** von Dr. Leo Bloch in Wien. Mit 8 Vollb. Nr. 45.

Amphibien siehe: Tierreich III.

Analyse, Techn.-Chem., von Dr. G. Lunge, Prof. a. d. Eidgen. Polytechn. Schule i. Zürich. Mit 16 Abb. Nr. 195.

Analysis, Höhere, I: Differentialrechnung. Von Dr. Frdr. Junker, Prof. am Karlsgymnasium in Stuttgart. Mit 68 Fig. Nr. 87.

— — Repetitorium und Aufgabensammlung z. Differentialrechnung v. Dr. Friedr. Junker, Prof. am Karlsgymnasium in Stuttgart. Mit 46 Fig. Nr. 146.

— — II: Integralrechnung. Von Dr. Friedr. Junker, Prof. am Karlsgymnasium i. Stuttgart. M. 89 Fig. Nr. 88.

Analysis, Höhere, Repetitorium und Aufgabensammlung zur Integralrechnung von Dr. Friedr. Junker, Prof. am Karlsgymnasium in Stuttgart. Mit 50 Fig. Nr. 147.

— **Niedere,** von Prof. Dr. Benedikt Sporer in Ehingen. Mit 5 Fig. Nr. 53.

Arbeiterfrage, Die gewerbliche, von Werner Sombart, Prof. an der Handelshochschule Berlin. Nr. 209.

Arbeiterversicherung, Die, v. Prof. Dr. Alfred Manes in Berlin. Nr. 267.

Arithmetik und Algebra von Dr. Herm. Schubert, Prof. an der Gelehrtenschule des Johanneums in Hamburg. Nr. 47.

— — Beispielsammlung zur Arithmetik u. Algebra v. Dr. Hermann Schubert, Prof. an der Gelehrtenschule des Johanneums in Hamburg. Nr. 48.

Armenwesen u. Armenfürsorge. Einführung in die soziale Hilfsarbeit von Dr. Adolf Weber in Bonn. Nr. 346.

Ästhetik. Allgemeine, von Prof. Dr. Max Diez, Lehrer an d. Kgl. Akademie der bildenden Künste in Stuttgart. Nr. 300.

Astronomie. Größe, Bewegung und Entfernung der Himmelskörper von A. F. Möbius, neu bearb. v. Dr. W. F. Wislicenus, Prof. a. d. Univers. Straßburg. Mit 36 Abb. u. 1 Sternk. Nr. 11.

Astrophysik. Die Beschaffenheit der Himmelskörper von Dr. Walter F. Wislicenus, Prof. an der Universität Straßburg. Mit 11 Abbild. Nr. 91.

Aufgabensammlg. z. Analyt. Geometrie d. Ebene v. O. Th. Bürklen, Prof. am Realgymnasium in Schw.-Gmünd. Mit 32 Figuren. Nr. 256.

— — **d. Raumes** von O. Th. Bürklen, Prof. am Realgymnasium in Schw.-Gmünd. Mit 8 Fig. Nr. 309.

— **Physikalische,** v. G. Mahler, Prof. der Mathem. u. Physik am Gymnas. in Ulm. Mit d. Resultaten. Nr. 243.

Aufsatzentwürfe von Oberstudienrat Dr. L. W. Straub, Rektor des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums in Stuttgart. Nr. 17.

Ausgleichungsrechnung nach der Methode der kleinsten Quadrate von Wilh. Weitbrecht, Prof. der Geodäsie in Stuttgart. Mit 15 Figuren und 2 Tafeln. Nr 302.

Bade- und Schwimmanstalten, Oeffentliche, von Dr. Karl Wolff, Stadt-Oberbaurat in Hannover. Mit 50 Fig. Nr. 380.

Baukunst, Die, des Abendlandes von Dr. K. Schäfer, Assistent am Gewerbemuseum in Bremen. Mit 22 Abbild. Nr. 74.

Betriebskraft, Die zweckmäßigste, von Friedrich Barth, Oberingenieur in Nürnberg. 1. Teil: Die mit Dampf betriebenen Motoren nebst 22 Tabellen über ihre Anschaffungs- u. Betriebskosten. M 14 Abb. Nr. 224.

— — 2. Teil: Verschiedene Motoren nebst 22 Tabellen über ihre Anschaffungs- und Betriebskosten. Mit 29 Abbild. Nr. 225.

Bewegungsspiele von Dr. E. Kohlrausch, Prof. am Kgl. Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover. Mit 15 Abbild. Nr. 96.

Biologie der Pflanzen von Dr. W. Migula, Prof. an der Forstakademie Eisenach. Mit 50 Abbild. Nr. 127.

Biologie der Tiere, Abriß der, von Dr. Heinr. Simroth, Prof. an der Universität Leipzig. Nr. 131.

Bleicherei siehe: Textil-Industrie III.

Brauereiwesen I: Mälzerei von Dr. Paul Dreverhoff, Direktor d. Brauer- u. Mälzerschule zu Grimma. Mit 16 Abbild. Nr. 303.

Buchführung in einfachen und doppelten Posten von Rob. Stern, Oberlehrer der Öffentl. Handelslehranst. u. Doz. d. Handelshochschule z. Leipzig. Mit vielen Formularen. Nr. 116.

Buddha von Prof. Dr. Edmund Hardy. Nr. 174.

Burgenkunde, Abriß der, von Hofrat Dr. Otto Piper in München. Mit 30 Abbild. Nr. 119.

Chemie, Allgemeine und physikalische, von Dr. Max Rudolphi, Prof. a. d. Techn. Hochschule in Darmstadt. Mit 22 Fig. Nr. 71.

Chemie, Analytische, von Dr. Johannes Hoppe. I: Theorie und Gang der Analyse. Nr. 247.

— — II: Reaktion der Metalloide und Metalle. Nr. 248.

— **Anorganische**, von Dr. Jos. Klein in Mannheim. Nr. 87.

— — siehe auch: Metalle. — Metalloide.

Chemie, Geschichte der, von Dr. Hugo Bauer, Assistent am chem. Laboratorium der Kgl. Technischen Hochschule Stuttgart. I: Von den ältesten Zeiten bis zur Verbrennungstheorie von Lavoisier. Nr. 264.

— II: Von Lavoisier bis zur Gegenwart. Nr. 265.

— **der Kohlenstoffverbindungen** von Dr. Hugo Bauer, Assistent am chem. Laboratorium der Kgl. Techn. Hochschule Stuttgart. I. II: Aliphatische Verbindungen. 2 Teile. Nr. 191. 192.

— — III: Karbocyklische Verbindungen. Nr. 193.

— — IV: Heterocyklische Verbindungen. Nr. 194.

— **Organische**, von Dr. Jos. Klein in Mannheim. Nr. 88.

— **Physiologische**, von Dr. med. A. Legahn in Berlin. I: Assimilation. Mit 2 Tafeln. Nr. 240.

— — II: Dissimilation. Mit einer Tafel. Nr. 241.

Chemisch-Technische Analyse von Dr. C. Lunge, Prof. an der Eidgenöss. Polytechn. Schule in Zürich. Mit 16 Abbild. Nr. 195.

Christentum. Die Entwicklung des Christentums innerhalb des Neuen Testaments. Von Prof. Dr. Lic. Carl Clemen. Nr. 383.

Dampfkessel, Die. Kurzgefaßtes Lehrbuch mit Beispielen für das Selbststudium u. d. praktischen Gebrauch von Friedrich Barth, Oberingenieur in Nürnberg. Mit 67 Fig. Nr. 9.

Dampfmaschine, Die. Kurzgefaßtes Lehrbuch m. Beispielen für das Selbststudium und den prakt. Gebrauch von Friedrich Barth, Oberingenieur in Nürnberg. Mit 67 Fig. Nr. 8.

Dampfturbinen, Die, ihre Wirkungsweise und Konstruktion von Ingenieur Hermann Wilda, Oberlehrer am staatl. Technikum in Bremen. Mit 104 Abbild. Nr. 274.

Dichtungen a. mittelhochdeutscher Frühzeit. In Auswahl m. Einltg. u. Wörterb. herausgegeb. v. Dr. Herm. Jantzen, Direktor der Königin Luise-Schule in Königsberg i. Pr. Nr. 137.

Dietrichepen. Kudrun u. Dietrichepen. Mit Einleitung und Wörterbuch von Dr. O. L. Jiriczek, Prof. an der Univers. Münster. Nr. 10.

Differentialrechnung von Dr. Frdr. Junker, Prof. a. Karlsgymnasium in Stuttgart. Mit 68 Fig. Nr. 87.

— Repetitorium u. Aufgabensammlung z. Differentialrechnung von Dr. Frdr. Junker, Prof. am Karlsgymnasium in Stuttgart. Mit 46 Fig. Nr. 146.

Eddalieder mit Grammatik, Übersetzung und Erläuterungen von Dr. Wilhelm Ranisch, Gymnasial-Oberlehrer in Osnabrück. Nr. 171.

Eisenbetonbau, Der, von Reg.-Baumeister Karl Rößle. Mit 75 Abbildungen. Nr. 349.

Eisenhüttenkunde von A. Krauß, dipl. Hüttening. I. Teil: Das Roheisen. Mit 17 Fig. u. 4 Tafeln. Nr. 152.

— II. Teil: Das Schmiedeisen. Mit 25 Figuren und 5 Tafeln. Nr. 153.

Eisenkonstruktionen im Hochbau von Ingenieur Karl Schindler in Meißen. Mit 115 Fig. Nr. 322.

Elektrizität. Theoret. Physik III. Teil: Elektrizität u. Magnetismus. Von Dr. Gust. Jäger, Prof. a. d. Univers. Wien. Mit 33 Abbildgn. Nr. 78.

Elektrochemie von Dr. Heinr. Danneel in Friedrichshagen. 1. Teil: Theoretische Elektrochemie und ihre physikalisch-chemischen Grundlagen. Mit 18 Fig. Nr. 252.

— — II. Teil: Experimentelle Elektrochemie, Meßmethoden, Leitfähigkeit, Lösungen. Mit 26 Fig. Nr. 253.

Elektrotechnik. Einführung in die moderne Gleich- und Wechselstromtechnik von J. Herrmann, Professor der Elektrotechnik an der Kgl. Techn. Hochschule Stuttgart. I: Die physikalischen Grundlagen. M. 47 Fig. Nr. 196.

— — II: Die Gleichstromtechnik. Mit 74 Fig. Nr. 197

— — III: Die Wechselstromtechnik. Mit 109 Fig. Nr. 198.

Entwicklung, Die, der sozialen Frage von Prof. Dr. Ferdinand Tönnies. Nr. 353.

Entwicklung, Die, des Christentums siehe: Christentum.

— **der Handfeuerwaffen** siehe: Handfeuerwaffen.

Entwicklungsgeschichte der Tiere von Dr. Johannes Meisenheimer, Prof. der Zoologie an der Universität Marburg. I: Furchung, Primitivanlagen, Larven, Formbildung, Embryonalhüllen. Mit 48 Fig. Nr. 378.

— — II: Organbildung. Mit 46 Fig. Nr. 379.

Epigonen, Die, des höfischen Epos. Auswahl aus deutschen Dichtungen des 13. Jahrhunderts von Dr. Viktor Junk, Aktuarius der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. Nr. 289.

Erdmagnetismus, Erdstrom, Polarlicht von Dr. A. Nippoldt jr., Mitglied des Königl. Preußischen Meteorologischen Instituts zu Potsdam. Mit 14 Abbild. und 3 Taf. Nr. 175.

Ethik von Professor Dr. Thomas Achelis in Bremen. Nr. 90.

Exkursionsflora von Deutschland zum Bestimmen der häufigeren in Deutschland wildwachsenden Pflanzen von Dr. W. Migula, Professor an der Forstakademie Eisenach. 1. Teil. Mit 50 Abbild. Nr. 268.

— — 2. Teil. Mit 50 Abbild. Nr. 269.

Explosivstoffe. Einführung in die Chemie der explosiven Vorgänge von Dr. H. Brunswig in Neubabelsberg. Mit 6 Abbild. u. 12 Tab. Nr. 333.

Familienrecht. Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Viertes Buch: Familienrecht von Dr. Heinrich Titze, Prof. a. d. Univ. Göttingen. Nr. 806.

Färberei siehe: Textil-Industrie III.

Feldgeschütz, Das moderne, I: Die Entwicklung des Feldgeschützes seit Einführung des gezogenen Infanteriegewehrs bis einschließlich der Erfindung des rauchlosen Pulvers, etwa 1850 bis 1890, von Oberstleutnant W. Heydenreich, Militärlehrer an der Militärtechn. Akademie in Berlin. Mit 1 Abbild. Nr. 306.

Feldgeschütz, Das moderne, II: Die Entwicklung des heutigen Feldgeschützes auf Grund der Erfindung des rauchlosen Pulvers, etwa 1890 bis zur Gegenwart, von Oberstleutnant W. Heydenreich, Militärlehrer an der Militärtechn. Akademie in Berlin. Mit 11 Abbild. Nr. 307.

Fernsprechwesen, Das, von Dr. Ludwig Kellstab in Berlin. Mit 47 Fig. und 1 Tafel. Nr. 155.

Festigkeitslehre von W. Hauber, Diplom-Ingenieur. M. 56 Fig. Nr. 288.

Fette, Die, und Öle sowie die Seifen- u. Kerzenfabrikation und die Harze, Lacke, Firnisse mit ihren wichtigsten Hilfsstoffen von Dr. Karl Braun in Berlin. I: Einführung in die Chemie, Besprechung einiger Salze und die Fette und Öle. Nr. 335.

— — II: Die Seifenfabrikation, die Seifenanalyse und die Kerzenfabrikation. Mit 25 Abbild. Nr. 336.

— — III: Harze, Lacke, Firnisse. Nr. 337.

Filzfabrikation siehe: Textil-Industrie II.

Finanzwissenschaft v. Präsident Dr. R. van der Borght in Berlin. I: Allgemeiner Teil. Nr. 148.

— — II: Besonderer Teil (Steuerlehre). Nr. 391.

Firnisse siehe: Fette und Öle III.

Fische. Das Tierreich IV: Fische von Privatdozent Dr. Max Rauther in Gießen. Mit 37 Abbild. Nr. 356.

Fischerei und Fischzucht v. Dr. Karl Eckstein, Prof. an der Forstakademie Eberswalde, Abteilungsdirigent bei der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens. Nr. 159.

Formelsammlung, Mathemat., u. Repetitorium d. Mathematik, enth. die wichtigsten Formeln und Lehrsätze d. Arithmetik, Algebra, algebraischen Analysis, ebenen Geometrie, Stereometrie, ebenen u. sphärischen Trigonometrie, math. Geographie, analyt. Geometrie d. Ebene u. d. Raumes, d. Different.- u. Integralrechn. v. O. Th. Bürklen, Prof. am Kgl. Realgymn. in Schw.-Gmünd. Mit 18 Fig. Nr. 51.

— **Physikalische,** von G. Mahler, Prof. a. Gymn. in Ulm. Mit 65 Fig. Nr. 136.

Forstwissenschaft von Dr. Ad. Schwappach, Professor an der Forstakademie Eberswalde, Abteilungsdirigent bei der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens. Nr. 106.

Fremdwort, Das, im Deutschen von Dr. Rud. Kleinpaul in Leipzig. Nr. 55.

Fremdwörterbuch, Deutsches, von Dr. Rud. Kleinpaul in Leipzig. Nr. 273.

Gardinenfabrikation siehe: Textil-Industrie II.

Gaskraftmaschinen, Die, von Ing. Alfred Kirschke in Halle a. S. Mit 56 Figuren. Nr. 316.

Genossenschaftswesen, Das, in Deutschland. Von Dr. Otto Lindecke, Sekretär des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften. Nr. 384.

Geodäsie von Dr. C. Reinhertz, Prof. an der Techn. Hochschule Hannover. Mit 66 Abbild. Nr. 102.

Geographie, Astronomische, von Dr. Siegm. Günther, Prof. an der Techn Hochschule in München. Mit 52 Abbild. Nr. 92.

— **Physische,** von Dr. Siegm. Günther, Prof. an der Königl. Techn. Hochschule in München. Mit 32 Abbild. Nr. 26.

— s. auch: Landeskunde. — Länderkunde.

Geologie in kurzem Auszug für Schulen und zur Selbstbelehrung zusammengestellt von Prof Dr. Eberh. Fraas in Stuttgart. Mit 16 Abbild. und 4 Taf. mit 51 Fig. Nr. 13.

Geometrie, Analytische, der Ebene von Prof Dr. M. Simon in Straßburg. Mit 57 Fig. Nr. 65.

— — **Aufgabensammlung zur Analytischen Geometrie der Ebene** von O. Th. Bürklen, Prof. am Kgl. Realgymnasium in Schwäb.-Gmünd. Mit 32 Fig. Nr. 256.

— **Analytische, des Raumes** von Prof. Dr. M. Simon in Straßburg. Mit 28 Abbild. Nr. 89.

— — **Aufgabensammlung z. Analyt. Geometrie d. Raumes** von O. Th. Bürklen, Prof. a. Realgymn. i. Schwäb.-Gmünd. M. 8 Fig. Nr. 309.

— **Darstellende,** von Dr. Robert Haußner, Prof. an der Univ. Jena. I. Mit 110 Fig. Nr. 142.

Geometrie, Analyt., Aufgabensammlung z. Analytischen Geometrie der Ebene, von G. Mahler, Prof. am Gymnasium in Ulm. Mit 111 zweifarb. Fig. Nr. 41.

— **Projektive**, in synthet. Behandlung von Dr. Karl Doehlemann, Professor an der Universität München. Mit 91 Fig. Nr. 72.

Geschichte, Badische, von Dr. Karl Brunner, Prof. am Gymnasium in Pforzheim und Privatdozent der Geschichte an der Techn. Hochschule in Karlsruhe. Nr. 230.

— **der Christlichen Balkanstaaten** (Bulgarien, Serbien, Rumänien, Montenegro, Griechenland) von Dr. K. Roth in Kempten. Nr. 331.

— **Bayerische**, von Dr. Hans Ockel in Augsburg. Nr. 160.

— **des Byzantinischen Reiches** von Dr. K. Roth in Kempten. Nr. 190.

— **Deutsche, I: Mittelalter** (bis 1519) von Dr. F. Kurze, Prof. am Kgl. Luisengymn. in Berlin. Nr. 33.

— — **II: Zeitalter der Reformation und der Religionskriege** (1500—1648) von Dr. F. Kurze, Professor am Königl. Luisengymnasium in Berlin. Nr. 34.

— — **III: Vom Westfälischen Frieden bis zur Auflösung des alten Reichs** (1648—1806) von Dr. F. Kurze, Prof am Kgl. Luisengymnasium in Berlin. Nr. 35.

— — siehe auch: Quellenkunde.

— **Englische**, von Prof. L. Gerber, Oberlehrer in Düsseldorf. Nr. 375.

— **Französische**, von Dr. R. Sternfeld, Prof. a. d. Universf. Berlin. Nr. 85.

— **Griechische**, von Dr. Heinrich Swoboda, Prof. an der deutschen Universf. Prag. Nr. 49.

— **des 19. Jahrhunderts** v. Oskar Jäger, o. Honorarprofessor an der Universf. Bonn. 1. Bdchn.: 1800—1852. Nr. 216.

— — 2. Bdchn.: 1853 bis Ende d. Jahrh. Nr. 217.

— **Israels** bis auf die griech. Zeit von Lic. Dr. J. Benzinger. Nr. 231.

Geschichte Lothringens, v. Dr. Hermann Derichsweiler, Geh. Regierungsrat in Straßburg. Nr. 6.

— **des alten Morgenlandes** von Dr. Fr. Hommel, Prof. a. d. Universf. München. M. 9 Bild. u. 1 Kart. Nr. 43.

— **Österreichische**, I: Von der Urzeit bis zum Tode König Albrechts II. (1439) von Professor Dr. Franz von Krones, neubearbeitet von Dr. Karl Uhlirz, Prof. an der Univ. Graz. Mit 11 Stammtaf. Nr. 104.

— — II: Vom Tode König Albrechts II. bis zum Westfälischen Frieden (1440 bis 1648), von Prof. Dr. Franz von Krones, neubearbeitet von Dr. Karl Uhlirz, Prof. an der Univ. Graz. Mit 3 Stammtafeln. Nr. 105.

— **Polnische**, v. Dr. Clemens Brandenburger in Posen. Nr. 338.

— **Römische**, von Realgymnasial-Dir. Dr. Jul. Koch in Grunewald. Nr. 19.

— **Russische**, v. Dr. Wilh. Reeb, Oberl. am Ostergymnasium in Mainz. Nr. 4.

— **Sächsische**, von Professor Otto Kaemmel, Rektor des Nikolaigymnasiums zu Leipzig. Nr. 100.

— **Schweizerische**, von Dr. K. Dändliker, Prof. a. d. Univ. Zürich. Nr. 188.

— **Spanische**, von Dr. Gustav Diercks. Nr. 266.

— **Thüringische**, von Dr. Ernst Devrient in Jena. Nr. 352.

— **der Chemie** siehe: Chemie.

— **der Malerei** siehe: Malerei.

— **der Mathematik** s.: Mathematik.

— **der Musik** siehe: Musik.

— **der Pädagogik** siehe: Pädagogik.

— **der Philologie** s.: Philologie.

— **der Physik** siehe: Physik.

— **des deutschen Romans** s.: Roman.

— **der Seemacht** s.: Seemacht.

— **der deutschen Sprache** siehe: Grammatik, Deutsche.

— **des deutschen Unterrichtswesens** siehe: Unterrichtswesen.

— **des Zeitungswesens** s.: Zeitungswesen.

— **der Zoologie** siehe: Zoologie.

Geschichtswissenschaft, Einleitung in die, von Dr. Ernst Bernheim, Prof. an der Universf. Greifswald. Nr. 270.

Geschütze, Die modernen, der Fußartillerie. I: Vom Auftreten der gezogenen Geschütze bis zur Verwendung des rauchschwachen Pulvers 1850—1890 v. Mummenhoff, Major beim Stabe des Fußartillerie-Regiments Generalfeldzeugmeister (Brandenburgisches Nr. 3). Mit 50 Textbildern. Nr. 334.

— — II: Die Entwicklung der heutigen Geschütze der Fußartillerie seit Einführung des rauchschwachen Pulvers 1890 bis zur Gegenwart. Mit 31 Textbildern. Nr. 362.

Gesetzbuch, Bürgerliches, siehe: Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Gesundheitslehre. Der menschliche Körper, sein Bau und seine Tätigkeiten, von E. Rebmann, Oberschulrat in Karlsruhe. Mit Gesundheitslehre von Dr. med. H. Seiler. Mit 47 Abb. u. 1 Taf. Nr. 18.

Gewerbehygiene von Dr. E. Roth in Potsdam. Nr. 350.

Gewerbewesen von Werner Sombart, Prof. an d. Handelshochschule Berlin. I. II. Nr. 203. 204.

Gewichtswesen. Maß-, Münz- und Gewichtswesen von Dr. Aug. Blind, Prof. an der Handelsschule in Köln. Nr. 283.

Gleichstrommaschine, Die, von C. Kinzbrunner, Ingenieur und Dozent für Elektrotechnik an der Municipal School of Technology in Manchester. Mit 78 Fig. Nr. 267.

Gletscherkunde von Dr. Fritz Machaček in Wien. Mit 5 Abbild. im Text und 11 Taf. Nr. 154.

Gottfried von Straßburg. Hartmann von Aue, Wolfram von Eschenbach u. Gottfried von Straßburg. Auswahl aus dem höf. Epos mit Anmerkungen und Wörterbuch von Dr. K. Marold, Prof. am Kgl. Friedrichskollegium zu Königsberg i. Pr. Nr. 22.

Grammatik, Deutsche, und kurze Geschichte der deutschen Sprache von Schulrat Professor Dr. O. Lyon in Dresden. Nr. 20.

— **Griechische,** I: Formenlehre von Dr. Hans Meltzer, Prof. an der Klosterschule zu Maulbronn. Nr. 117.

— — II: Bedeutungslehre und Syntax von Dr. Hans Meltzer, Prof. an der Klosterschule zu Maulbronn. Nr. 118.

Grammatik, Lateinische. Grundriß der lateinischen Sprachlehre von Prof. Dr. W. Dotsch in Magdeburg. Nr. 82.

— **Mittelhochdeutsche.** Der Nibelunge Nôt in Auswahl und mittelhochdeutsche Grammatik mit kurzem Wörterbuch von Dr. W. Golther, Prof. an der Univers. Rostock. Nr. 1.

— **Russische,** von Dr. Erich Berneker, Prof. an der Univers. Prag. Nr. 66.

— — siehe auch: Russisches Gesprächsbuch. — Lesebuch.

Handelskorrespondenz, Deutsche, von Prof. Th. de Beaux, Officier de l'Instruction Publique. Nr. 182.

— **Englische,** von E. E. Whitfield, M. A., Oberlehrer an King Edward VII Grammar School in King's Lynn. Nr. 237.

— **Französische,** von Professor Th. de Beaux, Officier de l'Instruction Publique. Nr. 183.

— **Italienische,** von Prof. Alberto de Beaux, Oberlehrer am Kgl. Institut S. S. Annunziata in Florenz. Nr. 219.

— **Russische,** von Dr. Theodor von Kawranzky in Leipzig Nr. 315.

— **Spanische,** von Dr. Alfredo Nadal de Mariezcurrena. Nr. 295.

Handelspolitik, Auswärtige, von Dr. Heinr. Sieveking, Prof. an der Univers. Marburg. Nr. 245.

Handelswesen, Das, von Geh. Oberregierungsrat Dr. Wilh. Lexis, Prof. a. d. Univers. Göttingen. I: Das Handelspersonal und der Warenhandel. Nr. 296.

— — II: Die Effektenbörse und die innere Handelspolitik. Nr. 297.

Handfeuerwaffen, Die Entwicklung der, seit der Mitte des 19. Jahrhunderts und ihr heutiger Stand von G. Wrzodek, Oberleutnant im Infanterie-Regiment Freiherr Hiller von Gärtringen (4. Posensches) Nr. 59 und Assistent der Königl. Gewehr-Prüfungskommission. Mit 21 Abb. Nr. 366.

Harmonielehre von A. Halm. Mit vielen Notenbeilagen. Nr. 120.

Hartmann von Aue, Wolfram von Eschenbach und **Gottfried von Straßburg.** Auswahl aus dem höfischen Epos mit Anmerkungen und Wörterbuch von Dr. K. Marold, Prof. am Königlichen Friedrichskollegium zu Königsberg i. Pr. Nr. 22.

Harze, Lacke, Firnisse von Dr. Karl Braun in Berlin. (Die Fette und Öle III.) Nr. 337.

Hauptliteraturen, Die, d. Orients v. Dr. M. Haberlandt, Privatdoz. a. d. Univers. Wien. I. II. Nr. 162. 163.

Heizung und Lüftung von Ingenieur Johannes Körting in Düsseldorf. I.: Das Wesen und die Berechnung der Heizungs- und Lüftungsanlagen. Mit 34 Fig. Nr. 342.

— — II.: Die Ausführung der Heizungs- und Lüftungsanlagen. Mit 191 Fig. Nr. 343.

Heldensage, Die deutsche, von Dr. Otto Luitpold Jiriczek, Prof. an der Univers. Münster. Nr. 32.

— siehe auch: Mythologie.

Hygiene des Städtebaus, Die, von Professor H. Chr. Nußbaum in Hannover. Mit 30 Abb. Nr. 348.

— **des Wohnungswesens** von Prof. H. Chr. Nußbaum in Hannover. Mit 5 Abbild. Nr. 363.

Industrie, Anorganische Chemische, v. Dr. Gust. Rauter in Charlottenburg. I: Die Leblancsodaindustrie und ihre Nebenzweige. Mit 12 Taf. Nr. 205.

— — II: Salinenwesen, Kalisalze, Düngerindustrie und Verwandtes. Mit 6 Taf. Nr. 206.

— — III: Anorganische Chemische Präparate. Mit 6 Tafeln. Nr. 207.

Industrie der Silikate, der künstl. Bausteine und des Mörtels. I: Glas und keramische Industrie von Dr. Gustav Rauter in Charlottenburg. Mit 12 Taf. Nr. 283.

— — II: Die Industrie der künstlichen Bausteine und des Mörtels. Mit 12 Taf. Nr. 234.

Infektionskrankheiten, Die, und ihre Verhütung von Stabsarzt Dr. W. Hoffmann in Berlin. Mit 12 vom Verfasser gezeichneten Abbildung. u. einer Fiebertafel. Nr 327.

Integralrechnung von Dr. Friedr. Junker, Prof. am Karlsgymn. in Stuttgart. Mit 89 Fig. Nr. 88.

— Repetitorium u. Aufgabensammlung zur Integralrechnung v. Dr. Friedrich Junker, Prof. am Karlsgymn. in Stuttgart. Mit 52 Fig. Nr. 147.

Kartenkunde, geschichtlich dargestellt von E. Gelcich, Direktor der k. k. Nautischen Schule in Lussinpiccolo und F. Sauter, Prof. am Realgymn. in Ulm, neu beard. von Dr. Paul Dinse, Assistent der Gesellschaft für Erdkunde in Berlin. Mit 70 Abbild. Nr. 30.

Kerzenfabrikation siehe: Fette und Öle II.

Kirchenlied. Martin Luther, Thom. Murner, und das Kirchenlied des 16. Jahrhunderts. Ausgewählt und mit Einleitungen und Anmerkungen versehen von Prof. G. Berlit, Oberlehrer am Nikolaigymnasium zu Leipzig. Nr. 7.

Kirchenrecht von Dr. Emil Sehling, ord. Professor d. Rechte in Erlangen. Nr. 377.

Klimakunde I: Allgemeine Klimalehre von Prof. Dr. W. Köppen, Meteorologe der Seewarte Hamburg. Mit 7 Taf. und 2 Fig. Nr. 114.

Kolonialgeschichte von Dr. Dietrich Schäfer, Prof. der Geschichte an der Univers. Berlin. Nr. 156.

Kolonialrecht, Deutsches, von Dr. H. Edler von Hoffmann, Privatdoz. an der Univers. Göttingen. Nr. 318.

Kompositionslehre. Musikalische Formenlehre von Stephan Krehl. I. II. Mit vielen Notenbeispielen. Nr. 149. 150.

Kontrollwesen, Das agrikulturchemische, von Dr. Paul Krische in Göttingen. Nr. 304.

Körper, der menschliche, sein Bau und seine Tätigkeiten, von E. Rebmann, Oberschulrat in Karlsruhe. Mit Gesundheitslehre von Dr. med. H. Seiler. Mit 47 Abbild. und 1 Taf. Nr. 18.

Kostenanschlag siehe: Veranschlagen.

Kristallographie von Dr. W. Bruhns, Prof. an der Univers. Straßburg. Mit 190 Abbild. Nr. 210.

Kudrun und Dietrichepen. Mit Einleitung und Wörterbuch von Dr. O. L. Jiriczek, Prof. an der Univers. Münster. Nr. 10.

— — siehe auch: Leben, Deutsches, im 12. Jahrhundert.

Kultur, Die, der Renaissance. Gesittung, Forschung, Dichtung von Dr. Robert F. Arnold, Privatdozent an der Univers. Wien. Nr. 189.

Kulturgeschichte, Deutsche, von Dr. Reinh. Günther. Nr. 56.

Künste, Die graphischen, von Carl Rampmann, Fachlehrer a. d. k. k. Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien. Mit zahlreichen Abbild. und Beilagen. Nr. 75.

Kurzschrift siehe: Stenographie.

Lacke siehe: Fette und Öle III.

Länderkunde von Europa von Dr. Franz Heiderich, Prof. am Francisco-Josephinum in Mödling. Mit 14 Textkärtchen und Diagrammen und einer Karte der Alpeneinteilung. Nr. 62.

— **der außereuropäischen Erdteile** von Dr. Franz Heiderich, Professor a. Francisco-Josephinum in Mödling. Mit 11 Textkärtchen und Profil. Nr. 63.

Landeskunde u. Wirtschaftsgeographie d. Festland. Australien von Dr. Kurt Hassert, Professor der Geographie an d. Handels-Hochschule in Köln. Mit 8 Abbild., 6 graphisch. Tabellen und 1 Karte. Nr. 319.

Landeskunde von Baden von Prof. Dr. O. Kienitz in Karlsruhe. Mit Profil, Abbild. und 1 Karte. Nr. 199.

— **des Königreichs Bayern** von Dr. W. Götz, Prof. an d. Kgl. Techn. Hochschule München. Mit Profilen, Abbild. u. 1 Karte. Nr. 176.

— **von Britisch-Nordamerika** von Prof. Dr. A. Oppel in Bremen. Mit 13 Abbild. und 1 Karte. Nr. 284.

— **von Elsaß-Lothringen** von Prof. Dr. K. Langenbeck in Straßburg i. E. Mit 11 Abbildgn. u. 1 Karte. Nr. 215.

— **der Iberischen Halbinsel** von Dr. Fritz Regel, Prof. an der Univers. Würzburg. Mit 8 Kärtchen und 8 Abbild. im Text und 1 Karte in Farbendruck. Nr. 235.

— **von Österreich-Ungarn** von Dr. Alfred Grund, Professor an der Univers. Berlin. Mit 10 Textillustration. und 1 Karte. Nr. 244.

— **des Europäischen Rußlands nebst Finnlands** von Professor Dr. A. Philippson in Halle a. S. Nr. 359.

— **des Königreichs Sachsen** v. Dr. J. Zemmrich, Oberlehrer am Realgymnas. in Plauen. Mit 12 Abbild. u. 1 Karte. Nr. 258.

Landeskunde von Skandinavien (Schweden, Norwegen und Dänemark) von Heinrich Kerp, Lehrer am Gymnasium und Lehrer der Erdkunde am Comenius-Seminar zu Bonn. Mit 11 Abbild. und 1 Karte. Nr. 202.

— **des Königreichs Württemberg** v. Dr. Kurt Hassert, Prof. d. Geographie an der Handelshochschule in Köln. Mit 16 Vollbild. u. 1 Karte. Nr. 157.

Landes- u. Volkskunde Palästinas von Lic. Dr. Gustav Hölscher in Halle. Mit 8 Vollbild. u. 1 Karte. Nr. 345.

Landwirtschaftliche Betriebslehre von Ernst Langenbeck in Bochum. Nr. 227.

Leben, Deutsches, im 12. u. 13. Jahrhundert. Realkommentar zu den Volks- und Kunstepen und zum Minnesang. Von Prof. Dr. Jul. Dieffenbacher in Freiburg i. B. 1. Teil: Öffentliches Leben. Mit zahlreichen Abbildungen. Nr. 93.

— — 2. Teil: Privatleben. Mit zahlreichen Abbildungen. Nr. 328.

Lessings Emilia Galotti. Mit Einleitung und Anmerkungen von Prof. Dr. W. Votsch. Nr. 2.

— **Minna v. Barnhelm.** Mit Anm. von Dr. Tomaschek. Nr. 5.

Licht. Theoretische Physik II. Teil: Licht und Wärme. Von Dr. Gust. Jäger, Prof. an der Univers. Wien. Mit 47 Abbild. Nr. 77.

Literatur, Althochdeutsche, mit Grammatik, Übersetzung und Erläuterungen von Th. Schauffler, Prof. am Realgymnasium in Ulm. Nr. 28.

Literaturdenkmäler des 14. u. 15. Jahrhunderts. Ausgewählt und erläutert von Dr. Hermann Jantzen, Direktor der Königin Luise-Schule in Königsberg i. Pr. Nr. 181.

— **des 16. Jahrhunderts I: Martin Luther, Thom. Murner u. das Kirchenlied des 16. Jahrhunderts.** Ausgewählt und mit Einleitungen und Anmerkungen versehen von Prof. G. Berlit, Oberlehrer am Nikolaigymnasium zu Leipzig. Nr. 7.

— — **II: Hans Sachs.** Ausgewählt und erläutert von Prof. Dr. Jul. Sahr. Nr. 24.

Literaturdenkmäler des 16. Jahrhunderts III: Von Brant bis Kollenhagen: Brant, Hutten, Fischart, sowie Tierepos und Fabel. Ausgewählt und erläutert von Prof. Dr. Julius Sahr. Nr. 36.

— **Deutsche, des 17. und 18. Jahrhunderts** von Dr. Paul Legband in Berlin. Erster Teil. Nr. 364.

Literaturen, Die, des Orients. I. Teil: Die Literaturen Ostasiens und Indiens v. Dr. M. Haberlandt, Privatdozent an der Univers. Wien. Nr. 162.

— II. Teil: Die Literaturen der Perser, Semiten und Türken, von Dr. M. Haberlandt, Privatdozent an der Univers. Wien. Nr. 163.

Literaturgeschichte, Deutsche, von Dr. Max Koch, Professor an der Univers. Breslau. Nr. 31.

— **Deutsche, der Klassikerzeit** von Carl Weitbrecht, Prof. an der Techn. Hochschule Stuttgart. Nr. 161.

— **Deutsche, des 19. Jahrhunderts** v. Carl Weitbrecht, Prof. an d. Techn. Hochschule Stuttgart, neubearb. von Dr. Rich. Weitbrecht in Wimpfen. I. II. Nr. 184. 185.

— **Englische,** von Dr. Karl Weiser in Wien. Nr. 69.

— — Grundzüge und Haupttypen der englischen Literaturgeschichte von Dr. Arnold M. M. Schröer, Prof. an der Handelshochschule in Köln. 2 Teile. Nr. 286. 287.

— **Griechische,** mit Berücksichtigung der Geschichte der Wissenschaften von Dr. Alfred Gercke, Prof. an der Univers. Greifswald. Nr. 70.

— **Italienische,** von Dr. Karl Voßler, Prof. a. d. Univ. Heidelberg. Nr. 125.

— **Nordische,** I. Teil: Die isländische und norwegische Literatur des Mittelalters von Dr. Wolfgang Golther, Prof. an d. Univers. Rostock. Nr. 254.

— **Portugiesische,** von Dr. Karl von Reinhardstoettner, Prof. an der Kgl. Techn. Hochschule München. Nr. 218.

— **Römische,** von Dr. Hermann Joachim in Hamburg. Nr. 52.

— **Russische,** von Dr. Georg Polonskij in München. Nr. 166.

— **Slavische,** von Dr. Josef Karásek in Wien. 1. Teil: Ältere Literatur bis zur Wiedergeburt. Nr. 277.

— — 2. Teil: Das 19. Jahrh. Nr. 278.

Literaturgeschichte, Spanische, von Dr. Rudolf Beer in Wien. I. II. Nr. 167. 168.

Logarithmen. Vierstellige Tafeln und Gegentafeln für logarithmisches und trigonometrisches Rechnen in zwei Farben zusammengestellt von Dr. Hermann Schubert, Prof. an der Gelehrtenschule des Johanneums in Hamburg. Nr. 81.

Logik. Psychologie und Logik zur Einführung in die Philosophie v Dr. Th. Elsenhans. Mit 13 Fig. Nr. 14.

Luther, Martin, Thom. Murner und das Kirchenlied des 16. Jahrhunderts. Ausgewählt und mit Einleitungen und Anmerkungen versehen von Prof. G. Berlit, Oberlehrer am Nikolaigymnasium zu Leipzig. Nr. 7.

Magnetismus. Theoretische Physik III. Teil: Elektrizität und Magnetismus. Von Dr. Gustav Jäger, Prof. an der Univers. Wien. Mit 33 Abbild. Nr. 78.

Malerei, Geschichte der, I. II. III. IV. V. von Dr. Rich. Muther, Prof. an d. Univers. Breslau. Nr. 107—111.

Mälzerei. Brauereiwesen I: Mälzerei von Dr. P. Dreverhoff, Direktor der Öffentl. u. I. Sächs. Versuchsstat. für Brauerei u Mälzerei, sow. d. Brauer- u. Mälzerschule zu Grimma. Nr. 303.

Maschinenelemente, Die. Kurzgefaßtes Lehrbuch mit Beispielen für das Selbststudium und den prakt. Gebrauch von Fr. Barth, Oberingenieur in Nürnberg. Mit 86 Fig. Nr. 3.

Maßanalyse von Dr. Otto Röhm in Stuttgart. Mit 14 Fig. Nr. 221.

Maß-, Münz- und Gewichtswesen von Dr. August Blind, Prof. an der Handelsschule in Köln. Nr. 283.

Materialprüfungswesen. Einführ. i. d. mod. Technik d. Materialprüfung von K. Memmler, Diplomingenieur. Ständ. Mitarbeiter a. Kgl. Material-Prüfungsamte zu Groß-Lichterfelde. I: Materialeigenschaften. — Festigkeitsversuche. — Hilfsmittel f. Festigkeitsversuche. Mit 58 Fig. Nr. 311.

— — II: Metallprüfung u. Prüfung v. Hilfsmaterialien d. Maschinenbaues. — Baumaterialprüfung. — Papierprüfung. — Schmiermittelprüfung. — Einiges über Metallographie. Mit 31 Fig. Nr. 312.

Mathematik, Geschichte der, von Dr. A. Sturm, Professor am Obergymnasium in Seitenstetten. Nr. 226.

Mechanik. Theoret. Physik I. Teil: Mechanik und Akustik. Von Dr. Gustav Jäger, Prof. an der Univ. Wien. Mit 19 Abbild. Nr. 76.

Meereskunde, Physische, von Dr. Gerhard Schott, Abteilungsvorsteher an der Deutschen Seewarte in Hamburg. Mit 28 Abbild. im Text und 8 Taf. Nr. 112.

Messungsmethoden, Physikalische v. Dr. Wilhelm Bahrdt, Oberlehrer an der Oberrealschule in Groß-Lichterfelde. Mit 49 Fig. Nr. 301.

Metalle (Anorganische Chemie 2. Teil) v. Dr. Oskar Schmidt, dipl. Ingenieur, Assistent an der Königl. Baugewerkschule in Stuttgart. Nr. 212.

Metalloide (Anorganische Chemie 1. Teil) von Dr. Oskar Schmidt, dipl. Ingenieur, Assistent an der Kgl. Baugewerkschule in Stuttgart. Nr. 211.

Metallurgie von Dr. Aug. Geitz, diplom. Chemiker in München, I. II. Mit 21 Fig. Nr. 313. 314.

Meteorologie von Dr. W. Trabert, Prof. an der Univers. Innsbruck. Mit 49 Abbild. und 7 Taf. Nr. 54.

Militärstrafrecht von Dr. Max Ernst Mayer, Prof. an der Universität Straßburg i. E. 2 Bände. Nr. 371, 372.

Mineralogie von Dr. R. Brauns, Prof. an der Univers. Bonn. Mit 130 Abbild. Nr. 29.

Minnesang und Spruchdichtung. Walther von der Vogelweide mit Auswahl aus Minnesang und Spruchdichtung. Mit Anmerkungen und einem Wörterbuch von Otto Güntter, Prof. an der Oberrealschule und an der Techn. Hochschule in Stuttgart. Nr. 23.

Morphologie, Anatomie u. Physiologie der Pflanzen. Von Dr. W. Migula, Prof. a. d. Forstakademie Eisenach. Mit 50 Abbild. Nr. 141.

Münzwesen. Maß-, Münz- und Gewichtswesen von Dr. Aug. Blind, Prof. an der Handelsschule in Köln. Nr. 283.

Murner, Thomas. Martin Luther, Thomas Murner und das Kirchenlied des 16. Jahrh. Ausgewählt und mit Einleitungen und Anmerkungen versehen von Prof. G. Berlit, Oberl. am Nikolaigymn. zu Leipzig. Nr. 7.

Musik, Geschichte der alten und mittelalterlichen, von Dr. A. Möhler in Pfrungen. Zwei Bändchen. Mit zahlreichen Abbild. und Musikbeilagen. Nr. 121 und 347.

Musikalische Formenlehre (Kompositionslehre) v. Stephan Krehl. I. II. Mit vielen Notenbeispielen. Nr. 149. 150.

Musikästhetik von Dr. Karl Grunsky in Stuttgart. Nr. 344.

Musikgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts von Dr. K. Grunsky in Stuttgart. Nr. 239.

— **des 19. Jahrhunderts** von Dr. K. Grunsky in Stuttgart. I. II. Nr. 164. 165.

Musiklehre, Allgemeine, v. Stephan Krehl in Leipzig. Nr. 220.

Mythologie, Germanische, von Dr. Eugen Mogk, Prof. an der Univers. Leipzig. Nr. 15.

— **Griechische und römische**, von Dr. Herm. Steuding, Prof. am Kgl. Gymnasium in Wurzen. Nr. 27.

— siehe auch: Heldensage.

Nadelhölzer, Die, von Dr. F. W. Neger, Prof. an der Kgl. Forstakad. zu Tharandt. Mit 85 Abb., 5 Tab. und 3 Karten. Nr. 355.

Nautik. Kurzer Abriß des täglich an Bord von Handelsschiffen angewandten Teils der Schiffahrtskunde. Von Dr. Franz Schulze, Direktor der Navigations-Schule zu Lübeck. Mit 56 Abbild. Nr. 84.

Nibelunge, Der, Nöt in Auswahl und Mittelhochdeutsche Grammatik m. kurz. Wörterbuch v. Dr. W. Golther Prof. an der Univ. Rostock. Nr. 1.

— — siehe auch: Leben, Deutsches, im 12. Jahrhundert.

Nutzpflanzen von Prof. Dr. J. Behrens, Vorst. d. Großh. landwirtschaftl. Versuchsanst. Augustenberg. Mit 53 Fig. Nr. 123.

Pädagogik im Grundriß von Prof. Dr. W. Rein, Direktor des Pädagog. Seminars an der Univ. Jena. Nr. 12.

— **Geschichte der**, von Oberlehrer Dr. H. Weimer in Wiesbaden. Nr. 145.

Paläontologie v. Dr. Rud. Hoernes, Prof. an der Univ. Graz. Mit 87 Abbild. Nr. 95.

Parallelperspektive. Rechtwinklige und schiefwinklige Axonometrie von Prof. J. Vonderlinn in Münster. Mit 121 Fig. Nr. 260.

Perspektive nebst einem Anhang üb. Schattenkonstruktion und Parallelperspektive von Architekt Hans Freyberger, Oberl. an der Baugewerkschule Köln. Mit 88 Abbild. Nr. 57.

Petrographie von Dr. W. Bruhns, Prof. a. d. Univers. Straßburg i. E. Mit 15 Abbild. Nr. 178.

Pflanze, Die, ihr Bau und ihr Leben von Oberlehrer Dr. E. Dennert. Mit 96 Abbild. Nr. 44.

Pflanzenbiologie von Dr. W. Migula, Prof. a. d. Forstakademie Eisenach. Mit 50 Abbild. Nr. 127.

Pflanzenkrankheiten v. Dr. Werner Friedr. Bruck, Privatdozent in Gießen. Mit 1 farb. Taf. u. 45 Abbild. Nr. 310.

Pflanzen-Morphologie, -Anatomie und -Physiologie von Dr. W. Migula, Prof. an der Forstakad. Eisenach. Mit 50 Abbild. Nr. 141.

Pflanzenreich, Das. Einteilung des gesamten Pflanzenreichs mit den wichtigsten und bekanntesten Arten von Dr. F. Reinecke in Breslau und Dr. W. Migula, Prof. an der Forstakad. Eisenach. Mit 50 Fig. Nr. 122.

Pflanzenwelt, Die, der Gewässer von Dr. W. Migula, Prof. an der Forstakademie Eisenach. Mit 50 Abbild. Nr. 158.

Pharmakognosie. Von Apotheker F. Schmitthenner, Assistent am Botan. Institut der Technischen Hochschule Karlsruhe. Nr. 251.

Philologie, Geschichte der klassischen, von Dr. Wilh. Kroll, ord. Prof. an der Universität Münster in Westfalen. Nr. 367.

Philosophie, Einführung in die, von Dr. Max Wentscher, Prof. a. d. Univers. Königsberg. Nr. 281.

— Psychologie und Logik zur Einführ. in die Philosophie von Dr. Th. Elsenhans. Mit 13 Fig. Nr. 14.

Photographie, Die. Von H. Keßler, Prof. an der k. k. Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien. Mit 4 Taf. und 52 Abbild. Nr. 94.

Physik, Theoretische, von Dr. Gustav Jäger, Prof. der Physik an der Technischen Hochschule in Wien. I. Teil: Mechanik und Akustik. Mit 19 Abbild. Nr. 76.

— — II. Teil: Licht und Wärme. Mit 47 Abbild. Nr. 77.

— — III. Teil: Elektrizität und Magnetismus. Mit 33 Abbild. Nr. 78.

— — IV. Teil: Elektromagnetische Lichttheorie und Elektronik. Mit 21 Fig. Nr. 374.

— **Geschichte der**, von A. Kistner, Prof. an der Großh. Realschule zu Sinsheim a. E. I: Die Physik bis Newton. Mit 13 Fig. Nr. 293.

— — II: Die Physik von Newton bis zur Gegenwart. Mit 3 Fig. Nr. 294.

Physikalische Aufgabensammlung von G. Mahler, Prof. d. Mathem. u. Physik am Gymnasium in Ulm. Mit den Resultaten. Nr. 248.

Physikalische Formelsammlung von G. Mahler, Prof. am Gymnasium in Ulm. Mit 65 Fig. Nr. 136.

Physikalische Messungsmethoden v. Dr. Wilhelm Bahrdt, Oberlehrer an der Oberrealschule in Groß-Lichterfelde. Mit 49 Fig. Nr 301.

Plastik, Die, des Abendlandes von Dr. Hans Stegmann, Konservator am German. Nationalmuseum zu Nürnberg. Mit 23 Taf. Nr. 116.

— **des 19. Jahrhunderts** von A. Heilmeyer in München. Mit 41 Vollbildern. Nr. 321.

Poetik, Deutsche, von Dr. K. Borinski, Prof. a. d. Univ. München. Nr. 40.

Posamentiererei siehe: Textil-Industrie II.

Psychologie und Logik zur Einführ. in die Philosophie, von Dr. Th. Elsenhans. Mit 13 Fig. Nr. 14.

Psychophysik, Grundriß der, von Dr. G. F. Lipps in Leipzig. Mit 3 Fig. Nr. 98.

Pumpen, hydraulische und pneumatische Anlagen. Ein kurzer Überblick von Regierungsbaumeister Rudolf Vogdt, Oberlehrer an der kgl. höheren Maschinenbauschule in Posen. Mit zahlr. Abbild. Nr. 290.

Quellenkunde zur deutschen Geschichte von Dr. Carl Jacob, Prof. an der Univers. Tübingen. 2 Bde. Nr. 279. 280.

Radioaktivität von Chemiker Wilh. Frommel. Mit 18 Abbild. Nr. 317.

Rechnen, Kaufmännisches, von Richard Just, Oberlehrer an der Öffentlichen Handelslehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft. I. II. III. Nr. 139. 140. 187.

Recht d. Bürgerlich. Gesetzbuches. Zweites Buch: Schuldrecht I. Abteilung: Allgemeine Lehren von Dr. Paul Oertmann, Professor an der Universität Erlangen. Nr. 328.

— — II. Abteilung: Die einzelnen Schuldverhältnisse v. Dr. Paul Oertmann, Professor an der Universität Erlangen. Nr. 324.

— Viertes Buch: Familienrecht von Dr Heinrich Titze, Prof. an der Univers. Göttingen. Nr. 305.

Rechtslehre, Allgemeine, von Dr. Th. Sternberg, Privatdoz. an der Univers. Lausanne. I: Die Methode. Nr. 169.

— II: Das System. Nr. 170.

Rechtsschutz, Der internationale gewerbliche, von J. Neuberg, Kaiserl. Regierungsrat, Mitglied des Kaiserl. Patentamts zu Berlin. Nr. 271.

Redelehre, Deutsche, v. Hans Probst, Gymnasialprof. in Bamberg. Mit einer Taf. Nr. 61.

Redeschrift siehe: Stenographie.

Religionsgeschichte, Alttestamentliche, von D. Dr. Max Löhr, Prof. an der Univers. Breslau. Nr. 292.

— **Indische,** von Prof. Dr. Edmund Hardy. Nr. 88.

— — siehe auch Buddha.

Religionswissenschaft, Abriß der vergleichenden, von Prof. Dr. Th. Achelis in Bremen. Nr. 208.

Renaissance. Die Kultur d. Renaissance. Gesittung, Forschung, Dichtung von Dr. Robert F. Arnold, Privatdoz. an der Univ. Wien. Nr. 189.

Reptilien siehe: Tierreich III.

Roman. Geschichte d. deutschen Romans von Dr. Hellmuth Mielke. Nr. 229.

Russisch-Deutsches Gesprächsbuch von Dr. Erich Berneker, Prof. an der Univers. Prag. Nr. 68.

Russisches Lesebuch mit Glossar von Dr. Erich Berneker, Prof. an der Univers. Prag. Nr. 67.

— — siehe auch: Grammatik.

Sachs, Hans. Ausgewählt und erläutert von Prof. Dr. Julius Sahr. Nr. 24.

Säugetiere. Das Tierreich I: Säugetiere von Oberstudienrat Prof. Dr. Kurt Lampert, Vorsteher des Kgl. Naturalienkabinetts in Stuttgart. Mit 15 Abbild. Nr. 282.

Schattenkonstruktionen v. Prof. J. Vonderlinn in Münster. Mit 114 Fig. Nr. 236.

Schmarotzer u. Schmarotzertum in der Tierwelt. Erste Einführung in die tierische Schmarotzerkunde v. Dr. Franz v. Wagner, a. o. Prof. a. d. Univers. Graz. Mit 67 Abbild. Nr. 151.

Schule, Die deutsche, im Auslande, von Hans Amrhein, Direktor der deutschen Schule in Lüttich. Nr. 259.

Schulpraxis. Methodik der Volksschule von Dr. R. Seyfert, Seminardirektor in Zschopau. Nr. 50.

Seemacht, Die, in der deutschen Geschichte von Wirkl. Admiralitätsrat Dr. Ernst von Halle, Prof. an der Universität Berlin. Nr. 370.

Seerecht, Das deutsche, von Dr. Otto Brandis, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg. I. Allgemeine Lehren: Personen und Sachen des Seerechts. Nr. 386.

— — II. Die einzelnen seerechtlichen Schuldverhältnisse: Verträge des Seerechts und außervertragliche Haftung. Nr. 387.

Seifenfabrikation, Die, die Seifenanalyse und die Kerzenfabrikation von Dr. Karl Braun in Berlin. (Die Fette und Die II.) Mit 25 Abbild. Nr. 336.

Simplicius Simplicissimus von Hans Jakob Christoffel v. Grimmelshausen. In Auswahl herausgegeb. von Prof. Dr. F. Bobertag, Dozent an der Univers. Breslau. Nr. 138.

Sociologie von Prof. Dr. Thomas Achelis in Bremen. Nr. 101.

Soziale Frage siehe: Entwicklung.

Spinnerei siehe: Textil-Industrie I.

Spitzenfabrikation siehe: Textilindustrie II.

Sprachdenkmäler, Gotische, mit Grammatik, Übersetzung und Erläuterungen v. Dr. Herm. Jantzen, Direktor der Königin Luise-Schule in Königsberg i. Pr. Nr. 79.

Sprachwissenschaft, Germanische, v. Dr. Rich. Loewe in Berlin. Nr. 238.

— **Indogermanische**, v. Dr. R. Meringer, Prof. a. d. Univ. Graz. Mit einer Taf. Nr. 59.

— **Romanische**, von Dr. Adolf Zauner, Privatdozent an der Univers. Wien. I: Lautlehre u. Wortlehre I. Nr. 128.

— — II: Wortlehre II u. Syntax. Nr. 250.

— **Semitische**, von Dr. C. Brockelmann, Prof. an der Univers. Königsberg. Nr. 291.

Staatslehre, Allgemeine, von Dr. Hermann Rehm, Prof. an d. Univ. Straßburg i. E. Nr. 358.

Staatsrecht, Preußisches, von Dr. Fritz Stier-Somlo, Prof. an der Univers. Bonn. 2 Teile. Nr. 298 u. 299.

Stammeskunde, Deutsche, von Dr. Rudolf Much, a. o. Prof. an der Univers Wien. Mit 2 Karten und 2 Taf. Nr. 126.

Statik, I. Teil: Die Grundlehren der Statik starrer Körper v. W. Hauber, Diplom.-Ing. Mit 82 Fig. Nr. 178.

— II. Teil: Angewandte Statik. Mit 61 Fig. Nr. 179.

Stenographie nach dem System von F. X. Gabelsberger von Dr. Albert Schramm, Mitglied des Kgl. Stenogr. Instituts Dresden. Nr. 248.

Stenographie. Die Redeschrift des Gabelsbergerschen Systems von Dr. Albert Schramm, Landesamtsassessor in Dresden. Nr. 368.

— Lehrbuch der Vereinfachten Deutschen Stenographie (Einig.-System Stolze-Schrey) nebst Schlüssel, Lesestücken u. einem Anhang v. Dr. Amsel, Oberlehrer des Kadettenhauses Oranienstein. Nr. 86.

Stereochemie von Dr. E. Wedekind, Prof. an der Univers. Tübingen. Mit 34 Abbild. Nr. 201.

Stereometrie von Dr. R. Glaser in Stuttgart. Mit 44 Fig. Nr. 97.

Stilkunde von Karl Otto Hartmann, Gewerbeschulvorstand in Lahr. Mit 7 Vollbildern und 195 Text-Illustrationen. Nr. 80.

Technologie, Allgemeine chemische, von Dr. Gust. Rauter in Charlottenburg. Nr. 113.

— **Mechanische**, von Geh. Hofrat Prof. A. Lüdicke i. Braunschweig. Nr. 340/41.

Teerfarbstoffe, Die, mit besonderer Berücksichtigung der synthetischen Methoden von Dr. Hans Bucherer, Prof. an der Kgl. Techn. Hochschule Dresden. Nr. 214.

Telegraphie, Die elektrische, von Dr. Lud. Kellstab M. 19 Fig. Nr. 172.

Testament. Die Entstehung des Alten Testaments von Lic. Dr. W. Staerk in Jena. Nr. 272.

— Die Entstehung des Neuen Testaments von Prof. Lic. Dr. Carl Clemen in Bonn. Nr. 285.

— **Neutestamentliche Zeitgeschichte** I: Der historische und kulturgeschichtliche Hintergrund des Urchristentums von Lic. Dr. W. Staerk, Privatdoz in Jena. Mit 3 Karten. Nr. 325

— — II: Die Religion des Judentums im Zeitalter des Hellenismus und der Römerherrschaft. Mit einer Planskizze. Nr. 326.

Textil-Industrie I: Spinnerei und Zwirnerei von Prof. Max Gürtler Geh. Regierungsrat im Königl Landesgewerbeamt zu Berlin. Mit 39 Figuren. Nr. 184.

— — II. Weberei, Wirkerei, Posamentiererei, Spitzen- und Gardinenfabrikation und Filzfabrikation von Prof. Max Gürtler, Geh. Regierungsrat im Königl. Landesgewerbeamt zu Berlin. Mit 27 Fig. Nr. 185.

Textil-Industrie III: Wäscherei, Bleicherei, Färberei und ihre Hilfsstoffe von Dr. Wilh. Massot, Lehrer an der Preuß. höh. Fachschule für Textilindustrie in Krefeld. Mit 28 Fig. Nr. 186.

Thermodynamik (Technische Wärmelehre) v. K. Walther u. M. Röttinger, Dipl.-Ingenieuren. M. 54 Fig. Nr. 242.

Tierbiologie siehe: Biologie d. Tiere.

Tiere siehe auch: Entwicklungsgeschichte.

Tiergeographie von Dr. Arnold Jacobi, Prof. der Zoologie an der Kgl. Forstakademie zu Tharandt. Mit 2 Karten. Nr. 218.

Tierkunde v. Dr. Franz v. Wagner, Prof. an der Univers. Graz. Mit 78 Abbild. Nr. 60.

Tierreich, Das, I: Säugetiere von Oberstudienrat Prof. Dr. Kurt Lampert, Vorsteher des Kgl. Naturalienkabinetts in Stuttgart. Mit 15 Abbild. Nr. 282.

— — III: Reptilien und Amphibien. Von Dr. Franz Werner, Privatdozent an der Univ. Wien. Mit 48 Abbild. Nr. 383.

— — IV: Fische von Privatdozent Dr. Max Rauther in Gießen. Nr. 356.

Tierzuchtlehre, Allgemeine u. spezielle, v. Dr. Paul Rippert in Berlin. Nr. 228.

Trigonometrie, Ebene und sphärische, von Dr. Gerh. Hessenberg, Privatdoz. an der Techn. Hochschule in Berlin. Mit 70 Fig. Nr. 99.

Unterrichtswesen, Das öffentliche, Deutschlands i. d. Gegenwart von Dr. Paul Stötzner, Gymnasialoberlehrer in Zwickau. Nr. 130.

— **Geschichte des deutschen Unterrichtswesens** von Prof. Dr. Friedrich Seiler, Direktor des Kgl. Gymnasiums zu Luckau. I. Teil: Von Anfang an bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Nr. 275.

— — II. Teil: Vom Beginn d. 19. Jahrh. bis auf die Gegenwart. Nr. 276.

Urgeschichte der Menschheit v. Dr. Moriz Hoernes, Prof. an der Univ. Wien. Mit 53 Abbild. Nr. 42.

Urheberrecht, Das, an Werken der Literatur und der Tonkunst, das Verlagsrecht und das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie von Staatsanwalt Dr. J. Schlittgen in Chemnitz. Nr. 361.

Urheberrecht, Das deutsche, an literarischen, künstlerischen u. gewerblichen Schöpfungen, mit besonderer Berücksichtigung der internationalen Verträge von Dr. Gustav Rauter, Patentanwalt in Charlottenburg. Nr. 263.

Vektoranalysis v. Dr. Siegfr. Valentiner, Privatdozent am Phys. Institut d. Technischen Hochschule in Hannover. Mit 11 Fig. Nr. 354.

Veranschlagen, Das, im Hochbau. Kurzgefaßtes Handbuch über das Wesen des Kostenanschlags von Emil. Beutinger, Architekt BDA., Assistent an der Techn. Hochschule in Darmstadt. Mit vielen Figuren. Nr. 385.

Versicherungsmathematik von Dr. Alfred Loewy, Prof. an der Univ. Freiburg i. B. Nr. 180.

Versicherungswesen, Das, von Dr. iur. Paul Moldenhauer, Dozent der Versicherungswissenschaft an der Handelshochschule Köln. Nr. 262.

Völkerkunde von Dr. Michael Haberlandt, k. u. k. Kustos der ethnogr. Sammlung des naturhistor. Hofmuseums u. Privatdoz. an d. Univers. Wien. Mit 56 Abbild. Nr. 78.

Volksbibliotheken (Bücher- u. Lesehallen), ihre Einrichtung und Verwaltung von Emil Jaeschke, Stadtbibliothekar in Elberfeld. Nr. 332.

Volkslied, Das deutsche, ausgewählt und erläutert von Prof. Dr. Jul. Sahr. 1. Bändchen Nr. 25.

— — 2. Bändchen. Nr. 132.

Volkswirtschaftslehre v. Dr. Carl Johs. Fuchs, Prof. an der Univers. Freiburg i. B. Nr. 133.

Volkswirtschaftspolitik von Präsident Dr. R. van der Borght in Berlin. Nr. 177.

Waltharilied, Das, im Versmaße der Urschrift übersetzt und erläutert von Prof. Dr. H. Althof, Oberlehrer a. Realgymnasium i. Weimar. Nr. 46.

Walther von der Vogelweide mit Auswahl aus Minnesang u. Spruchdichtung. Mit Anmerkungen und einem Wörterbuch von Otto Güntter, Prof. a. d. Oberrealschule und a. d. Techn. Hochsch. in Stuttgart. Nr. 23.

Warenkunde, von Dr. Karl Hassack, Professor u. Leiter der k. k. Handelsakademie in Graz. I. Teil: Unorganische Waren. Mit 40 Abbild. Nr. 222.

— II. Teil: Organische Waren. Mit 36 Abbild. Nr. 223.

Warenzeichenrecht, Das. Nach dem Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Von Regierungsrat J. Neuberg, Mitglied des Kaiserl. Patentamts zu Berlin. Nr. 360.

Wärme. Theoretische Physik II. Teil: Licht und Wärme. Von Dr. Gustav Jäger, Prof. an der Univers. Wien. Mit 47 Abbild. Nr. 77.

Wärmelehre, Technische, (Thermodynamik) von K. Walther u. M. Röttinger, Dipl.-Ingenieure. Mit 54 Fig. Nr. 242.

Wäscherei siehe: Textil-Industrie III.

Wasser, Das, und seine Verwendung in Industrie und Gewerbe von Dr. Ernst Leher, Dipl.-Ingen. in Saalfeld. Mit 15 Abbild. Nr. 261.

Weberei siehe: Textil-Industrie II.

Wettbewerb, Der unlautere, von Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann in Hamburg. Nr. 339.

Wirkerei siehe: Textil-Industrie II.

Wolfram von Eschenbach. Hartmann v. Aue, Wolfram v. Eschenbach und Gottfried von Straßburg. Auswahl aus dem höf. Epos mit Anmerkungen u. Wörterbuch v. Dr. K. Marold, Prof. am Kgl. Friedrichskolleg. z. Königsberg i. Pr. Nr. 22.

Wörterbuch nach der neuen deutschen Rechtschreibung von Dr. Heinrich Klenz. Nr. 200.

— **Deutsches**, von Dr. Ferd. Detter, Prof. an d. Universität Prag. Nr. 64.

Zeichenschule von Prof. K. Kimmich in Ulm. Mit 18 Taf. in Ton-, Farben- und Golddruck u. 200 Voll- und Textbildern. Nr. 89.

Zeichnen, Geometrisches, von H. Becker, Architekt und Lehrer an der Baugewerkschule in Magdeburg, neu bearbeitet von Professor J. Vonderlinn, Direktor der königl. Baugewerkschule zu Münster. Mit 290 Fig. und 23 Tafeln im Text. Nr. 58.

Zeitungswesen, Das moderne, (Syst. d. Zeitungslehre) v. Dr. Robert Brunhuber in Köln a. Rh. Nr. 320.

— **Allgemeine Geschichte des**, von Dr. Ludwig Salomon in Jena. Nr. 351.

Zoologie, Geschichte der, von Prof. Dr. Rud. Burckhardt. Nr. 357.

Zwirnerei siehe: Textil-Industrie I.

Weitere Bände erscheinen in rascher Folge.

Educ 1056.11
Das deutsche Fortbildungsschulwesen
Widener Library 006680125
3 2044 079 685 897

GJG